

Ministerium des Innern.
Zentral-Büreau.
Dr.
Acta
Hans Globke
Aktenauszüge
Dokumente
Herausgegeben von
Reinhard-M. Strecker
R&L



... daß es um des gemeinen
Wohles willen notwendig ist,
daß bestimmte Typen, die gestern
im Dienst des Hasses standen,
heute schweigen müssen.

THEODOR HEUSS März 1952

Ein Wort an die Selbstgerechten

Gewidmet den Siegern über Hitlers nationales Mordregime.

Es genügt nicht, den Tyrannen zu beseitigen.
Ein Sieg, der dem Besiegten die Möglichkeit vorenthält, die Handlanger der Mörder zu erkennen, ist unvollständig.
Verschlossene Archive in West und Ost, vor allem die der USA und der Sowjetunion, decken noch immer Schuldige und bringen Unschuldige in Verdacht.

Öffnet endlich die Archive!

Dr. Hans Globke

Aktenauszüge · Dokumente

Herausgegeben von
Reinhard-M. Strecker

Rütten & Loening Verlag Hamburg

Urteil Wiesbaden: Zeitgeschichte

Lange schien Dr. Globke für eine fundierte Diskussion in der Bundesrepublik tabu zu sein. Fotokopien von Dokumenten wurden auf Ausstellungen und sogar bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Der Verfasser einer Broschüre, die im objektiven Verfahren beschlagnahmt worden war, mußte mehrmals vergeblich den Prozeß gegen sich abmahnen. Die Absicht der Illustrierten „Weltbild", einige Dokumente wiederzugeben, versuchte Dr. Globke verbieten zu lassen. Das Landgericht Wiesbaden war anderer Meinung. Die „Frankfurter Rundschau" vom 8. 2. 61 berichtete darüber:

Vergeblich hatte der Staatssekretär ursprünglich das Erscheinen dreier Dokumente aus den Jahren 1936 und 1938 durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung verhindern wollen. Er hatte beim Landgericht Wiesbaden beantragt, es möge der Illustrierten „unter Androhung höchstmöglicher Geld- oder Ersatzstrafen aufgeben, jede Veröffentlichung zu unterlassen, die den Eindruck erwecken kann, daß der Antragsteller (Globke) beim Zustandekommen der sogenannten Nürnberger Gesetze ... mitgewirkt hat".

Die Gegenargumente des hohen Bundesbeamten überzeugten jedoch die Wiesbadener Richter nicht. *Da Globke die Echtheit der Dokumente nicht bestreite, ziele sein Antrag*, so heißt es in dem Gerichtsbeschluß, in dem der Publikationsverbots-Antrag Globkes abgewiesen wurde, *„darauf ab, die durch deren Verbreitung möglicherweise sich dem Leser anbietenden Schlußfolgerungen zu unterbinden". Dies könne nach geltendem Recht aber nicht unterbunden werden. Globke könne sich „auch nicht auf den Schutz der Persönlichkeit etwa deshalb berufen, weil es sich bei den Urkunden um Ablichtungen aus seinen Personalakten handelt. Akten der früheren Reichsministerien von 1933 bis 1945 sind... zu Dokumenten der Zeitgeschichte und Dokumenten der geschichtlichen Erkenntnis geworden".* Zur Überraschung seines Anwalts Dr. Bauch *hielt* die Zweite Zivilkammer in Wiesbaden *auch die von dem Staatssekretär eingereichten Zeugenaussagen über seine Unschuld in bezug auf die Entstehung der Gesetze für ungeeignet, die Darstellung Globkes zu erhärten. „So bieten Erklärungen von Personen, die im Hinblick auf ihre eigene Teilnahme an der damaligen ministeriellen Arbeit nicht unbefangen erscheinen, der Glaubhaftmachung nur eine geringe Stütze"*, verkündete die Kammer.
Angesichts dieser Begründung hielt man im Bundeskanzleramt eine Beschwerde beim Oberlandesgericht für aussichtslos. Nachdem die Veröffentlichung nicht mehr gebremst werden konnte, sandte Dr. Hans Globke der „Weltbild"-Redaktion eine Drei-Punkte-Gegendarstellung, in der er es sich als Verdienst anrechnet, die diskriminierende Namensgesetzgebung für Juden um 18 Monate verzögert zu haben. „Die Wahrheitswidrigkeit der Behauptung, ich sei am Zustandekommen des ‚Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre' beteiligt gewesen, ist ... vom Amtsgericht Bonn gerichtlich festgestellt worden." Da der sonst so rechtskundige Staatssekretär sich aber bei seinem Dementi auf ein längst überholtes Pressegesetz von 1949 berief, konnte die Illustriertenredaktion es leicht zurückweisen.

Vorwort

Die politische Vergangenheit Dr. Globkes ist von den Alliierten minuziös nachgeprüft worden. Eine deutsche Stelle braucht nicht noch minuziöser zu sein als die Besatzungsmächte.

(Dr. Konrad Adenauer, März 1950)

Für das heutige Deutschland gibt es nur eine moralische Berechtigung, den Widerstand gegen Hitler und die Ablehnung seiner Handlanger, Drahtzieher, Mordhelfer und ihrer Methoden. Solange noch Verbrechen und Relikte des NS-Machtstaates unbewältigte Gegenwart bleiben, fehlt diesem Staat seine moralische Grundlage.

Gemeinsamkeit mit den Gespenstern von gestern beeinträchtigt eine demokratische Entwicklung, selbst wenn diese Gemeinsamkeit nur darin bestünde, seit langem bekannte oder noch zu eruierende Verbrechen nicht zu klären oder die Mordhelfer besser zu behandeln als die überlebenden Opfer.

Hiermit fertig zu werden ist eine rein deutsche Angelegenheit. Keiner nimmt uns diese Verpflichtung ab. Auch wenn es jemand wollte, dürfen wir uns nicht damit einverstanden erklären; ebensowenig aber damit, daß das Problem „ausstirbt". Solche Haltung würde eine neue „Dolchstoß-Legende" schaffen, wäre die Rechtfertigung für jeden noch einmal Davon-Gekommenen. Es sind viele ehemals Prominente wieder in den Staatsdienst eingestellt worden. Staatssekretär Dr. Globke steht an besonders zentraler Stelle und wird daher häufig stellvertretend für alle anderen angegriffen.

Wer ist Dr. Globke? Am 10. 9. 1898 in Düsseldorf geboren, Vater Textilkaufmann, 4 Geschwister, Abitur am Kaiser-Karl-Gymnasium in Aachen, im ersten Weltkrieg Artillerist, Student in Köln und Bonn, Mitglied im CV (Bonner Bavaren), Promotion zum Dr. jur. magna cum laude am 15. Mai 1922, Thema: Die Immunität der Mitglieder des Reichstags und der Landtage, Mitglied des Zentrums. Von diesem angeblich aufgefordert, 1933 im Amt zu bleiben.

Warum fand 1945 seine Karriere nicht ihr Ende? Den Zusammenbruch erlebte er in Oberbayern. Schon seit einigen Jahren war seine Familie nach Kochel evakuiert. Dann fand er eine Zuflucht bei dem Provinzial des Dominikaner-Ordens Pater Laurentius Simer im Kloster Walberberg. Unter der Nr. 101 auf der Kriegsverbrecherliste kam er in das Internierungslager Hessisch Lichtenau (Ministerial Collecting Center). Dort wurde er von Dr. Kempner gefunden und zu einem seiner „wertvollsten" Zeugen gemacht. Später wurde er aufgrund eines Gutachtens über das zukünftige deutsche Wahlrecht zum Rechtsberater bei der britischen Militärregierung in Bünde berufen. Bereits 1946 Stadtkämmerer in Aachen. Mitglied der CDU. 1949 Vizepräsident des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen. Im Oktober 1949 zum Ministerialdirigent im Bundeskanzleramt ernannt. Mit der Leitung der Kommission beauftragt, die die Richtigkeit der Feststellungen des Hauptstadtausschusses (Frankfurt oder Bonn) nachzuprüfen hatte. Am 8. Juli zum Ministerialdirektor und Leiter der Personalabteilung im Bundeskanzleramt ernannt. Diese Ernennung wurde von Bundespräsident Dr. Heuß am 8. Juli 1950 im guten Glauben unterschrieben, nachdem ihm von Dr. Adenauer

mitgeteilt worden war, die SPD habe ihre Bedenken gegen Dr. Globke zurückgestellt. Die SPD bestreitet, daß von ihr je eine solche Zustimmung gegeben worden sei.
Warum glaubte sie protestieren zu müssen?
Was hat Herr Dr. Globke im Dritten Reich getan?
Es gibt genügend Archive, die darüber Auskunft geben können. Einiges ist in deutscher Hand, vieles noch in den Händen der Siegermächte, die bisher keinen Einblick gestatten. Es erscheint mir wichtig, deutscherseits mit Nachdruck zu fordern, daß sämtliche Archive geöffnet werden.
Die Öffentlichkeit im freien Teil Deutschlands hat ein Anrecht darauf zu erfahren, was Dr. Globke im Dritten Reich getan und unterlassen hat. Sie hat ein Recht auf ihr eigenes Urteil. Dr. Globke ist kein Einzelfall.

Reinhard-M. Strecker

Pro und Kontra

„Herr Ministerialrat Dr. Hans Globke ist mir persönlich bekannt. Ich achte ihn als einen überzeugten katholischen Christen, dessen Leben und Handeln von den Grundsätzen des katholischen Glaubens bestimmt waren. Er hat die Gefahren und Irrtümer des Nationalsozialismus richtig eingeschätzt und verurteilt. Über diese seine grundsätzliche Ablehnung hinaus war Herr Dr. Globke stets bemüht, Übergriffe, Ungerechtigkeiten und Gewaltakte des Nationalsozialismus zu verhindern und zu unterbinden, soweit es ihm innerhalb seines Arbeitsbereiches möglich war.
Es ist wohl in erster Linie seiner klugen und mutigen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Berliner Ordinariats zu verdanken, daß zwei Gesetzentwürfe, die die Zwangsscheidung aller rassischen Mischehen bezweckte, durch die drohende Haltung des deutschen Episkopats keine Gesetzeskraft erhielten. Da diese Zersetzungsarbeiten um ihrer Wirkung willen von allen Beteiligten streng geheimgehalten werden mußten, ist es allen Nichtbeteiligten unbekannt geblieben, was die Juden in Deutschland Herrn Dr. Globke zu verdanken haben."
Berlin, 18. 1. 1946 *Konrad Kardinal Graf Preysing, Bischof von Berlin*

Nicht alle Zeugen sind so ernst zu nehmen wie Kardinal Graf Preysing.
Pater Prinz von St. Michael in München hatte unter dem Datum vom 19. 12. 1945 Dr. Globke eine Bestätigung über von ihm während des Dritten Reiches geleistete Hilfe ausgestellt. Dieser Brief wurde Mitte Februar 1961 bekannt. Die Frankfurter „Abendpost" rief daraufhin bei Pater Prinz an und fragte:
... Sie wissen das, was in der Entlastung steht, aus eigener Anschauung, oder hat Ihnen jemand, der es wissen muß, es gesagt? – Das hat er mir gesagt – oder ich habe es von seiner Frau. – Das stützt sich also nur auf seine eigene Aussage? – Ja. Aber das ist doch hundertprozentig sicher. – Wieso? – Ich war doch mit ihm befreundet . . . – Und . . . ? – Er hat auch mir geholfen, und in Zusammenhang mit all diesen Dingen habe ich davon gehört. Herzlichen Dank – Auf Wiederhören!

Lieber Herr Globke . . . Falls Ihnen eine Rückenstützung von mir nützt, . . . lassen Sie es mich wissen. Mit besten Grüßen
Auch die Entlastungsschreiben von Dr. Robert Kempner, dem ehemaligen amerikanischen Ankläger in Nürnberg, werden nicht immer ernst genommen. Sie veranlaßten Dr. van Dam, den Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, zu der Feststellung, dergleichen Gutachten hätten für ihn und seine Freunde keinerlei Wert, und scharfen Angriffen: *Werden solche Gutachten in Ausübung einer deutschen oder amerikanischen Anwaltstätigkeit gegen Honorar ausgearbeitet?*

(zitiert nach Spiegel Nr. 14/4. 4. 56 S. 21)

Globke hat sich einst *die blödesten Hoffnungen gemacht, mit irgendeinem Nebensatz* noch jemand zu helfen. *Er gehörte zu den ungeheuer vielen beamteten Rindviechern.*

Prof. Franz Böhm, MdB/CDU Frankfurt (laut Spiegel Nr. 29/12. 7. 61 S. 62)

Es mag sein, daß Herr Dr. Globke niemals Nationalsozialist war; es mag auch sein, daß er stets mit geheimem Vorbehalt und nur mit Abscheu die ihm von den Nationalsozialisten zugemutete Tätigkeit ausgeübt hat; und es mag schließlich sein, daß er in Zweifelsfällen geholfen hat. Ich weiß auch, daß Herr Dr. Globke gewichtige und sehr achtenswerte Fürsprecher hat.
Aber für uns ist das Wesentliche das, daß der Name Globke auf diese Weise für immer mit den Nürnberger Gesetzen verknüpft ist. Er ist auch sonst verknüpft, denn Herr Dr. Globke war im Reichsinnenministerium Korreferent für Judenfragen ... Der Kommentar ... Die Nürnberger Gesetze ... Hier handelt es sich um mit Paragraphen verübte Ächtung, um mit Paragraphen verübten Mord; und Herr Dr. Globke hat das ganz genau gewußt ... Worum es sich hierbei handelt, das ist der Verrat der Menschenwürde und die Schändung des deutschen Namens ...
Er war bei Seyß-Inquart im Haag, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Straßburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Karl Hermann Frank in Prag, in Paris, bei Antonescu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Preßburg. Das sind nur einige dieser Reisen. Überall, wo dieser Korreferent für Judenfragen mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart erschien, soll natürlich von Juden – außer in Straßburg, wofür ein Dokument vorliegt, das ist Pech! – nie gesprochen worden sein und soll das Reichsinnenministerium nur als Hort und Hüter der Juden in Erscheinung getreten sein. Aber alle Welt weiß, daß von diesen Plätzen aus und nach diesen Besprechungen sich die Blutspur der gemarterten und gemordeten Juden sich in die Vernichtungslager nach Auschwitz und nach Maidanek zog.
Und Herr Dr. Globke wußte um diese Greuel! Er hat es selbst als Zeuge zugestanden, und sein Kollege, der Ministerialrat Lösener aus dem Reichsinnenministerium, der der erste Referent für Judenfragen und ursprünglich ein erklärter Nationalsozialist war, konnte dieses Unsagbare nicht auf sein Gewissen nehmen und hat ausdrücklich mit diesem Grunde seinen Abschied verlangt und ist zum Reichsverwaltungsgericht übergegangen. Aber Herr Dr. Globke blieb, und Dr. Globke blieb sogar bis heute.

12. Juli 1950 Dr. Arndt, Bundestag

Die Meinung des Zentralrats der Juden in Deutschland findet sich auf Seit 126 in diesem Buch.

Inhalt und Register

Die Dokumente im vorliegenden Buch sind auf den Seiten 12 bis 84 und 127 bis 288 in zeitlicher Reihenfolge geordnet. Auf den Seiten 85 bis 126 befindetsich zwischen den beidenFrick-Briefen(Beförderungsvorschlag)alles Material, das auf die Nürnberger Gesetze und den Kommentar Bezug nimmt.

Personalien

Sachgebiete

Länder

Namen



Dr. Globkes Karriere . . .

Personal-Nachrichten

über den Ministerialrat Dr. Hans Globke

Hiesige Wohnung: Berlin W 30, [illegible] 7

Bisherige Wohnung: [illegible]

Vor- und Zuname	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Ort (Kreis)	Religion	Tag des Dienst-eintritts beim Militär	im Zivil	des Eintritts im Ministerium des Innern	der planmäßigen Anstellung im Ministerium des Innern	Bemerkungen über den etwaigen Besitz von Orden und Ehrenzeichen
Dr. Hans Globke	10.	IX.	1898	Düsseldorf	kath.	17. V. 1916	30. V. 1921	3. VII. 1929	1. XI. 1933	Frontkämpferkreuz, Erinnerungsmed. v. 13. III. 1938, Erinnerungsmed. v. 1. X. 1938

Vor- und Geburtsname sowie Geburtstag der Ehefrau: Augusta Vaillant 22. X. 1912 Religion: kath.

Tag der Eheschließung: 14. IX. 1934 Anzahl der lebenden Kinder: 2

Genaue Angaben über frühere Dienstverhältnisse

im Militär:

17. V. 1916 – 4. XI. 1918 bei verschiedenen Truppenteilen

im Zivil (Einberufung, Anstellung, Beförderungen usw.):

1921 Referendar,
1924 Gerichtsassessor,
1926 Regierungsassessor,
1928 Regierungsrat,
1933 Oberregierungsrat,
1938 Ministerialrat.

Komturkreuz des Ordens der Krone von Rumänien am 6. 4. 1942.

Herrn Ministerialrat Dr. Globke mit der Bitte um Ausfüllung vorgelegt.

Eine undatierte, von Dr. Globke eigenhändig ausgefüllte Übersicht über seine Karriere . . . mit übrigens nicht ganz vollständigen Personalangaben.
Aus einer Anweisung an die Bürokasse ist zu ersehen, daß acht Tage vor der ausdrücklich nachgetragenen Verleihung des rumänischen Komturkreuzes sein drittes Kind geboren wird.

. . . und der Beginn seiner Laufbahn

Aachen, 14. April 1924.
Franzstraße 48

Gesuch
des Dr. Hans Globke aus Aachen
um Übernahme in die innere
Staatsverwaltung.

Hiermit bitte ich, mich in den Dienst der preußischen inneren Staatsverwaltung übernehmen zu wollen.

Ich habe am 11. IV. 24 vor dem Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin das Assessorexamen mit dem Prädikate „gut" abgelegt.

Ich stamme aus dem besetzten Gebiet. Einen Lebenslauf füge ich bei.

Mein Wunsch geht dahin, dem preußischen Staat meine Dienste zu widmen.

Dr. Hans Globke

An
den Herrn Minister des Innern
Berlin

Bewerbung: Mein Wunsch geht dahin, dem preußischen Staat meine Dienste zu widmen.
(Erst einmal bei der Polizei der Stadt Aachen)

Ein vielversprechender junger Beamter . . .

Der Minister des Innern. Berlin, den 26. März 1930

Der Regierungsrat Dr. Globke von der Polizeiverwaltung Berlin ist bereits seit dem 3. Dezember 1929 im Ministerium des Innern als Hilfsarbeiter tätig. Er hat seine dreimonatige Probezeit bereits zurückgelegt.
Vorzulegen: (verschlossen)
a) Herrn Min.Rat Dr. Schütze, b) Herrn Min.Rat Dr. Bandmann, c) Herrn Min.Dirig. Steinbrecher, d) Herrn Min.Dir. Dr. Badt
mit der Bitte, sich hierunter über die Leistung und die Fähigkeit des Regierungsrats Dr. Globke sowie über die Zweckmäßigkeit seiner weiteren Verwendung im Ministerium des Innern gefälligst zu äußern.

Herr Regierungsrat Dr. Globke ist seit dem 3.12.1929 in meinem Referat als Hilfsarbeiter tätig. Er war zunächst damit befaßt, all die Beschwerden zusammenzustellen, die gegen die Tätigkeit der Behörden bei Durchführung des Volksbegehrens „Freiheitsgesetz" erhoben wurden, die darauf getroffenen Feststellungen zu sichten und dies alles zu einer übersichtlichen Denkschrift zusammenzufassen, die als Unterlage für Parlamentsverhandlungen dienen sollte. Dieser Auftrag stellte zwar an das juristische und verwaltungsmäßige Wissen keine sonderlichen Anforderungen, gab ihm aber Gelegenheit, seine Veranlagung für organisatorische Tätigkeit zu beweisen. Er hat diesen Auftrag zu meiner vollsten Zufriedenheit erledigt. In der Folge wurde Herr Dr. Globke mit der Sichtung und Zusammenstellung des Materials für zwei bedeutsame Prozesse vor dem Staatsgerichtshof befaßt. Hierbei hat er eine gute juristische Auffassungsgabe gezeigt und recht erfreuliche Leistungen erbracht. Des weiteren wurde er in meinem laufenden staats- und verwaltungsrechtlichen Referat beschäftigt. Diese Arbeit bot ihm reiche Gelegenheit, sein Wissen und Können auch auf mehr theoretischen Gebieten zu beweisen. Ich bin in der angenehmen Lage, bestätigen zu können, daß er über ein reiches Wissen, eine schnelle Auffassungsgabe, eine gewandte Ausdrucksweise und über eine stets einwandfreie Vortragsform verfügt. Sein Verhalten im Dienst gab nach keiner Richtung zu Beanstandungen Anlaß; ich habe ihn als durchaus schätzenswerten und angenehmen Mitarbeiter kennengelernt.
Seine Leistungen und Fähigkeiten beurteile ich hiernach zusammenfassend dahin, daß er mir in jeder Richtung geeignet erscheint, in einer Zentralinstanz tätig zu sein.

gez. Schütze, Ministerialrat

Arbeitsgebiete unter anderem:
Volksbegehren „Freiheitsgesetz"
zwei *bedeutsame* Prozesse vor dem Staatsgerichtshof
Staats- und verwaltungsrechtliches Referat
Neuregelung des Feiertagsschutzes
Einzelfragen des Justitiariats

. . . mit sehr günstigen Beurteilungen

Berlin, den 2. April 1930

Herr Regierungsrat Dr. Globke ist auch in meinem Referat als Hilfsarbeiter etwa seit Beginn des Jahres tätig und hat insbesondere während der Zeit meines Urlaubs vom 22.2. bis 10.3. ausreichend Gelegenheit gehabt, alle Zweige meines Arbeitsgebietes kennen zu lernen. Wenn ich ihn auch mit Rücksicht auf die ihm bereits von Herrn Schütze übertragenen besonderen Aufgaben nicht voll habe beschäftigen können, so habe ich doch verschiedentlich Gelegenheit genommen, ihn zur Vorbereitung größerer Arbeiten, insbesondere der Neuregelung des Feiertagsschutzes, heranzuziehen und Einzelfragen, insbesondere aus dem Gebiete des Justitiariats, eingehend mit ihm zu erörtern. Hierbei hat Herr Globke sich den an ihn gestellten Anforderungen in vollem Maße gewachsen gezeigt. Ich gelange daher zur gleichen Beurteilung seiner Leistungen und Fähigkeiten wie Herr Schütze und schließe mich dessen Äußerung in allen Punkten an. Auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Verfassungsabteilung würde ich es außerordentlich begrüßen, wenn Herr Globke weiter in unserer Abteilung, die dringend einer dauernden tüchtigen Hilfskraft bedarf, verwendet werden könnte. *gez. Bandmann, Ministerialrat.*

Den Urteilen der beiden Herren Referenten kann ich in vollem Umfange beitreten. Besonders angenehm ist mir der klare, wohlüberlegte und erschöpfende Vortrag Globkes angenehm aufgefallen. *gez. Steinbrecher 7.4.*

Die vorstehende, günstige Beurteilung deckt sich durchaus mit der meinigen. Ich halte Herrn Dr. Globke für ganz besonders geeignet, in einer Zentralinstanz tätig zu sein und würde seine weitere Beschäftigung in Abt. I sehr begrüßen. *gez. Badt** 8/4.

Geschäftsverteilungspläne 1932

für die Personalakte Dr. Globke

Der Preußische Minister des Innern. Berlin, den 26. Januar 1932.

. . .

Mit Wirkung vom 15. Januar 1932 treten folgende Veränderungen in der Geschäftsverteilung des Ministeriums ein:

. . .

2.) Die Leitung der Personalabteilung übernimmt der Staatssekretär. Als ständiger Vertreter in der Abteilungsleitung wird für die Angelegenheiten der neugebildeten Referate P 1 – P 10 Ministerialrat Dr. Krauthausen bestimmt.

. . .

5.) Dem Referat III 2 (Dr. Krauthausen) wird Regierungsrat Dr. Globke neben seiner jetzigen Tätigkeit in der Abteilung I als Hilfsarbeiter zugeteilt.

* Siehe auch Seite 125, Nürnberg XI/15 590/91

6.) Die Anmerkung 1) auf Seite 96 des Geschäftsverteilungsplanes ändert sich wie folgt:

1) Für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen ist Referent: Ministerialrat Dr. Krauthausen;

. . . *gez. Severing*

Ende Mai 1932 wird das Kabinett Brüning von der Rechten gestürzt. Anfang Juni wird von Papen zum neuen Reichskanzler ernannt. Kaum an der Macht, beseitigt er in Preußen die demokratische Regierung Braun-Severing durch einen Staatsstreich. Von nun an wird Preußen durch einen Kommissar des Reiches verwaltet. Die Demokratie findet ihr Ende.

Der Minister des Innern. Berlin, den 12. August 1932

für die Personalakte Dr. Globke

Veränderungen in der Geschäftsverteilung der Abteilungen I und II.

1. Als ständige Vertreter des mit der kommissarischen Verwaltung der Geschäfte des Direktors der Abteilung I beauftragten Ministerialrats Dr. Schütze werden bestimmt:
   Ministerialrat Dr. Bandmann für die bisherigen Referate der Abteilung I, Ministerialrat Dr. Janich für die neu hinzugetretenen Referate der politischen Polizei (vergl. auch nachstehend zu Ziffer 3).
2. Regierungsrat Dr. Globke übernimmt das Referat I 1 (bisher Dr. Schütze).
3. Die der Abteilung I übertragenen Aufgaben der politischen Polizei werden auf die nach den Anlagen I und II neu einzurichtenden Referate II 1 (Dr. Janich) und II 2 (Diels)* verteilt

. . .

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt *gez. Dr. Bracht.*

für die Personalakte Dr. Globke

Der Minister des Innern. Berlin, den 10. September 1932.

In der Geschäftsverteilung der Abteilungen III und V treten mit Wirkung vom 12. September 1932 folgende Änderungen ein:

. . .

2) Als Referat „III 2 a" wird neu gebildet:

„Referent: *Dr. Krauthausen.*

Ständiger Vertreter und Hilfsarbeiter: Dr. Globke.

1 Politische und kulturelle Angelegenheiten des Saargebiets

2 *Mitwirkung* a) bei den wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des Saargebiets**–Ref. III 1 – b) bei den Angelegenheiten der abgetretenen Gebiete Eupen und Malmedy – Ref. III 3 –."

. . . In Vertretung. *gez. Dr. Loehrs.*

* Dr. Diels wird wenig später der Gründer und erste Leiter der Gestapo. 1954 veröffentlicht er, der „Fachmannn", der so gerne selber Präsident des Bundesverfassungsschutzes geworden wäre, aus Anlaß der Entführung von Otto John, dem ersten Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes, nach Ost-Berlin eine Broschüre, die zu Anfragen im Bundestag führte. Trotzdem bezog er bis zu seinem Tode am 18. November 1957 eine Pension als Ministerialrat z. Wv. Er lebte in Twenge bei Hannover als Landwirt und „Schriftsteller", trotz seiner Verbrechen unbehelligt von der deutschen Justiz, und kam durch einen Jagdunfall ums Leben. Giselher Wirsing, der Chefredakteur von „Christ und Welt", feierte ihn in einem Nachruf mehrspaltig als *den* deutschen Widerstandskämpfer. (Siehe auch Gisevius, „Bis zum bitteren Ende", Rütten & Loening Verlag, Hamburg 1960)

** Sein Nachfolger im Saarreferat wird Heinrich Schneider, der laut Dr. Globke das Referat *sehr sachlich geführt hat.* Heute ist Saar-Schneider Vorsitzender der DPS und im In- und Ausland berüchtigt wegen seiner erneuten nationalistischen Aussprüche.

Neuerscheinung 1931, 46 Seiten, Format 8°

Staatsbürgerliche Bildung

Volkstümliche überparteiliche Schriftenreihe

Herausgegeben von

Degenhardt

Ober-Reg.-Rat im Preuß. Ministerium des Innern

Heft I

Volksbegehren und Volksentscheid

Von

Dr. Globke

Regierungs-Rat

Verlag:
Berliner Aktien-Gesellschaft für Druck und Verlag
(Ernst Rubien) Berlin-Lichterfelde-Ost

So wie Dr. Globke hier den Ertrag seiner Arbeit im Ministerium der Öffentlichkeit vorlegt, macht er es sich später zur Regel, von Zeit zu Zeit Aufsätze aus seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter im Ministerium oder Bemerkungen zu einem Rassenschande-Urteil in Fachblättern zu publizieren. Zweimal veröffentlicht er sogar ein Buch, Kommentare zu Gesetzen, an deren Entstehung er beteiligt ist.

Im Verwaltungshandbuch* 1941 wird die Abteilung I des Reichsinnenministeriums folgendermaßen gegliedert

Reichsministerium des Innern

Abteilung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, zivile Reichsverteidigung und wiedervereinigte Gebiete) mit 6 Unterabteilungen.

Leiter der Gesamtabteilung I: Dr. Stuckart, Staatssekr.; zur persönl. Verfügung: Gentz, Reg.-Rat. Vertreter d. Leiters: Ehrensberger, Min.-Dir.

Unterabteilung **1** (Verfassung und Verwaltung). Leiter: Dr. Medicus, Min.-Dirig., z. Z. i. Wehrdienst; Vertreter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Unterabteilung **2** (Staatsangehörigkeit und Rasse; Angelegenheiten d. Protektorats Böhmen und Mähren). Leiter: Hering, Min.-Dirig.

Unterabteilung **3** (Rechtsetzung; Ostmark; Sudetengau; Memelland). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Unterabteilung **4** (Neuordnung im Osten). Leiter: Dr. Hubrich, Min.-Rat.

Unterabteilung **5** (Reichsverteidigung und Wehrrecht). Leiter: Dr. Danckwerts, Min.Dirig., z. Z. i. Wehrdienst; Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dirig.

Unterabteilung **6** (Neuordnung im Westen, Generalreferat Dänemark und Norwegen). Leiter: Dr. Globke, Min.-Rat.

Referenten (Ministerialräte): Dr. Arbesser; Driest; Duckart; Dr. Kernert; Erbe; Dr. Globke; Dr. Hubrich; Dr. Ilz; Jacobi; Dr. Lösener; Dr. Pabst; Dr. Rudmann; Turneck; Dr. Volckart; Dr. Waldstätten.

(Oberregierungsräte): Dr. Essen; Kettner; Klas; Muttray; Dr. Schiedermair; Dr. Vollprecht.

(Regierungsräte): Dr. Büchner; Dorsch; Eckelberg; Dr. Feldscher; Dr. Fischer; Gentz; Güldenpfennig; Dr. Hoffmann; Dr. Jähnig; Dr. Johanny; Kehrl; Dr. Kobelt; Kunze; Luyken; Dr. Petz; Dr. v. Rozycki; Dr. Stumm.

Sonstige Referenten und Hilfsreferenten: Dr. Danckelmann, Ob.-Verw.-Ger.-Rat; Heinze, Reg.-Ass.; Dr. Kühne, Landger.-Rat; Dr. Schmidt, Landrat; Dr. Sibeth, Landesrat; Stierwaldt, Amtsrat; Weise, Kammerger.-Rat; Frhr. v. Wolff, Ob.Verw.Ger.-Rat.

Wenig später wird die Einteilung etwas geändert:

1. Reichsministerium des Innern

Abteilung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, zivile Reichsverteidigung, eingegliederte und besetzte Gebiete). Leiter: Dr. Stuckart, Staatssekretär. Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dir. Zur persönl. Verfügung des Leiters: Gentz, Ob.-Reg.-Rat. Zur persönl. Verfügung des stellv. Leiters: von Herder, Reg.-Rat.

* a. a. Ort, Seiten 11, 598-599

Gruppe Altreich (Unterabteilungen I, 1 bis I, 4).

Unterabteilung I, **1** (Verfassung und Verwaltung). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Angegliedert: *Reichsfeststellungsbehörde beim RMdJ.* Leiter: z. Z. unbes. Vertreter: Dr. Ilz, Min.-Rat. Große Kammer: Vorsitzer: Dr. Ilz, Min.-Rat. Erste Kleine Kammer: Vorsitzer: Dr. Waldstätten, Min.-Rat. Zweite Kleine Kammer: Vorsitzer: Dr. Ilz, Min.-Rat. Dritte Kleine Kammer: Vorsitzer: Dr. Sibeth, Landesrat.

Unterabteilung I, **2** (Staatsangehörigkeit und Rasse). Leiter: Hering, Min.-Dirig., Geh.-Reg.-Rat.

Unterabteilung I, **3** (Rechtssetzung). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Unterabteilung I, **4** (Reichsverteidigung und Wehrrecht). Leiter: Dr. Pabst, Min.-Rat.

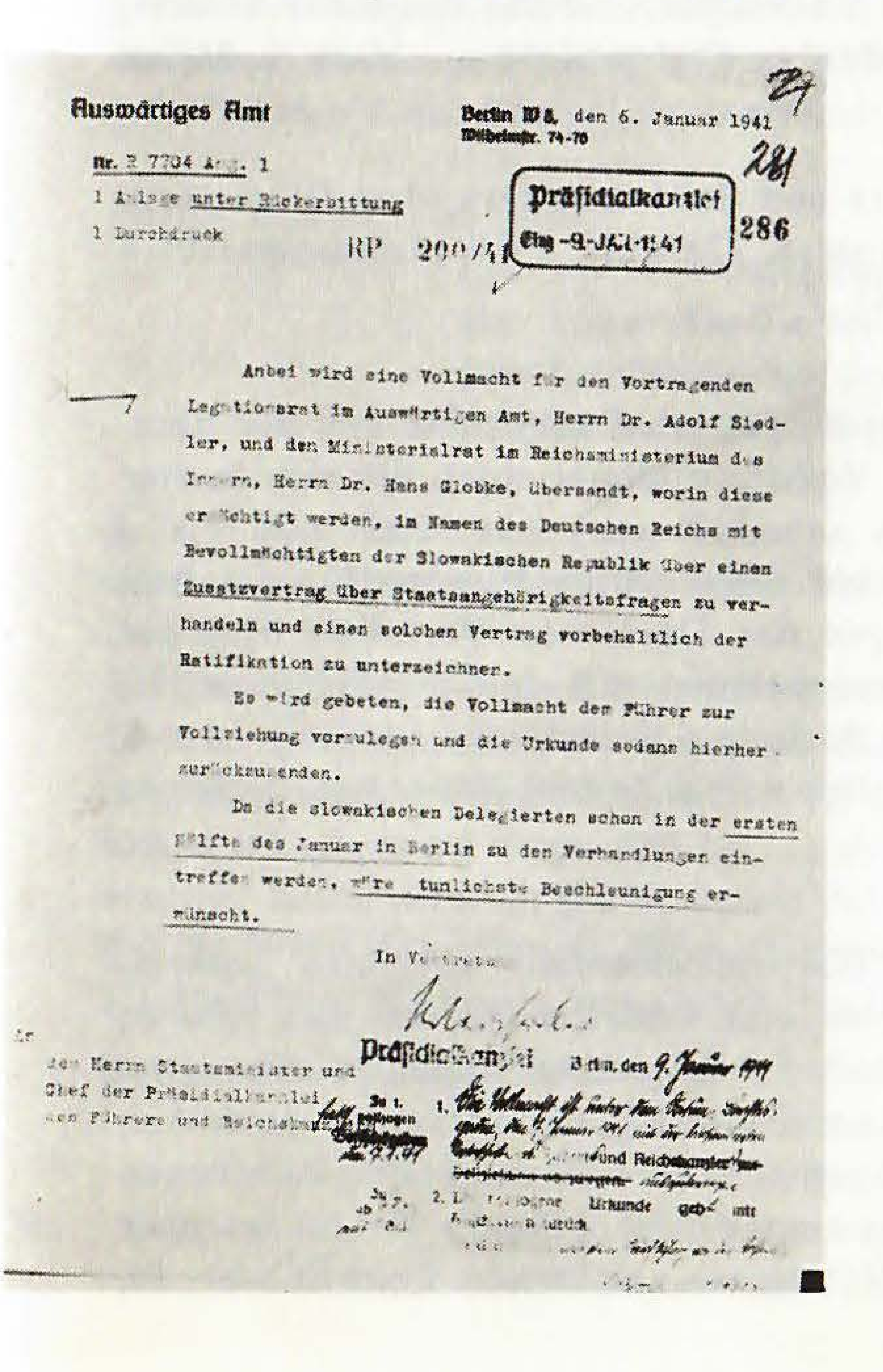
Gruppe eingegliederte und besetzte Gebiete (Unterabteilungen I, 5 bis I, 8).

Unterabteilung I, **5** (Ostmark, Sudetengau, Memelland). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig.

Unterabteilung I, **6** (Protektorat Böhmen und Mähren). Leiter: Hering, Geh. Reg.-Rat. Min.-Dirig.

Unterabteilung I, **7** (Neuordnung im Osten). Leiter: Dr. Hubrich, Min.-Dirig.

Unterabteilung I, **8** (Neuordnung im Westen). Leiter: Dr. Globke, Min.-Rat.



Auswärtiges Amt

Berlin W 8, den 6. Januar 1941
Wilhelmstr. 74-76

Nr. R 7704 Ang. 1
1 Anlage unter Rückerbittung
1 Durchdruck

Präsidialkanzlei
Eing -9-JAN-1941
286

RP 200/41

Anbei wird eine Vollmacht für den Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt, Herrn Dr. Adolf Siedler, und den Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Herrn Dr. Hans Globke, übersandt, worin diese ermächtigt werden, im Namen des Deutschen Reichs mit Bevollmächtigten der Slowakischen Republik über einen Zusatzvertrag über Staatsangehörigkeitsfragen zu verhandeln und einen solchen Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation zu unterzeichnen.

Es wird gebeten, die Vollmacht dem Führer zur Vollziehung vorzulegen und die Urkunde sodann hierher zurückzusenden.

Da die slowakischen Delegierten schon in der ersten Hälfte des Januar in Berlin zu den Verhandlungen eintreffen werden, wäre tunlichste Beschleunigung erwünscht.

In Vertretung

An
den Herrn Staatsminister und
Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Präsidialkanzlei Berlin, den 9. Januar 1941

Slowakei

Im Reichsgesetzblatt II/78-80 wird am 5. April 1940 der in Preßburg am 17. 12. 1939 zwischen Vertretern des Reiches und der Slowakei abgeschlossene Vertrag über Staatsangehörigkeitsfragen veröffentlicht. Beim Aushandeln des Zusatzvertrages 1941 wurde, wie schon häufiger, das Reich von Min.-Rat Dr. Globke vertreten.

Durchdruck

Vollmacht

Der Vortragende Legationsrat im Auswärtigen Amt Herr Dr. Adolf Siedler und der Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Herr Dr. Hans Globke

werden hierdurch ermächtigt, im Namen des Deutschen Reichs, einzeln oder gemeinsam, mit bevollmächtigten Vertretern der Slowakischen Republik über einen Zusatzvertrag zu dem am 27. Dezember 1939 in Preßburg unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten zu verhandeln und einen solchen Zusatzvertrag vorbehaltlich der Ratifizierung zu unterzeichnen.

Berchtesgaden, den 7. Januar 1941

(Gr. Reichssiegel) Der Deutsche Reichskanzler gez. Adolf Hitler
mitgez. von Ribbentrop

Anfang 1940 (siehe Seite 176-177) war *Dr. Globke nicht entbehrlich, solange noch Staatsangehörigkeitsfragen zur Verhandlung stehen, die aus Anlaß der ... Eingliederung der Ostgebiete, der Bildung des Protektorats und der Umsiedlungsaktionen anfallen.* Am 4. März 1941 wird die Verordnung über die Deutsche Volksliste erlassen.

Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten. – Vom 4. März 1941. (RGBl. 118-120)

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I *Deutsche Volksliste*

§ 1 (1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige ...

...

§ 2 (1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer SS,

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

...

Abschnitt IV *Schlußvorschrift*

§ 10 Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. März 1941.

Der Reichsminister des Innern Frick
Der Stellvertreter des Führers R. Heß
Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums H. Himmler

Am 31. Mai 1941 werden die Nürnberger Gesetze im Osten eingeführt

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten. – Vom 31. Mai 1941. (RGBl. 297)

...

§ 1 In den eingegliederten Ostgebieten gelten
1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 ...

...

§ 3 In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 ...

§ 4 (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

...

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern - In Vertretung Dr. Stuckart
Der Leiter der Partei-Kanzlei M. Bormann
Der Reichsminister der Justiz – Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Dr. Schlegelberger

2. AV des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. – Vom 31. Mai 1941. RGBl. 297/298

...

§ 1 Der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ... gewährt wird, erstreckt sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, es sei denn, daß sie ... die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

§ 2 (1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.
(2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der Verkündung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern - In Vertretung Dr. Stuckart
Der Leiter der Partei-Kanzlei M. Bormann
Der Reichsminister der Justiz – Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Dr. Schlegelberger

Wiedervereinigung Eupen-Malmedys mit dem Reich

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich. – Vom 23. Mai 1940. (RGBl. 803/804)

Zur Durchführung meines Erlasses über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 777) bestimme ich folgendes:

§ 1 Zu den in Ziffer I des Erlasses aufgeführten Gebieten gehören die ehemals preußischen Landkreise Eupen und Malmedy einschließlich Neutral-Moresnet ... Im übrigen bestimmt der Reichsminister des Innern im einzelnen den Verlauf der Reichsgrenze.

§ 2 Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes in den ... genannten Gebieten werden ... deutsche Staatsangehörige. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 3 (1) In den im § 1 genannten Gebieten tritt am 1. September 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.

...

§ 5 (1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung der ... genannten Gebiete mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.
(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften...
Führer-Hauptquartier, den 23. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Generalfeldmarschall
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete. – Vom 12. Dezember 1941. (RGBl. 765)

In Ergänzung des Führererlasses über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen ... wird ... bestimmt:
Im Reichsministerium des Innern wird eine Zentralstelle für Norwegen errichtet. Leiter der Zentralstelle ist der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Dr. Stuckart.
Die Zentralstelle für Norwegen hat für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der Obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete Sorge zu tragen ... Sie hat das dem Reichskommissar zugeteilte Personal im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden einheitlich zu betreuen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1941.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Das Reichsinnenministerium wird üblicherweise Zentralstelle für die Wiedervereinigung, ebenso aber auch Zentralstelle für besetzte Gebiete, z. B. Norwegen.

Nürnberger Gesetze auch für Luxemburg*

A: Ja. Seinerzeit war fuer die Gebiete Chef der Zivilverwaltung Elsass-Lothringen und Luxemburg eine Anordnung ergangen, dass grundsaetzlich kein Reichsrecht mehr eingefuehrt werden sollte. Gauleiter Simon verlangte fuer Luxemburg jedoch gleichwohl die Einfuehrung der Nuernberger Rassegesetze. Der Innenminister hat zunaechst diesen Wunsch zurueckgewiesen mit dem Hinweis darauf, dass Reichsgesetze, Reichsrecht, nicht eingefuehrt werden sollten. Simon verlangte jedoch eine Fuehrerentscheidung. Ich habe daraufhin einen Entwurf gemacht, in dem die Reichskanzlei gebeten wurde, eine Entscheidung entsprechend dem Wunsch von Simon herbeizufuehren. In diesem Entwurf war gesagt: „Simon wuenscht die Einfuehrung der Nuernberger Gesetze. Die Einfuehrung von Reichsrecht soll aber nach Weisung Hitlers unterbleiben. Ich habe das Simon mitgeteilt, er wünscht aber eine ausdrueckliche Fuehrerentscheidung." Dieser Entwurf war von Stuckart und Pfundtner mitgezeichnet. Frick hat den Entwurf dahin geaendert, dass er mit Buntstift einen Zusatz hinzufuegte: „Es fragt sich, ob nicht im Falle der Nuernberger Gesetze eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichteinfuehrung von Reichsrecht gemacht werden soll."
F: Ich moechte Ihnen jetzt aus Buch 76–A das Dokument NG–2297, Exhibit 1530 vorlegen. Bitte sagen Sie mir, was das Dokument betrifft.
A: Dabei handelt es sich um einen Vermerk der Reichskanzlei, der die eben von mir erwaehnte Einfuehrung der Judengesetzgebung in Luxemburg betrifft.
F: Sie finden unter „Vormerk" auf der 1. Seite des Dokumentes am Schluss den Halbsatz „Andererseits fragt es sich, ob mit der Judenregelung nicht eine Ausnahme gemacht werden soll." Haben Sie diesen Satz gefunden? Ist diese Stelle diejenige, die auf den eigenen Zusatz des Ministers Frick zurueckgeht?
A: Ja, dabei handelt es sich eben um den Zusatz, den ich vorhin erwaehnt habe.
F: Dieser Zusatz stammt also von Dr. Frick persoenlich und nicht von der Abteilung I?

Abteilung I wird schließlich nach und nach Zentralstelle für fast alle annektierten, besetzten, angeschlossenen Gebiete und zuständig für die Einführung von Reichsrecht. Z. B. in Österreich – Sudetenland – Protektorat Böhmen und Mähren – Elsaß – Luxemburg – Norwegen – die besetzten Gebiete Südost (Balkan)** – Italien (Operationszone Adriatisches Küstenland und Voralpengebiet) und Bialystok.

* XI/15426 Dr. Globkes Aussage vor dem Nürnberger Kriegsgericht.
** Siehe auch Seite 262

Die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen im Protektorat ...

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren. – Vom 6. Juni 1941. (RGBl. 308)

...

§ 1 (1) Deutsche Volkszugehörige können nicht Protektoratsangehörige sein.
(2) § 3 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) bleibt unberührt.

§ 2 (1) Eine deutsche Volkszugehörige, die mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet ist oder am 16. März 1939 verheiratet war, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern der Ehemann nicht nach § 1 die Protektoratsangehörigkeit verliert.

...

§ 3 (1) Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn die Mutter nach § 2 Abs. 2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Protektoratsangehörigen verloren hat*.

...

§ 5 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Pfundtner

Unterzeichner ist das Reichsinnenministerium ...

... und der entsprechende Abschnitt aus Dr. Globkes Verhör in Nürnberg**

F: Wer hatte diese Entwuerfe aufgestellt?
A: Das weiß ich nicht. Ich kam erst in die Besprechung, als die Besprechung schon einige Zeit im Gange war. Bei der Gelegenheit lagen die Entwuerfe vor.
F: In ... in Ihren Affidavit, Exhibit 1180, NG 3643, Buch 15 A, sind zwei Verordnungen ueber die Staatsangehoerigkeit erwaehnt, naemlich die Verordnung ueber den Erwerb der Staatsangehoerigkeit durch fruehere tschechoslowakische Angehoerige deutscher Volkszugehoerigkeit von 20. 4. 39, und die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenueber dem Protektorat Boehmen und Maehren von 6. 6. 41. Haben Sie diese beiden Verordnungen bearbeitet?

* Siehe Seite 241 bis 249, Fall Popper
** XI/15447

A: Jawohl.

F: Ist dabei die Frage geprueft worden, ob der Erlass dieser Verordnungen nach dem Voelkerrecht rechtmaessig war?

A: Ja, Die Frage ist geprueft worden, wie in allen Faellen, in denen es sich um die Verleihung der deutschen Staatsangehoerigkeit an die Bewohner der eingegliederten Gebiete gehandelt hat, ist das Auswaertige Amt, das fuer die Entscheidung in dieser voelkerrechtlichen Frage zustaendig war, um seine Stellungnahme gebeten worden. Das Auswaertige Amt hat in diesen Faellen die voelkerrechtliche Zulaessigkeit bejaht.

... doch schuld hat das Reichsaußenministerium. Sagt Dr. Globke.

Der Reichsminister
des Innern

3 695 41 / 5231

Berlin, den 5. Juli 1941.

Geschäftsverteilungsplan
des
Reichsministeriums des Innern.

Am 5. Juli 1941 wird für das Reichsinnenministerium ein neuer Geschäftsverteilungsplan herausgegeben. In ihm wird Ministerialrat Dr. Globke auf den Seiten 23 bis 25, 33 und 38 und 43 insgesamt 31mal benannt.

In der Unterabteilung I Sta R (Staatsangehörigkeit und Rasse) als

Korreferent für das Sachgebiet	2) Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts
Referent für die Sachgebiete	8) Internationale Fragen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitswesen
	9) Staatsangehörigkeit nach den Pariser Vorortdiktaten
	10) Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge
	11) Ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht
Korreferent für die Sachgebiete	12) Staatsangehörigkeitsfragen in den eingegliederten Gebieten (mit Ausnahme der Ostgebiete)
	33) Internationales Familienrecht
	41) Zwischenstaatliche Beglaubigungsabkommen
	42) Beglaubigung von Urkunden

Als Leiter der Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen) und als

Referent für die Sachgebiete	1) Allgemeine Fragen
	2) Verwaltungsaufbau u. Organ. i. Eupen-Malmedy
	3) „ „ „ „ Luxemburg

Korreferent für die Sachgebiete	4) Verwaltungsaufbau u. Organ. i. d. Niederlanden 5) „ „ „ „ Elsaß 6) „ „ „ „ in Lothringen 8) Rechtsangleichung

Und in der Unterabteilung I R (Zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete) Gruppe V (Reichsverteidigung als

Korreferent für das Sachgebiet	18) Waffenstillstand und Friedensvertrag

Im Geschäftsbereich des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung als

Referent für das Sachgebiet	1) Allgemeine Angelegenheiten und Geschäftsführung
Korreferent für das Sachgebiet	2a) Verbindung zu GBW u. Beauftragten f. d. Vierjahresplan
Referent für die Sachgebiete	2c) Verbindung zur Reichskanzlei 2d) Verbindung zum Auswärtigen Amt 3a) Angelegenheiten aus dem Bereich des RMdI. 3b) Angelegenheien aus dem Bereich des Reichsjustizministeriums 3c) Angelegenheiten aus dem Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 3e) Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsstelle für Raumordnung
Korreferent für das Sachgebiet	3f) Angelegenheiten aus dem Bereich der übrigen Obersten Reichsbehörden (außer oben und 3d/ Reichskirchenministerium)
Referent für die Sachgebiete	4) Waffenstillstandsvertrag und Friedensverhandl. 5) Angelegenheit des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Korreferent für die Sachgebiete	6) Verwaltungsfragen aus dem Bereich des GBV 7) Finanzielle Fragen, insbesondere Ersparnismaßnahmen 8) Haushaltsfragen 9) Beamtenfragen

Unterabteilung I Sta R
Staatsangehörigkeit und Rasse
Leiter: Ministerialdirigent Hering
Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Hubrich

Lfd Nr	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
1	Reichsbürgerrecht und Reichsbürgerbrief	ORR. Hoffmann	-	MR. Dr. Lösener	I e	AR. Ohlendorf
2 X	Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts	"	-	MR. Dr. Globke	"	"
3	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (Allgemeines)	MR. Driest	-	MR. Duckart	"	RI. Garitz
4	Staatsangehörigkeitsfragen (Einzelsachen), Einbürgerungen, Widerruf von Einbürgerungen	"	-	"	I Sta	AR. Kopplin " Stumm ROI. Brauer " Hundrieser RI. Garitz
5	Staatsangehörigkeitsfragen und Einbürgerungen von Umsiedlern aus					
	a) Italien	MR. Driest	-	MR. Duckart	I e I Sta	"
	b) Osteuropa	MR. Duckart	-	MR. Driest	"	
6	Aberkennung der Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 14.7.1933 und Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren vom 3.10.1939)	"	-	MR. Driest	I e I Sta (Ausb)	ROI. Brauer)
7	Sonderbeauftragter des RMdI. bei der Einwandererzentralstelle (Umsiedlungsfragen), Zusammenarbeit der Abteilung I mit dem Führungsstab der Einwandererzentrale	"	-	"	I e	RI. Garitz
8 X	Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens	MR. Dr. Globke		ORR. Lichter	I e I Sta	RI. Garitz AR. Kopplin " Stumm ROI. Brauer " Hundrieser RI. Garitz
9 X	Staatsangehörigkeit nach den Pariser Vorortdiktaten	MR. Dr. Globke	-	"	I e I Sta	RI. Garitz AR. Kopplin " Stumm ROI. Brauer " Hundrieser
10 X	Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge	"	-	"	"	

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfs-referent	Korre-ferent	Regi-stra-tur	zugeteilt
11	Ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht	MR. Dr. Globke	-	ORR. Lichter	I e I Sta	RI. Garitz AR. Kopplin " Stumm ROI. Brauer " Hundrieser
12	Staatsangehörigkeitsfragen in den eingegliederten Gebieten (mit Ausnahme der Ostgebiete)	ORR. Hoffmann	-	MR. Dr. Globke	"	"
13	Niederlassungsverträge und Übernahmewesen	RR. Eckelberg	-	ORR. Lichter	I e	ROI. Helbig
14	Freizügigkeit	"	-	"	"	"
15	Mitwirkung bei Vorlagen des Chefs der Deutschen Polizei im RMdI., betr. Paß- und Fremdenwesen	"	-	"	"	"
16	Generalreferat Rassefragen	MR. Dr. Lösener	RR. Dr. Büchner RR. Dr. Feldscher	-	"	AR. Culmsee " Ohlendorf
17	Rassefragen in den Kolonien	RR. Dr. Feldscher	-	MR. Dr. Lösener	"	"
18	Judenfrage, Allgemeines	MR. Dr. Lösener	RR. Dr. Büchner	RR. Dr. Feldscher	"	"
19	Judenfrage, Einzelnes: a) Stellung der Juden in der Wirtschaft	RR. Dr. Feldscher	"	MR. Dr. Lösener	"	"
	b) Auswanderung der Juden	"	"	"	"	"
20	Stellung der jüdischen Mischlinge, Allgemeines	MR. Dr. Lösener	-	RR. Dr. Feldscher	"	"
21	Stellung der nichtjüdischen Fremdblütigen	RR. Dr. Feldscher	-	MR. Dr. Lösener	"	"
22	Gnadengesuche um Befreiung von Vorschriften der Nürnberger Gesetze	"	-	"	"	"
23	Blutschutzgesetz, allgemeine Fragen	MR. Dr. Lösener	-	RR. Dr. Feldscher	"	"
24	Blutschutzgesetz, Einzelnes a) Ehegenehmigungsanträge jüdischer Mischling I. Grades	RR. Dr. Feldscher	-	MR. Dr. Lösener	I f	AR. Hitze
	b) Zustimmung zur Strafverfolgung gemäß § 16 Abs. 2 der I. AV. BlSchG.	"		"	I e	AR. Culmsee " Ohlendorf

Die Sachgebiete der Regierungsräte Eckelberg und Feldscher beachten: Siehe Seite 226

Unterabteilung I West
Neuordnung im Westen
Leiter: Ministerialrat Dr. Globke
Vertreter: Ministerialrat Dr. Rudmann

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
1	Allgemeine Fragen	MR.Dr. Globke	-	MR. Jacobi	I West	ROI.Helbig
2	Verwaltungsaufbau und Organisation in Eupen Malmedy	"	-	"	"	"
3	- in Luxemburg	"	-	"	"	"
4	- in den Niederlanden	RR.Dr.Petz	-	MR.Dr. Globke	"	"
5	- im Elsaß	MR.Jacobi	-	"	"	AR.Tietz
6	- in Lothringen	"	-	"	"	"
7	Gliederungsfragen	ORR.Klas	-	-	"	AR.Stierwaldt
8	Rechtsangleichung	RR.Dr.v. Rozycki	-	MR.Dr. Globke	"	AR.Frenz
9	Wirtschafts- und Finanzfragen	MR.Dr. Rudmann	RR.Dr. v. Rozycki	-	"	"
10	Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Reichsarbeits- und Reichsernährungsministeriums sowie des Reichsforstamts	"	"	-	"	"
11	Justizangelegenheiten, Polizei und übrige Rechtsgebiete	RR.Dr.v. Rozycki	-	RR.Dr. Petz	"	"
12	Bevölkerungs- und Volkstumsfragen, Statistik	MR.Driest	-	ORR.Dr. Essen	"	ROI.Helbig

Stabsleiter: Staatssekretär Dr. Stuckart

Vertreter des Stabsleiters: Ministerialdirektor Ehrensberger

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
1 X	Allgemeine Angelegenheiten und Geschäftsführung	MR. Dr. Globke	-	MR. Jacobi	GBV.	ROI. Helbig
2	Verbindung zu					
	a) GBW u. Beauftragten f. d. Vierjahresplan	MR. Dr. Rudmann	-	MR. Dr. Globke	"	ROI. Neureuter
	b) OKW	MR. Jacobi	-	"	"	AR. Grigo
X	c) Reichskanzlei	MR. Dr. Globke	-	MR. Jacobi	"	ROI. Helbig
X	d) Ausw. Amt	"	-	"	"	"
3	Angelegenheiten aus dem Bereich					
X	a) des RMdI.	MDirig. Dr. Hoche MR. Dr. Globke	-	"	"	"
X	b) des Reichsjustizmin.	"	-	"	"	"
X	c) des Reichsmin. f. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	"		"	"	AR. Stierwaldt
	d) des Reichskirchenministeriums	MDirig. Dr. Hoche	-	"	"	ROI. Neureuter
X	e) der Reichsstelle f. Raumordnung	MR. Dr. Globke	-	"	"	AR. Frenz
X	f) der übrigen Obersten Reichsbehörden	MR. Dr. Rudmann	-	MR. Dr. Globke	"	ROI. Neureuter
4 X	Waffenstillstandsvertrag und Friedensverhandlungen	MR. Dr. Globke		MR. Jacobi	"	ROI. Helbig
5 X	Angelegenheiten des Ministerrats f.d. Reichsverteidigung	"		"	"	
6	Verwaltungsfragen aus dem Geschäftsbereich des GBV.	OVGR. Frhr. v. Wolff ORR. Luttray ORR. Vogel	-	MR. Dr. Globke	"	AR. Frenz
7	Finanzielle Fragen, insbesondere Ersparnismaßnahmen	MDirig. Dr. Fuchs		MR. Dr. Globke ORR. Luttray	"	AR. [illegible]
8	Haushaltsfragen	MDirig. Dr. Hubrich		MR. Dr. Globke	"	ROI. Helbig
9	Beamtenfragen	MR. Dr. [illegible]		MR. Dr. Globke MR. Jacobi	"	

Der Reichsprotektor von Neurath* hatte im Juli 1939 Maßnahmen gegen die Juden im Protektorat ergriffen, gegen die das Reichsinnenministerium im August protestiert; mit Kopie an oberste Protektoratsbehörden.

An
a) die Abteilung I Gruppe 1 Generalreferat 1 (politische Angelegenheiten)
b) „ „ I „ 1 Sonderreferat 1 (volkspolitische Angelegenheiten)
c) „ „ I „ 3 (Medizinalangelegenheiten)
d) „ „ I „ 3 (Veterinärangelegenheiten)
e) „ Gruppe Unterricht und Kultus
f) „ „ Kulturpolitische Angelegenheiten
g) „ „ Justiz
h) „ Abteilung II (Gewerbliche Wirtschaft)
i) „ „ II (Gruppe Ernährung und Landwirtschaft)

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 10. August 1939

An den Herrn
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
(Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren) — Geheim
z. Hd. v. Herrn Landrat Dr. Fuchs o. V. i. A.
<u>in Prag</u> – Czernin-Palais

<u>Betrifft:</u> Behandlung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren

Ein großer Teil des tschechischen Volkes erstrebt eine möglichst schnelle und radikale Lösung der Judenfrage im Sinne der Maßnahmen des Altreichs. Es wird darauf ankommen, diese Bestrebungen mit den Interessen des Gesamtreichs auf diesem Gebiet in Uebereinstimmung zu bringen.
Soweit die Judenfrage ein biologisches Problem ist, halte ich ein unmittelbares Interesse des Reichs an besonderen Maßnahmen zugunsten des tschechischen Volkes zunächst nicht für gegeben. Es wird bis auf weiteres der Protektoratsregierung überlassen bleiben können zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen sie auf dem Gebiet des Blutschutzes ergreifen will. – Was die Volksdeutschen betrifft, so sind entsprechende reichsrechtliche Vorschriften in Vorbereitung. Auf den Ihnen übersandten Verordnungsentwurf zur Durchführung des Artikel 2 des Führererlasses vom 16. März 1939 nehme ich Bezug.
Dagegen hat das Reich ein erhebliches Interesse daran, daß die im Protektorat wohnenden Juden das allgemeine Verhältnis des Protektorats zum Reich und die innerpolitische Entwicklung im Protektorat nicht beeinflussen. Ich halte es daher für notwendig, daß die Juden aus dem öffentlichen Leben des Protektorats ausgeschaltet werden. Die Durchführung dieser Aufgabe wird der Protektoratsregierung obliegen. Ich schlage vor, daß Sie der Protektoratsregierung empfehlen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu würden gehören:

1. Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts.
2. Ausschluß von den öffentlichen Aemtern.

* In Nürnberg wurde von Neurath zu 15 Jahren Haft verurteilt. Bei der Entlassung aus dem Gefängnis Spandau sandte ihm der damalige Bundespräsident Heuß ein Grußtelegramm

3. Ausschaltung aus Presse, Rundfunk und den sonstigen Einrichtungen, durch die die öffentliche Meinung beeinflußt wird.
4. Ausschaltung aus den tschechischen Verbänden (Artikel 7 des Führererlasses).
5. In Ergänzung zu 4, Verbot des Waffenbesitzes und ferner Verbot der Herstellung und des Handelns mit Waffen.

Ein weiteres Interesse des Reichs besteht daran, daß die Lösung der Judenfrage im Protektorat nicht überstürzt wird. Die Erfahrungen des Altreiches zeigen mit aller Deutlichkeit, daß sich die Ausschaltung der Juden bei ihrer starken Verflechtung mit allen Lebensgebieten ohne Nachteil für die Allgemeinheit nur durchführen läßt, wenn planmäßig und nicht zu schnell vorgegangen wird. Aus diesem Grunde habe ich starke Bedenken gegen den Entwurf der Regierungsverordnung über die Rechtsstellung der Juden, den Sie mir mit Schreiben vom 30. Mai 1939 – II B 10469 – abschriftlich übersandt haben. Der Erlaß der Verordnung müßte sich m. E. ungünstig auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Protektorats auswirken. Ich halte nur ein stufenweises Vorgehen für zweckmäßig. Die obenbezeichnete Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben würde die erste Stufe darstellen. Nach Durchführung dieser Maßnahme wäre zu entscheiden, welches Gebiet dann in Angriff genommen werden kann. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob es möglich ist, die Juden auch aus *leitenden Stellungen in der Wirtschaft* zu entfernen.
Durch diese Art eines planmäßigen stufenweisen Vorgehens würde den Forderungen des tschechischen Volkes entsprochen, während unerwünschte Rückwirkungen der Maßnahmen auf die Gesamtentwicklung des Protektorats und auf den Fortgang der Lösung der Judenfrage im Reich voraussichtlich nicht eintreten werden. Das Ziel der Judenpolitik ist die Auswanderung. Ueberstürzte Maßnahmen sind nur geeignet, die Erreichung dieses Zieles zu erschweren.
Ich bitte um Prüfung und um möglichst baldige Mitteilung Ihrer Stellungnahme.
Schließlich bitte ich, mich an Verordnungen und Maßnahmen, durch die die Judenfrage im Protektorat berührt wird, stets zu beteiligen. Ich lege großen Wert darauf, die Einheitlichkeit der Judenpolitik, deren Federführung bei mir liegt, auch für das Protektorat sicherzustellen.

In Vertretung: gez. Dr. Stuckart

Der Reichsprotektor fügt sich

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
Nr. I/3 – 396 g

Prag, den 6. September 1939

An
a) die Abteilung I Gruppe 1 Generalreferat 1 (politische Angelegenheiten)
b) „ „ I „ 1 Sonderreferat 1 (volkspolitische Angelegenheiten)
c) „ „ I „ 3 (Medizinalangelegenheiten)

d) die Abteilung I Gruppe 3 (Veterinärangelegenheiten)
e) „ Gruppe Unterricht und Kultus
f) „ „ Kulturpolitische Angelegenheiten
g) „ „ Justiz
h) „ Abteilung II (Gruppe Gewerbliche Wirtschaft)
i) „ „ II (Gruppe Ernährung und Landwirtschaft)

Betrifft: Behandlung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren
je 1 Anlage
Mit meinem Schreiben vom 14. August 1939 I 3 12886/13454/39 habe ich gebeten, zu dem Entwurf einer Regierungsverordnung vom 4. Juli 1939 über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben Stellung zu nehmen. In der Zwischenzeit ist mir das in Abschrift angeschlossene Schreiben des Reichsministers des Innern vom 10. August 1939 I 1427, II/39 – g/5012 zugekommen, in dem der Reichsminister des Innern bezüglich der Behandlung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren neue Gesichtspunkte aufstellt, nach denen die Judenfrage im Protektorat zu behandeln wäre. Im Hinblick auf dieses Schreiben und insbesondere deshalb, weil der Reichsminister des Innern gegen den Inhalt der Regierungsverordnung vom 11. Mai 1939 über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben, die in ihren materiellrechtlichen Bestimmungen mit der augenblicklich vorliegenden Regierungsverordnung vom 4. Juli größtenteils übereinstimmt, starke Bedenken hat, muß zunächst die Stellungnahme zu der Regierungsverordnung vom 4. Juli d. J. zurückgestellt werden. Ich bitte, die dieser Regierungsverordnung gegenüber eingenommene Stellungnahme auf Grund des nunmehr vorliegenden Schreibens des Reichsministers des Innern zu überprüfen und sich mit den einzelnen vom Reichsminister des Innern in Aussicht genommenen Sachgebieten, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auseinanderzusetzen und mir Ihre Auffassung bis *längstens 10. September d. J.* bekanntzugeben.

Im Auftrage:
gez. Dr. v. Burgsdorff, Unterstaatssekretär

Und erst am 5. Juli 1941, als keine Fluchtmöglichkeit für die Juden mehr bestand, werden die Nürnberger Gesetze auch im Protektorat eingeführt, mit Zustimmung des Reichsinnenministeriums. Stuckart, Abteilungschef von Dr. Globke, unterzeichnet.

3. AV des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. – Vom 5. Juli 1941. (RGBl. 384/385)
... Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1 Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ...
§ 2 (1) Wer Jude und wer jüdischer Mischling ist, bestimmt sich auch im Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Reichsbürgergesetz.
(2) Als Jude gilt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an auch der protektoratsangehörige jüdische Mischling mit zwei volljüdischen Großelternteilen ...

§ **3** Bei Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Protektoratsangehörigen sind für die Anwendung der Vorschriften über Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags . . . Protektoratsangehörige wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

§ **4** Unter die . . . auf Staatenlose anzuwendenden Vorschriften fallen auch diejenigen Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie früher die Protektoratsangehörigkeit besessen haben.

§ **5** Protektoratsangehörige sind nicht fremde Staatsangehörige im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften.

Berlin, den 5. Juli 1941

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Dr. Stuckart
Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann
Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Die Juden waren erfaßt . . .

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. – Vom 1. September 1941. (RGBl. 547)

. . .

§ **1** (1) Juden . . ., die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.
(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude". Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.

§ **2** Juden ist es verboten,
a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;
b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.
. . .

§ **4** (1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.
(2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ **5** Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Vorschrift des § 2 Buchst. a den örtlichen Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren anpassen kann.

§ **6** Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag Heydrich

Verordnungsblatt

des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren

Věstník nařízení říšského protektora v Čechách a na Moravě

1941	Ausgegeben in Prag, den 12. September / Vydáno v Praze dne 12. září	Nr. / Čís. 44

Tag den	Inhalt / Obsah	Seite strana
1. 9. 1941.	Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden	497
	Policejní nařízení o označování Židů	497

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden.

Vom 1. September 1941.

(RGBl. I, S. 547, ausgeg. am 5. IX. 1941.)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 Reichsgesetzbl. I S. 1333), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude". Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.

§ 2

Juden ist es verboten,

a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;

b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 4

(1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft [illegible] sechs Wochen [illegible]straft.

(2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Vorschrift des § 2 Buchst. a) den örtlichen Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren anpassen kann.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Heydrich.

Die im § 1 der vorstehenden Verordnung erwähnte Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) wurde im VBlRProt. 1941 S. 405 veröffentlicht.

Policejní nařízení o označování Židů.

Ze dne 1. září 1941.

(Říšský zák. I., str. 547, vyd. dne 5. IX. 1941.)

Na základě nařízení o policejních nařízeních říšských ministrů ze dne 14. listopadu 1938 (Říšský zák. I., str. 1582.) a nařízení o právu vydávati právní předpisy v protektorátu Čechy a Morava ze dne 7. června 1939 (Říšský zák. I., str. 1039.) se v dohodě s říšským protektorem v Čechách a na Moravě nařizuje:

§ 1.

(1) Židům (§ 5. Prvního nařízení k zákonu o říšském občanství ze dne 14. listopadu 1935 — Říšský zák. I., str. 1333.), kteří dovršili šestý rok života, je zakázáno ukazovati se na veřejnosti bez židovské hvězdy.

(2) Židovská hvězda pozůstává ze šesticípé hvězdy velikosti dlaně, černě vytažené, ze žluté látky s černým nápisem „Jude". Budiž nošena viditelně pevně přišita na levé náprsní straně části oděvu.

§ 2.

Židům jest zakázáno,

a) obvod obce jejich bydliště opouštěti, nemají-li u sebe písemné dovolení místního policejního úřadu;

b) nositi řády, čestné znaky a jinaké odznaky.

§ 3.

§§ 1. a 2. se nepoužije

a) na židovského manžela žijícího ve smíšeném manželství, pokud jsou zde z manželství potomci a tito neplatí za Židy, a to ani tehdy, když manželství již nestává nebo jediný syn padl v přítomné válce;

b) na židovskou manželku při bezdětném manželství po dobu trvání manželství.

§ 4.

(1) Kdo jedná proti zákazu §§ 1. a 2. úmyslně nebo z nedbalosti, bude potrestán [illegible] peněžitým trestem až do 150 ř. m. nebo vazbou až [illegible] šesti týdnů.

(2) Policejní bezpečnostní opatření jdoucí dále jakož i trestní předpisy, podle nichž provinění propadá vyššímu trestu, zůstávají nedotčeny.

§ 5.

Policejní nařízení platí též v protektorátu Čechy a Morava s tím, že říšský protektor v Čechách a na Moravě může přizpůsobiti předpis § 2., písm. a) místním poměrům v protektorátu Čechy a Morava.

§ 6.

Policejní nařízení nabývá platnosti 14 dní po jeho vyhlášení.

V Berlinu dne 1. září 1941.

Říšský ministr vnitra

Z rozkazu

Heydrich.

V § 1. předcházejícího nařízení zmíněné První nařízení k zákonu o říšském občanství ze dne 14. listopadu 1935 (Říšský zák. I., str. 1333.) bylo uveřejněno ve Věstn. ř. prot. 1941, str. 405.

Das Verordnungsblatt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren erscheint nach Bedarf. — Jahres- und Einzelbezug durch die Böhmisch-Mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. H. in Prag II, Herrengasse 8, Fernruf 241 11 18, Jahresbezug 120 K (RM. 12.—) unter Vorbehalt eines Zuschlages für umfangreichere Nummern. — Preis der Einzelnummer 25 Heller pro Seite, Mindestpreis 1 K (RM. 0,10). — Herausgegeben vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. Druck und Verlag: Böhmisch-Mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. H., Prag II, Herrengasse 8. — Kontrollpostamt 25.

... nun konnten sie markiert werden

Waren sie markiert . . .

Der Reichsverkehrsminister Berlin W 8, den 18. September 1941

Schnellbrief! An
die Reichsstatthalter,
die Landesregierungen,
die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie den Polizeipräsidenten in Berlin,
die Genehmigungsbehörden nach PBefG, die nachgeordneten Reichs- und Ländermittelbehörden, bei denen Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Nbv) bestellt sind, die Generalbetriebsleitungen, die Reichsbahndirektionen, die ROB Deutsche Reichsbahn-Omnibusverkehrsgesellschaft Wien 27, die Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht, die Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung,
die Reichsverkehrsgruppen, Schienenbahnen, Kraftgewerbe, Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt und Hilfsgewerbe des Verkehrs
nachrichtlich – je besonders –

die Obersten Reichsbehörden,
den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
die Generaldirektion der Ostbahn in Krakau,
die Direktion des MER und
die Direktion der MITROPA

Betr: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden
Zum Vollzuge der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden mit dem Judenstern vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547) und zur Regelung des Personenverkehrs dieser Juden in Eisenbahnen, Straßenverkehrsmitteln und in der Binnen- und Seeschiffahrt wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

A. Allgemeines

I. Fahrten über die Wohngemeinde hinaus. Juden müssen bei Fahrten über ihre Wohngemeinde hinaus eine schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde zum Verlassen der Wohngemeinde und zum Benutzen des Verkehrsmittels nach anliegendem Muster A bei sich führen. In besonderen Fällen kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.

II. Fahrten innerhalb der Wohngemeinde. Juden können innerhalb der Wohngemeinde Verkehrsmittel benutzen, jedoch müssen sie zur Benutzung von Droschken, Mietwagen und Binnenschiffen eine polizeiliche Erlaubnis nach anliegendem Muster B oder bei geschlossener Beförderung, z. B. zum Arbeitseinsatz und dergl. eine schriftliche polizeiliche Beförderungserlaubnis, die vom Auftraggeber herbeizuführen ist, bei sich führen.

III. Polizeiliche Erlaubnis.
1) Die polizeiliche Erlaubnis erteilen die Ortspolizeibehörden (für den Reichsgau Wien die Zentralstelle für jüdische Auswanderer Wien), in besonderen Fällen die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei oder der

Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin).
2) Die polizeiliche Erlaubnis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind beim Lösen des Fahrausweises – spätestens beim Antritt der Fahrt – und bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert vorzuzeigen.
3) Beim Lösen der Fahrausweise oder beim Antritt der Fahrt ist nach Möglichkeit die Ausgabe des Fahrausweises oder die Benutzung des Verkehrsmittels durch Vermerk oder Stempelabdruck auf der Rückseite der polizeilichen Erlaubnis zu bestätigen.

B. Besonderes
I. Ausschluß von der Beförderung

1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohngemeinde nicht benutzen.
2) Juden dürfen bei starkem Andrang in Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen
1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen. Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie die polizeiliche Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung des Verkehrsmittels haben.

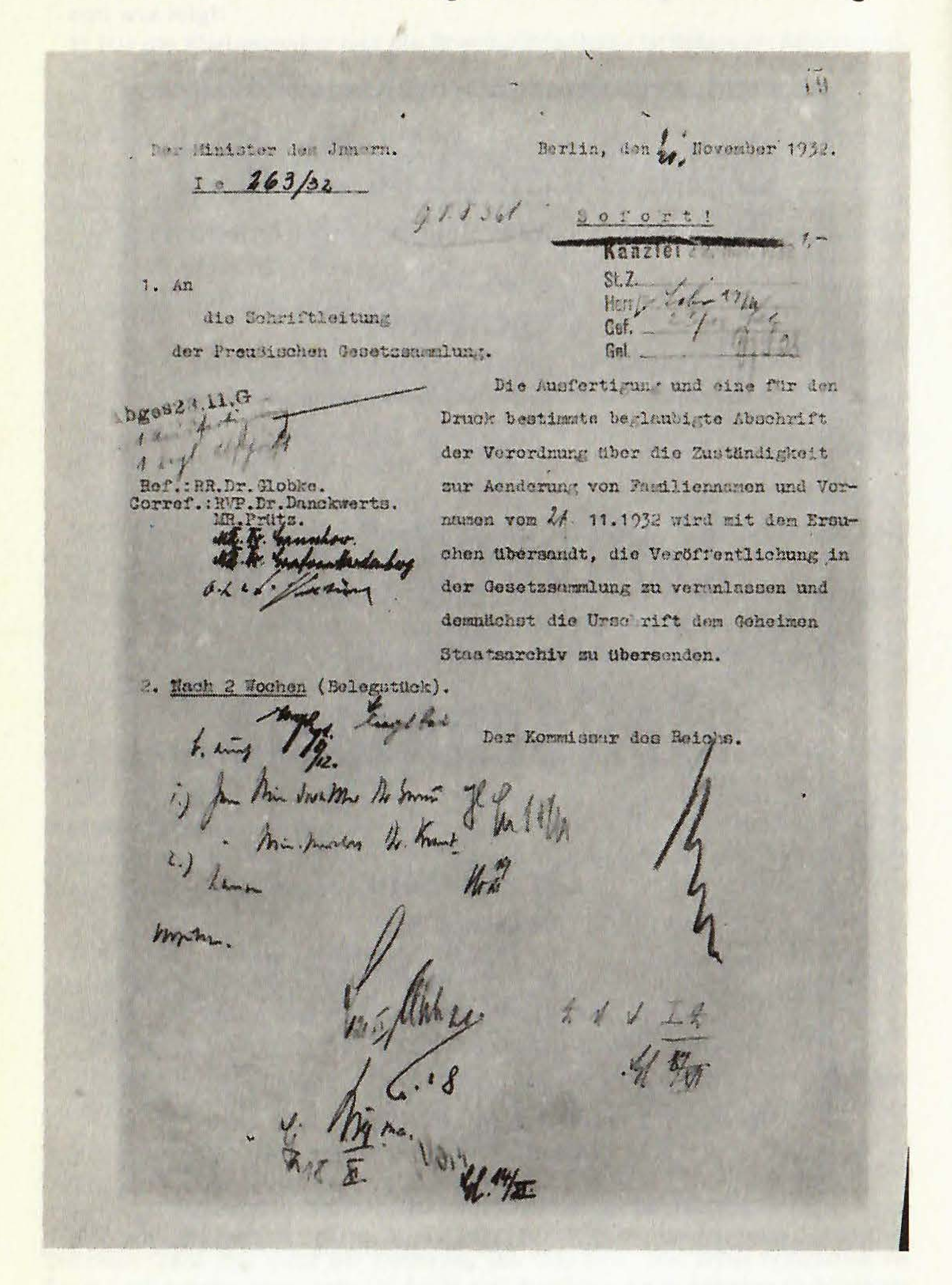
C. Weitere Bestimmungen. Der Erlaß weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien, bleibt vorbehalten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

D. Bekanntgabe. Die Juden sind von diesen Anordnungen durch ihre amtlich anerkannten Organisationen unterrichtet. Von Bekanntgabe in der Presse oder durch Anschläge ist abzusehen.

In Vertretung *gez. Kleinmann*

Zur Aussiedlung durften sie dann wieder in Zügen fahren. Mit Recht wird man vermutlich darauf hinweisen, diese Verordnung sei nicht im Reichsinnenministerium verfaßt, sondern ihm nur zugesandt worden. Die Vorarbeiten aber? Und die Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz samt vertraulichem Runderlaß? (Siehe auch Seite 123-124) Ohne die Vorarbeiten zur Erfassung, Registrierung und Markierung der Juden wären Schikanen dieser Art nicht möglich gewesen.

November 1932: Zuständigkeit für Namensänderungen



Der Minister des Innern.

Berlin, den 21. November 1932.

I e 263/32

Sofort!

Kanzlei

St.Z.

Herr

Gef.

Gel.

1. An

die Schriftleitung

der Preußischen Gesetzsammlung.

Abges 24.11.G

Ref.: RR. Dr. Globke.

Corref.: RVP. Dr. Danckwerts.

MR. Prütz.

Die Ausfertigung und eine für den Druck bestimmte beglaubigte Abschrift der Verordnung über die Zuständigkeit zur Aenderung von Familiennamen und Vornamen vom 21. 11. 1932 wird mit dem Ersuchen übersandt, die Veröffentlichung in der Gesetzsammlung zu veranlassen und demnächst die Urschrift dem Geheimen Staatsarchiv zu übersenden.

2. Nach 2 Wochen (Belegstück).

Der Kommissar des Reichs.

Von November 1932 an werden alle Gesetze über Namensänderung im Innenministerium verfaßt; Sachbearbeiter wird und bleibt der damalige Regierungsrat Dr. Globke.

Der Minister des Innern. Berlin, den 24. November 1932.

I e 263 I 32

Sofort.
Spätestens bis 25 XI, 12 Uhr,
zur Bücherei.

An

die Reg.Präs., den Pol.Präs.in Berlin, Abdruck im MBliV

die Landräte und die Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen.

Änderung von Familiennamen und Vornamen.

RdErl.d.MdJ.v. 11.1932 – I e 263 I 32.

Ref.: RR.Dr.Globke
~~Korref.: RVPr.Dr.Danckwerts~~
MR.Dr.Graf von Hardenberg,
~~ORR.Dr.Kerstiens.~~

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29.10.1932 (GS.S.333) geht vom 1.12.1932 ab die Zuständigkeit der Justizbehörden bei Änderung von Familiennamen und Vornamen preußischer Staatsangehöriger auf Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung über. Die bisherige~~n~~ Zuständigkeit~~en~~ des Justizministers geht auf mich, die der Amtsgerichte auf die in meiner Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 24. 11.1932 (GS.S.361) bestimmten Behörden über, das sind

1. in den Kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese zu einem staatlichen

Polizei-

Am 24. November 1932 veranlaßt der Sachbearbeiter (Ref.: RR. Dr. Globke) den Abdruck eines ersten Runderlasses *(Sofort. Spätestens bis 25. XI., 12 Uhr, zur Bücherei. Abdruck im MBliV.)* Nach Abdruck arbeitet er diesen Erlaß noch einmal sorgfältig durch.

Srdečné privítanie ministra Dr. Fricka v Bratislave

Prvé návštevy hosťa u slovenských vládnych činiteľov

STK. Bratislava, 2. septembra. Slovensku dostalo sa dnes možnosť po nedávnej návšteve majstra nemeckého slova a propagandy ministra Dr. Goebbelsa, opäť veľmi srdečne privítať v hlavnom meste ďalšiu vysokú návštevu z Veľkonemeckej ríše, ríšskeho ministra vnútra Dr. Wilhelma Fricka.

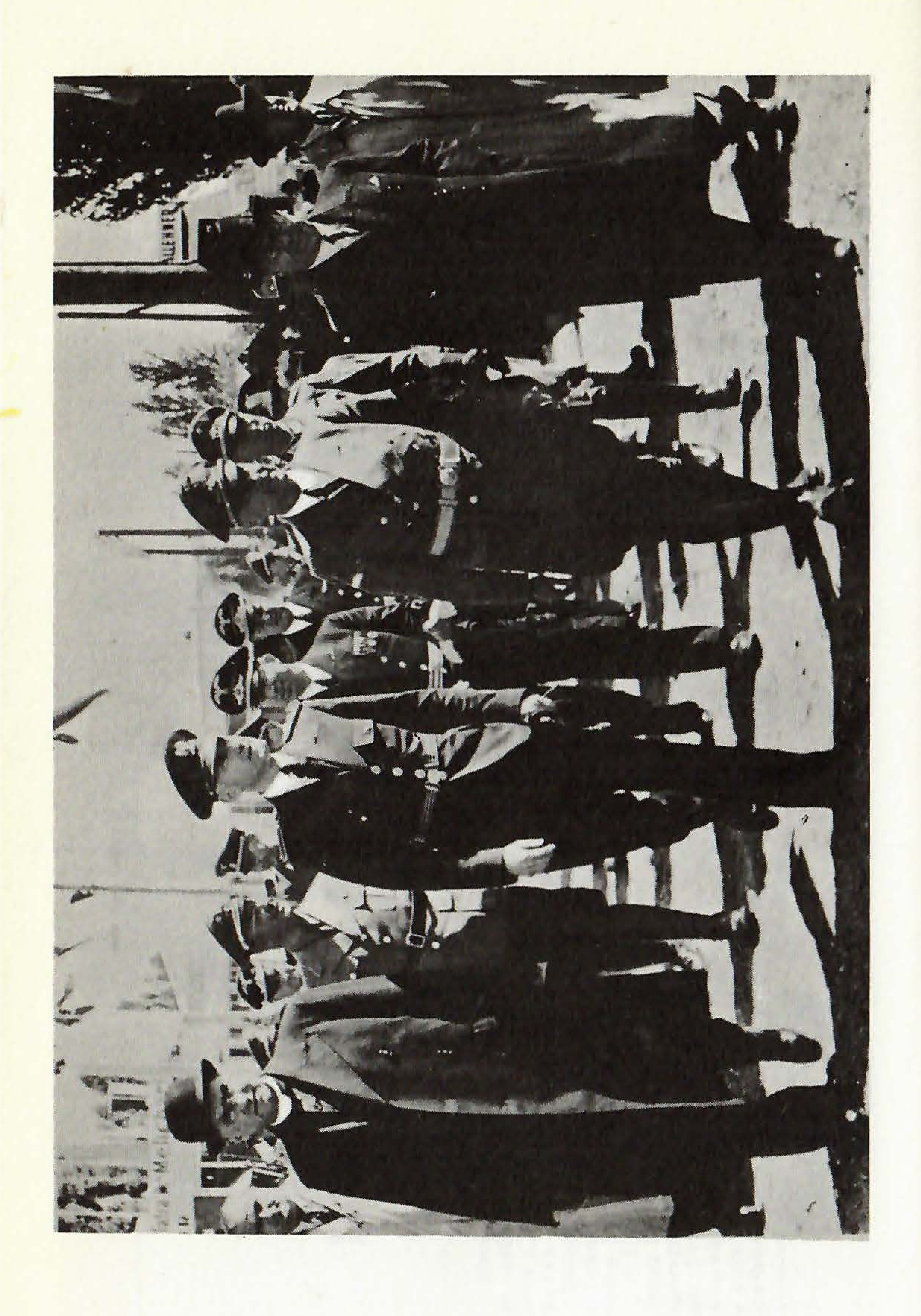
O 11. hodine prišiel nemecký minister vnútra Dr. Frick do Bratislavy so svojím sprievodom, v ktorom boli štátny tajomník Stickart, ministerský radca Dr. Globke, vlá..y radca Eckersberg a major Ratke. Na slovenskej pôde pri bratislavskom most.: privítal hostí šéf diplomatického protokolu Ministerstva zahraničných vecí Ján Belnay, za nemecké vyslanectvo Dr. Ringelmann a mestský riaditeľ Brocke, ministerský radca Dr. Izidor Koso z Ministerstva vnútra a náčelník štábu HG Otomar Kubala. V ich sprievode prišli potom nemeckí hostia na Hviezdoslavovo námestie pred hotel Carlton, kde stály nastúpené čestné jednotky vojska s hudbou, HG, FS a DJ a mnoho obecenstva. Ulice, kade šli vzácni hostia so svojím sprievodom, boly v záplave štátnych a národných zástav a obyvateľstvo po chodníkoch nadšene zdravilo a prevolávalo na slávu priateľstvu slovenského a nemeckého národa.

Hneď po príchode hostí pred hotel Carlton zahrala vojenská hudba nemeckú a slovenskú štátnu hymnu. Minister vnútra a hlavný veliteľ HG Mach sa privítal so vzácnym nemeckým hosťom, kto-

Am 2. September 1941 meldet „Gardista“, das Blatt der Hlinka-Garde (der slowakischen SS), die Ankunft von Reichsinnenminister Frick, Staatssekretär Stuckart, MinR. Dr. Globke und Regierungsrat Eckelberg in Preßburg.



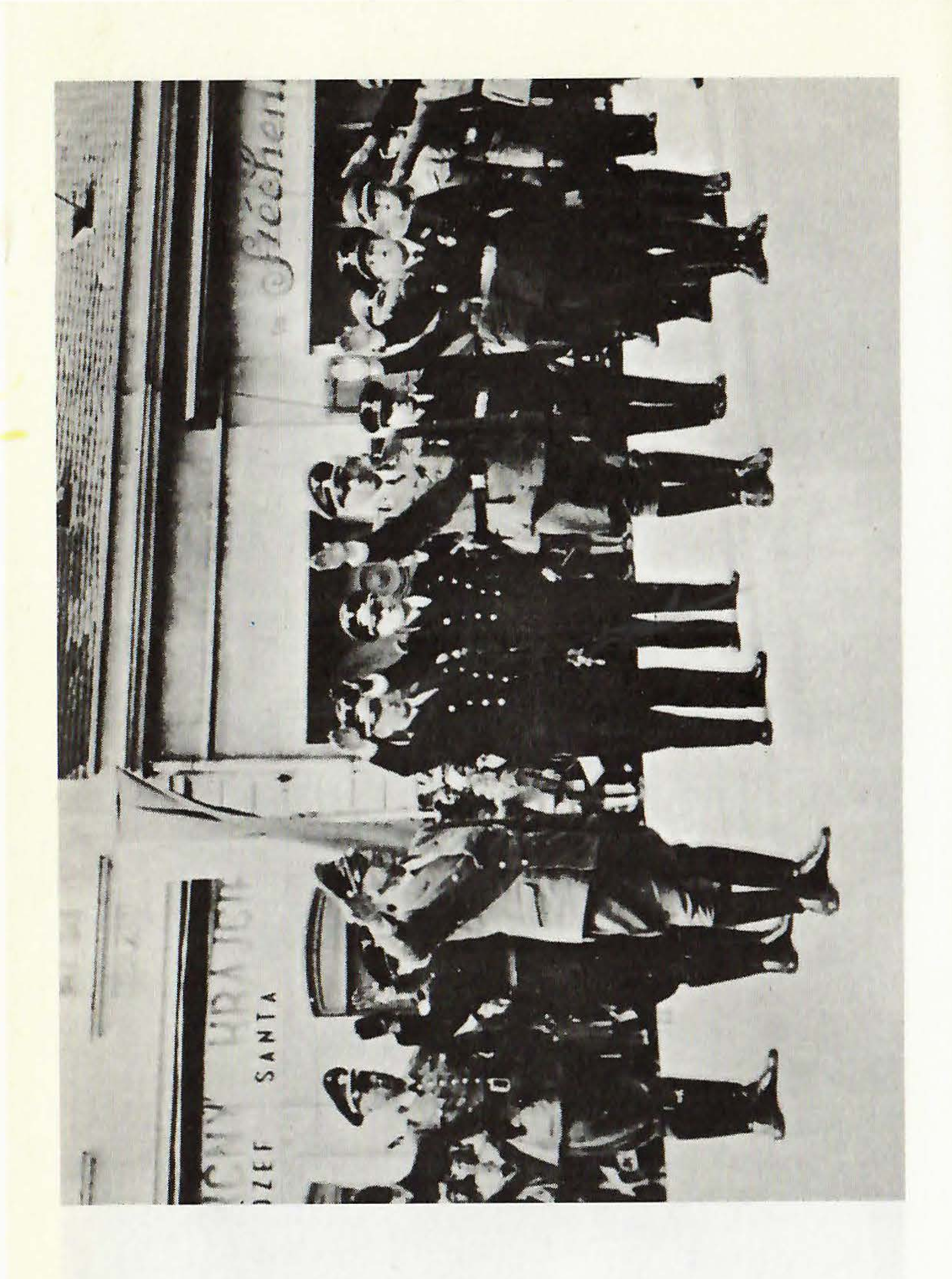
Die Wochenschau filmt die Ankunft der lieben Gäste. Blumen . . .



ein Spaziergang durch die Stadt ...



und dann die Verhandlungen. Die Atmosphäre würde in einem offiziellen Kommuniqué mit „ausgesprochen herzlich“ bezeichnet werden. – Man trägt alle Orden und Ehrenzeichen. Ganz streng nach Rang und Würden ist die Ordensreihe von Staatssekretär Stuckart noch erheblich länger als die von Ministerialrat Dr. Globke.



Zum Abschied noch ein Besuch bei den Gedenkstätten der nationalen Idee.

30 hal.

GARDISTA

Ročník III číslo 209 — Hlavný redaktor MILO URBAN — Bratislava, streda 10. septembra 1941

Židovský kodex prijatý

Určenie pojmu Žida a z toho vyplývajúce protižidovské opatrenia boli určené podľa norimberských zákonov — 20-percentná dávka zo židovského majetku — Označenie Židov

... septembra 1941 — GARDISTA — Strana 3

Rasistická očista Slovenska

Jasné určenie pojmu Žida a právneho postavenia Židov — Ochrana čistoty slovenskej krvi
Kto je Žid a kto miešanec? — Prísne tresty na bielych Židov!

Kódex právnych predpisov o Židoch

Und sofort nach Abreise der Delegation wird – natürlich nur eine zufällige zeitliche Übereinstimmung – der slowakische Judenkodex, eine getreue Kopie der Nürnberger Gesetze, eingeführt. (Siehe „Gardista“ vom 10. und 11. September 1941)

17

Am 30. Mai 1961 veröffentlichte Dr. Bohumil Schneider in der Prager Tageszeitung „rude pravo“ Auszüge aus Schriftstücken zur Geschichte des Slowakischen Staates und seiner Abhängigkeit von Deutschland einerseits und der Deutschen Partei in der Slowakei andrerseits. Leiter dieser Organisation war Franz Karmasin, damals zugleich Staatssekretär für Deutsche Angelegenheiten im Kabinett Tiso. Adjutant von Karmasin war Ludwig Dostal, der sich später in Dollmann umbenannte (Siehe Seite 269). Dessen Anschrift dann im Februar/März 1944 Dr. Globke dem Reichsinnenministerium angab, für den Fall, daß man ihn während seines Krankenurlaubs in der Slowakei erreichen wollte.

Die von Dr. Bohumil Schneider veröffentlichten Auszüge enthalten unter anderem folgende Passagen:* Aus einem Brief Dostal/Dollmanns an Dr. Globke (31. Oktober 1941):

Hiermit überreiche ich Ihnen meine Übersetzung des slowakischen Judenkodexes zu Ihrer Kenntnisnahme sowie für Herrn Staatssekretär Stuckart und Herrn Regierungsrat Eckelberg.

Die Antwort aus dem Reichsinnenministerium:

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Arbeit am slowakischen Judengesetz. Als Gegengabe würde ich Ihnen gern den von mir und Staatssekretär Stuckart verfaßten Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen übersenden, aber leider habe ich nur ein einziges Exemplar und die gedruckte Auflage ist vergriffen.

Auch das basiert auf der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. (Siehe Seite 120)

Aktenz. Pol. 4 Nr. 2 Nr. 2578 — 1 Durchdruck

Verbalnote

Die Deutsche Gesandtschaft beehrt sich dem Ministerium des Äußeren der Slowakischen Republik im Anschluß an ihre Verbalnote vom 29. April 1942 – Aktenz.: Pol. 4 Nr. 2 Nr. 2565 – mitzuteilen, daß die deutsche Reichsregierung die aus dem Gebiet der Slowakei in das Reichsgebiet abbeförderten und noch zu befördernden Juden grundsätzlich nicht mehr in die Slowakei zurückbefördern wird.

Ferner erklärt die Deutsche Gesandtschaft, daß die deutsche Reichsregierung keinen Anspruch auf das Vermögen der evakuierten Juden bisher slowakischer Staatsangehörigkeit erheben wird. Die zukünftige Regelung bezüglich der Vermögen der in Deutschland befindlichen Juden slowakischer Staatsangehörigkeit und der in die Slowakei emigrierten Juden deutscher bzw. ehemals deutscher Staatsangehörigkeit bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleibt ferner die mit der nebenbezeichneten Verbalnote vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Bezahlung von 500,– RM für jeden durch das Reich übernommenen Juden.

Preßburg, den 1. Mai 1942

An das Ministerium des Äußeren der Slowakischen Republik
in Preßburg

* Alles rückübersetzt aus „rude pravo“ vom 30. 5. 1961

Gegen Franz Karmasin* werden von Prag und Preßburg ständig Anschuldigungen erhoben, er habe im Kabinett starken Druck ausgeübt, um die Einführung der Judengesetze und die Durchführung der Deportationen zu erreichen. Zwischen Karmasin und Ludin, dem deutschen Gesandten in Preßburg, bestand eine enge Zusammenarbeit. Gemeinsam mit den slowakischen Faschisten sollen sie Herren im Lande gewesen sein.

Prager Verordnungen gegen Juden und Mischlinge müssen Kopien der entsprechenden Verordnungen der Abteilung I sein. Ihr werden sie zur Prüfung vorgelegt.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 22. Oktober 1941

Schnellbrief

An den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag

Betrifft: Entwurf einer Regierungsverordnung über Juden und jüdische Mischlinge.

Auf die Schreiben vom 31. 1. 1941 und 19. 9. 1941

I 3 b – 3996 – Fernschreiben vom 13. 11. 1941 – Nr. 2580 –

Gegen den Entwurf einer Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren über weitere die Juden betreffenden Vorschriften habe ich, da im wesentlichen die reichsrechtlichen Blutschutzbestimmungen im Anschluß an die Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 5. 7. 1941 – RGBl. I S. 384 – für Protektoratsangehörige übernommen werden, keine grundsätzlichen Einwendungen zu erheben. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz und unter weitgehender Anlehnung an das Ergebnis der Sitzung am 20. 2. 1941 in meinem Hause schlage ich jedoch nachstehende Änderungen vor:

* Karmasin behauptet, diese Darstellung sei nicht zutreffend, das Gegenteil sei der Fall gewesen. Es ist sehr zu hoffen, daß diese Angelegenheit von einem Staatsanwalt gründlich, unter Berücksichtigung der Prager und Preßburger Archive, geprüft wird, damit in der ČSR nicht länger, vielleicht zu Recht, behauptet wird, in der Bundesrepublik würden Schuldige nur sehr schwer oder möglichst gar nicht zur Verantwortung gezogen.

Nach 1945 wurde er in absentia zum Tode verurteilt. Von 1935–1939 war er Abgeordneter im Prager Parlament und Stellvertreter Henleins in der Slowakei, ab 1938 Staatssekretär für die deutsche Volksgruppe in der Slowakei, auch im Kabinett Tiso und Tuka. Zu dieser Zeit mußten die Funktionäre der Deutschen Partei in der Slowakei folgenden Eid ablegen: *Ich schwöre bei Gott und meiner Ehre Adolf Hitler, dem Führer des geeinten deutschen Volkes, und dem von ihm eingesetzten Führer unserer Volksgruppe unbedingte Treue und Gehorsam bis zum Tode, so wahr mir Gott helfe.* An der Gründung des faschistischen Slowakischen Staates hatte er entscheidenden Anteil. (Siehe auch Walter Hofer: Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Fischer-Taschenbuch 171, S. 220/221). Zur Zeit ihrer „Unabhängigkeit" wurde die Slowakei von der Hlinka-Garde und den deutschen Faschisten beherrscht. Dieser slowakischen SS gehörten z. B. folgende an: die Minister Tuka, Mach, Franz Tiso (der Neffe des Staatspräsidenten; Franz Tiso lebt heute in Bayern und hält Vorträge, auch vor CSU-Funktionärsversammlungen), Medritzki, Pruzinski, Propaganda-Chef Tido Gaspar, der Berliner Gesandte Matus Cernak und viele andere. Der erwähnte deutsche Einfluß ging von Karmasin mit seiner Deutschen Partei und dem deutschen Gesandten Ludin aus. Ludin wurde nach 1945 an die CSR ausgeliefert, zum Tode verurteilt und hingerichtet. (Ernst von Salomon hält ihn für einen Märtyrer. Siehe: „Der Fragebogen,", Seite 654 bis Ende, Rowohlt-Taschenbuch 419-421.) Dipl. Franz Karmasin hielt sich jahrelang als Journalist bei der „Sudetendeutschen Zeitung" unter dem Namen DIBAK verborgen. Auf der Herbsttagung 1957 des Witikobundes (8.-10. Oktober, Starnberg) wurde er zum geschäftsführenden Vorsitzenden dieser - die Sudetendeutsche Landsmannschaft beherrschenden – Organisation vieler großer und einflußreicher sudetendeutscher Nazis gewählt. Diese am 9. 11. 47 gegründete Organisation (der 9. November ist der Tag des „Marsch zur Feldherrnhalle" genannten Münchner Hitler-Putsches und der Tag der Reichs-Kristallnacht) schreibt in ihrem Witiko-Brief Januar 1960: *Heute haben wir Minister, Staatssekretäre, Abgeordnete, Parteivorsitzende, Bundesvorstandsmitglieder, Mitglieder der Bundesversammlung der SL (Sudetendeutschen Landsmannschaft), Chef-Redakteure, Zeitungsherausgeber usw., in unseren Reihen.*

1. Nachdem die Dritte Verordnung zum Blutschutzgesetz vom 5. 7. 1941 den reichsrechtlichen Juden- und Mischlingsbegriff ganz allgemein auch für Protektoratsangehörige eingeführt hat, ist es m. E. notwendig und ausreichend, wenn in § 1 des Entwurfs darauf hingewiesen wird. Eine Bezugnahme auf autonome Rechtsquellen über diesen Begriff ist, wenn diese auch materiell mit dem reichsrechtlichen Begriffen übereinstimmen, überflüssig. Ich schlage daher folgende Fassung des § 1 vor:

...

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache war es mir nicht mehr möglich, das Einvernehmen mit der Parteikanzlei herzustellen. Ich habe jedoch mit dem Vertreter der Parteikanzlei vereinbart, daß dieser Abschrift dieser Stellungnahme gleichzeitig zugeht und sie sich, falls noch Bedenken geltend zu machen sind, unmittelbar mit Ihnen auf dem schnellsten Wege in Verbindung setzen wird.

Im Auftrag gez. Hering

...

6. *Zu § 9 (jetzt § 7)*: Das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und der Reichsfarben ist bereits durch § 4 des Blutschutzgesetzes verboten. Auch kann sich die in § 14 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Befreiungsmöglichkeit nicht auf das reichsrechtliche Verbot erstrecken. Die neue Fassung wird deshalb zu lauten haben:

„Juden ist das Hissen der Protektoratsflagge, sowie das Zeigen der Protektoratsfarben verboten."

...

9. *Zu § 12 (jetzt § 10)*: Im Anschluß an die Worte „im Gebiet des Protektorates" muß noch eingefügt werden „oder des Deutschen Reiches". Ein völliger Fortfall dieser Bestimmung, die dem § 15 der Ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz vom 14. 11. 1935 – RGBl. I S. 1334 – entspricht, kann m. E. nicht in Erwägung gezogen werden, da dann das autonome Blutschutzrecht des Protektorats zum Unterschied vom Reichsrecht gegenüber Staatenlosen keine Geltung haben würde.

...





Für treue Dienste das silberne Treuedienst-Ehrenzeichen

Reichsministerium des Innern Berlin, den Nov.1941.

P 1 Nr. /41.

1. Vermerk:

Der Führer hat mit Erlaß vom 15.Nov.194 dem Ministerialrat Dr. Hans Globke (Abt.I) das silberne Treudienst-Ehrenzeichen verliehen.

Der Jubiläumstag ist der 30.November 1941.

Ausgehändigt am 4. Dez.1941

2. Dem

Herrn leitenden Staatssekretär

gehorsamst mit der Bitte um Aushändigung vorgelegt.

1 Besitzzeugnis,
1 Ordenszeichen,
1 Bild des Herrn Ministers.

3. Z.d.A. mit Vorschlagsliste Nr.4165a.

Abteilung P

Referat P 2

P 2 - 1496

Berlin, den 1 11.1941.

abgel.:

1.) Von der beiliegenden Vorschlagsliste sind 3 Durchschläge zu fertigen.

2.) Dem

Referat P 1

mit der Bitte um Entnahme der 3 Vorschlagslisten, betr. Verleihung der 2.Stufe des Treudienst-Ehrenzeichens an Min.-Dr.Globke, und um weitere Veranlassung.

3.) Nach 4 Wochen.

P 1 Nr.349/41

Vfg.

1. Das Treudienst-Ehrenzeichen 2. Stufe für den obengenannten Beamten des höheren Dienstes ist heute bei der Präsidialkanzlei des Führers beantragt worden.

2. Frl Rockmann mit der Bitte um Beifügung eines Ministerbildes.

3. Wiedervorlage nach Eingang von Ziff. 1 und 2.

21 Es gab Beamte, die ausschieden, um Hitler keine Dienste zu leisten. Dr. Globke blieb und erhielt das Treuedienst-Ehrenzeichen.

Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. – Vom 4. Dezember 1941.

(RGBl. 759–761)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Sachliches Strafrecht

I. (1) Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.
(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.
(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine *deutschfeindliche Gesinnung* bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.
(4) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft,
1. wenn sie gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begehen;
2. wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigen;
3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen;
4. wenn sie die Begehung einer strafbaren Handlung verabreden . . . oder wenn sie von einem solchen . . . Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, . . . Kenntnis erhalten und es unterlassen, . . . rechtzeitig Anzeige zu erstatten;
5. *wenn sie im unerlaubten Besitz einer Waffe*, . . . von . . . Munition oder sonstigem Kriegsgerät betroffen werden oder wenn sie . . . Kenntnis davon erhalten, daß ein Pole oder Jude sich im unerlaubten Besitz eines solchen Gegenstandes befindet, und es unterlassen . . . unverzüglich Anzeige zu erstatten.

II. Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem *Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes* nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden *Staatsnotwendigkeiten* Strafe verdient.

III. (1) Als Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist Straflager

von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ist Freiheitsstrafe *verschärftes Straflager* von zwei bis zu fünfzehn Jahren.
(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die *Tat von besonders niedriger Gesinnung* zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.
(3) Die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.
(4) An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr.

2. Strafverfahren

IV. Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V. (1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter.
(2) Der Staatsanwalt kann die Anklage in allen Sachen vor dem Sondergericht erheben.
(3) Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs bleibt unberührt.

VI. (1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile . . . Berufung . . . einlegen . . .
(2) Auch das Beschwerderecht steht allein dem Staatsanwalt zu; . . .

VII. Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen.

VIII. (1) Verhaftung und vorläufige Festnahme sind stets zulässig, wenn dringender Tatverdacht vorliegt.
. . .

X. (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. . . .

XI. Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.

XII. Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechts nach *pflichtgemäßem Ermessen.* Sie können von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

3. Standgerichtliches Verfahren

XIII. (1) Der Reichsstatthalter (Oberpräsident) kann in den eingegliederten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz für seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon anordnen, daß Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können.
(2) Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrafe verhängt. Die

Standgerichte können auch von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen.
(3) Das Nähere über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren regelt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

4. Ausdehnung des Geltungsbereichs

XIV. (1) Die Vorschriften der Ziffern I bis IV dieser Verordnung gelten auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen haben.

...

XV. Polen im Sinne der Verordnung sind Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

...

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Reichsmarschall
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Januar 1942. (RGBl. 52)

...

Artikel I Die Ziffern I bis III der Verordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) können mit Zustimmung des Staatsanwalts auch auf Taten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

...

Berlin, den 31. Januar 1942. Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Pfundtner

Am 4. Dezember 1941 wurde ein Gesetz verkündet, das der Willkür einer willfährigen Justiz einen Freibrief gab. Deutschfeindliche Gesinnung wurde mit dem Tode bestraft. Mit diesem Gesetz war es den Richtern der Sondergerichte möglich, im Osten ein brutales Terrorregime aufzurichten. Bis auf ein oder zwei Sondergerichte machten sie alle von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es gab Sondergerichte, die es auf Grund dieses Gesetzes an einem Wochenende auf bis zu 90 Todesurteile brachten.

Er starrte die Deutschen mit bösen Blicken an. Todesurteil. Er glaubte nicht an einen deutschen Endsieg und äußerte sich dementsprechend anderen Polen gegenüber. Todesurteil. Er machte verächtliche Bemerkungen über die deutsche Kultur. Todesurteil.
Diese und weitere derartige Urteile wurden erst durch das Gesetz ermöglicht. Leichtfertige Richter und leichtfertige juristische Sachbearbeiter. Das Gesetz trägt die Unterschrift des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Reichsinnenministers Frick.

In Nürnberg* wurde Dr. Globke vom Verteidiger Stuckarts zu einer Vorlage über eine Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten Gebieten befragt.

F: Ich moechte Ihnen jetzt das Dokument NG–944, Exhibit 1528, aus Buch 76–A vorlegen. Es enthaelt einen Vermerk der Reichskanzlei vom 27. Februar 1940 ueber eine Vorlage des Generalbevollmaechtigten fuer die Verwaltung betreffend eine Verordnung zur Bekaempfung von Gewalttaten in den eingegliederten Gebieten. Stammt dieser Entwurf aus dem Innenministerium?
A: Nein, der Entwurf stammt aus dem Justizministerium.
F: Hatte das Innenministerium ein sachliches oder ressortmaessiges Interesse an dem Erlass solcher Strafbestimmung?
A: Nein, das gehoerte zur Kompetenz des Justizministeriums. Das Innenministerium war an dieser Sache nicht interessiert.

Also nicht der Reichsinnenminister, sondern der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung hatte an verschärften Strafbestimmungen Sachinteresse. Laut Geschäftsverteilungsplan vom 5. Juli 1941 war der damalige Ministerialrat Dr. Globke Referent beim GBV (Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung) für Angelegenheiten aus dem Bereich des Reichsjustizministeriums. (Siehe Seite 200 und 204)

Die Mitarbeiter Dr. Globkes** beim GBV . . .

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

(Berlin NW 7, Unter den Linden 72; F.: 120034.)
Generalbevollmächtigter: Dr. Frick, Reichsminister des Innern. Vertreter: Himmler, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdJ. Stabsleiter: Dr. Stuckart, Staatssekretär im RMdJ. Vertreter: Ehrensberger, Ministerialdirektor im RMdJ. Referenten: Dr. Fuchs, Min.-Dirig. im RMdJ.; Dr. Hoche, desgl.; Dr. Hubrich, desgl.; Dr. Globke, Min.-Rat im RMdJ.; Jacobi, desgl.; Muttray, Ob.-Reg.-Rat im RMdJ.; Frhr. v. Wolff, Min.-Rat.

Reichsministerium des Innern

Staatssekretär Dr. Stuckart. Ihm sind die Abteilungen I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und eingegliederte Gebiete) und I R (zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete), ferner der Geschäftsbereich des Stabsleiters des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung unterstellt.

* XI/15436 bis 15437
** Quelle: Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1942; Herausgegeben von Dr. Warnack. Mit einem Geleitwort von H. Pfundtner. Carl Heymanns Verlag Berlin.

und beim Reichsinnenministerium

Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dir.. Zur pers. Verf. d. Staatssekr.: Kettner, Min.-Rat. Zur pers. Verf. d. Min.-Dir.: von Herder, Reg.-Rat.

Abteilung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und eingegliederte Gebiete) mit 7 Unterabteilungen. Leiter der Gesamtabteilung I: Dr. Stuckart, Staatssekr. Ständiger Vertreter: Ehrensberger, Min.-Dir. Unterabteilung I Org. (Verfassung und Organisation). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig. Unterabteilung I Verw. (Gesetzgebung und Verwaltungsrecht). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig. Unterabteilung I Sta. R. (Staatsangehörigkeit und Rasse). Leiter: Hering, Min.-Dirig. Unterabteilung I Südost (Neuordnung im Südosten). Leiter: Dr. Hoche, Min.-Dirig. Unterabteilung I B M (Protektorat Böhmen und Mähren). Leiter: Hering, Min.-Dirig. Unterabteilung I Ost (Neuordnung im Osten). Leiter: Dr. Hubrich, Min.-Dirig. Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen). Leiter: Dr. *Globke*, Min.-Rat.

Referenten: Ministerialräte: Dr. Arbesser; Driest; Duckart; Klas; Dr. Lösener, Dr. Rudmann; Turneck; Dr. Volckart. Oberregierungsräte: *Eckelberg*;* Hoffmann (Friedrich); Muttray; Dr. Stumm; Kehrl. Regierungsräte: Dr. *Feldscher*;** Kunze; Dr. Johanny; Luyken; Dr. Petz; Dr. v. *Rosen-v. Hoewel*.*** Sonstige Referenten und Hilfsreferenten: Klosterkemper, Landrat; Dr. Schmidt-Brücken, Reichsrichter; Stierwaldt, Amtsrat; Frhr. v. Wolff, Min.-Rat.

* Willi Eckelberg, heute Oberregierungsrat z. Wv. in Frankfurt/Main, Wissenschaftl. Referent des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Sh. auch S. 260, 275.

** Dr. Feldscher war noch immer Regierungsrat. Am 20. 1. 42 findet dann die Wannsee-Konferenz (Endlösung der Judenfrage) statt, an der neben Gestapo-Müller und Eichmann auch die Staatssekretäre Stuckart (siehe Vorspann), Klopfer (SS-Oberführer, Parteikanzlei) und Schlegelberger (damals amtierender Reichsjustizminister, heute letzte Pensionshöhe DM 2 894,08) teilnehmen. Am 6. 3. 42 folgt die Besprechung der Ministerialbürokraten. An ihr nehmen für das Reichsinnenministerium Regierungsrat Dr. Feldscher teil (bald darauf zum Oberregierungsrat befördert); für das Reichsjustizministerium Oberlandesgerichtsrat Maßfeller (Blutschutzkommentator, im Protokoll fälschlich Maßfelder, heute Abteilungsleiter und Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium Bonn); für das Auswärtige Amt Legationsrat Rademacher (ein völlig überzeugter Nationalsozialist aus der Abteilung Luther, der an Berechtigung und rechtlicher Grundlage der Judenverfolgung keinen Zweifel hegte und folglich seine Reisekostenrechnungen zum Beispiel mit *für Judenliquidationen Serbien* unterzeichnete. Andere Angehörige des Auswärtigen Amtes müssen das Verbrecherische der Aktion besser erkannt haben. Sie wählten vornehmere Ausdrücke. 1950 wurde Rademacher zu mehreren Jahren Haft verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das skandalös milde Urteil wurde er auf freien Fuß gesetzt und verließ Deutschland mit Hilfe des Chefredakteurs der „Anklage, das Blatt der Entnazifizierungsgeschädigten". Die deutsche Justiz hat bisher kein Mittel gefunden, Rademachers Kollegen aus dem Auswärtigen Amt mit den vorsichtigeren Formulierungen für ihre Mittäterschaft zu belangen. Als unbestraft sind sie entweder wieder beruflich tätig oder verzehren in Frieden ihre Pension.); für Rosenbergs Ost-Ministerium der Amtsgerichtsrat Erhard Wetzel (daneben noch an vielen weiteren Verbrechen beteiligt, Verfasser des Gaskammerbriefes, mitschuldig an den als „Euthanasie" getarnten Morden. Bis Ende Juli 1961 mit monatlich DM 1 600 Pension belohnt. Nach Feststellung seiner Identität wurde die Pension gestrichen, wogegen Herr Wetzel klagt. Die deutsche Justiz ist noch am Überlegen, wie im Fall Klopfer, Maßfeller, Schlegelberger u. v. a. [Maßfeller und Eckelberg siehe Seiten 260 und 275] ob eine Strafverfolgung juristisch vertretbar ist.)

* * * von Rosen – von Hoewel, damals Regierungsrat im Reichsinnenministerium, wurde nach Gründung der Bundesrepublik Oberbundesanwalt am Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Nach Bekanntwerden einiger seiner schriftlichen Auslassungen aus der NS-Zeit wurde er pensioniert.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 24. Dezember 1941. (RGBl. 15 bis 16)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 In den eingegliederten Ostgebieten gelten:
1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses . . .
2. die zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen . . .
3. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes . . .
4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 . . .

§ 2 (1) Auf Schutzangehörige des Deutschen Reichs im Sinne des § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses keine Anwendung, die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes nur dann, wenn einer der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn er staatenlos ist und im Inland den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums – bestimmen, welche anderen Personengruppen den deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 gleichzustellen sind.

§ 3 (1) Die durch Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) den bestallten Ärzten und den mit der Heilbehandlung, Untersuchung und Beratung sich befassenden Personen sowie den Anstaltsleitern auferlegte Verpflichtung, sämtliche ihnen bekannt werdenden Personen, die an einer Erbkrankheit und an schwerem Alkoholismus leiden, den Gesundheitsämtern zu melden, wird durch die Vorschriften des § 2 Abs. 1 nicht berührt.
(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums – bestimmen, unter welchen Voraussetzungen *die in diesem Gesetz vorgesehenen Eingriffe* auch bei solchen Personen vorgenommen werden, welche weder deutsche Staatsangehörige noch diesen nach § 2 Abs. 2 gleichgestellt sind.

§ 4 Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Reichsmarschall
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers

Nun auch im Osten: Alle Verordnungen, die dem unter dem Namen Euthanasie getarnten Massenmord eine gesetzliche Grundlage bieten, werden eingeführt.
Laut Geschäftsverteilungsplan vom 5. Juli 1941 (siehe Seiten 200, 204) ist Dr. Globke der zuständige GBV-Referent für Angelegenheiten des Reichsinnen- und Reichsjustizministeriums. Und die Verordnung wird herausgegeben vom GBV gemeinsam mit der Reichskanzlei und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung. Im selben Geschäftsverteilungsplan wird aber Dr. Globke auch aufgeführt als GBV-Verbindungsmann zur Reichskanzlei, zu allen Mitgliedern des Ministerrats für die Reichsverteidigung, dem der GBV auch angehört, mit Ausnahme der Parteikanzlei. Die Parteikanzlei ist aber im GBV-Geschäftsverteilungsplan gar nicht mehr aufgeführt. Sollte also Dr. Globke dienstlich mit dieser Verordnung zu tun gehabt haben, so ist man geneigt anzunehmen, der Widerstandskämpfer Dr. Globke hat nicht gewußt, was diese Verordnung bedeutete. Vielleicht. In Nürnberg allerdings (siehe Seite 85) sagte er selbst, er habe von den Massenmorden Kenntnis gehabt, die unter dem Tarnnamen Euthanasie stattfanden.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 30. März 1942. (RGBl. 166)

§ 1 In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Verordnungen:
1. Die VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. 414) sowie
   a) die Anordnung auf Grund der VO .... (RGBl. 415) vom 26. 4. 38
   b) die Durchführungsverordnung zur VO .... (RGBl. 640) vom 18. 6. 38

...

2. Die VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. 1580) sowie
   a) die 1. Durchführungsverordnung vom 23. 11. 38 (RGBl. 1642)
   b) die 2. Durchführungsverordnung vom 14. 12. 38 (RGBl. 1902)
3. Die VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. 1709) sowie
   a) die 1. Durchführungsverordnung vom 16. 1. 39 (RGBl. 37)
   b) die 2. Durchführungsverordnung vom 18. 1. 40 (RGBl. 188)
   c) die 4. Durchführungsverordnung vom 27. 12. 40 (RGBl. 1941 S. 2)
   d) die 5. Durchführungsverordnung vom 25. 4. 41 (RGBl. 218)
4. Die VO über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940 (RGBl. 891) nebst Durchführungsverordnung vom 14. November 1940 (RGBl. 1520).

...

§ 3 Die gemäß § 1 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Juden, die nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen Polnischen Staates vom 17. September 1940 zu behandeln sind.

Berlin, den 30. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung Dr. Landfried
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Pfundtner

228

Diese Verordnung wird vom Reichsinnen- und Reichswirtschaftsminister herausgegeben. Sollte der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung davon gewußt haben? Dort war* Dr. Globke für Angelegenheiten aus dem Bereich des Reichsinnenministers Referent und Korreferent für „die übrigen obersten Reichsbehörden" einschließlich des Reichswirtschaftsministeriums.

Ein einbringlicher Posten

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 11. April 1942.
Referent: Min.-Rat Böttcher
Expedient: AR. Evler

1.) An die Bürokasse

Betr.: Kinderzuschlag für Min.-Rat Dr. Globke.

Dem Min.-Rat im RMdI. Dr. Globke ist am 27. 3. 42 ein Sohn geboren worden, der den Vornamen Werner erhalten hat.
Die Dienstbezüge des Min.-Rats Dr. Globke betragen daher *bei einem BDA in Besold. Gr. A 1a vom 1. 12. 1937* vom 1. 3. 42 ab mtl.

Grundgehalt	883,34 RM
örtl. Sonderzuschl.	26,50 RM
Wohnungsgeldzuschuß	196,— RM
	1105,84 RM
ab Kürzungen 6%	66,35 RM
bleiben:	1039,49 RM
Kinderzuschläge (3 Kinder; Hans, geb. 24. 6. 35, Marianne, geb. 13. 10. 39, Werner, geb. 27. 3. 42)	60,— RM
zusammen:	1099,49 RM
Min. Zulage als DAE.	100,— RM
insgesamt:	1199,49 RM

Die Bürokasse wird angewiesen, vom 1. 3. 1942 ab vorstehenden Betrag mtl. im voraus an Min.Rat Dr. Globke zu zahlen und 1099,49 RM – i. W. – bei Einzelpl. XVI Kapitel 83 Titel 1 sowie 100,— RM – i. W. – bei Einzelplan XVI Kapitel 83 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Verwaltung des Innern für das Rechnungsjahr 1941 zu buchen.

Festgestellt: *gez. Evler*, Amtsrat

Die „neue bildpost" vom 28. 7. 1961 schreibt zum Verbleiben Dr. Globkes im Amt nach Erlaß der Nürnberger Gesetze:
Und Dr. Hans Globke bleibt. Er verzichtete auf die ausgezeichneten Chancen, in der Industrie einen gutbezahlten, unpolitischen Beruf zu finden. Diese Entscheidung ist von größter Tragweite für ihn. Von noch größerer Tragweite aber wird sie für ungezählte Menschen in ganz Europa, deren Leben einmal von diesem Dr. Hans Globke gerettet werden wird.
Die „ungezählten Menschen" dürfen also wenigstens sicher sein, daß „der Verzicht" ihrer „Retter" nicht zu persönlichen Entbehrungen führte.

* Laut Geschäftsverteilungsplan vom 5. Juli 1941, siehe Seiten 199 bis 204

Viele Orden







Links: Kriegsverdienstkreuz II. Klasse. *Rechts: Frontkämpfer-Ehrenkreuz*

Reichsministerium des Innern

P P 1461/42

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 16. Mai 1942
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 34
Fernanruf 12 00 37
Fernschreiber: Ortsverkehr 017
Fernverkehr F 1 317
Drahtanschrift: Reichsinnenminister

An
a) sämtliche Beamten (vom Ministerialdirektor abwärts)
b) " männlichen Angestellten
c) " " Lohnempfänger.

Das Ordensreferat in Abteilung I benötigt eine Mitteilung, welche Angehörigen des Hauses seit 1. Januar 1920 deutsche Ordens- oder Dienstauszeichnungen, insbesondere das Kriegsverdienstkreuz mit und ohne Schwerter, erhalten haben.

Es wird um Ausfüllung des nachstehenden Vordrucks und um baldige Rückgabe an Amtsrat E v l e r , Zimmer 49-158, gebeten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Abteilung P

Dr. [Unterschrift]

Ordens- bzw. Dienstauszeichnung	Tag der Ausfertigung des Besitzzeugnisses
Ehrenkreuz für Frontkämpfer	1.XI.1934
Medaille zur Erinnerung an den 13.III.1938	4.XI.1938
" " " " " 1.X.1938	16.X.1939
Silbernes Treudienst-Ehrenzeichen	30.XI.1941
Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse (ohne Schw.)	30.I.1942

(Unterschrift) . . Dr. Stobbe . . . .
(Amtsbezeichnung) Ministerialrat .

Dr. Globke hatte viele Orden. (Siehe auch Bilder Seiten 153, 173, 220 und 232)

Den ersten Orden erhielt er 1934: Das Frontkämpfer-Ehrenkreuz. Wer diesen Orden besitzen wollte, mußte selbst darum einkommen. Dr. Globke wollte. Am 3. September 1934 stellte er den Antrag, schon wenige Tage später wurde er ihm verliehen. Und im Januar 1942 erhielt er das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter. Gestiftet worden war es am 18. September 1939 mit folgender Satzung:

Als Zeichen der *Anerkennung* für *Verdienste* in dem uns *aufgezwungenen Krieg*, die keine Würdigung durch das Eiserne Kreuz finden können, stifte ich den Orden des Kriegsverdienstkreuzes.

Artikel 3

Das Kriegsverdienstkreuz wird verliehen b) ohne Schwerter für *besondere Verdienste bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben*, bei denen ein Einsatz unter feindlicher Waffeneinwirkung nicht vorlag.

Artikel 6

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 7

Das Kriegsverdienstkreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück dem Hinterbliebenen.

Und nun erhält er noch einen Orden:

Aktenvermerk.

Nach dem Schreiben des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vom 16.4.1942 - RP.O 3024/42- beabsichtigt der Rumänische Staat dem

Ministerialrat im RMdI. Dr. Globke

das Komturkreuz des Ordens "Stern von Rumänien"

zu verleihen.

Vgl. Schrb.v. 7. 6.1942 - P 2 - 917/42 in den Pers.Akten des Staatssekretärs Dr.Stuckart.

Warum von Rumänien? Der Orden wurde auf besonderen Wunsch Marschall Antonescus bereits anläßlich des Besuches in Bukarest persönlich überreicht! Wann war Dr. Globke denn in Rumänien? Im April? Was war der Zweck dieses Besuches? Am 26. April 1942 propagiert der Judenreferent* der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest im „Bukarester Tageblatt**" die Bereinigung der Judenfrage. Auch die Massenmorde der Einsatzgruppen sind bereits im Gange. Gerade hatten im März in Berlin zwischen Eichmann, Rademacher (Auswärtiges Amt) und Amtsgerichtsrat Wetzel (Ostministerium, Teilnehmer der Konferenz am 6. 3. 42, siehe Seite 226) Besprechungen stattgefunden, um alle Störungen bei diesen Aktionen zu vermeiden. Soeben waren auch die Nürnberger Gesetze, in ihrer rumänischen Abart, eingeführt. Dies Blatt ist natürlich absolut kein Beweis, daß Dr. Globke mit der Vorbereitung, Einführung oder Durchführung dieser Gesetze in Rumänien auch nur das geringste zu tun hatte oder daß die Delegation aus Berlin etwa deshalb nach Rumänien gefahren wäre, wie verschiedentlich behauptet

* Richter. Siehe auch Seite 246

** Siehe Kempner, Eichmann und Komplicen, Seite 391

November 1932: Das erste Mal . . .

Allgemeine Ver

Änderung von Familien

RdErl. d. MdJ. v. 24. 11

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 der weiten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) geht vom 1. 12. 1932 ab die Zuständigkeit der Justizbehörden bei Änderung von Familiennamen und Vornamen preußischer Staatsangehöriger auf Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung über. Die bisherige Zuständigkeit des Justizministers geht auf mich, die der Amtsgerichte auf die in meiner VO. über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 21. 11. 1932 (GS. S. 361) bestimmten Behörden über, das sind

1. in den kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese zu einem staatlichen Polizeiverwaltungsbezirk gehören, der staatliche Polizeiverwalter, im übrigen der Landrat;
2. in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

(2) Die Vorschriften über die Änderung von Familiennamen und Vornamen preußischer Staatsangehöriger sind in der VO. über die Änderung von Familiennamen v. 3. 11. 1919 (GS. S. 177) in der Fassung der VO. v. 30. 1. 1923 (GS. S. 21) und v. 25. 7. 1928 (GS. S. 190) sowie in der VO. über die Änderung von Vornamen v. 29. 10. 1920 (GS. S. 515) enthalten. Zu ihrer Durchführung bemerke ich folgendes:

A. Familiennamen.

I.

1. (1) Der Antrag auf die Ermächtigung zur Änderung des Familiennamens ist bei den vorgenannten an die Stelle der Amtsgerichte tretenden Behörden zu stellen. Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit dieser Behörden ist der preußische Wohnsitz des Antragstellers und in Ermangelung

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Nach Abdruck dieses ersten Runderlasses arbeitet der Referent die Richtlinien aus. Notiz zu Spalte 2: *die zum Nachweis der arischen Abstammung erforderlichen Urkunden. In der Regel wird es ausreichen, wenn Personenstandsurkunden beigebracht werden, die die Religion des Antragstellers erkennen lassen; bei typisch jüdischen Namen wird darüber hinaus die Beibringung von Urkunden erforderlich sein, die die Religion der Vorfahren des Antragstellers bis etwa in die ersten beiden Jahrzehnte*

... die arische Großmutter

-1202

waltungssachen.

namen und Vornamen.

. 1932 — I e 263 I 32*).

eines solchen sein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Preußen. Hat der Antragsteller in Preußen weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist mir der Antrag zur Bestimmung der für die Bearbeitung zuständigen Behörde vorzulegen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

(3) Für Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, muß der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte das 16. Lebensjahr vollendet, so ist er von dem Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören. Zu diesem Zwecke hat die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde den Antrag dem Vormundschaftsgericht vor weiterer Bearbeitung zuzuleiten.

(4) In dem Antrag sind die tatsächlichen Verhältnisse, welche ihn begründen sollen, darzulegen. Beizufügen sind:

a) der Nachweis der ~~preußischen Staatsangehörigkeit~~,

b) die zum Nachweis der in Betracht kommenden Namens- und Familienverhältnisse erforderlichen beglaubigten Auszüge aus den Standesregistern;

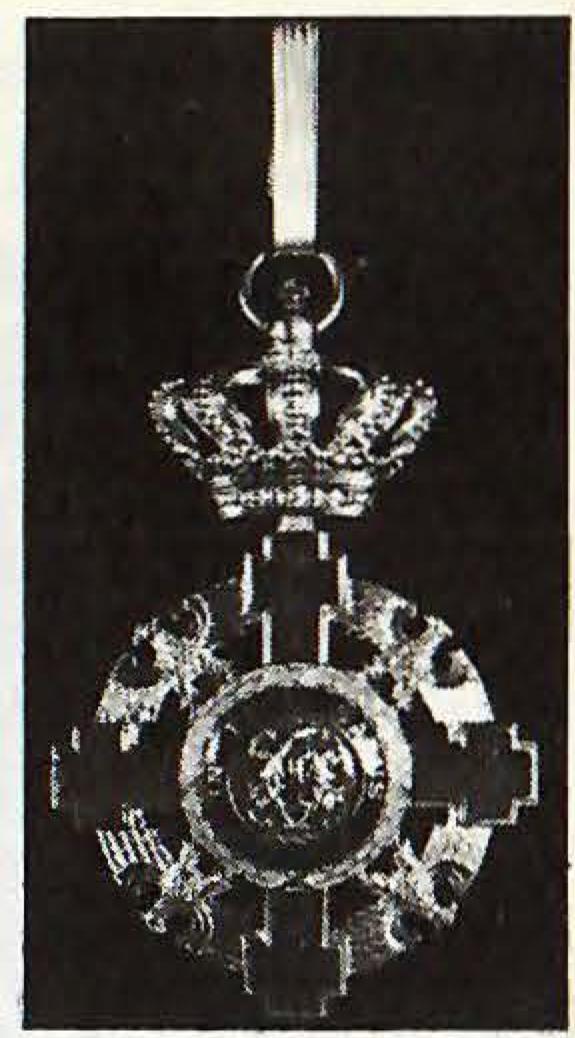
§ 2. (1) Die für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob mit der Namensänderung unlautere Zwecke verfolgt oder dadurch berechtigte Interessen verletzt werden.

(2) Zu diesem Zweck ist bei allen strafmündigen Personen von der zuständigen Strafregisterbehörde ein Strafregisterauszug einzuholen. Eine daraus ersichtliche Verbüßung von Freiheitsstrafen braucht nicht unbedingt zur Ablehnung des Antrags zu führen; wenn die Strafe längere Zeit zurückliegt oder bei Strafaussetzung die Bewährungsfrist verstrichen ist und der Antragsteller die Gewähr dafür zu bieten scheint, daß er nicht rückfällig, sondern in Zukunft einen geordneten Lebenswandel führen wird, so kann

des 19. Jahrhunderts dartun. Die arische Abstammung ist dabei in allen Fällen nachzuweisen, in denen eine Namensänderung beantragt wird; auf die Begründung des Antrags kommt es dabei nicht an. Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde hat eine Ahnentafel aufzustellen, auf der in jedem einzelnen .. zu vermerken ist, auf welchem Blatt der Vorgänge sich der urkundliche Nachweis seiner Religion befindet.

wurde. Um aber Dr. Globke auch von jedem ungerechtfertigten Verdacht freihalten zu können, wäre es am einfachsten, die Verleihungsurkunde zu sehen und die Begründung der Reise zu erfahren.





Abschrift.

Der Staatsminister
nd Chef der Präsidialkanzlei
es Führers und Reichskanzlers
RP.O.5219/42

Berlin W 8, den 22.Juni 1942
Voßstr.4

An
den Herrn Reichsminister des Innern
Berlin NW 7.

Betrifft: Verleihung rumänischer Orden.
Ihr Schreiben vom 7.Mai 1942-P 2 - 917/42-.

Der König von Rumänien hat den nachstehend aufgeführten Beamten folgende Orden verliehen:

Staatssekretär Dr.Wilhelm Stuckart	Großoffizierkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien
Regierungspräsident Dr.Hans Dellbrügge	Großoffizierkreuz des Ordens der Krone von Rumänien
Ministerialrat Dr.Hans Globke	Komturkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien
Ministerialrat Hans Kettner	Komturkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien
Oberregierungsrat Dr.Ernst Ihnen	Komturkreuz des Ordens der Krone von Rumänien.

Der Führer hat die Genehmigung zur Annahme der Auszeichnungen erteilt. Die Orden sind den Genannten bereits in Rumänien überreicht worden.

In den Anlagen übersende ich 5 Verleihungsurkunden und 5 Genehmigungsurkunden mit der Bitte um Aushändigung. Die ebenfalls beigefügten Empfangsscheine bitte ich nach Ausfüllung und unterschriftlicher Vollziehung durch die Beliehenen unter Bezugnahme auf dieses Schreiben hierher zurückzusenden.

Zu der Frage der Verleihung eines Großkreuzes an den Staatssekretär Dr.Stuckart hat mir das Auswärtige Amt folgendes mitgeteilt:

"Die Rumänische Gesandtschaft hat mündlich mitgeteilt, daß die Orden auf persönlichen Wunsch von Marschall Antonescu schon anläßlich des Besuchs des Herrn Staatssekretärs Stuckart in Rumänien überreicht worden wären. Die Gesandtschaft hat gleichzeitig zugesagt dahin zu wirken, daß in künftigen Fällen die Voranfrage gehalten und Herr Staatssekretär Stuckart bei nächster Gelegenheit das seinem Range entsprechende Großkreuz erhalten würde."

In Vertretung
gez.Unterschrift.

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 30. Juni 1942. (RGBl. 419 bis 421)

. . .

Abschnitt I **Begriff des Ostarbeiters**

§ 1 Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II **Beschäftigungsbedingungen**

§ 2 Allgemeine Bedingungen: Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3 Arbeitsentgelt. (1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

. . .

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4 Zuschläge und sonstige Zuwendungen. Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

. . . .

§ 7 Urlaub und Familienheimfahrten. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8 Entgeltabrechnungen. Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

Abschnitt III **Ostarbeiterabgabe**

§ 10 Abgabepflicht. (1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

§ 11 Abgabeberechtigung. Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

. . .

Abschnitt V **Ermächtigung**

§ 14 (1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermäch-

tigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften ... zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Reichsmarschall
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung Dr. Stuckart
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

In Nürnberg behauptete der Verteidiger Stuckarts, durch obige Verordnung sei die Lage der Fremdarbeiter in Deutschland erheblich verbessert worden. Stuckart verdiene keine Strafe, sondern Anerkennung für seine Haltung und seine Tätigkeit im Dritten Reich. Nach Angaben der Anklage nahm Stuckart bereits am 20. 12. 39 an einer Sitzung des Generalrats des Vierjahresplanes teil, auf dem über Zwangsarbeit der NS-Sklavenhandel, beraten wurde*. Das gleiche gilt für die Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzgebung im Mai 1940 und eine Sitzung mit Sauckel am 21. 11. 1944. Für obige Verordnung ist wichtig, daß sie vom Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan und vom Chef der Reichskanzlei zusammen mit Stuckart (für den GBV/ Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung) unterzeichnet wurde. Dr. Globke war beim GBV tätig** als Referent für Angelegenheiten des Ministerrats für die Reichsverteidigung, als Referent für die Verbindung zum Beauftragten für den Vierjahresplan und als Referent für die Verbindung zur Reichskanzlei.

Sklavenhandel Zwangswehrdienst***

Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg. – Vom 23. August 1942. (RGBl. 533 bis 534)

...

§ 1 (1) Diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwerben von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit, die
a) zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS einberufen sind oder werden oder
b) als bewährte Deutsche anerkannt werden.

...

§ 3 (1) Durch besondere Anordnung kann bestimmt werden, daß diejenigen deutschstämmigen Personen, die die Staatsangehörigkeit nicht nach § 1 oder § 2 erwerben, die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen ...

...

§ 8 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. August 1942. Der Reichsminister des Innern Frick

* Dokument NG-1162, Pros. Ex. 581
** Laut Geschäftsverteilungsplan vom 5. Juli 1941, siehe Seiten 200 und 204
*** Siehe auch Seite 280 bis 282

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen. – Vom 20. Januar 1942. (RGBl. 40)
...
§ 1 (1) Ein Auländer kann – . . . – auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden . . .
(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die für die Einbürgerung zuständige Behörde.
(3) Der Reichsminister des Innern kann Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung haben oder aus einem solchen Gebiet stammen, durch allgemeine Anordnung die Staatsangehörigkeit verleihen . . .
...
§ 6 Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Reichsmarschall
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Auf der Grundlage der VO zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. 1. 1942 und auf Grund ihrer Vorbereitung durch die Abteilung I am 13. 3. 1941 wurden Verordnungen erlassen, mit denen Staatsangehörige besetzter Gebiete einbezogen werden konnten. Am 5. August 1942 erklärte Stuckart in einem Brief an Himmler, warum der obigen Verordnung zuzustimmen sei. Der Sachbearbeiter für Staatsangehörigkeitsfragen in der Abteilung I/Reichsinnenministerium war (laut Geschäftsverteilungsplan vom 4. 4. 40, siehe Seite 185, und Geschäftsverteilungsplan vom 5. 7. 41, siehe Seite 199) anfangs Dr. Globke, dem später jedenfalls noch die Staatsangehörigkeitsfragen der eingegliederten Gebiete im Westen unterstanden. Auf seine GBV-Tätigkeit ist schon verschiedentlich hingewiesen worden.

Im Juni 1940 wird im Reichsinnenministerium eine neue Unterabteilung I/6 Neuordnung im Westen gebildet. Zum stellvertretenden Leiter wird Dr. Globke berufen. (Siehe Seite 186.) Am 28. März 1940 verlangt Stuckart die Uk-Stellung Dr. Globkes. Als Generalreferent beim GBV (Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung) sei er unentbehrlich. (Siehe Seite 178.) Am 1. Juli 1940 schlägt Stuckart für den Bereich des GBV Dr. Globke zum Sachbearbeiter vor. (Siehe Seite 188.) Am 5. Juli 1940 fordert Dr. Globke namens des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und namens des Reichsinnenministers das Auswärtige Amt sowie weitere Reichsministerien auf, ihm von allen Vorschlägen für den Friedensvertrag mit Frankreich Durchschläge zugehen zu lassen. (Siehe Seiten 186 bis 189.) Am 2. August 1940 erhält Dr. Globke den ersten Vorschlag, den des Reichsjustizministers. (Siehe Seite 189.) Im Geschäftsverteilungsplan vom 5. Juli

1941 wird Dr. Globke (siehe Seiten 199 und 204) als Korreferent des Reichsinnenministers für Waffenstillstand und Friedensvertrag genannt, als Abteilungsleiter der Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen) und beim GBV als Verbindungsmann zur Reichskanzlei, zum Auswärtigen Amt, zum OKW usw., und als zuständig für alle Ministerien und Obersten Reichsbehörden mit Ausnahme des Reichskirchenministeriums.
Der Entwurf für einen Friedensvertrag mit Frankreich trägt das Aktenzeichen I West. Das heißt, Abteilungsleiter Dr. Globke ist der Verfasser. Darüber hinaus wohl nicht nur der Verfasser dieses Entwurfes, sondern auch der Verfasser der Denkschrift* zur Grenze im Westen.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 2. September 1942.
I West 384/42 5130

An das Auswärtige Amt
z. Hd. von Herrn Amtsrat u. Hofrat Schimpke – o.V.i.A. –
in *Berlin W 8*, Wilhelmstr. 74–76.

Betr.: Vorbereitung des Friedensvertrags mit Frankreich.
Auf das Schreiben vom 27. 6. 1940 – Pol. XII 1649 g. –

Der Inhalt des Friedensvertrags mit Frankreich wird weitgehend davon abhängen, unter welchen Verhältnissen er geschlossen wird und welche politischen Ziele mit dem Abschluß verfolgt werden. In welchem Umfange daher die nachstehend aufgeführten Wünsche und Anregungen verwirklicht werden können, wird wesentlich von der politischen Lage im Zeitpunkt des Friedensschlusses abhängen. Immerhin bin ich der Auffassung, daß *gerade bei der Ausdehnung*, die das Deutsche Reich *nach Osten* nehmen wird, seine *ausreichende Sicherung nach Westen* hin nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Friedensbedingungen müssen daher derart sein, daß eine Wiederaufnahme des 1000jährigen deutsch-französischen Kampfes in Zukunft ausgeschlossen ist. Von diesem Gedanken ausgehend, bitte ich, im Friedensvertrag – oder in gleichzeitig abzuschließenden anderen Staatsverträgen folgende Punkte zu regeln:

1) *Grenzziehung.* Dem Auswärtigen Amt liegt die seinerzeit auf Weisung des Führers *von Staatssekretär Dr. Stuckart gefertigte Denkschrift über die Grenze im Westen* vor. Die darin vorgeschlagene Grenzziehung beinhaltet die Gebietsforderungen, die von deutscher Seite mit guten Gründen gegenüber Frankreich vertreten werden können. Ich habe *Grund zu der Annahme, daß der Führer die vorgeschlagene Grenzziehung grundsätzlich billigt.* Gerade hier wird aber der Umfang der deutschen Forderungen durch die politischen Verhältnisse bestimmt werden. *Auf keinen Fall genügt dabei jedoch nach meiner Auffassung die Abtretung des Elsaß und von Lothringen* in den Grenzen des Frankfurter Friedens. *Es sind* vielmehr *darüber hinaus* unter allen Umständen *eine Anzahl von* mehr oder minder *umfangreichen Grenzberichtigungen erforderlich*, auf die nicht verzichtet werden kann, wenn nicht die deutschen Interessen in Zukunft durch die Grenzziehung dauernden Schädigungen unterworfen sein sollen.

* In Punkt 1 des Friedensvertragsentwurfes wird zwar Staatssekretär Stuckart als Verfasser genannt, doch war wenigstens für diese Fragen Dr. Globke seine rechte Hand. Es ist anzunehmen, daß mindestens Vorarbeiten für diese Denkschrift von Dr. Globke gefertigt wurden.

Wie nach der Neuordnung im Westen die Grenze etwa aussehen würde, kann man in einem Dokument* nachlesen, das am 1. 2. 1946 in Nürnberg verlesen wurde.

> *„Eine erste Fassung, die Hitler in seinem Hauptquartier vorgelegt wurde, fand zwar im großen und ganzen seine Billigung, er wünschte aber eine Erweiterung des an Deutschland fallenden Gebietes, insbesondere an der Kanalküste. Der endgültige Vorschlag sollte als Grundlage für spätere Diskussionen der beteiligten Ressorts dienen; solche Diskussionen haben jedoch nicht mehr stattgefunden. Die vorgesehene Grenze verläuft etwa von der Mündung der Somme, ostwärts am Nordrand des Pariser Beckens und der Champagne entlang bis zu den Argonnen, bog dort nach Süden ab und ging weiter über Burgund und westlich der Franche Comté bis zum Genfer-See. Für einzelne Bezirke waren Alternativlösungen vorgeschlagen."*

2) *Staatsangehörigkeit.* Es empfiehlt sich m. E. nicht, im Friedensvertrag mit Frankreich ins einzelne gehende Bestimmungen darüber zu vereinbaren, welche französischen Staatsangehörigen, die in den an das Deutsche Reich abgetretenen Gebieten wohnen oder aus ihnen stammen, unter Verlust der französischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf, gegebenenfalls auch die Schutzangehörigkeit, erwerben und welche nicht. Statt dessen scheint mir eine allgemeine Bestimmung vorzuziehen zu sein, nach der *Frankreich* sich *verpflichtet,* die von deutscher Seite getroffenen oder noch zu treffenden autonomen Regelungen anzuerkennen, die Entscheidungen der deutschen Behörden über die Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu beachten, die deutsche Rechtsauffassung auch den Entscheidungen der französischen Behörden über die Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu Grunde zu legen und danach *niemand als französischen Staatsangehörigen anzuerkennen, der von den deutschen Behörden* als deutscher Staatsangehöriger, deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf oder gegebenenfalls als Schutzangehöriger des Deutschen Reiches *in Anspruch genommen wird.*

Es empfiehlt sich, darüber hinaus zur Bereinigung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich eine Bestimmung zu treffen, wonach alle Doppelstaater, die gleichzeitig die deutsche und die französische Staatsangehörigkeit besitzen, automatisch die französische Staatsangehörigkeit verlieren; wegen der Vermeidung dadurch möglicher Schädigungen vgl. Nr. 3).

3) *Niederlassungsrecht.* Es erscheint zweckmäßig, in den Friedensvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach deutsche Staatsangehörige hinsichtlich ihrer Niederlassung in Frankreich, des Grundstückerwerbs, der gewerblichen Betätigung usw. Inländerrechte genießen. Eine Ausländer-

* Quelle: Dokument RF 602 in „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof; Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946." (Veröffentlicht in Nürnberg, 1947). Unterlagen dazu waren ein von Dr. Globke am 13. 10. 45 verfaßtes Memorandum. Vorausgegangen war am 25. 9. 45 ein Verhör Dr. Globkes im Ministerial-Collecting Center in Fürstenhagen bei Hessisch-Lichtenau durch Major Graff über deutsche Annexionspläne. Dr. Globke behauptete, alle Unterlagen seien vernichtet worden, nur Dr. Stuckart könne über die Einzelheiten Auskunft geben, da er, Globke, nicht an der schriftlichen Ausarbeitung, sondern nur an der mündlichen Erörterung einzelner Probleme teilgenommen habe. Peinlicherweise existierten doch noch Unterlagen.

behandlung läßt sich m. E. nicht mit der Notwendigkeit vereinbaren, den deutschen Führungsanspruch in Europa auch wirtschaftlich zu sichern. Das Ausweisungsrecht der Französischen Regierung beim Vorliegen der üblichen Voraussetzungen wird dadurch nicht berührt.

4) *Übernahme französischer Staatsangehöriger durch Frankreich. Frankreich* wird sich *verpflichten* müssen, französische Staatsangehörige oder Staatenlose, die aus Frankreich oder den abgetretenen Gebieten stammen, auf deutsches Ersuchen zu übernehmen, wenn es sich entweder um Personen handelt, die in den abgetretenen Gebieten unerwünscht sind, oder um *Personen,* die *der öffentlichen Fürsorge* anheimfallen, *geisteskrank, süchtig* oder sonst *asozial* sind. Die Französische Regierung wird *ferner* auf deutsches Verlangen die *Rheinlandbastarde sowie sonstige Bastarde,* deren farbiger Bluteinschlag von einem Farbigen aus den französischen Kolonialgebieten herrührt, *übernehmen* und *in die französischen Kolonien weiterbefördern* müssen. Wegen der Übernahme des beweglichen Guts und der Entschädigung für das unbewegliche Eigentum werden besondere Vereinbarungen getroffen werden müssen.

5) *Asylrecht.* Der französische Staat hat bisher in weitgehendem Maße politischen Emigranten Asylrecht gewährt. Es wird vereinbart werden müssen, daß *politische Emigranten* deutscher Staatsangehörigkeit auf Verlangen *der deutschen Regierung ausgeliefert werden müssen.*

6) *Hetzpropaganda.* Frankreich wird sich verpflichten müssen, *keine* Hetzpropaganda gegen das Deutsche Reich zu dulden, mag sie von Emigranten oder anderen Personen veranlaßt werden. Insbesondere ist auch zu verhindern, daß *Zusammenschlüsse der aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen* stattfinden, die den Revanchegedanken pflegen.

7) *Judenfrage.* Die Französische Regierung hat von sich aus eine Reihe von *Maßnahmen gegen das Judentum* getroffen. Es wird sichergestellt werden müssen, daß diese Maßnahmen in ihren Grundzügen *mit den deutschen Maßnahmen in Einklang* stehen. Da die Judenfrage endgültig und befriedigend nur für Europa gelöst werden kann, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß Frankreich *auch die Blutschutzvorschriften* durchführt.
Da die Gesamtbereinigung des europäischen Judenproblems zu einer allgemeinen Aussiedlung der Juden aus Europa führen wird, wird es weiter notwendig sein, von der Französischen Regierung zu verlangen, daß sie sich gegebenenfalls *mit einer Aussiedlung der Juden aus Europa einverstanden* erklärt.

8) *Farbigenproblem.* Das Einsickern farbigen Blutes nach Europa kann in Zukunft nicht mehr geduldet werden; soweit bereits Schäden eingetreten sind, müssen diese nach Möglichkeit beseitigt werden. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus ergeben sich folgende Forderungen:
a) Die dauernde *Niederlassung von Farbigen (Negern, Madagassen, Indochinesen, Mulatten usw.) in Frankreich* darf grundsätzlich *nicht geduldet* werden. Farbige Arbeiter dürfen in Frankreich nicht eingesetzt werden, wenn die Arbeiten nicht nur ganz vorübergehender Art sind. Farbige Truppen dürfen in Frankreich nicht unterhalten werden. Soweit z. Zt. *Farbige in Frankreich* ansässig sind, *sind* sie *spätestens innerhalb eines Jahres in* die-

jenigen außereuropäischen *Kolonialgebiete* Frankreichs *zu befördern,* die ihrer rassischen Herkunft entsprechen.

b) *Eheschließungen und* der außereheliche *Geschlechtsverkehr zwischen Farbigen* aus Frankreich oder den französischen Kolonien *und Ariern gleich welcher Staatsangehörigkeit* werden sowohl in Frankreich wie in den etwa Frankreich verbleibenden französischen Kolonien *verboten und unter Strafe gestellt.*

c) *Farbige* können die *französische Staatsangehörigkeit* nicht erwerben. Denjenigen, die die Staatsangehörigkeit bereits besitzen, ist diese zu *entziehen, soweit* der farbige Blutanteil wenigstens 1/4 beträgt; bei *Mischlingen* mit indochinesischem oder verwandtem Blutanteil sind Ausnahmen zulässig. Die Einführung einer Art Schutzangehörigkeit für Farbige bleibt möglich.

9) *Zigeuner.* Mit der Französischen Regierung wird eine Einigung darüber erzielt werden müssen, daß für eine *Aussiedlung aus Europa* gegebenenfalls *auch Zigeuner und Zigeunermischlinge* in Frage kommen.

10) *Beamtenfragen.* Frankreich wird die Versorgungsgebührnisse an die früheren französischen Beamten, die in den abgetretenen Gebieten verbleiben, weiterzahlen müssen, es sei denn, daß sie in deutsche Dienste übernommen werden. Zu prüfen wäre, ob Frankreich sich nicht auch an den Pensionslasten für die in deutsche Dienste übernommenen Beamten beteiligen müßte. Ich möchte diese Frage jedoch verneinen, da die Beteiligung nur in der Zahlung einer Pauschalentschädigung bestehen könnte, solche Entschädigungen auf einem bestimmten Sachgebiet aber nicht in Frage kommen können, da die Höhe einer etwa zu zahlenden Kriegsentschädigung sich nicht aus der Summierung von Einzelbeträgen ergeben, sondern nur nach allgemeinen Gesichtspunkten richten kann (vgl. hierzu im übrigen auch Nr. 16).
Die Personalpapiere der in deutsche Dienste übertretenden Beamten werden an das Deutsche Reich übergeben werden müssen; auf Ansuchen sind aus den in Frankreich verbleibenden Unterlagen auch Auskünfte über alle in deutsche Dienste tretenden Personen ehemals französischer Staatsangehörigkeit zu erteilen.

11) *Verwaltungseinrichtungen.* Die Verwaltungseinrichtungen in den von Frankreich abgetretenen Gebieten müssen mit allen Unterlagen (Karteien, Register, Pläne, Urkunden usw.) dem Deutschen Reich überlassen werden; das Eigentum an den Dienstgebäuden und die gesamte Inneneinrichtung geht auf das Deutsche Reich über.

12) *Archive.* Die französischen Archive und Bibliotheken bergen in großer Menge wertvolles Archivmaterial, das in Deutschland entstanden ist und daher dorthin gehört. Dieses Archivgut muß an Deutschland zurückgegeben werden. Ferner müssen die Archivalien, die sich auf das abzutretende Gebiet beziehen, an Deutschland ausgeliefert werden. Im übrigen muß ein weitgehendes Benutzungsrecht an den französischen Archiven sichergestellt werden.

13) *Gesundheitswesen.* Die deutsche medizinische Wissenschaft ist der französischen sowohl hinsichtlich der Erforschung der Krankheitsursachen wie hinsichtlich ihrer Beseitigung überlegen. Gleichwohl ist der *Sitz zahlreicher bedeutender internationaler medizinischer Institutionen* (wie z. B. des Inter-

nationalen Gesundheitsamts, der Union Internationale contre le Péril Vénérien und der Union Internationale contre le Tuberculose) in Paris, mögen die Einrichtungen auf freie internationale Zusammenschlüsse oder auf Betreiben des „Völkerbundes" zurückgehen. Es ist notwendig, den Vorrang der deutschen medizinischen Wissenschaft auch dadurch erkennbar werden zu lassen, daß der Sitz dieser Einrichtungen *nach Deutschland verlegt* wird. Frankreich muß sich mit dieser Verlegung einverstanden erklären und die Einrichtungen und Unterlagen der Zusammenschlüsse, vorbehaltlich der Zustimmung der übrigen Berechtigten, an das Deutsche Reich übergeben. Ferner muß sich Frankreich verpflichten, bisher geheimgehaltene Forschungsergebnisse (z. B. auf dem Gebiet der Bluttransfusion), Herstellungsverfahren und Arzneimittel der deutschen medizinischen Wissenschaft zur Verfügung zu stellen.

14) *Veterinärwesen.* Die französischen Maßnahmen gegen Tierseuchen haben sich vielfach nicht als wirksam erwiesen. Frankreich muß sich daher verpflichten, wirtschaftlich bedeutungsvolle und leicht übertragbare Tierseuchen auf Verlangen des Deutschen Reichs nach den dort üblichen Verfahren zu bekämpfen. Außerdem muß eine gegenteilige Mitteilungspflicht über das Auftreten und den Stand bestimmter Tierseuchen vereinbart werden.

15) *Funkwesen.* Ich nehme an, daß das Oberkommando der Wehrmacht allgemeine Vorschläge über die Forderungen auf dem Gebiet des Funkwesens machen wird. Soweit die von der Polizei durchzuführende Kurzwellenüberwachung in Frage kommt, wird Frankreich von Zeit zu Zeit genaue Verzeichnisse der eingerichteten Versuchs-, Betriebs- und Amateurfunkstellen aushändigen müssen.

16) *Kriegsentschädigung.* Ob und in welchem Umfang Frankreich eine Kriegsentschädigung zahlen kann, wird in erster Linie von dem Ausmaß der Gebietsabtretungen im Mutterlande und in den Kolonien abhängen. Bei größeren Gebietsabtretungen wird eine laufende Kriegsentschädigung kaum in Frage kommen, wenn man nicht ähnliche wirtschaftliche Störungen hervorrufen will, wie sie als Folge der finanziellen Regelung im Versailler Diktat eingetreten sind. Ich nehme insoweit auch auf die Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 29. 10. 1940 – V VO. 106304/40 g – und der Reichsstelle für Raumordnung vom 24. 9. 1940 – H B 194/40 g – Bezug. Aber auch bei der Bemessung einer einmaligen Kriegsentschädigung wird den finanziellen Möglichkeiten des verkleinerten Frankreich Rechnung getragen werden müssen; insbesondere wird bei der Festsetzung der Höhe die Berücksichtigung einzelner Schadenskomplexe nicht in Frage kommen.

gez. Frick

Am 25. November 1941 war die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erlassen worden*, am 11. November 1942 wurde sie auf das Protektorat übertragen.

Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit. – Vom 2. November 1942. (RGBl. 637/638)

. . .

§ 1 Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 2 Ein Jude verliert die Protektoratsangehörigkeit,
a) wenn er bei Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3 (1) Das Vermögen des Juden, der die Protektoratsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Protektoratsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die Protektoratsangehörigkeit oder die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.
(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

. . .

§ 6 (1) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren (Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.)

. . .

§ 9 Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 2. November 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Dr. Stuckart
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Es scheint nötig, zu veranschaulichen, was diese trockenen Ausarbeitungen zum Terminus „Deutscher Volkszugehöriger" bestenfalls bedeuteten.
Wieweit diese Verordnung eine lukrative Ausnützung der Deportationen, Aussiedlungen, Umsiedlungen oder weniger euphemistisch: Ermordungen im Rahmen der „Endlösung" ermöglichten, darauf ist auf den Seiten 123 bis 124 hingewiesen worden. Aber es gab noch immer einige Juden, die

Siehe dazu die ausführlichen Bemerkungen auf Seiten 123 bis 124

entkommen waren. Sie hatten frühzeitig die Grenze überschreiten können und wähnten sich sicher. Aber schon frühzeitig (1939) waren alle deutschen Vertretungen im Ausland darauf hingewiesen worden, wie sie sich den aus der CSR geflüchteten Juden gegenüber zu verhalten hätten, wer von den geflüchteten Deutschen nicht mehr als Deutscher zu betrachten sei.

Auswärtiges Amt Berlin, den 31. März 1939

An die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, sowie die mit Paß- oder Sichtvermerksbefugnissen ausgestatteten Wahlkonsulate des Reichs im Ausland.

Betrifft: Paßtechnische Behandlung der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren stammenden Personen.

Bei der paßtechnischen Behandlung der Inhaber tschechoslowakischer Reisepässe ist wie folgt zu verfahren:

I. Volksdeutsche aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Bis zum Erlaß einer in Vorbereitung befindlichen Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit ist von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

a) Die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien (einschließlich des an Polen gefallenen Gebiets aber ausschließlich des Gebiets des Slowakischen Staats und der von Ungarn besetzten Gebiete) besessen haben, erwerben mit Wirkung vom 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit . . .

. . .

c) Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt.

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern das Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben . . .

. . .

II. Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren.

Bis auf Weiteres ist von folgendem auszugehen:

a) Die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die am 16. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren hatten, sind als Staatsangehörige des Protektorats anzusehen;

. . .

Den unter a) bezeichneten Personen, soweit sie einwandfrei sind, können bis auf Weiteres deutsche Reisepässe als „Protektorats-Pässe" ausgestellt werden. Für diese Pässe ist einstweilen das deutsche Reisepaßmuster anzuwenden; dabei ist am Fuß der 1. Seite unter „Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich" mit roter Tinte der Zusatz: Protektorat Böhmen und Mähren . . . einzutragen.

Wenig später, bereits Ende März, gab das Reichsinnenministerium einen Runderlaß zur Klärung des Begriffes „Deutscher Volkszugehöriger" heraus (Siehe auch Seite 174/175 und 186)

Auswärtiges Amt Berlin, den 23. April 1939

An die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen des Reichs

Anbei wird Abdruck eines nicht zur Veröffentlichung bestimmten Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 29. v. M. – . . . – mit einer Erläuterung des . . . Ausdrucks *„deutscher Volkszugehöriger"* und des . . . Ausdrucks *„Volksdeutscher"* zur gefälligen Kenntnis und Beachtung ergebenst übersandt . . .
Benachrichtigung der Wahlkonsulate wird dem dortigen Ermessen anheimgestellt. Im Auftrag: *Unterschrift unleserlich*

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 29. März 1939

An die außerpreußischen Landesregierungen, die Regierungspräsidenten, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, die Landeshauptmänner in Österreich (Bürgermeister von Wien), den Polizeipräsidenten in Berlin, den Chef der Zivilverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren.

(1) Der in § 1 des deutsch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20. November 1938 gebrauchte Ausdruck „deutscher Volkszugehöriger" und der in Artikel 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 gebrauchte Ausdruck „Volksdeutscher" bezeichnet gleichmäßig die Zugehörigkeit zum deutschen Volke; sie unterscheiden sich dadurch, daß der Ausdruck „deutscher Volkszugehöriger" sowohl deutsche wie fremde Staatsangehörige umfaßt, während unter „Volksdeutschen" nur deutsche Volkszugehörige fremder Staatsangehörigkeit verstanden werden.

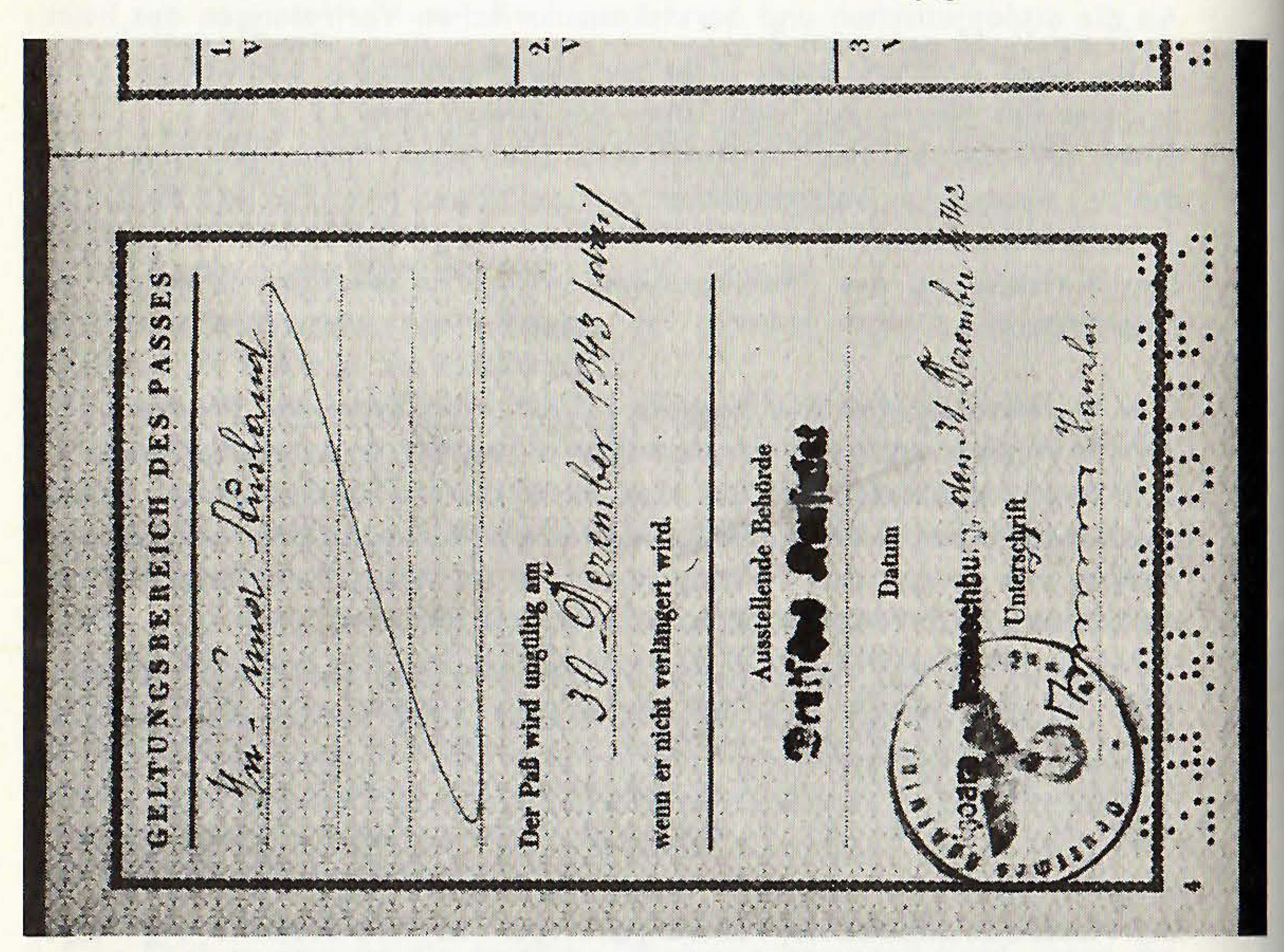
(2) Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsache, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. Eine genauere Erläuterung des Begriffs „deutscher Volkszugehöriger" ist nach Lage der Verhältnisse nicht möglich. Im allgemeinen wird es aber gleichwohl keine Schwierigkeiten bereiten, danach die Feststellung zu treffen, ob jemand „deutscher Volkszugehöriger" ist oder nicht. In Zweifelsfällen . . . ist zu prüfen, ob . . . einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt.
. . .

(4) Während auch voll Andersstämmige . . . als deutsche Volkszugehörige anerkannt werden können, scheidet dies für voll Fremdblütige aus. Juden, Zigeuner sowie Angehörige der außereuropäischen Rassen sind niemals deutsche Volkszugehörige. Auch Mischlinge sind regelmäßig kein erwünschter Bevölkerungszuwachs; sie werden daher im allgemeinen auch den deutschen Volkszugehörigen nicht gleich behandelt werden können, selbst wenn ihr Bekenntnis zum deutschen Volke durch ihre persönlichen Verhältnisse gestützt wird . . .
. . .

(6) Die zuständigen Behörden haben die Voraussetzungen der deutschen Volkszugehörigkeit in eigener Verantwortung zu prüfen. Bescheinigungen anderer Stellen entbinden nicht von der eigenen Prüfungspflicht. In Zweifelsfällen ist auf dem Dienstweg meine Entscheidung einzuholen.

(7) Dieser Runderlaß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

In Vertretung gez. Pfundtner.



GELTUNGSBEREICH DES PASSES

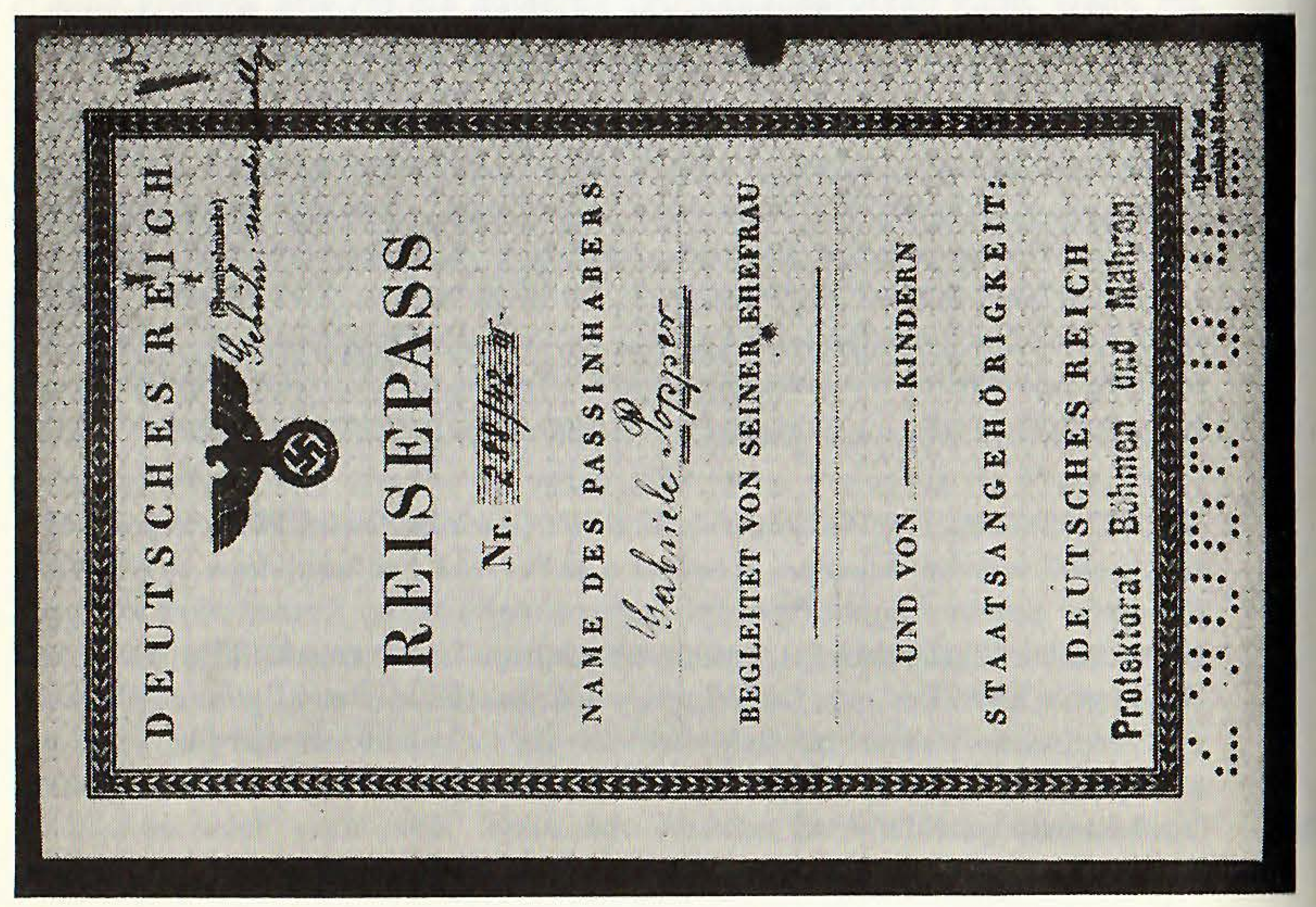
Der Paß wird ungültig am

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Datum

Unterschrift



DEUTSCHES REICH

REISEPASS

Nr.

NAME DES PASSINHABERS

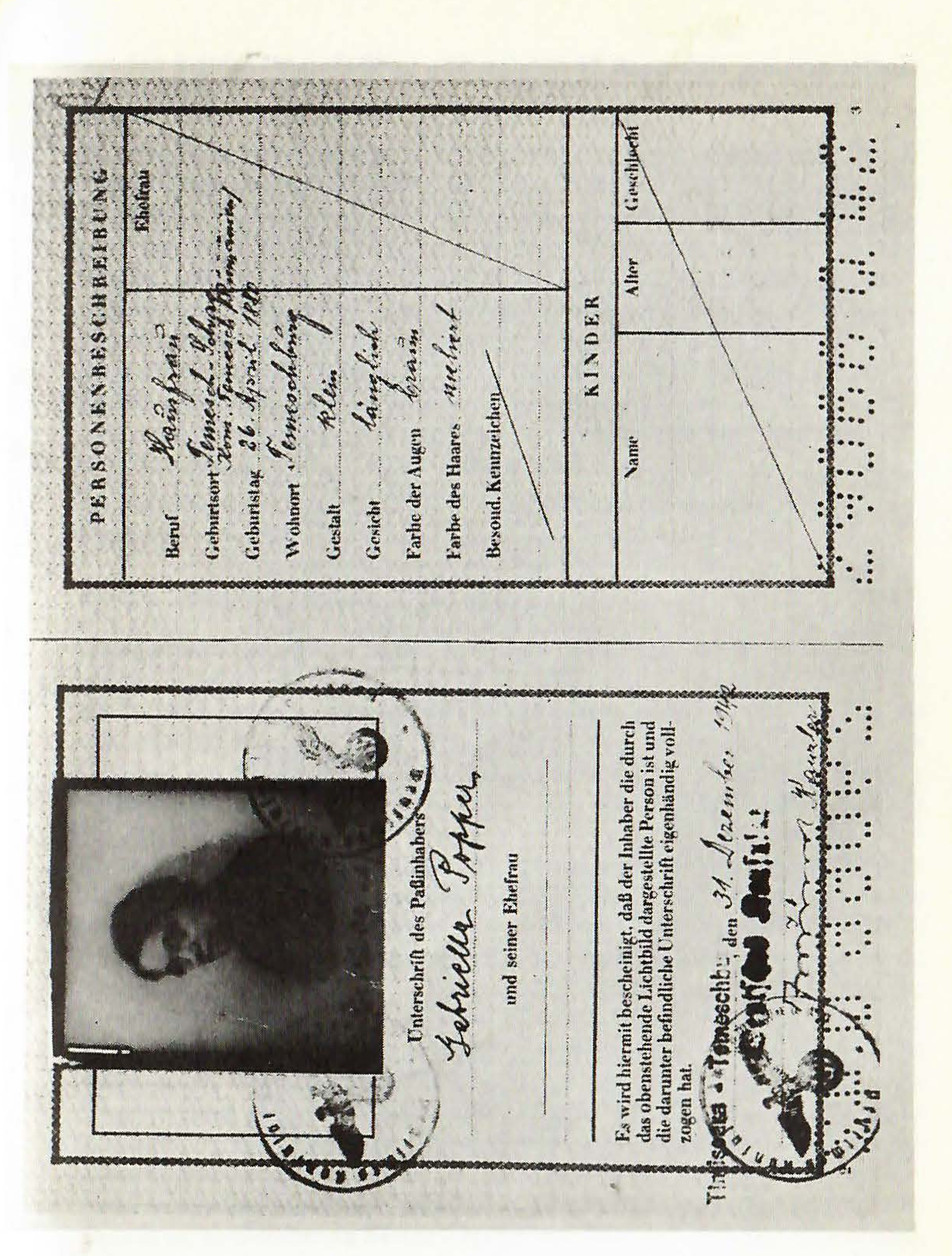
BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

UND VON — KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

DEUTSCHES REICH

Protektorat Böhmen und Mähren



PERSONENBESCHREIBUNG

		Ehefrau
Beruf	Hausfrau	
Geburtsort		
Geburtstag		
Wohnort		
Gestalt	klein	
Gesicht	länglich	
Farbe der Augen	braun	
Farbe des Haares	meliert	
Besond. Kennzeichen		

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

Unterschrift des Paßinhabers

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Timisoara - Temeschburg, den 31. Dezember

Jetzt, am 11. November 1942, wurde die Möglichkeit gegeben, den Flüchtlingen ihre Pässe abzunehmen. Und ohne Paß war ein Mensch im Krieg in Europa völlig hilflos.

Aufforderung, sich nach 39 Jahren Ehe zu trennen*

Deutsche Gesandtschaft
erater für Judenfragen

Bukarest, den 6.9.43.

et.: Protektoratsangehörige
Gabriela Popper,
geb. 26.4.80 in Schag/Banat,
wohnh. Temeschburg III, Str.
Timotei Cipariu No. 6.

org.: Bort.Schrb.v. 29.7.43 -
Tgb.Nr. 635/43

nl.: -0-

17/9.43
0 Jd. 3 Nr. 11

Unter Bezugnahme auf den am 13.7.43 übersandten Erlass des Auswärtigen Amts vom 23.6.43 bitte ich die Protektoratsangehörige Popper aufzufordern, sich von ihrem jüdischen Ehemann, dem Oberstleutnant a.D. Edmund Popper, geb. 30.10.67 in Brünn, zu trennen und die Scheidung einzureichen. Den Pass der Gabriela Popper bitte ich einzuziehen und nicht mehr zu verlängern.

Über das Veranlasste bitte ich mir zu berichten.

(Richter)
SS-Hauptsturmführer.

as
sche Konsulat
n schburg.

C 4159

* Weder für dies noch für eins seiner sehr viel schlimmeren Verbrechen in Zusammenhang mit der Umsiedlung, sprich: Ermordung rumänischer Juden, ist dieser *Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest*, SS-Hauptsturmführer Richter, bisher belangt worden. Auch dieser Ehrenmann lebt ungestört unter uns.
Die baden-württembergische Justiz hörte ihn erst kürzlich in einem Wiedergutmachungsverfahren als Sachverständigen resp. Zeugen zu der Frage, ob die Judenverfolgungen in Rumänien denn vom Dritten Reich veranlaßt worden seien. Nicht etwa, daß die baden-württembergische Justiz weltfremder wäre als die anderer deutscher Länder. Aber auch in Baden-Württemberg gab es jedenfalls einen Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer, der früher recht tätig an Sondergerichten gewesen ist. (Zur Person Richters siehe vor allem Robert W. Kempner: Eichmann und Komplicen, Europa-Verlag Zürich 1961, S. 383-396)

Auf den Erlaß vom 6. 9. 43

Betrifft: Protektoratsangehörige Gabriela Popper.

Die Protektoratsangehörige Frau Gabriela Popper, geboren am 26. 4. 1880 in Schag/Banat, wohnhaft in Temeschburg III. Str. Timotei Cipariu Nr. 6, ist auf Grund des nebenbezeichneten Erlasses aufgefordert worden, sich von ihrem jüdischen Ehemann, dem Oberstleutnant a. D. Edmund Popper, geb. 30. 10. 67 in Brünn, zu trennen und die Scheidung einzureichen. Frau Popper hat diese Aufforderung nach reiflicher Überlegung abgelehnt und erklärt, daß sie sich nach 39jähriger Ehe von ihrem 76 Jahre alten Gatten, der ein hilfsloser Kriegsinvalide sei, nicht trennen könne, da sie sich moralisch verpflichtet fühle, ihn weiter zu pflegen und zu betreuen. Der vom hiesigen Konsulat ausgestellte Protektoratspaß Nr. 288/42-III der Frau Popper ist hier einbehalten worden.

An die Deutsche Gesandtschaft – Berater für Judenfragen –
Bukarest

An das Deutsche Konsulat in Temesvár

Gelegentlich meiner persönlichen Vorsprache beim löblichen Konsulate, welche in Befolg der mir zugestellten Vorladung Tgb. D. Pol. 3. Nr 11 vom 25. 9. 1943 erfolgte, wurde mir die Mitteilung gemacht, daß ich als die vollarische Gattin eines nichtarischen Ehegatten, im Sinne des bestehenden Gesetzes vor die Alternative gestellt werde, entweder meine Ehescheidung einzureichen, oder meinen Protektoratspass Nr 288/43/III beim Konsulate abzuliefern. –
Ich habe diese Mitteilung zur Kenntnis genommen, nachdem ich mich aber, als eine 63jährige Frau, nach einer 39jährigen Ehe, von meinem 76 Jahre alten Gatten, der noch obendrein ein hilfloser Kriegsinvalide ist, welchen ich zu betreuen und zu pflegen verpflichtet bin, nicht scheiden lassen kann, bringe ich hiermit, wie es mir angeordnet wurde, meinen Pass zur Ablieferung.
Infolge der getroffenen gesetzlichen Maßnahme, bin ich nunmehr als im staatenlosen Verhältnisse befindlich anzusehen, und benötige ich zum Zwecke einer einzuholenden Bewilligung für meinen ferneren Aufenthalt in Rumänien, d. h. zur Erlangung des in einem solchen Falle systemisierten Carnets dann auch ferner, für die am 1. November beginnende Fremdenrevision, als Beilage zu den an die bezüglichen Behörden einzureichenden Gesuchen, nachstehende Bescheinigung von Seite des löblichen Konsulates, um deren Ausstellung ich ganz ergebenst bittlich werde. –
Diese Bescheinigung, soll zur Klärung meiner persönlichen Situation dienen, und betrifft nachfolgende Punkte:

1./ daß ich die angetraute Ehegattin des ehemaligen csho-slov. Oberstleutnant des Ruhestandes Edmund Popper bin, welcher, ein als invalid classificierter Kriegsversehrter ist, welchem als nichtarischen Protektoratsangehörigen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, mit 31.12. 1942 von Seite des löblichen Konsulates der Paß abgenommen wurde, und welcher seither mit der behördlichen Bewilligung, als staatenloser Bewohner hier lebt. –

Der Sohn darf seinen Paß als Mischling vielleicht weiter behalten.

Meldeblatt

zur Meldung ~~bei der Deutschen Botschaft — Gesandtschaft,~~
beim Deutschen ~~Generalkonsulat~~ — Konsulat — ~~Vizekonsulat~~

in Temeschburg

Nr.		
1	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	P o p p e r
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	Karl Heinrich Egon
3	Geburts – tag – monat – jahr	8.August 1908
4	Geburtsort, Kreis, Staat	Temeschburg / Timiçoara /Rumänien
5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt – Legitimation – Eheschließung – Einbürgerung am Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit? Frühere ausländische Staatsangehörigkeit vor Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	Anschluss des Protektorats Böhmen und Mähren tschechische
6	a Religiöses Bekenntnis / b Abstammung*)	a röm.kath., / b Mischling 1.Grades
7	Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden) mit / bei Frauen Familienname und Vorname des Ehemannes / Gesamtzahl der Kinder (Söhne, Töchter) **)	ledig / – | –
8	Beruf: (wenn nicht selbständig, angestellt bei wem?)	Textilchemiker angestellt bei der Lugojer Textilindustrie, Lugoj
9	Vater: Vorname, Familienname / Geburtsdatum / » ort / Religiöses Bekenntnis / wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr	Edmund Popper 30.10.1867 Brünn Jude, seit 1887 getauft
9	Mutter: Vorname, Geburtsname / Geburtsdatum / » ort / Religiöses Bekenntnis / wenn verstorben: † (Kreuz) und Sterbejahr	Gabriele geb.von Pellat 26.4.1880 Schag,Banat/Rumänien röm.kath.,
10	Schulbildung	Lyzeum, Lehranstalt f.Textil in Brünn
11	Kenntnis lebender Fremdsprachen	ungarisch, rumänisch, tschechisch,
	Nachweise, Zeugnisse über besondere Fertigkeiten (z. B. Führerschein)	
12	Wehrdienstverhältnisse	Zugsf.Aspirant d.Res.,Absolv.der Res.Off.Schul.
	Renten- und Ruhegehaltsempfänger (auszahlende Stelle)	

* Für Deutsche, ob Jude oder jüdischer Mischling

** Eigene Kinder unter 15 Jahren sind in das Meldeblatt des meldepflichtigen Elternteils aufzunehmen, wenn sie gleichzeitig mit diesem gemeldet werden (siehe Ziffer 19). ... für jede zu meldende Person, also insbesondere auch für die Ehefrau und die über 15 Jahre alten Kinder, ein besonderes Meldeblatt einzureichen.

Nr.		
13	a Im Konsulatsbezirk seit: / b Zugezogen von:	a Geburt / b
13	c Gegenwärtige Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil) (ggf. Untermieter: bei ......)	c Lugoj, Str.Xenopol Nr.5, Rumänien
14	Letzte polizeilich gemeldete Wohnung im Reich (Datum der Ausreise)	Brünn, Protektorat Böhmen u.Mähren, Textilschule
15	Mitgliedschaft bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden	
16	Zugehörigkeit zu örtlichen deutschen Vereinen und Organisationen	
17	Besitz eines Heimatscheins? Wenn ja – wann, wo und von welcher Behörde ausgestellt? Gültig bis?	Stadtgemeinde Brünn, ausgestellt am 9.2.1939, gültig bis 1944
18	Besitz eines Reisepasses? Wenn ja – wann, wo, von welcher Behörde, mit welcher Nummer ausgestellt? Gültig bis?	Protektoratspass Nr.201/43-I.I, ausgestellt v.Deutschen Konsulat in Temeschburg am 2.1.1943, gültig bis 2.1.1944
19	Kinder unter 15 Jahren: a) Vornamen, b) Geburtsdatum, c) Geburtsort, d) religiöses Bekenntnis	a 1. 2. 3. 4. 5. / b / c / d
20	Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Ausland	
21	Besondere Bemerkungen:	

(Ort) Timiçoara , den 13.Januar 1944

(Eigenhändige Unterschrift)

2./ daß ich als eheliche Tochter vollarischer Eltern am 26. 4. 1880 in Sag, Komitat Temes – Torontal, geboren wurde, röm. kath. Religion, deutscher Nationalität, und seit 17. 12. 1904 mit meinem Gatten verheiratet bin.
3./ Daß ich auf Grund der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen / bitte um die Anführung derselben / -vor die Alternative gestellt worden bin, entweder meine Ehescheidung einzuleiten, oder meinen Paß abzuliefern. –
4./ Daß ich mich in Anbetracht der bereits eingangs zum Ausdrucke gebrachten Motive bewogen sah, meinen bisher innegehabten Protektoratspaß mit dem heutigen Tage beim löblichen Konsulate abzuliefern. –
Ich bitte um die Ausstellung dieser Bescheinigung in doppelter Ausfertigung in rumänischer Sprache, da ich selbe, wie bereits erwähnt, bei zwei verschiedenen Amtsstellen vorzulegen habe. –

Temesvar, anam 28. Oktober 1943 — *Gabriella Popper*
Timisoara, . . . Cipariu 6

Am 3. August 1942 schickt Freisler einen Schnellbrief an die Obersten Reichsbehörden, in dem er als Staatssekretär im Reichsjustizministerium vorschlägt, Juden vor Gerichten keine Berufung mehr zu gestatten, um *den Abwehrwillen des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampf* zu stärken. Am 13. August 1942 schlägt Schlegelberger*, als Staatssekretär und amtierender Reichsjustizminister, vor, Juden in Zukunft vor Gerichten nicht mehr zu vereidigen. Auch Stuckart macht einen Vorschlag:

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 13. August 1942
Schnellbrief

An den Herrn Reichsminister der Justiz.
Betr. Rechtsmittelbeschränkung für Juden

. . .

Dieselben Erwägungen, die Sie zu dem Vorschlag geführt haben, den Juden die Rechtsmittel in Strafsachen zu versagen, treffen auch für Verwaltungssachen zu. Ich bitte daher den Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen für Juden zugleich auf Verwaltungssachen zu erstrecken und ihm demgemäß etwa folgende Fassung zu geben:

Verordnung über die Beschränkung der Rechtsmittel für Juden.

§ 1 Juden können gegen Entscheidungen in Strafsachen oder Verwaltungssachen ein Rechtsmittel nicht einlegen.
Sie können, soweit sonst zulässig, gegen solche Entscheidungen nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen.
Sie können auch einen etwa sonst zulässigen Einspruch nicht erheben.

§ 2 Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsmittel oder ein

* In Nürnberg verurteilt, bald darauf als nicht haftfähig entlassen. Trotzdem bis heute bei ungestörter Gesundheit. Erneut Verfasser von Rechtskommentaren, diesmal zum Recht der Bundesrepublik. Kommentare übrigens, die in Verordnungsblättern der Länder als maßgeblich zur Lektüre und zum Kauf empfohlen werden. In der Spitzengruppe der Pensionsempfänger zuletzt mit 2894,08 DM monatlich bis Abschluß eines noch immer nicht beendeten Verwaltungsrechtsstreits darüber, ob er Helfershelfer der Nazi war oder nicht.

Einspruch bereits eingelegt oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits gestellt ist, gelten sie als zurückgenommen.

§ 3 Diese Verordnung tritt 7 Tage nach Verkündigung in Kraft. Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung.
Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Abschriftlich

an die Obersten Reichsbehörden – außer Reichsminister der Justiz – mit der Bitte um Äußerung bis zum 21. August 1942, falls Bedenken bestehen. Andernfalls wird Einverständnis angenommen.

In Vertretung *gez. Dr. Stuckart*

Am 21. August fordert Lammers als Chef der Reichskanzlei Stuckart als Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung auf, die Entwürfe zu koordinieren. Nach verschiedenen Verschärfungsvorschlägen einiger Ministerien sowie des Reichsführers SS, des OKW und von Bormann kommt Stuckart zu einer Schlußfassung.

RK I 3672/B 29. Sep. 1942 Ti.
inl. Abschrift
Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung
(Zeichen: unleserlich)

Handschr.
Vorg. zuletzt RL 12853 B
Berlin, den 29. September 1942
Stempel: S. Ang. v. 8. 10.
handschr.: Nu 30/9.

Schnellbrief

An den Leiter der Partei-Kanzlei, den Herrn Reichsminister der Justiz, den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, das Auswärtige Amt, den Herrn Reichsminister der Finanzen.

Betrifft: Verordnung über Rechtsbeschränkungen der Juden.

Der Entwurf einer Verordnung über Beschränkungen der Juden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und den Gerichten ist auf Grund der Besprechung zwischen den Sachbearbeitern am 25. September 1942 als „Verordnung über Rechtsbeschränkungen der Juden" neu gefaßt worden. Ich bitte um möglichst beschleunigte Äußerung zu der anliegenden Neufassung.
Falls nicht bis zum 14. Oktober eine andere Äußerung eingeht, darf ich Ihr Einverständnis annehmen.
Abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen einer Stellungnahme bis zum 14. Oktober.

In Vertretung gez. Dr. Stuckart

An die übrigen Obersten Reichsbehörden (Abzeichnung unleserlich)
Anlage zu GBV 788/42 – 2425 25. September 1942

Entwurf einer Verordnung über Rechtsbeschränkungen der Juden.
Vom 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 (1) Juden stehen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe nicht zu. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsbehelf bereits eingelegt ist, gilt er als zurückgenommen.
(2) Sonstige Anträge von Juden an Verwaltungsbehörden oder Gerichte sind nur zulässig, soweit die Verwaltungsbehörde oder das Gericht der Auffassung ist, daß eine Behandlung des Antrages im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Auch hier gilt das gleiche wie bereits bei all den anderen Entwürfen und Verordnungen des GBV. Wer war der Referent für Angelegenheiten aus dem Bereich der obersten Reichsbehörden und wer war Verbindungsmann zur Reichskanzlei und zum OKW? Laut Geschäftsverteilungsplan vom 5. Juli 1941 (siehe Seiten 200 und 204) war es Dr. Globke.
Und laut Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1943 (siehe Seiten 253 und 256) hatte sich daran nichts Entscheidendes geändert.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
(Berlin NW 7, Unter den Linden 72; F.: 120034

Generalbevollmächtigter: Dr. Frick, Reichsminister des Innern. Vertreter Himmler, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdJ.

Stabsleiter: Dr. Stuckart, Sttssekr. im RMdJ.; Vertreter: Ehrensberger, MinDir. im RMdJ.

Referenten: Dr. Fuchs, MinDir. im RMdJ.; Dr. Hoche, desgl.; Dr. Hubrich, desgl.; Dr. Globke, MinR im RMdJ..; Jacobi, desgl.; Muttray, desgl.; Frhr. v. Wolff, desgl.; Goedecke, desgl.; Dr. Rüdmann, desgl. Hilfsreferenten: Stierwaldt, RR. im RMdJ.; Grigo, desgl.

Unterabteilung I Südost (Neuordnung im Südosten). Leiter: Dr. Hoche, MinDir. Unterabteilung I B M (Protektorat Böhmen und Mähren). Leiter: Hering, MinDir. Unterabteilung I Ost (Neuordnung im Osten). Leiter: Dr. Hubrich, MinDirig. Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen) Leiter: Dr. Globke, MinR.

Referenten: Ministerialräte: Dr. Arbesser, Driest, Duckart, Klas, Dr. Globke, Dr. Lösener, Muttray, Dr. Rudmann, Dr. Sibeth, Turneck, Dr. Volckart, Frhr. v. Wolff. Oberregierungsräte: Dr. Feldscher, Eckelberg, Hoffmann (Friedrich), Dr. v. Rosen-v. Hoewel, Dr. Stumm, Dr. Sierp. Regierungsräte: Kunze, Dr. Petz, Stierwaldt. Sonstige Referenten und Hilfsreferenten: Klosterkemper, LR, Dr. Schmidt-Brücken, Reichsrichter.

Sachbearbeiter Dr. Globke bestimmt . . .

Der Minister des Innern. **Berlin, den 10. Dezember 1932.**

Ref.: RR. Dr. Globke.

Es ist abzuwarten, ob folgende Fragen einer *allgemeinen* Regelung bedürfen:

. . .

3. Die Namensänderung ist beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch dem für die Führung der Register für die Geburts-, Heirats- und Sterbefälle der Juden zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Der Kommissar des Reiches. I. A. gez. *Globke*

Noch bestimmt sich der Begriff Jude von der Religion her.

Vorlegung
dem Herrn Minister des Innern:
m. d. B. um Erteilung des gefl. Einverständnisses.

Abschrift erbeten
I e 263 II

Einverstanden.
Berlin, den 30. November 1932.
Der Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs
Im Auftrage
gez. Globke.

Am 30. November erscheint im Justizministerialblatt die Abwicklungsverordnung, die vor Veröffentlichung dem Sachbearbeiter des Innenministers vorgelegt wird. Dr. Globke zeichnet:

Der Minister des Innern – Der Kommissar des Reiches
Im Auftrage gez. Globke

. . . Zum Abdruck nicht geeignet

Der Minister des Innern. Berlin, den 23. Dezember 1932.

I Z. 47/32. St.

Sofort!

An

die Herren Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin), die Herren Landräte und die Herren staatlichen Polizeiverwalter sowie die übrigen Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen.

Zum Abdruck im MBliV. nicht geeignet.

Kanzlei 24 Dez. 1932

St. 7.

Bea.

Gef.

Gel.

Abges. 31/12. Pi.

Ref.: RR. Dr. Globke.

Anbei übersende ich ergebenst die Richtlinien, die bei der Bearbeitung der Anträge auf Namensänderung, ~~die mir zur Entscheidung vorgelegt werden,~~ zu beachten sind. Ich bemerke hierzu ausdrücklich, daß diese Richtlinien lediglich die Vorbereitung der Entscheidung erleichtern sollen. Auch bei Erfüllung der in den Richtlinien aufgestellten Voraussetzungen besteht aber kein Anspruch auf Genehmigung der beantragten Namensänderung.

Von einer Veröffentlichung der Richtlinien ist Abstand zu nehmen.

Z.d.A.

D.K.d.R.

I.V.

Am 23. Dezember 1932 gehen die neuen Richtlinien für die Bearbeitung der Namensänderungsanträge an die Behörden heraus. Auf dem Entwurf des Begleitschreibens ist zweimal vermerkt: Zum Abdruck im MBliV. nicht geeignet.

Von einer Veröffentlichung der Richtlinien ist Abstand zu nehmen.

Der Kommissar des Reiches I. V. Loehrs. – Der Referent: Regierungsrat Dr. Globke

Im Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943 (Carl Heymanns Verlag, Berlin) wird Frick noch immer als Reichsinnenminister und GBV aufgeführt. Der auf den bereits gezeigten Geschäftsverteilungsplänen verschiedentlich genannte Feldscher, der auf der sogenannten kleinen Wannsee-Konferenz* als Vertreter des Reichsinnenministeriums noch als Regierungsrat teilnahm, ist zum Oberregierungsrat befördert worden. Und noch gehört Dr. Lösener dem Reichsinnenministerium an. Bald danach scheidet er aus, weil er, ein „alter Kämpfer" der NSDAP, es nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren kann, durch seine Gegenwart im Reichsinnenministerium die Judenmassaker und das übrige Un-Recht der Nazis zu decken. Dr. Globke wird auch weiterhin im Reichsinnenministerium zu finden sein.

Der Reichsminister
— des Innern —

Berlin, den 1. Juli 1943.

3 6616 43 / 5231

Kriegs=
Geschäftsverteilungsplan
des
Reichsministeriums des Innern.

Himmler
Reichsinnenminister

Im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1943, Minister ist jetzt Himmler, wird Dr. Globke auf den Seiten 22, 23, 25, 26, 29, 31 insgesamt 25mal benannt.

In der Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit und Rasse, Personenstand) im Referat I/9 Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht als

Korreferent für die Sachgebiete	1) Allgemeine Fragen des Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrechts einschl. Staatsangehörigkeit auf Widerruf und Schutzangehörigkeit.
	5) Sonderregelungen der Staatsangehörigkeit in den ein- u. angegliederten Gebieten, Allgemeines, Einzelentscheidungen.
Referent für das Sachgebiet	6) Zwischenstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht, auch Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge

Im Generalreferat I/12 Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung (Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung) als

Referent für die Sachgebiete	6) Elsaß, Lothringen, Luxemburg
	7) Eupen-Malmedy

* siehe Seite 226

Korreferent für das Sachgebiet	8) Niederlande
Referent für die Sachgebiete	11) Verbündetes und neutrales Ausland 12) Verbindung zur ständigen Vertretung des Kaiserl. Japanischen Innenministeriums, Betreuung ausländischer Verwaltungsbeamten

Im Geschäftsbereich des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung als zweiter Stellvertreter von Stabsleiter Stuckart und als

Referent für das Sachgebiet	1) Allgemeine Angelegenheiten und Geschäftsführung
Korreferent für das Sachgebiet	2a) Verbindung zum GBV und Beauftragten f. d. Vierjahresplan 2b) OKW
Referent für die Sachgebiete	2c) Verbindung zur Reichskanzlei 2d) Verbindung zum Auswärtigen Amt 3a) Angelegenheiten aus dem Bereich des RMdI.
Korreferent für	3b) „ „ „ „ „ RJM
Referent für	3c) „ „ „ „ „ RMfW. Erz. u. Volksb.
Korreferent für	3f) „ „ „ „ der übrigen Obersten Reichsbehörden (außer 3a-c und Reichskirchen Min. und der Reichsstelle für Raumordnung.)
Referent für	4) Waffenstillstandsvertrag u. Friedensverhandlungen 5) Angelegenheiten des Ministerrats f. d. Reichsverteidigung
Korreferat für	6) Verwaltungsfragen aus dem Geschäftsbereich des GBV 7) Finanzielle Fragen, insbes. Ersparnismaßnahmen 8) Haushaltsfragen 9) Beamtenfragen

In der Unter-Abteilung I RV Reichsverteidigung im Referat I R 1 Allgemeine Reichsverteidigungsangelegenheiten als

Referent für das Sachgebiet	7) Waffenstillstands- und Friedensverträge

Unterabteilung I B

Staatsangehörigkeit und Rasse, Personenstand

Leiter: Ministerialdirigent H e r i n g , Vertreter: Ministerialrat Dr. Globke

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfs-referent	Korreferent	Regi-stra-tur	zugeteilt
	Referat I/9 Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht					
1	Allgemeine Fragen des Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrechts einschl. Staatsangehörigkeit auf Widerruf und Schutzangehörigkeit	ORR. Hoffmann (Friedr.)	-	MR. Dr. Globke	I Sta R	Reichsbürgerrecht: AR. Ohlendorf Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit auf Widerruf u. Schutzangehörigkeit: R. Amtm. Hundrieser
2	Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und Nebengesetzen. Allgemeines (auch Einbürgerungsrichtlinien) Einzelentscheidungen a) im ordentlichen Verfahren	MR. Driest	-	MR. Duckart		RAmtm. Hundrieser AR. Kopplin AR. Stumm
	b) bei Umsiedlern (außer aus Italien)	MR. Duckart	-	MR. Driest		RAmtm. Hundrieser AR. Kopplin AR. Stumm
	c) bei Umsiedlern aus Italien	MR. Driest	-	MR. Duckart		RAmtm. Hundrieser AR. Kopplin AR. Stumm
3	Sonderbeauftragter d. RMdI. bei der Einwandererzentralstelle, zugleich Verbindung zum RFSS Reichskommissar f. d. Festigung deutschen Volkstums in Fragen der Umsiedlung und Umvolkung	MR. Duckart	-	MR. Driest		RAmtm. Hundrieser
4	Aberkennung der Staatsangehörigkeit und der Protektoratsangehörigkeit und 11. VO. z. Reichsbürgergesetz, Allgemeines und Einzelentscheidungen	"	-	"		RAmtm. Hundrieser i. V.

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
	Ministerialdirektor Ehrensberger unmittelbar unterstellt:					
	Ständiger Vertreter: Ministerialdirigent Dr. H u b r i c h					
	Generalreferat I/12					
	Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung (Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung +)					
1	Alpen- und Donaureichsgaue, Sudetengau, Untersteiermark und besetzte Gebiete Kärntens und Krains	MDirig.Dr.Hoche MR.Dr.Arbesser	-	MR.Dr.Volckart	I	AR.Passig
2	Protektorat Böhmen und Mähren	MDirig.Hering MR.Dr.Heerdt	-	-		"
3	Eingegliederte Ostgebiete	MDirig.Dr. Hubrich	-	MR.Dr.Heerdt		AR.Gerbsch
4	Generalgouvernement	MDirig.Dr. Hubrich MR.Klas	-	MR.Kettner		"
5	Besetzte Ostgebiete	"	-	"		"
6	Elsaß, Lothringen, Luxemburg	MR.Jacobi MR.Dr.Globke	-	-		AR.Tietz
7	Eupen-Malmedy	MR.Dr.Globke	-	MR.Jacobi		"
8	Niederlande	RR.Dr.Petz	-	MR.Dr.Globke		-
9	Norwegen	RRi.Dr.Pabst RR.Dr.Petz	-	ORR.Dr.Hoffmann (Horst)		-
10	Dänemark	"	-	"		-
11	Verbündetes und neutrales Ausland	MR.Dr.Globke ORR.Eckelberg	-			

+) Alle übrigen Fragen der Neuordnung in diesen Gebieten werden bei den allgemein zuständigen Referaten bearbeitet, z.B. die Fragen der Organisation, der Gliederung, die Wirtschafts-, Arbeits- und Finanzfragen in der Unterabt. I A, die Staatsangehörigkeitsfragen in der Unterabt. I B.

Stabsleiter: Staatssekretär Dr. S t u c k a r t

Vertreter des Stabsleiters: Ministerialdirektor Ehrensberger,
bei dessen Behinderung: Ministerialrat Dr. Globke

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfs-referent	Korreferent	Regi-stratur	zugeteilt
1	Allgemeine Angelegenheiten und Geschäftsführung	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	MR.Jacobi	GBV	AR.Gerbsch
2	Verbindung zu	MR.Dr.Rudmann	-	MR.Dr.Globke		AR.Passig
	a) GBV und Beauftragten f.d.Vierjahresplan					
	b) OKW	MR.Jacobi	RR.Grigo	"		ROI.Jung
	c) Reichskanzlei	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	MR.Jacobi		AR.Gerbsch
	d) Auswärtiges Amt	"	"	"		"
3	Angelegenheiten aus dem Bereich					
	a) des RMdI.	MDirig.Dr. Hoche MR.Dr.Globke	"	"		"
	b) des RJM.	RRi.Dr.Schmidt Brücken		MR.Dr.Globke		AR.Heiland
	c) des RMfW.Erz.u.Volksb.	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	-		AR.Gerbsch
	d) des RKirchenM.	MR.Dr.Rudmann	-	-		AR.Passig
	e) der Reichsstelle für Raumordnung	MR.Klas	RR.Stierwaldt	-		AR.Gerbsch
	f) der übrigen Obersten Reichsbehörden	MR.Dr.Rudmann	-	MR.Dr.Globke		AR.Passig
4	Waffenstillstandsvertrag und Friedensverhandlungen	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	MR.Dr.Volckart		AR.Gerbsch
5	Angelegenheiten des Ministerrats f.d.Reichsverteidigung	"	-	"		"
6	Verwaltungsfragen aus dem Geschäftsbereich des GBV	MR.Frhr.v. Wolff MR.Muttray	-	MR.Dr.Globke		AR.Tietz
7	Finanzielle Fragen, insbesondere Ersparnismaßnahmen	MDirig.Dr. [illegible]chs	-	MR.Dr.Globke MR.Muttray		AR.Wohnkern
8	Haushaltsfragen	MDirig.Dr. Hubrich	-	MR.Dr.Globke		AR.Gerbsch
9	Beamtenfragen	MR.Dr.Goedecke	-	MR.Dr.Globke MR.Jacobi		"
[illegible]	Austausch und Umsetzen von Arbeitskräften auf Grund des Führererlasses vom [illegible].1.1943	MR.Bukow	-	ORR.Güldenpfennig		RA.Beilecke

Heimatscheine für Protektoratsangehörige, die in der Schweiz leben

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 1. Juli 1943
I Sta R 5290 *II*/43 5000 *BM*

Durchdruck Berlin, den 22. Juni 1943
Auswärtiges Amt B/57 87/43

Im Anschluß an den Runderlaß vom 31. Januar d. J. –R 50 243/1943–

Nach dem seitwärts bezeichneten Runderlaß dürfen Heimatscheine aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nur im Falle eingetretener Hilfsbedürftigkeit von Amtswegen angefordert werden. Mit Rücksicht darauf, daß die schweizerischen Behörden von den in der Schweiz lebenden Protektoratsangehörigen auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsantrags die Vorlegung von Heimatscheinen fordern und sich dabei mit Heimatscheinen zufrieden geben, die von den Heimatgemeinden der ehemaligen Tschechoslowakei oder des Protektorats ausgestellt sind, sollen in Zukunft gemeindliche Heimatscheine an Protektoratsangehörige, die in der Schweiz niedergelassen sind, auch in anderen Fällen als eingetretener Hilfsbedürftigkeit erteilt werden. Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird eine entsprechende Anordnung an die ihm unterstellten Behörden erlassen.
Es wird gebeten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Im Auftrag gez. Siedler

An das Deutsche Konsulat in Basel, in Genf, in Lausanne, in St. Gallen, in Davos, in Lugano – je besonders –

Auswärtiges Amt Berlin, den 22. Juni 1943
R 57 087/43 Berlin W 35.,
Am Karlsbad 8.,

In Abschrift dem
Herrn Reichsminister des Innern
auf das Schreiben vom 10. dieses Monats *I Sta R* 5290/43 5000 B M zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Im Auftrag gez. Siedler

Beglaubigt gez. van Bergen
Ministerialkanzleiobersekretär

Abschrift übermittle ich zur gefälligen Kenntnis im Nachgang zu meinem Schreiben vom 10. Juni 1943 – *I Sta R* 5290/43 5000 BM

betreffend Erfassung der Protektoratsangehörigen im Ausland; hier Ausstellung von Heimatscheinen für die Schweine.

Im Auftrag gez. Dr. Globke

Der Gerechtigkeit halber soll betont werden, daß es sich bei dem Wort „Schweine" um einen Fehler bei der Übermittlung, eine Verstümmelung des Wortes „Schweiz/Schweizer" oder so ähnlich handeln kann.

„Merten ... Eichmann ... Globke“

In dieser inhaltlichen Zusammenstellung veröffentlichte das „Hamburger Echo“ Herbst 1960 einen Bericht, in dem auf Grund von Unterlagen Mertens und unter dem Titel „Wenn Eichmann auspackt“, behauptet wurde,* *das Internationale Rote Kreuz habe* 1943 *versucht, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen. In diese Bemühungen habe Merten sich eingeschaltet. Sogar Eichmann sei damals bereit gewesen, diese Rettungsaktion zu unterstützen. Globke habe von Berlin aus alle diese Bemühungen zunichte gemacht.* In dieser Zusammenfassung wurde von dpa angenommen, Dr. Merten habe den Inhalt der Serie als Strafanzeige gegen Dr. Globke niedergelegt. Dr. Merten wies das zurück. *Das Verfahren gegen Globke sei automatisch eingeleitet worden, nachdem Merten als Zeuge in einem Bonner Ermittlungsverfahren gegen den „Spiegel“ und das „Hamburger Echo“ ausgesagt habe. Dieses Ermittlungsverfahren sei von Globke angeregt worden... – ...Den Frankfurter Generalstaatsanwalt habe er lediglich in einem Schreiben gebeten, seine Aussagen aus dem Bonner Verfahren in das „Vorermittlungsverfahren“ gegen Globke zu übernehmen.*

Auf die Artikelserie schrieb Dr. Globkes persönlicher Referent an den „Spiegel“, der darüber berichtet hatte, folgenden Brief:**

Der „Spiegel“ hat unter der Überschrift „Ihr Onkel Konstantin“ Veröffentlichungen des „Hamburger Echo“ wiedergegeben, die Herrn Staatssekretär Dr. Globke betreffen. Die im „Hamburger Echo“ veröffentlichten Behauptungen über Herrn Staatssekretär Dr. Globke sind unzutreffend. Dr. Globke schrieb dazu an diese Zeitung:
„In der im ‚Hamburger Echo‘ veröffentlichten Artikelserie ‚Wenn Eichmann auspackt‘ sind in den Folgen IV und V Behauptungen verbreitet worden, die den irrigen Eindruck erwecken, ich hätte die Deportation der Juden aus Saloniki gefördert, mit Eichmann in Verbindung gestanden und Dr. Merten gehindert, den Verfolgten zu helfen.
Diese Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen. Ich bin niemals im Reichsinnenministerium Judenreferent und im übrigen seit Kriegsbeginn in keiner Weise mit der Bearbeitung von Judenfragen betraut gewesen. Es trifft zu, daß Herr Eckelberg auf Grund eines Anrufes aus Griechenland mit mir einmal über die Frage der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland gesprochen hat. Er hatte sich an mich aber nicht als den zuständigen Referenten oder Vorgesetzten – beides bin ich nicht gewesen –, sondern als den Kollegen gewandt, der, wie in manchen anderen Fällen, vielleicht einen Ausweg aufzeigen konnte. Da das Reichsinnenministerium aber auf die Entscheidungen des dem Oberkommando der Wehrmacht unterstellten Militärbefehlshabers in Griechenland keinen Einfluß hatte und in anderen unter Militärverwaltung stehenden Gebieten die Nürnberger Gesetze bereits eingeführt waren, mußte ich Herrn Eckelberg leider sagen, daß man gegen die Einführung dieser Gesetze in Griechenland nichts machen könne, wenn sie vom Militärbefehlshaber angeordnet

* Quelle, „Tagesspiegel“ Berlin 7. 1. 61 dpa berichtet über angebliche Strafanzeige Merten gegen Globke und bringt eine Zusammenfassung der Vorwürfe des „Hamburger Echo“.
**„Spiegel“, 43/1960

würde. Andere mir unterstellte Bemerkungen sind nicht gefallen. Eichmann habe ich nach meiner Erinnerung einmal gesehen, nie aber habe ich dienstlich oder außerdienstlich mit ihm zu tun gehabt. Die Behauptung, Eichmann habe sich mit mir telefonisch wegen einer Aussiedlung von Juden aus Saloniki nach Palästina in Verbindung gesetzt, ist somit ebenfalls falsch."

Bonn Der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes
Der Persönliche Referent

Dr. Globke betont also, er sei nicht zuständig gewesen, räumt aber ein, von Eckelberg einmal wegen der Einführung der Nürnberger Gesetze in Griechenland nach einem Anruf von dort um Rat gebeten worden zu sein. Für Merten tauchte in der ganzen Angelegenheit Dr. Globke offensichtlich nur am Rande auf. Er fühlt sich zu Unrecht für Handlungen verurteilt, die teils von seinem Vorgänger Marbach und dessen Adjutanten Heine begangen wurden, zu einer Zeit, als er selber noch gar nicht in Saloniki war. Und er ist der Ansicht, falls er, Merten, zu verurteilen sei, so seien erst recht seine Vorgesetzten, Militär-Oberverwaltungsrat Parrisius und der seinerzeitige Befehlshaber Saloniki Ägäis, Herr von Krenzky, zu verurteilen.* Auch Dr. Globke betont ja die Allmacht des Militärbefehlshabers in Griechenland.

Über den Fortgang des Verfahrens gegen Dr. Globke berichteten die Zeitungen.

Eichmann verweigert Aussage

Der Assistent des Eichmann-Verteidigers Servatius, Wechtenbruch, bestätigte am Dienstag in Haifa, daß der ehemalige SS-Führer auf Fragen zu Beschuldigungen des Berliner Rechtsanwalts Merten gegen Staatssekretär Globke eine Aussage verweigert hat. Die interessierten Stellen, so meinte Wechtenbruch laut dpa, müßten dafür Verständnis haben. Für Eichmann gehe es um seinen Kopf. Es könne billigerweise nicht erwartet werden, daß er sich wegen eines Beleidigungsverfahrens in Fragen festlege, die in seinem eigenen Prozeß eine wesentliche Rolle spielen könnten. Wechtenbruch und Servatius hatten am Montagabend mit Eichmann ein erstes Gespräch unter sechs Augen. Frankfurter Rundschau 8. 2. 61

Globke-Verfahren an Bonn

Der Frankfurter Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer hat das Ermittlungsverfahren gegen den Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Hans Globke, an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn abgegeben. Dies gab Dr. Bauer am Freitag bekannt. Das Verfahren gegen Globke

* Von Krenzky lebt heute von seiner Pension in Hildesheim. Dr. Theodor Parrisius ist heute Präsident der Klosterkammer Hannover, Herr Heine ist Stadtkämmerer In Lüneburg und Herr Marbach der Präsident des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein. Die Dienststrafkammer Kiel lehnte seine Suspendierung ab, der Dienststrafhof Lüneburg (Oberverwaltungsgericht) suspendierte ihn jedoch. Das Landgericht Kiel sprach Marbach sodann wegen erwiesener Unschuld frei. Er habe keinen Meineid geleistet, als er behauptete, von Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden in Saloniki nichts gewußt zu haben. Es sei ihm nicht nachzuweisen, daß er seine eigenen Berichte auch gelesen habe, in denen er darüber berichtete. Ebensowenig sei ihm nachzuweisen, daß er sich an die damaligen Judenverfolgungen erinnere. Daraufhin wurde Marbach, nach Zeitungsberichten, wieder in sein Amt eingesetzt.

geht auf Vorwürfe des Berliner Rechtsanwalts Dr. Merten zurück. Danach soll Globke die Rettung von 10000 jüdischen Frauen und Kindern von Griechenland nach Israel verhindert haben. Diese Aktion hatte das Genfer Internationale Rote Kreuz im Jahre 1943 eingeleitet.
Merten hatte auch den Vorwurf wiederholt, daß Globke die deutschen Rassengesetze nicht nur in Griechenland, sondern auch in anderen europäischen Ländern, die damals unter deutscher Verwaltung standen oder mit Deutschland verbündet waren, hatte einführen wollen. Das Verfahren lief außer gegen Globke auch gegen den Ministerialrat im Bundesjustizministerium Franz Maßfeller und den in Frankfurt a. M. lebenden Oberregierungsrat zur Wiederverwendung Willi Eckelberg, die früher im Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium tätig waren. Auch diese Verfahren werden in Zukunft in Bonn weitergeführt.
Nach Mitteilung Dr. Bauers bestätigte der Zeuge Dr. R. Burckhardt, der jetzt in Manila lebt, die Aussage Dr. Mertens, daß er als Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes 1943 in Saloniki mit Dr. Merten wegen der Rettung jüdischer Frauen und Kinder verhandelt habe. Dr. Burckhardt habe erklärt, daß ihm damals wegen dieser Aktion eine weitere Arbeit untersagt und seine Ausweisung verfügt worden sei.
Wie Bauer weiter mitteilte, wurde der ehemalige SS-Obersturmbannführer Eichmann auf Antrag des Bonner Oberstaatsanwalts in Israel richterlich auch zu der Frage gehört, ob er (Eichmann) anläßlich einer Vorsprache Dr. Mertens im Reichssicherheitshauptamt im Jahre 1943 vergeblich die Mithilfe Globkes zur Rettung jüdischer Frauen und Kinder erbeten habe. Eichmann habe dazu die Aussage verweigert. Nach dieser Weigerung, sagte Dr. Bauer, bestehe kein Zusammenhang des Globke-Verfahrens mehr mit anderen in Frankfurt a. M. anhängigen Verfahren, so daß der Bonner Oberstaatsanwalt zuständig geworden sei.

Frankfurter Rundschau 18. 2. 61

Inzwischen wiederholte Dr. Merten die Vorwürfe gegen Dr. Globke

Die Enthüllungen Dr. jur. Max Merten, Berlin-Friedenau, Cäciliengärten 33, die er am 24. März 1961 auf dieses Tonband sprach:
Globke war nicht der kleine Mann, der er heute sein will. Globke war damals ein mächtiger Mann im Reichsinnenministerium und entschied über alle Staatsangehörigkeitsfragen, und wir wollen niemals vergessen, daß Staatsangehörigkeitsfragen der entscheidende Punkt, das entscheidende Rubrum möchte ich sagen, der entscheidende Titel für alle Judenangelegenheiten waren.
Der Begriff Staatsbürgerrechte und Staatsangehörigkeitsrechte, sind nur eine ganz teuflische Tarnung. Unter diesem Motto, wenn ich es so ausdrücken darf, lief der Vernichtungsfeldzug gegen die Juden in ganz Europa, soweit es unter deutschem Einfluß stand. Und vom Schreibtisch aus wurde auf diese Weise unter der Tarnung Staatsangehörigkeitsrecht überhaupt erst einmal die Grundlage dafür geschaffen, daß die Juden zunächst für vogelfrei erklärt wurden und dann eben zu Tausenden, zu Millionen umgebracht werden konnten.
Ich glaube, das reicht.

Auf die Frage von Dr. Strobel ... *

ZEIT: *Was sagen Sie zu den Beschuldigungen des Rechtsanwalts Merten, Sie hätten mit Eichmann in Verbindung gestanden und sogar den von Eichmann geplanten Abtransport von jüdischen Frauen und Kindern aus Griechenland nach Israel verhindert?*

... antwortete Dr. Globke

Globke: Das ist völlig unzutreffend. Ich habe von einem solchen Plan früher nie etwas gehört. Ich wäre auch unter keinem Gesichtspunkt zuständig gewesen, mich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Das von Merten – den ich nach meiner Erinnerung niemals kennengelernt habe – behauptete Telefongespräch Eichmanns mit mir hat nie stattgefunden. Merten hat seine Behauptung auch früher niemals aufgestellt; insbesondere auch nicht in dem Athener Kriegsverbrecherprozeß, sondern erst nach der Verhaftung von Eichmann.

Zu guter Letzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. Globke eingestellt.

Aktion Südeinsatz

Am 9. September 1943 hatte Badoglio mit Hitler gebrochen und ihm einige Tage später den Krieg erklärt. Nach dem Umschwung in Italien brauchte die Wehrmacht dringend eine große Anzahl von Beamten für die neuzuschaffende Militärverwaltung Italiens und „zivile Berater" auch für die italienischen Behörden. Zwei Operationszonen wurden herausgenommen: Adriatisches Küstenland und Alpenvorland, zu deren Obersten Kommissaren die Gauleiter Hofer und Rainer ernannt wurden. Um schnell einen Beamtenstab aufzubauen, sandte Berlin eine Kommission auf Reisen, zu der auch Dr. Globke gehörte. Die Judendeportationen aus Italien begannen erst nach dem 9. September 1943.

Abteilungsleiter III Berlin, den 16. September 1943
Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart gehorsamst vorgelegt.
Betr.: Benennung geeigneter Beamter für Italien.
Als zivile Berater für Italien kommen folgende Südtiroler Umsiedler mit italienischen Sprachkenntnissen in Frage:
...
Außerdem befinden sich bei der Abwicklungsstelle in Bozen noch etwa 20 Regierungs- und Oberregierungsräte, die übernommen, aber von uns beurlaubt sind. Auch diese könnten sofort für den besonderen Einsatz zur Verfügung gestellt werden.
Im übrigen erscheint mir der Oberregierungsrat Dr. Ha., gebürtiger Ostmärker, zur Zeit bei der Regierung in Litzmannstadt beschäftigt, für den Einsatz in Italien besonders geeignet zu sein, zumal er die italienische Sprache beherrscht.

Ich werde die oben aufgeführten Umsiedler den Obersten Kommissaren

* „Zeit"-Interview 17. 2. 1961 / Nr. 8, S. 3 und 4

(Gauleiter Hofer und Rainer) benennen, damit sie je Bedarf für den besonderen Einsatz zur Verfügung gestellt werden können.

gez. Helms

Bitte an Gauleiter Hofer und Rainer durch Fernschreiben durchgeben. (Stuckart) 16/9. Nicht nötig, da Kommission (Bukow-Globke-Klas-Loschelder) die Unterlagen mitgenommen hat.

Regierungsrat Dr. Dieck — Berlin, den 18. September 1943

Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart vorzulegen.

Heute morgen rief Ministerialrat Dr. Globke aus Klagenfurt an und teilte folgendes mit:

1. Gauleiter Rainer hält im Prinzip an der Einrichtung der zahlreichen Abteilungen fest.
2. Über die Personalfragen ist Einigkeit erzielt worden. Die Listen sind dem Gauleiter Rainer übergeben worden. Rainer hat seinerseits Vorschläge gemacht.
3. Gauleiter Rainer läßt bitten, ihm noch heute durch Fernschreiben die Geburtsorte der in der Liste der Abteilung I aufgeführten Südtiroler Umsiedler mitzuteilen. Er legt Wert darauf, diejenigen Beamten in seinem Gebiet einzusetzen, die dort herstammen.
4. Das Gebiet des Obersten Kommissars Rainer befindet sich bis auf den Westteil von Udine und die großen Städte (Triest, Pola, Fiume) in der Hand der Partisanen.
5. Der Umrechnungskurs 1 : 10 entspricht den Wünschen des Gauleiters Rainer. Er ist in diesem Verhältnis bereits von der Wehrmacht festgesetzt.
6. Gauleiter Rainer hält eine Zusammenkunft der Obersten Kommissare, ihrer Mitarbeiter und der Beauftragten des Reichsministeriums des Innern für zweckmäßig. Als Leiter der Arbeitstagung schlägt er Sie, Herr Staatssekretär, vor. Die Teilnahme des Staatssekretärs Klopfer* hält er für angebracht. Als Orte der Tagung schlägt er vor: Lienz, Zell a. See, Salzburg oder München. Die Tagung bittet er möglichst schon in der nächsten Woche stattfinden zu lassen.
7. Gauleiter Rainer ist damit einverstanden, daß das Reichsministerium des Innern entsprechend der Anregung des Gauleiters Hofer Zentralstelle wird.
8. Das Verhältnis zwischen Wehrmacht und Zivilverwaltung ist ungeklärt. Die Wehrmachtsstellen sind nicht über die Anordnung des Führers unterrichtet, daß die Militärverwaltung in den Gebieten der Obersten Kommissare nur formell eingerichtet wird und daß die Obersten Kommissare ihre Weisungen unmittelbar vom Führer erhalten.

Ministerialrat Globke und Ministerialrat Bukow werden am Sonntagmorgen um 8 Uhr wieder in Berlin eintreffen.

gez. Dr. Dieck

* Siehe Seite 226

Berlin, den 30. November 1943

1. *Vermerk:*

Militärverwaltungsoberrat Dr. Jani teilt fernmüdlich folgendes mit:

1) Regierungspräsident Kanstein hat die Geschäfte des Militärverwaltungschefs übernommen. Nach Vortrag beim Führer, an dem der Gesandte Rahn und General Toussaint teilgenommen haben, ist entsprechende Weisung ergangen. In welcher Form Regierungspräsident Kanstein zugleich die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten bei Rahn und Wolff übernimmt, ist noch nicht endgültig geregelt. Grundsätzlich dürfte es aber bei der Lösung bleiben, die von uns vorgeschlagen worden ist.
Ministerialdirigent Ermert ist bereits aus Italien abgereist. Er übernimmt am 1. 12. die Geschäfte des Militärverwaltungschefs in Paris.
Herr Jani sprach die Bitte aus, nunmehr möglichst bald 8 bis 10 qualifizierte Verwaltungsgruppenleiter für die Militärverwaltung in Italien vorzusehen. Er trug die Bitte vor, es möge Herr Ministerialrat Globke zum Generalquartiermeister kommen, um dort die Personalien zu besprechen. Außerdem werden noch einige Inspektoren der Jahrgänge 1900 und älter benötigt.
2) Regierungsvizepräsident von Kraushaar ist nach Mitteilung von Herrn Jani wieder nach Brüssel zurückgekehrt und soll dort so lange bleiben, bis ein Nachfolger für ihn eingetroffen ist. In diesem Zusammenhang erwähnte Herr Jani, daß Militärverwaltungschef Bönner nach Angers geht, während Ministerialdirigent Danckwerts Militärverwaltungschef in Belgrad werden wird.
3) Ministerialdirigent Dr. Medicus befindet sich heute noch in Brüssel. Er fährt von dort weiter nach Paris und wird voraussichtlich am 5. oder 6. in Berlin eintreffen.

gez. Kettner

Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart
Herrn Ministerialdirektor Ehrensberger
Ministerialdirektor von Helms
Ministerialrat Jacobi
Ministerialrat Globke
zur Kenntnis.

Berlin, den 2. Dezember 1943

Vermerk

Regierungspräsident Kanstein ruft an und teilt folgendes mit:
K. hat die Geschäfte des Militärverwaltungschefs in Italien übernommen und hat seinen Sitz seit zwei Tagen in Verona. Er ist zugleich bei Obergruppenführer Wolff und vor allem bei dem Gesandten Rahn tätig, der in Fasano Quartier genommen hat. K. beabsichtigte ursprünglich, bereits in der nächsten Zeit nach Berlin zu kommen, um über die Lage zu berichten. Er ist indessen zu der Auffassung gelangt, daß es zweckmäßiger ist, wenn er erst in 2 bis 3 Wochen zur Berichterstattung hierher kommt. Er glaubt, dann die Situation besser übersehen zu können. Dann wird es ihm auch möglich gewesen sein, einen persönlichen Eindruck von den Feldkommandanturen und ihren Verwaltungsleitern gewonnen zu haben.

Ich habe Herrn Kanstein gesagt, daß Militärverwaltungsoberrat Jany uns um die Zur-Verfügungstellung von 10 bis 12 qualifizierten Gruppenleitern gebeten habe und daß wir bereit seien, diese zu stellen. Herr K. begrüßte das sehr
Zur Frage des Leiters der Verwaltungsabteilung bat Herr K., es möge noch keine endgültige Regelung erfolgen, bevor er nicht in Berlin gewesen sei. Besonders dankbar wäre er, wenn ihm möglichst bald Oberregierungsrat Boldt vom Wirtschaftsministerium, den er bereits erbeten hat, zugeteilt werden könne.
Abschließend bemerkte Herr K., daß Fernschreiben ihn am besten über den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Verona erreichen.

gez. Kettner

Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart
Herrn Ministerialrat Jacobi
Herrn Ministerialrat Dr. Globke
Herrn Ministerialdirektor Dr. v. Helms

SS-Obergruppenführer Karl Wolff war persönlicher Adjutant von Himmler bis 1943, als er der höchste SS- und Polizeiführer im besetzten Italien wurde. Im April 1945 bot er nach geheimen Verhandlungen mit dem amerikanischen Bevollmächtigten Allen Dulles den Alliierten in Ascona am Lago Maggiore den Waffenstillstand an, während der „Wehrmacht-Oberbefehlshaber" Italien und der von Hitler für den Fall einer Zweiteilung des Reiches als höchster Führer für die Südhälfte vorgesehene Gauleiter Hofer, der „Besitzer" der Alpenfestung, noch unentwegt bis zum Endsieg weiterkämpfen wollten. Hofer ist heute Kaufmann in Mülheim-Ruhr.
Wolff, der wohl deshalb von den Amerikanern geschont wurde und der verschiedentlich im Nürnberger Prozeß als Zeuge aussagte, lebt heute am Starnberger See.
Im Frühjahr 1961 besaß er die Unverschämtheit, in einer Illustrierten zu behaupten, er habe erst gegen Ende des Krieges vom Los der Juden erfahren. Was ihn nicht hinderte, in der gleichen Nummer eine Schilderung einer Massenerschießung von Juden in Minsk in Anwesenheit von Himmler und ihm selbst zu geben. Und obwohl er wußte, daß bereits seit Jahren im Poliakov-Wulf (a. a. O.) und 1961 im Kempner (Eichmann und Komplicen, a. a. O.) die Korrespondenz von Juli/August 1942 zwischen Ganzenmüller, Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium, und Wolff wiedergegeben ist.
Es geht dabei um eine Anmahnung Wolffs. Irgendwo waren Schwierigkeiten in der Waggon-Bereitstellung aufgetreten. Ganzenmüller bringt das in Ordnung und berichtet Wolff, seit dem 22. Juli fahre nun täglich ein Zug mit 5000 Juden je nach Treblinka und nach Belsec. Und Wolff dankt mit *besonderer Freude* für die Nachricht, *daß nun schon seit 14 Tagen täglich ein Zug mit 5000 Angehörigen des auserwählten Volkes nach Treblinka – und so weiter fährt.* Obwohl diese Schreiben aber nicht nur Herrn Wolff bekannt sind, hat die deutsche Justiz ihn bisher nicht verhaftet oder vor Gericht gestellt.

Der Reichsminister des Innern *Berlin, den 2. Dezember 1943*

Fernschreiben!

An den Oberbefehlshaber des Heeres Generalquartiermeister z. Hd. von Militärverw.-Oberrat Dr. Jani oViA

Für die Verwendung in Italien werden folgende Beamte vorgeschlagen:
a) *Höhere Beamte:* ... Landrat H ... in Höxter, z..Zt. bei der Militärverwaltung in Serbien, Landrat B ... in Wetzlar, z. Zt. bei der Partei-Kanzlei, kriegsbeschädigt, Landrat T ... in Schongau (Oberbayern), Deutsches Kreuz in Gold, ... Oberlandrat M ... in Lietzmannstadt, ... Oberregierungsrat Freiherr von U ... (Südtirol) in Wien, ... Oberregierungsrat C ... (Südtiroler), in Innsbruck ...
b) *Bürobeamte:* Bürgermeister B ..., Müncheberg, Fliegerschule C in Fürstenwalde (gvH), Gauverwaltungsinspektor K ... in Reichenberg, Gefreiter in der Stammkomp. 453 des Grenadier-Ers.- und Ausbildungs-Btl. Aachen, Körnerkaserne (gvH), Reg.Ob.Insp. B ... in Posen, z. Zt. Polizeireservist, StadtOb.Insp. B ... in Konitz, z. Zt. beim Grenadier-Ausbildungs-Batl. 368, Geschäftsstelle II b, in Thorn, Amtsbürgermeister S ... in Letmathe, Feldpost-Nr. 01 769 H.
c) Soweit die unter a) und b) Genannten nicht zu den älteren Jahrgängen gehören, sind sie nur gvH. Die Jahrgänge der unter a) Genannten werden Ihnen durch Fernschreiben von Pirna aus mitgeteilt. Die derzeitige militärische Dienststellung ist, soweit bekannt, angegeben.
d) Der Reichsführer wünscht die zu Verwaltungsberatern in Italien bestimmten Beamten, soweit möglich, vor dem Einsatz *zusammen* in seiner Feldkommandostelle zu sprechen.

...

III Herrn Min.Rat Kramer Im Auftrag gez. Dr. Globke

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 4. Dezember 1943

Fernschreiben:

An den Oberbefehlshaber des Heeres – Generalquartiermeister z. Hd. von Militärverwaltungsoberrat Dr. Jani
Im Nachgang zu den bereits für den Einsatz in Italien benannten Beamten wird noch Oberregierungsrat S ... von der Reichsstatthalterei in Posen vorgeschlagen, der sich zur Zeit im Stabe von SS Obergruppenführer Wolff befindet.

Reichsminister – Im Auftrag gez. Dr. Globke

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 30. Dezember 1943

III 6A-12/43

Referent: Mn. Krämer

Expedient: ---

189

1) ~~Fernschreiben~~

An

die Regierung des Generalgouvernements

in Krakau

Betr.: Regierungsrat Graf Manzano.

1/12/43 – 1055 –

Nr. 3963

12 1943 um 1315 Uhr

Der Herr Reichsstatthalter in Klagenfurt, Gauleiter Rainer, hat bei mir um die Zuteilung des Regierungsrats Graf M a n z a n o für einen Einsatz in der Operationszone "Adriatisches Küstenland" nachgesucht. Falls Manzano dort abgezogen werden kann, wäre ich dankbar, wenn er umgehend an den Herrn Reichsstatthalter in Klagenfurt in Marsch gesetzt würde, der ihn mit weiteren Weisungen versehen wird.

// Reichsinnenminister //
I.A. gez. Dr.v.Helms

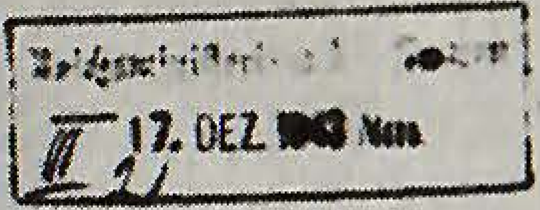
2) An den
Herrn Reichsstatthalter in Kärnten
in Klagenfurt

Abschrift (von 1) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3) Wv. nach ...

I.A.

Berlin, den 14.Dezember 1943.



Dem

Herrn Staatssekretär

auf dem Dienstweg vorzulegen.

Unter Bezugnahme auf die anliegende ärztliche Bescheinigung bitte ich, mich vom 28.Dezember 1943 bis zum 15.Februar 1944 beurlauben zu wollen. Zu meiner Vertretung haben sich folgende Herren bereit erklärt:

in GBV-Sachen	Reg.Rat Stierwaldt,
" Unterabteilungssachen I B ...	Min.Rat Driest,
" Staatsangehörigkeitssachen ..	Ob.Reg.Rat Hoffmann (Friedrich)
" West-Sachen	Min.Rat Jacobi,
" Angelegenheiten des ausländischen Verwaltungsrechts und	Ob.Reg.Rat Hoffmann (Friedrich)
" italienische Angelegenheiten	Min.Rat Klas.

Meine Urlaubsanschrift werde ich noch mitteilen.

Dr Globke.
Ministerialrat.

Genehmigt
Stuckart 16.XII.

267 Aus diesem Blatt lassen sich sehr gut die Zuständigkeiten ablesen. Unterabteilung I B hat das Gebiet Staatsangehörigkeit und Rasse, Personenstand.

Kochel, Obb. 1. Februar 1944.
Hindenburgstr. 292.

II 556/44

1 Anl.

An den Herrn Reichsminister des Innern

Berlin

Anliegend übersende ich eine ärztliche Bescheinigung, wonach ich voraussichtlich noch bis Ende März dienstunfähig bin. Ich werde mich morgen zur Durchführung einer Kur in die Slowakei begeben. Meine genaue Anschrift werde ich noch mitteilen; vorläufig bin ich über die Deutsche Gesandtschaft in Pressburg oder unter der Anschrift:

An die Hauptleitung der Deutschen Partei in der Slowakei,
z. H. des Amtsleiters Dr. Dollmann,
Engerau (Niederdonau), Postschließfach

zu erreichen.

Heil Hitler.
Dr. Globke
Ministerialrat.

Genehmigt
Stuckart 4 II.

zu 395 IIa

Herr Globke fährt zur Erholung zu Herrn Dollmann in die Slowakei
(Siehe Seite 219)

Urlaub in Lugano

(13b) Kochel (Obb.), 11. März 1944.
Hindenburgstr. 292.

III 2 - 556 / 44

22 MRZ 1944

An den Herrn Reichsminister des Innern.

Berlin.

Unter Bezugnahme auf das anliegende ärztliche Attest bitte ich, meinen Krankheitsurlaub bis Ende April verlängern zu wollen.

Ich beabsichtige, mich Anfang nächster Woche zu einem Kuraufenthalt nach Lugano (Schweiz) zu begeben, wo ich im Hotel Beaurivage Wohnung nehmen werde. In eiligen Fällen bin ich über das Deutsche Konsulat in Lugano zu erreichen.

Heil Hitler.
Dr. Globke.
Ministerialrat.

Genehmigt

17.3.

269 Krankenurlaub in der Schweiz! Paßschwierigkeiten scheint Dr. Globke selbst 1944 nicht gehabt zu haben.

Eine Reise nach Budapest

Dieser eidesstattlichen Erklärung von Jenö Levai, dem Verfasser des „Schwarzbuch der ungarischen Judenheit“, ist im Ausland weithin Beachtung geschenkt worden, deshalb soll sie hier auch zitiert werden. Dies geschieht jedoch unter ausdrücklichem Hinweis auf umseitige Urlaubsbescheinigung. Wenn Dr. Globke den März 1944 über in Lugano war, und es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, so kann er kaum gleichfalls im März 1944 in Budapest gewesen sein. Dies scheint also mindestens ein Irrtum in bezug auf den Zeitpunkt zu sein. Auch Dr. Arndt in seiner Philippika im Bundestag am 12. 7. 1950 erwähnte eine Reise nach Budapest nicht. Es bleibt nur die Frage, warum Dr. Globke in einem solchen Fall keine Richtigstellung bekanntgeben ließ, wie er dies doch in anderen Fällen tat.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Jenö Levai, erkläre hiermit an Eides statt:

1942 war Globke zum ersten Mal in Budapest. Er beschuldigte damals den Staatssekretär des ungarischen Innenministeriums, Dr. Aurel Kern, der Sabotage bei der Durchführung der ungarischen Judengesetze und forderte von ihm energisch die Einführung der Nürnberger Rassengesetze auch für Ungarn.
Ich habe darüber mit Dr. Aurel Kern persönlich 1957 in Luzern in der Schweiz gesprochen.
Ich war mit Dr. Kern in Ungarn jahrzehntelang befreundet, eben darum weil er ein liberalgesinnter Staatsbeamter war, der tatsächlich jahrelang verhindert hat, daß ungarische Juden deportiert und ausgerottet wurden.
Mein Freund Aurel hat mir seinerzeit auch mitgeteilt, daß im März 1944 Globke wieder in Budapest auftauchte und ihn von seinem Posten entfernen ließ.
An seine Stelle kam der berüchtigte Antisemit und Pfeilkreuzler Laszlo Endre.
Jetzt wurde auch in Ungarn mit der größten Brutalität nach dem Vorbild von Globkes Nürnberger Gesetzen und des slowakischen Judenkodex die Endlösung der ungarischen Judenfrage von Endre und Eichmann durchgeführt.

Berlin, 1961 márc 24

. . .
Budapest, II Verhalom-ucca 33/C
(Jenö Levai)

Eheschließungen: Aufnahmen nackt oder im Badeanzug

Abschrift
Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 15. Juni 1944
NW 7, Unter den Linden 72

Vertraulich!
An die Aufsichtsbehörden der Standesbeamten, die Landesregierungen, die Gesundheitsämter, den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in *Prag*.

Betrifft: Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen mit Protektoratsangehörigen.

Runderlaß vom 3. April 1941 – I d 204 XX/40 – 5626 g gen. –
Die Aufnahmen für die dem Untersuchungsbogen beizufügenden Lichtbilder sind *bei Frauen* grundsätzlich im Badeanzug zu machen. Steht im Einzelfall ein Badeanzug nicht zur Verfügung, so bitte ich dafür zu sorgen, daß die Lichtbilder, die die Antragstellerin im unbekleideten Zustand zeigen, dem Vorgang im verschlossenen Briefumschlag beigefügt werden, so daß sie nur den unmittelbar beteiligten Sachbearbeitern zugänglich sind.

Ein unwürdiger Zustand

Skandal ... Mißbrauch ... entwürdigender Vorgang

ZEIT*: *Kürzlich wurde ein von Ihnen unterzeichnetes Dokument aus dem Jahre* 1944 *bekannt, worin Sie die Standesämter des ehemaligen Protektorats angewiesen haben, bei Eheschließungen zwischen Deutschen und Tschechinnen Fotos der Bräute im Badeanzug anzufordern. Sollte ein Badeanzug nicht zur Verfügung stehen, dann seien die Lichtbilder, die die Antragstellerin in unbekleidetem Zustande zeigen, in verschlossenem Briefumschlag beizufügen, so daß sie nur den unmittelbar beteiligten Sachbearbeitern zugänglich sein würden. Was veranlaßte Sie zu dieser Weisung?*

Globke: Damit sollte ein drei Jahre lang bestehender Skandal wenigstens einigermaßen gemildert werden. Im Jahre 1941 war nämlich, ohne daß ich davon wußte (denn ich hatte seit Kriegsbeginn nicht mehr das Personenstandsreferat), die Weisung ergangen, daß tschechische Bräute in den erwähnten Fällen solche Fotos einzusenden hätten. In der Regel sandten die Amtsärzte Fotos ein, die die Frauen in unbekleidetem Zustand zeigten. Mit diesen Lichtbildern wurde vielfach Mißbrauch getrieben. Als ich im Jahre 1944 davon Kenntnis erhielt, suchte ich diesen für die betroffenen Frauen entwürdigenden Vorgang so weit einzuschränken, als es unter den damaligen Verhältnissen möglich war. Ihn ganz abzuschaffen, stand leider nicht in meiner Macht.

Wieso konnte Dr. Globke eine Verfügung (zur Milderung) herausgeben, wenn er gar nicht zuständig war? Übrigens handelte es sich nicht nur um tschechische Bräute, sondern ebenso um Deutsche oder Frauen anderer Nationalität

* Quelle: „Die Zeit", Nr. 8, 17. 2. 1961; S. 3/4

Dr. Globke Richtlinien

Richtlinien
für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens.

I. Allgemeines.

(1) Das geltende Recht, insbesondere das BGB., geht davon aus, daß der Familienname grundsätzlich die Abstammung aus einer bestimmten Familie kennzeichnet. *Er dient dadurch der Kenntlichmachung der blutmäßigen Zusammenhänge.* Jede Namensänderung im Verwaltungswege beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Herkunft aus einer Familie, *verschleiert die blutmäßige Abstammung* und erleichtert damit eine Verdunkelung des Personenstandes. *Eine Namensänderung* kann daher nur erfolgen, wenn ausreichende Gründe sie rechtfertigen. In zweifelhaften Fällen wird dem Antrag auf Namensänderung in der Regel nicht stattgegeben werden.

. . .

VI. Judennamen.

(1) Der Standpunkt, daß es einer Persönlichkeit jüdischer Herkunft zur Unehre gereiche, einen jüdischen Namen zu führen, kann nicht gebilligt werden. Bestrebungen jüdischer Personen, ihre jüdische Abkunft durch Ablegung oder Aenderung ihrer jüdischen Namen zu verschleiern, können daher nicht unterstützt werden. Der Uebertritt zum Christentum bildet keinen Grund, den Namen zu ändern. Ebensowenig kann die Namensänderung mit dem Hinweis auf antisemitische Strömungen oder auf das Bestreben eines besseren wirtschaftlichen Fortkommens begründet werden.

(2) Dagegen werden anstößige jüdische Namen, die erfahrungsmäßig zu Spötteleien Anlaß geben (wie Itzig, Schmul, ~~Moses~~) oder Abneigung gegen den Träger erwecken können (Nachtschweiß, Totenkopf) gleich den anstößigen Namen deutschen Ursprungs geändert werden können, indessen in der Regel nur durch *Gewährung eines anklingenden Namens,* ~~Aenderung von Lauten~~ (Issen, Schmal, ~~Moser~~), *des Namens eines nahen Familienangehörigen* oder ~~*Gewährung*~~ eines Phantasienamens, nicht durch Gewährung eines sonst vorkommenden ~~deutschen~~ Namens.

Letzte Korrekturen des Sachbearbeiters:

VI. Judennamen.

... in der Regel nur durch Gewährung eines ~~anklingenden~~ *andern jüd.* Namens *(z. B. Cohn, Levy, Isaakssohn)* Issen, Schmal, des Namens eines nahen Familienangehörigen oder eines Phantasienamens, nicht durch Gewährung eines sonst vorkommenden Namens.

Nicht radikal genug **Konjunkturritter**

Auch viele Nichtnazis sind in ihren nationalen Gefühlen beleidigte Antisemiten. Das Dritte Reich ist gerade über Deutschland hereingebrochen. Kurz vor der Auflösung der Parteien macht die Deutschnationale Volkspartei Niederschlesiens noch einen Gesetzesvorschlag:

Deutschnationale Volkspartei *Landesverband Niederschlesien Liegnitz*

Liegnitz, den 1. März 1933

An die Preußische Staatsregierung Berlin.

In allen solchen Fällen, in denen eine Irreführung der Öffentlichkeit in der Absicht einer Vortäuschung deutscher Namen an Stelle von orientalischen vorliegt oder einzutreten droht, bitten wir

1.) Um das *Verbot der Führung eines Pseudonyms durch im öffentlichen, namentlich im kulturellen Leben stehenden Persönlichkeiten.*

2.) *Rückgängigmachung der seit der Revolution erfolgten Namensänderungen.*

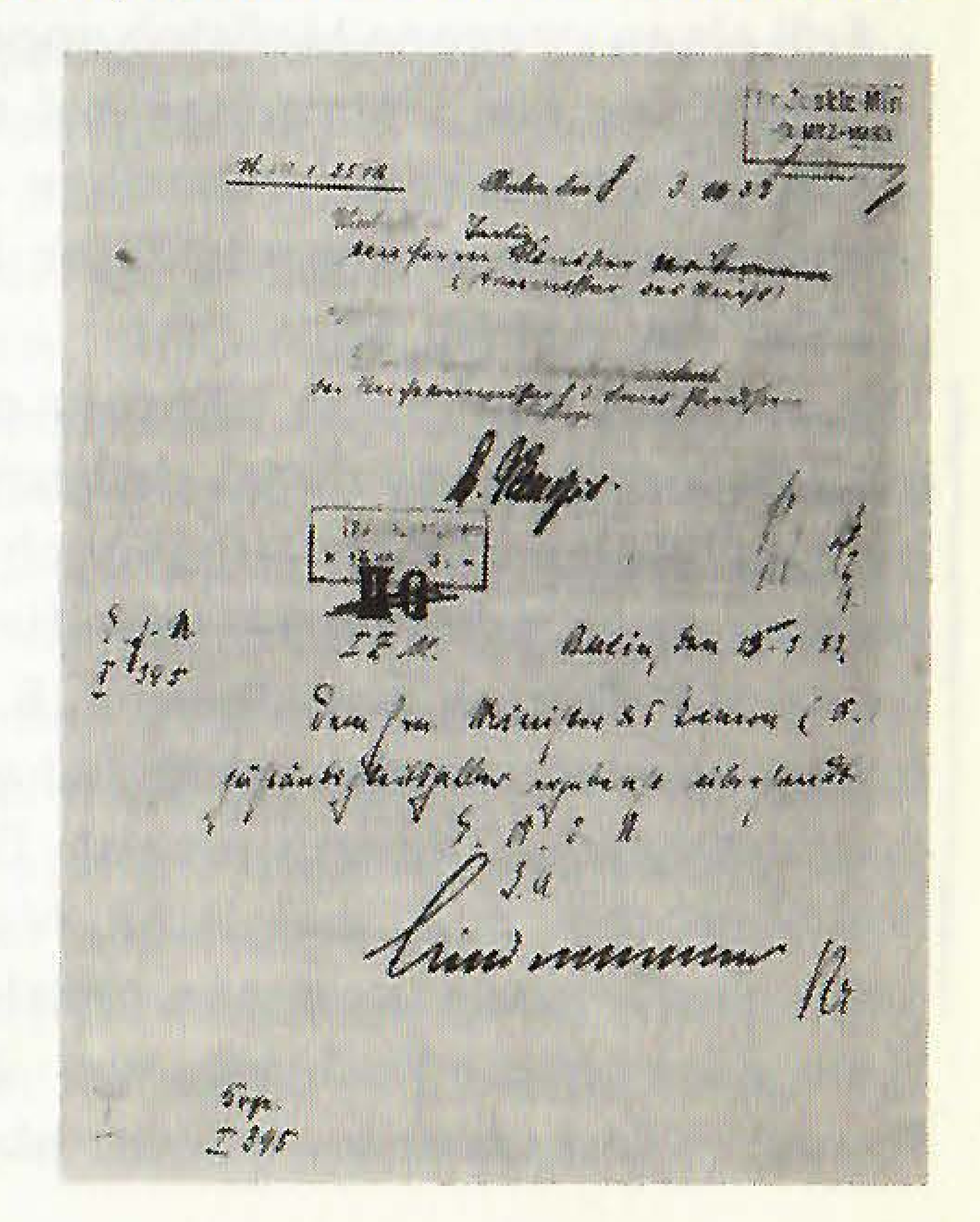
Begründung: Es ist u. E. nicht möglich, die von der Reichsregierung erstrebte Pflege deutschen Geistes und deutscher Kultur in vollem Umfange durchzusetzen, solange es erlaubt ist, die Öffentlichkeit durch solche neuerworbenen oder Autorennamen zu täuschen, die einen falschen Eindruck von der Persönlichkeit des Betreffenden geben, ganz abgesehen von der in einer solchen Namensgebung liegenden Unehrlichkeit.

Wenn z. B. ein Schriftsteller namens Cohn ein Buch über Bismarck schreibt, so wird die Öffentlichkeit damit rechnen, daß in diesem Buche der Altreichskanzler von einem dem Deutschen fremden Wesen aus gesehen und geschildert wird. Wenn der Schriftsteller sich aber statt dessen als „Ludwig“ bezeichnet, so wird die Öffentlichkeit über diese Tatsache getäuscht.

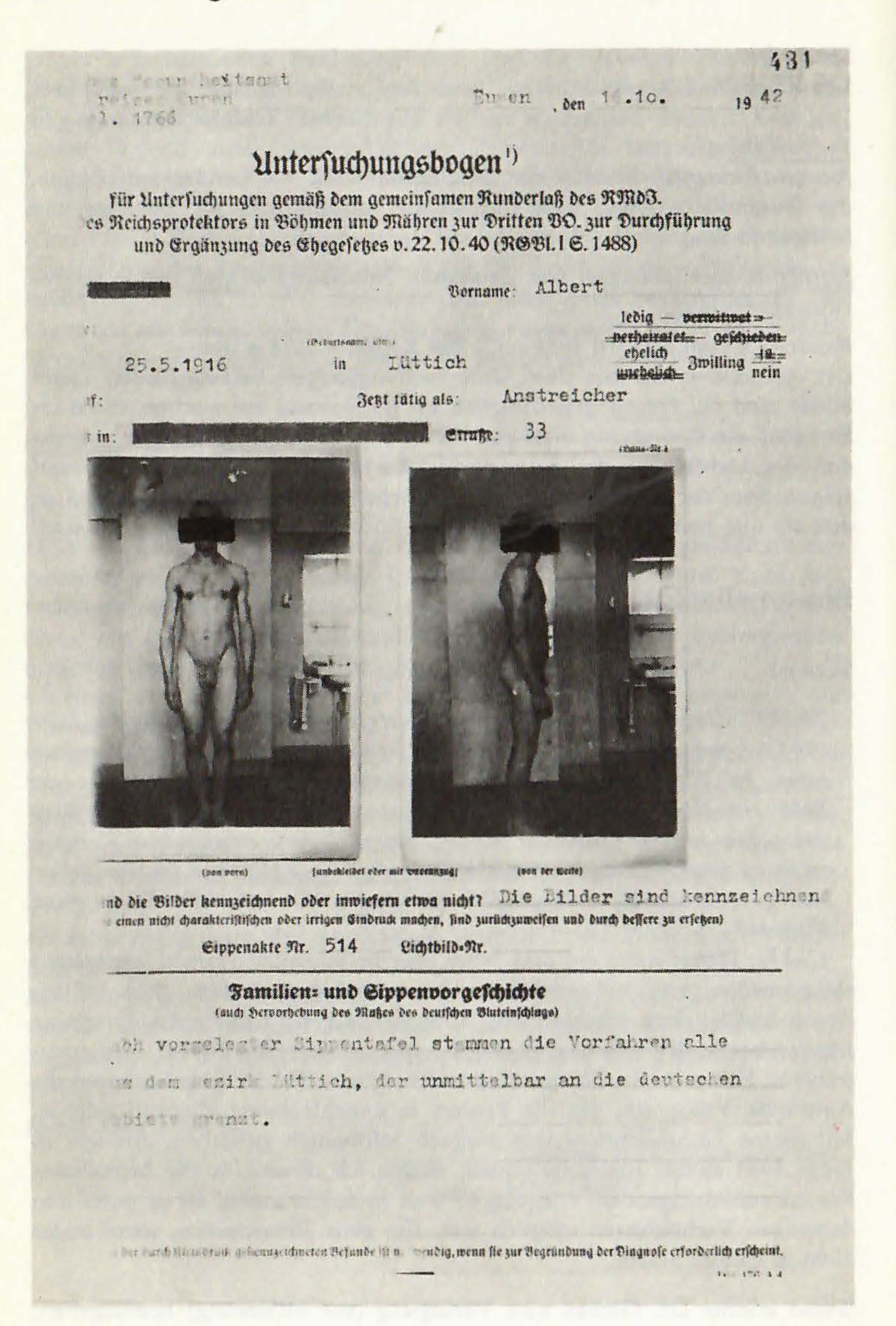
Eine ähnliche Täuschung liegt vor, wenn z. B. ein Mann, dessen Name Krakauer eine eindeutige Herkunftsbezeichnung aus dem Osten darstellt, durch die Namensänderung Karlsen den Eindruck uralter holsteinischer Abstammung erweckt.

Deutschnationale Volkspartei, Landesverband Niederschlesien.

Neuer Reichskommissar für Preußen ist Hermann Göring. – Der Brief geht von Hand zu Hand und landet schließlich zuständigkeitshalber im Innenministerium.



Ein unwürdiger Zustand . . .



431

Düren, den 1 .10. 1942

Untersuchungsbogen[1]

für Untersuchungen gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des RMdI. ... es Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Dritten VO. zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes v. 22. 10. 40 (RGBl. I S. 1488)

Vorname: Albert

ledig — ~~verwitwet~~ — ~~verheiratet~~ — ~~geschieden~~

ehelich — ~~unehelich~~ Zwilling ~~ja~~ nein

25.5.1916 in Lüttich

Jetzt tätig als: Anstreicher

Straße: 33

(von vorn) (unbekleidet oder mit Badehose) (von der Seite)

...nd die Bilder kennzeichnend oder inwiefern etwa nicht? Die Bilder sind kennzeichnen...

(... einen nicht charakteristischen oder irrigen Eindruck machen, sind zurückzuweisen und durch bessere zu ersetzen)

Sippenakte Nr. 514 Lichtbild-Nr.

Familien- und Sippenvorgeschichte

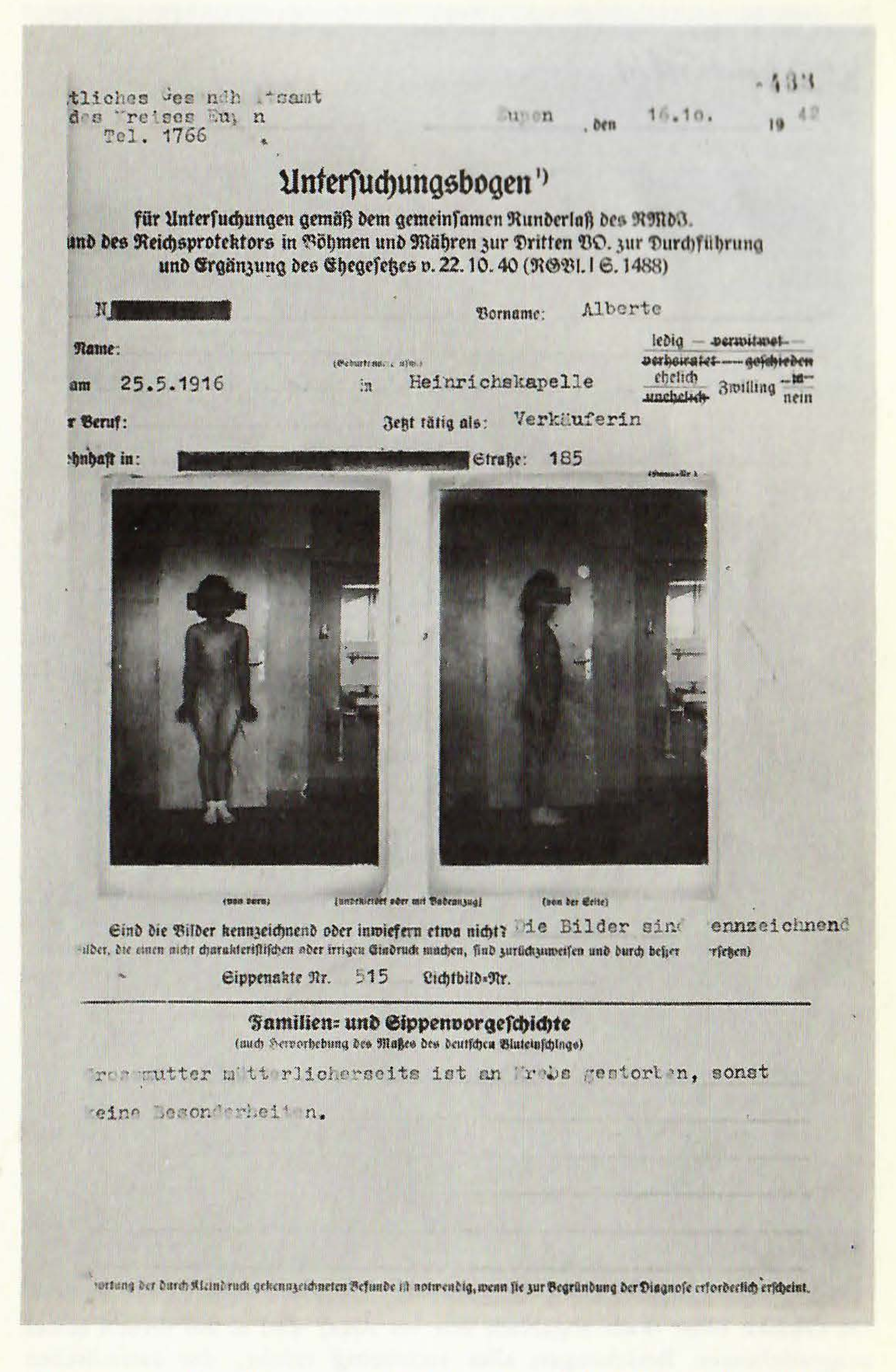
(auch Hervorhebung des Maßes des deutschen Bluteinschlags)

...ch vorgelegter Sippentafel stammen die Vorfahren alle ... dem Bezirk Lüttich, der unmittelbar an die deutschen ...biete grenzt.

[1] ... durch ... gekennzeichneten Befunde ... notwendig, wenn sie zur Begründung der Diagnose erforderlich erscheint.

Dr. Globke hatte in seiner Antwort an Dr. Strobel von vielfachem Mißbrauch mit den Nacktfotos gesprochen. Wer trieb Mißbrauch damit? Wie kommt es, daß Dr. Globke von diesen Dingen erst im Sommer 1944

wie konnte das solange verborgen bleiben?



tliches Ges ndh tsamt
des reises Eu n
Tel. 1766

Eupen, den 16.10. 1942

-433

Untersuchungsbogen [1]

für Untersuchungen gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des RMdJ.
und des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Dritten VO. zur Durchführung
und Ergänzung des Ehegesetzes v. 22. 10. 40 (RGBl. I S. 1488)

N[geschwärzt] Vorname: Alberte

Name:

am 25.5.1916 in Heinrichskapelle

ledig — ~~verwitwet~~ — ~~verheiratet~~ — ~~geschieden~~
ehelich — ~~unehelich~~
Zwilling ~~ja~~ — nein

r Beruf: Jetzt tätig als: Verkäuferin

hnhaft in: [geschwärzt] Straße: 185

(von vorn) (unbekleidet oder mit Badeanzug) (von der Seite)

Sind die Bilder kennzeichnend oder inwiefern etwa nicht? Die Bilder sind kennzeichnend
(Bilder, die einen nicht charakteristischen oder irrigen Eindruck machen, sind zurückzuweisen und durch bessere zu ersetzen)

Sippenakte Nr. 515 Lichtbild-Nr.

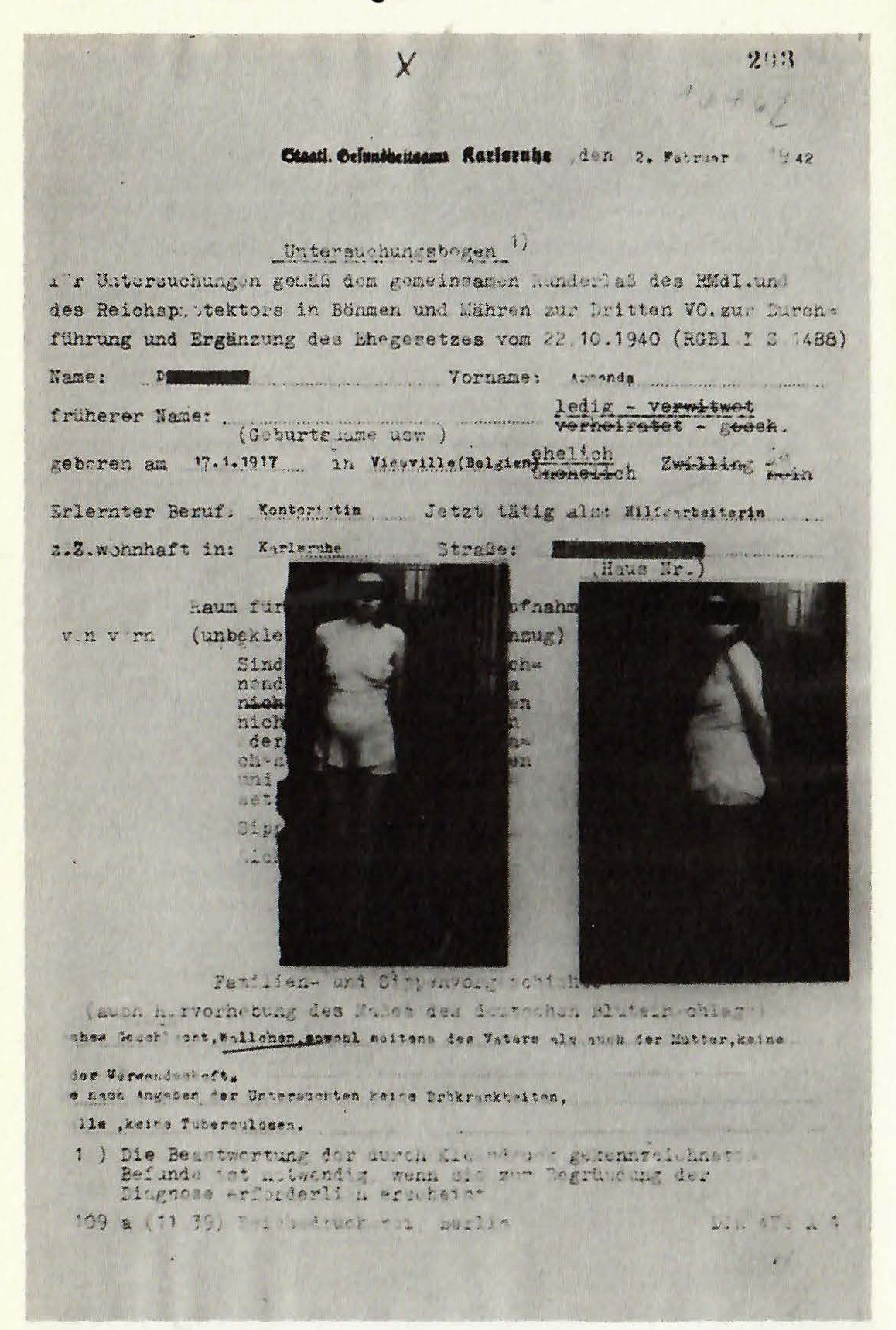
Familien- und Sippenvorgeschichte
(auch Hervorhebung des Maßes des deutschen Bluteinschlags)

Grossmutter mütterlicherseits ist an Krebs gestorben, sonst
keine Besonderheiten.

[1] ...ortung der durch Kleindruck gekennzeichneten Befunde ist notwendig, wenn sie zur Begründung der Diagnose erforderlich erscheint.

erfuhr, wenn diese Anordnung doch bereits seit 1941 bestand und Oberregierungsrat Eckelberg doch sonst zu Dr. Globke kam, um sich Rat zu holen (siehe Seite 258).

War das eine Besserung?



Staatl. Gesundheitsamt Karlsruhe, den 2. Februar 1942

Untersuchungsbogen [1]

für Untersuchungen gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des RMdI. und des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Dritten VO. zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 22.10.1940 (RGBl. I S. 1488)

Name: D[geschwärzt] Vorname: Amanda

früherer Name: (Geburtsname usw.) ledig

geboren am 17.1.1917 in Vieville (Belgien) ehelich

Erlernter Beruf: Kontoristin Jetzt tätig als: Hilfsarbeiterin

z.Z. wohnhaft in: Karlsruhe Straße: [geschwärzt] (Haus Nr.)

Familien- und Sippenvorgeschichte

(auch Hervorhebung des Wertes des deutschen Bluteinschlags)

... Wallonen, sowohl seitens des Vaters als auch der Mutter, keine ... der Verwandtschaft.

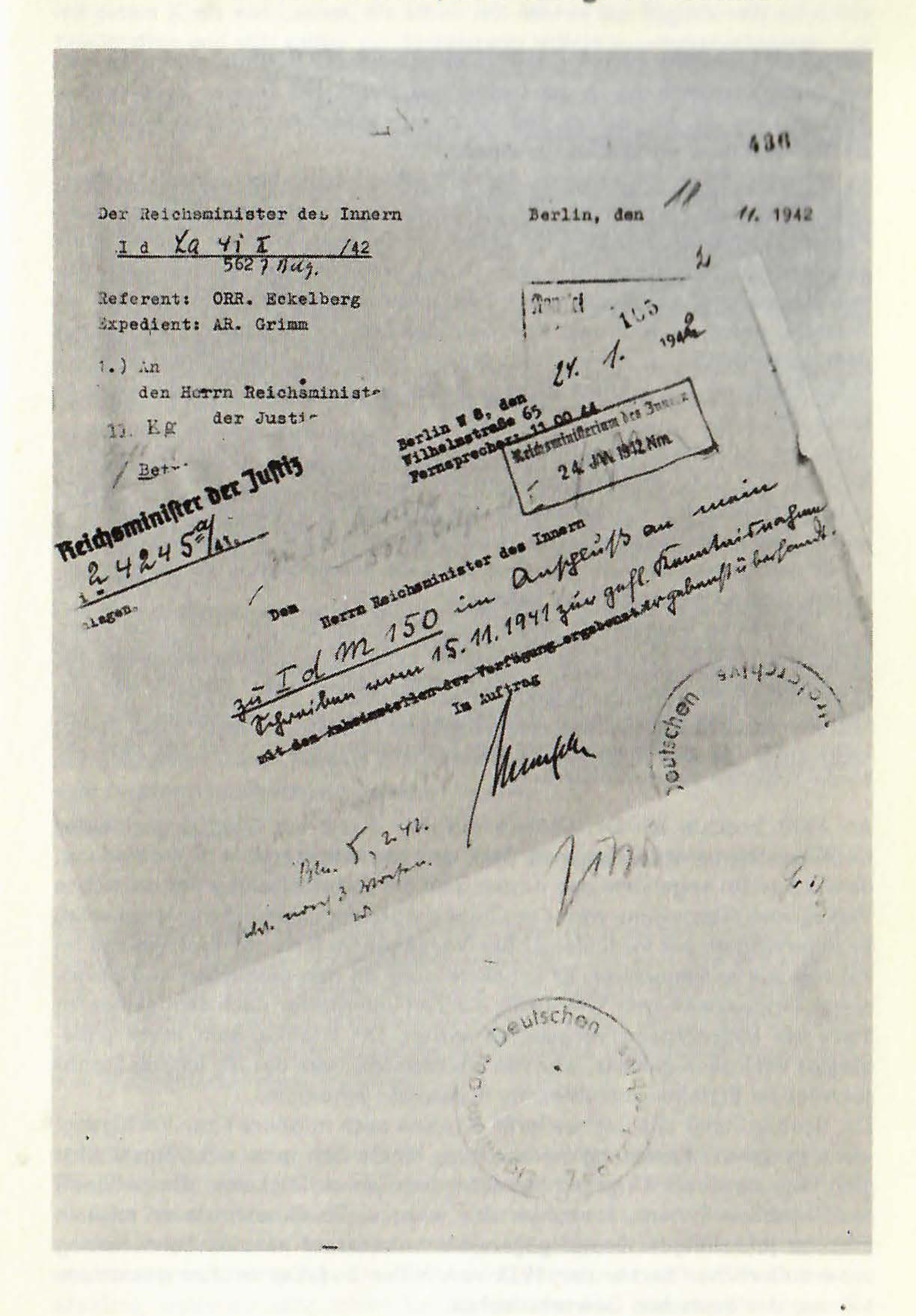
... nach Angaben der Untersuchten keine Erbkrankheiten,

... keine Tuberculosen.

1) Die Beantwortung der durch Kleindruck gekennzeichneten Befunde ist notwendig, wenn die zur Begründung der Diagnose erforderlich erscheint.

Dr. Globke blieb doch angeblich nur im Amt, weil er auf Grund seiner ausgezeichneten Beziehungen alles rechtzeitig erfuhr, der katholischen Kirche meldete und ihr somit unschätzbare Dienste leistete. Und trotzdem soll ihm dieser Skandal unbekannt geblieben sein? Wenn sein Nachrichtendienst so schlecht war, warum blieb er dann?

Sachbearbeiter: Maßfeller, Eckelberg: Nacktfotos



438

Der Reichsminister des Innern   Berlin, den 11. 11. 1942

I d Ka 41 I /42
5627 Aug.

Referent: ORR. Eckelberg
Expedient: AR. Grimm

1.) An
den Herrn Reichsminister
der Justiz

Betr.

Reichsminister der Justiz
4245a/42

Berlin W 8, den 24. 1. 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44

Reichsministerium des Innern
24 JAN 1942 Nm.

Dem
Herrn Reichsminister des Innern
zu I d M 150 im Anschluß an mein Schreiben vom 15. 11. 1941 zur gefl. Kenntnisnahme ...

Im Auftrag

275 Siehe auch Seite 226 zu Maßfeller und Eckelberg, den beiden Sachbearbeitern dieser Angelegenheit im Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium.

Dr. Globke und der Widerstand des 20. Juli 1944

Mitte Juli 1961 behauptete Dr. Barzel, Mitglied der CDU-Bundestagsfraktion, auf einer Veranstaltung in der Universität Bonn, Dr. Globke habe zu den Männern des 20. Juli gehört und sei in dem geplanten Kabinett Goerdeler als Staatssekretär vorgesehen gewesen.
In scharfer Form protestierte der SPD-Bundestagsabgeordnete Gerhard Jahn (Marburg). Jahn sagte, die Achtung vor den tapferen Männern und Frauen, die am 20. Juli 1944 ihr Leben für das gute Ansehen Deutschlands geopfert hätten, sollte selbst Herrn Barzel verbieten, sie in einem Atemzug mit einem jener Handlanger des Nationalsozialismus zu nennen, der als Beamter unter Mißachtung der Grundrechte der Weimarer Verfassung dem unmenschlichen Rassenwahn Hitlers juristische Hilfestellung geleistet habe. Dazu sei Dr. Globke nicht gezwungen gewesen, und dafür gebe es keine Ausrede.
Auch der Arbeitskreis 20. Juli 1944, eine für Berlin repräsentative Gruppe, forderte den CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Barzel auf, über die angebliche Verbindung Dr. Globkes zu den Männern des 20. Juli Auskunft zu geben. Der Arbeitskreis schreibt zu der Behauptung Dr. Barzels, Dr. Globke sei in dem geplanten Kabinett Goerdeler als Staatssekretär vorgesehen gewesen, ihm sei nichts darüber bekannt.*
Die „Deutsche Tagespost" Würzburg veröffentlichte am 9. 8. 1960 einen Brief von Jakob Kaiser, dem kürzlich verstorbenen Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen, in dem diese Behauptung steht. Danach war Dr. Globke als Staatssekretär im Erziehungsministerium vorgesehen. Wie Dr. Lenz schreibt, als Staatssekretär im Kultusministerium oder für eine leitende Stelle im Innenministerium.

Ab 1940 brachte ich Dr. Globke mit dem Kreis um Oberbürgermeister Dr. Goerdeler und die Generale Beck und von Hammerstein in Verbindung, dem ich selbst angehörte und dessen Ziel die Selbstbefreiung des deutschen Volkes vom Naziregime war. Dr. Globke wurde in unsere Pläne eingeweiht. Er unterrichtete uns fortlaufend über Vorgänge im Innenministerium und im Reichssicherheitshauptamt. Er arbeitete auch an den sachlichen und personellen Dispositionen mit, wie sie für die Zeit unmittelbar nach dem geplanten Sturz des Hitlersystems vorgesehen waren. Dr. Globke, dem unser unbedingtes Vertrauen gehörte, war von uns (den Männern des 20. Juli) als Staatssekretär im Erziehungsministerium in Aussicht genommen.
Dr. Globke stand uns und weiteren Kreisen auch hilfsbereit zur Verfügung, wenn es um die Linderung menschlicher Not in Gruppen- oder Einzelfällen ging, wie sie durch Ungerechtigkeiten und Gewalttätigkeiten des nationalsozialistischen Systems hervorgerufen wurden. So unterstützte er mich in meinem jahrelangen Kampf gegen die Arbeitsfront um die Anerkennung unveräußerlicher Rechte der 1933 von Hitler und Ley brotlos gemachten Männer der deutschen Gewerkschaften.
Berlin, 31. 12. 1945
J. Kaiser, Vorsitzender der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands

*dpa-Berlin 20. 7. 1961 und dpa-Bonn 18. 7. 1961, in „Welt" 21. 7. 1961 und „Frankfurter Allgemeine" 19. und 22. 7. 1961

Herr Globke war stets ein überzeugter Gegner des Hitlerregimes. Er hat mit einem Kreis von Leuten, die schon seit Jahren das Regime aufs schärfste bekämpften und sich später zur Beseitigung Hitlers zusammenschlossen, auf das engste zusammengearbeitet, so insbesondere mit dem bekannten christlichen Gewerkschaftler Jakob Kaiser, dem im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler am 20. 7. 44 hingerichteten Rechtsanwalt Josef Wirmer und mir . . .
Herr Globke ist auch trotz ständiger Aufforderung seitens des Ministeriums nicht der NSDAP beigetreten. Herr Globke hat sich ferner stets in selbstlosester Weise in all den Fällen eingesetzt, in denen er um Hilfe für Leute, insbesondere für Juden und jüdisch Versippte, angegangen wurde, die vom Regime verfolgt wurden. Er hat insoweit auf Grund seiner amtlichen Stellung sehr viel Gutes getan.
Er war in die Pläne der Kreise um Goerdeler und Jakob Kaiser, die auf die Beseitigung des Regimes hinzielten, auf das genaueste eingeweiht. Er hat an zahlreichen Vorbesprechungen über die nach dem Sturz des Regimes zu ergreifenden Maßnahmen teilgenommen. Als nach dem 20 7. 44 die Angehörigen des Kreises um Goerdeler, darunter ich selbst, verhaftet wurden, schwebte er ebenfalls in größter Gefahr. Er ist trotzdem in Berlin verblieben und hat während meiner Haft bei der Gestapo laufend in Verbindung mit mir gestanden . . .
Die einwandfreie politische Haltung von Herrn Globke war allgemein bekannt. Er war für den Fall des Gelingens des Putsches gegen das Hitlerregime von uns als Staatssekretär für das Kultusministerium vorgesehen worden oder für eine leitende Stelle im Innenministerium. Ein derartiger Posten wäre nicht in Aussicht genommen worden, wenn wir nicht alle von der Lauterkeit seiner Person und seiner einwandfreien Haltung gegenüber dem Naziregime überzeugt gewesen wären.

Berlin, 3. 1. 1946

Dr. Otto Lenz, Rechtsanwalt und Notar

Nun gab es ständig wechselnde Kabinettslisten während der Zeit des Widerstands. Es ist durchaus anzunehmen, wenn Dr. Lenz und Jakob Kaiser das sagen, daß Dr. Globke auch einmal auf einer solchen Liste gestanden hat. In der gleichen Ausgabe wie diese zwei Briefe bringt die „Deutsche Tagespost" noch einige weitere Schreiben, die von einer Verbindung Dr. Globkes mit Widerstandskreisen sprechen.

Herr Dr. Globke war viele Jahre aktiv in der Widerstandsbewegung tätig. Nach dem 20. Juli 1944 wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, doch wie mir ein Beamter der Gestapo sagte, nicht vollstreckt, weil man Dr. Globke weiterhin beobachten und dadurch die Möglichkeit schaffen wollte, auch noch andere zu verhaften. Dr. Globke ist, wie mir derselbe Gewährsmann erklärte, weiterhin sehr scharf beobachtet worden. Man wußte sogar die Namen der Personen, die unter einem Decknamen mit ihm verkehrten und wie oft diese illegalen Zusammenkünfte stattfanden. Im Frühjahr 1945 sollte dann der Haftbefehl vollstreckt werden. Zur Ausführung dieses Befehls ist es deshalb nicht gekommen, weil sich Dr. Globke zwischenzeitlich von seiner

Dienststelle abgesetzt hatte und die versuchte Durchführung der Vollstreckung infolge Vorgehens der Alliierten nicht mehr möglich war.

Koblenz, 22. April 1950 ***Happ, Ministerialdirektor***

**In meiner Praxis als Strafverteidiger und in verschiedenen Fällen, in denen ich Juden oder jüdische Mischlinge beraten bzw. vertreten habe, war mir der Rat und die Hilfe von Herrn Dr. Globke von außerordentlichem Wert . . .
Auch in seinem Privatleben hat Herr Dr. Globke, soweit ich dies zu bemerken Gelegenheit hatte, nur Umgang mit gleichgesinnten, antinationalsozialistischen Kreisen gehabt. So erinnere ich mich, daß an einem Abend, an dem meine Frau und ich bei der Familie Globke eingeladen waren, Frau Stieff, die Gattin des am 20. Juli beteiligten und hingerichteten Generalmajor Stieff, zu Gast war.In diesem Kreis wurde ganz offen scharfe Kritik am Nationalsozialismus geübt. Nach meiner Ansicht stand Herr Dr. Globke dem Kreis derjenigen, die am Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 beteiligt waren, nahe. Mir ist ferner bekannt, daß Herr Dr. Globke nicht Mitglied der NSDAP war, was in seiner Stellung wirklich nicht so einfach war und nach meiner Auffassung als Ausnahme anzusehen ist.
Zusammenfassend kann ich nach bestem Wissen und Gewissen sagen, daß Herr Dr. Globke, sooft ich immer mit ihm zusammen war, stets eine antinationalsozialistische Einstellung gehabt und diese auch durch die Tat in allen Fällen bewiesen hat, in denen ich ihn um Rat und Hilfe anging.**

Prien/Chiemsee, 11. 1. 1956 ***Dr. Nath, Rechtsanwalt***

Auch Dr. Globke hat ja (im „Zeit"-Interview vom 17. 2. 61) dasselbe behauptet.

Ich trat auch bald in Verbindung mit militärischen und zivilen Kreisen des Widerstandes, die später den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 gemacht haben. So war ich befreundet mit dem später hingerichteten General Stieff, ich hatte laufend Kontakt mit dem späteren Bundesminister Kaiser und dem später ebenfalls hingerichteten Graf Schulenburg und Rechtsanwalt Wirmer. Ich habe bei den Plänen über die Personalbesetzung wie über den Staatsaufbau für den Fall, daß die Widerstandskämpfer gesiegt hätten, aktiv mitgewirkt.

Dr. Gisevius hat in seinem Buch „Bis zum bitteren Ende"* beinahe ständig darauf hingewiesen, daß sowohl Graf Helldorff, der Polizeipräsident von Berlin, als auch Nebe, der . . . Leiter der Kripo . . . dem Widerstandskreis des 20. Juli 1944 angehörten und ihm unzählige Dienste geleistet haben. Beide sind in Zusammenhang mit dem 20. Juli umgebracht worden. (Vom Tod Nebes sind die näheren Umstände nicht sicher bekannt.) Ihr Sterben für eine Befreiung Deutschlands vom Mordregime des Nazismus, war deshalb auch der Anlaß für Walter Hammer, den gleichen Graf Helldorff, der als nationalsozialistischer Reichstagsabgeordneter dieses Regime anfänglich hatte mit errichten helfen, in sein Gedenkbuch „Hohes Haus in Henkers Hand" mit aufzunehmen. (Ein Gedenkbuch der von den Nazis ermordeten Parlamentarier aus dem Reichstag oder den Landtagen der Weimarer

* Rütten & Loening Verlag Hamburg, 1960

Republik von 1933.) Trotzdem besteht kein Zweifel daran, daß Graf Helldorf und Nebe NS-Mörder waren und beide und ihresgleichen als hohe oder höchste Würdenträger in einem anderen Deutschland keinen Platz haben sollten.

Eheschließungen von Angehörigen der Ostvölker

Abschrift

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 2. Nov. 1944
I Sta A 360 IV/V/44 5626 h

An den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen, in *Dresden-A 1*

Auf die Berichte vom 10. und 14. 10. 1944 – I 1 b: P. 48 g/f Allgem. 44 – betr.: Ostarbeitereheschließungen

Die in Vorbereitung befindliche Regelung der Rechtsverhältnisse der im Reich eingesetzten Angehörigen von Ostvölkern läßt sich in ihrer künftigen Gestaltung noch nicht abschließend übersehen, so daß richtunggebende Weisungen leider im Augenblick noch nicht möglich sind. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind sogenannte „Lagerehen" nicht als gültige Ehen anzusehen und daraus hervorgegangene Kinder nicht als ehelich zu behandeln. Es ist zu erwarten, daß diese Fragen durch die künftige Regelung ihre Klärung finden werden. Bis dahin werden die Standesbeamten die Eheschließung von Angehörigen der Ostvölker nach Möglichkeit hinauszuzögern haben. Zu den Angehörigen der Ostvölker gehören nicht: Esten, Letten, Litauer und Polen*.

Im Auftrag gez. Dr. Globke

Beihilfe zur Sicherstellung von Raub

Personenstandsangelegenheiten

Mitteilungen über Sterbefälle von Juden
RdErl. d. RMdI. v. 25. 11. 1944 – I Sta R 351/44-5619

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Mitteilungen an die örtlichen Meldebehörden über die Beurkundung von Sterbefällen (§ 156 DA) sind, soweit es sich um Juden handelt, in Abschrift oder Durchdruck auch den zuständigen Finanzämtern zuzuleiten.

– MBliV. S. 1149. — I. A.: Dr. Globke

Siehe auch Seite 123, 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 2. 7. 1943: Das Vermögen der Juden verfällt bei ihrem Tode dem Reich.

* Himmlers in Abt. I vorbereitete VO v. 15. 4. 44 (NG-1450) über deutsch-polnische Mischehen: Bei Bedenken politischer, biologischer, ideologischer oder sozialer Art gegen die Ehepartner erfolgt Einstufung in Volksgruppe 3 und 4, eventuell Streichung aus der Deutschen Volksliste, Widerruf des Reichsbürgerrechts und weiteres. Die von der Abt. I vorbereitete VO v. 5. 4. 43 bildete die gesetzliche Grundlage für die vom RSHA zur Senkung der Geburtenziffer am 5. 8. 44 erlassene VO: Heiratsverbot für Polen unter 28 und Polinnen unter 25 Jahren (NO-3592). Zitiert nach The Nürnberg Trial, a. a. O. S. 637/638, rückübersetzt.

Um Beunruhigung in der Wehrmacht zu vermeiden, darf den Soldaten an der Front nicht mitgeteilt werden, daß sie keine deutschen Staatsangehörigen mehr sind.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 4. Januar 1945

An den Herrn Regierungspräsidenten
Breslau

Abdruck an die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen) Abdrucke an die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und im Sudetengau, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachrichtlich: an den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums-Stabshauptamt – den Deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren – die Regierung des Generalgouvernements – den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete – den Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete – den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark – den Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains – den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß – den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen – die Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, Holzstr. 88 – die Haupttreuhandstelle Ost – das Reichssicherheitshauptamt III B 4 z. Hd. von Herrn M R. Duckart.

Der Runderlaß vom 4. August 1943 – I Sta R 5428/43–4162– bezieht sich in allen drei Abschnitten (A–C) auf diejenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums, die entweder vor der Klärung ihrer Volkstums- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse oder nachdem ihre Eigenschaft als Schutzangehörige bereits feststand, in die deutsche Wehrmacht eingestellt wurden; für die Anwendung des Erlasses ist es gleichgültig, ob die Volkstums- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse der beteiligten Wehrmachtsangehörigen polnischen Volkstums von den Volkslistendienststellen der eingegliederten Ostgebiete oder gem. § 1 Abs. 4d der Volkslistenverordnung vom 4. März 1941 in der Fassung vom 31. Januar 1942 – RGBl. I S. 51 – in Verbindung mit den RdErl. vom 4. Mai 1942 – I Ost 628 und 629/42 – 4160 – von den Staatsangehörigkeitsbehörden des Altreichs zu beurteilen sind. Ich stimme Ihnen darin zu, daß ehemals polnische Staatsangehörige, die am Tage ihrer Einziehung zur Wehrmacht auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 – MBliV. S. 2385 – als deutsche Staatsangehörige anerkannt waren, nicht ohne weiteres nach dem Runderlaß vom 4. August 1943 zu behandeln sind. Um Beunruhigung in den Reihen der Wehrmacht zu vermeiden, darf den *im Fronteinsatz befindlichen* Wehrmachtsangehörigen, die als deutsche Staatsangehörige zur Wehrmacht eingezogen wurden, die Ablehnung der Anerkennung als deutsche Staatsangehörige nicht mitgeteilt werden. Falls sich bei der gem. dem Runderlaß vom 13. März 1941 – I e 5125/41–5000 Ost – durchzuführenden Überprüfung der früheren, ehemals polnischen Staatsangehörigen erteilten Staatsangehörigkeitsausweise ergibt, daß ein im Fronteinsatz bewährter Wehrmachtsangehöriger nicht als deutscher

Volkszugehöriger und Staatsangehöriger anerkannt werden kann, so ist er zur Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises „zwecks Prüfung" aufzufordern; das Ergebnis der Nachprüfung ist ihm jedoch nicht mitzuteilen. Hiervon sind vorläufig nur die zuständigen Wehrmachtsdienststellen und etwa sonst in Betracht kommende Dienststellen in geeigneter Weise vertraulich zu verständigen, wobei es der Wehrmacht überlassen bleiben kann, ob sie den ehemals polnischen Staatsangehörigen daraufhin entläßt.
Wird der Wehrmachtsangehörige mit Rücksicht auf die Stellungnahme der Staatsangehörigkeitsbehörde entlassen, so bestehen keine Bedenken, ihm im üblichen Verfahren unter Beschwerdebelehrung bekanntzugeben, daß er nicht als deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger anerkannt wird. Falls er jedoch nicht aus der Wehrmacht entlassen wird, ist ihm auf Anfrage – wie in den Fällen zu Abschnitt C des Runderlasses vom 4. August 1943 – der Bescheid zu erteilen, daß über seine künftige Rechtsstellung erst nach dem Kriegsende entschieden werden könne; auch dieser Bescheid ist mit seiner Bechwerdebelehrung zu versehen, damit den als deutschen Staatsangehörigen zum Wehrdienst eingezogenen deutschen Wehrangehörigen die Möglichkeit eröffnet wird, auch während des Krieges ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse zu klären.
In meinem vorwiegend auf die Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten abgestellten Runderlaß vom 4. August 1943 – I Sta R 5428/43–4162– wird lediglich aus Abkürzungsgründen nur von den Anträgen auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste gesprochen. In Ihre Zuständigkeit fällt nur die Behandlung von Anträgen ehemals polnischer Staatsangehöriger auf Anerkennung als deutsche Staatsangehörige, nicht dagegen auch die Behandlung von Anträgen auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste. Ich bitte, hierauf bei der Fassung Ihrer Bescheide Rücksicht zu nehmen.

Im Auftrag *gez. Dr. Globke*

Der Reichsstatthalter in Sachsen — Dresden, am 24. Februar 1945

– Landesregierung – Ministerium des Innern
Abteilung Allgem. u. Innere Verwaltung
I 1 b; R 1 Allg./45

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Den RdErl. vom 4. 8. 1943 – I StaR 5428/43 – 4162 – habe ich Ihnen mit meiner Verfügung vom 12. 8. 1943 – I 1 b: R Allg. 31/43 – übersandt.

Im Auftrage *gez. O. Kell*

Wie im Falle der Elsässer (siehe Seiten 234-235) sind auch für die zwangsgezogenen Polen die gleichen Verordnungen die Grundlage: Die am 13. März 1941 von der Abteilung I vorbereitete Verordnung und die zwei am 4. Mai 1942 von Stuckart unterzeichneten zwei Verordnungen (Dokumente NO-4620, Pros. Ex. 1363 und NO-4621, Pros. Ex. 1364). Am 15. Januar 1945 schrieb Stuckart dann dem OKW über gewisse Änderungen in der Definition der Einzudeutschenden. Er zeigte Unterschiede zwischen Angehörigen des

Deutschen Volkes, deutschen Staatsangehörigen, deutschen Staatsangehörigen auf Widerruf, Auslandsdeutschen, Volksdeutschen usw. (Dokument NG-3773, Pros. Ex. 1364). Der Sachbearbeiter für diese Fragen war durchgehend von 1938 an Dr. Globke geblieben.

DER REICHSMINISTER
DES INNERN

ZHB 1001 15. 1. 1945

BERLIN, DEN 15. JANUAR 1945

KRIEGS-

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

DES

REICHSMINISTERIUMS DES INNERN

Im letzten Geschäftsverteilungsplan des NS-Regime, dem vom 15. Januar 1945, inzwischen war der Reichsführer SS Himmler Reichsinnenminister geworden, wird Dr. Globke insgesamt 30mal auf den Seiten 1, 12, 13, 18, 20 genannt.

Im Geschäftsbereich des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung als

Referent für das Sachgebiet	1)	Allgemeine Angelegenheiten u. Geschäftsführung
Korreferent für die Sachgebiete	2a)	Verbindung zum GBW und Beauftragten f. d. Vierjahresplan
	2b)	Verbindung zum OKW
Referent für	2c)	Verbindung zur Reichskanzlei
	2d)	Verbindung zum Auswärtigen Amt
	3a)	Angelegenheiten aus dem Bereich des RMdI.
Korreferent für	3b)	„ „ „ „ „ RJM
Referent für	3c)	„ „ „ „ „ RMfW. Erz. u. Volksb.
Korreferent für	3f)	„ „ „ „ „ der übrigen Obersten Reichsbehörden (außer oben und dem ReichskirchenM. und der Reichsstelle f. Raumordnung)

Referent für	4)	Waffenstillstandsvertrag u. Friedensverhandlungen
	5)	Angelegenheiten des Ministerrats f. d. Reichsverteidigung
Korreferent für	6)	Verwaltungsfragen aus dem Geschäftsbereich des GBV
	7)	Finanzielle Fragen, insbesondere Ersparnismaßnah-nahmen
Referent für	8)	Haushaltsfragen
Korreferent für	9)	Beamtenfragen

In der Unterabteilung I A (Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung) im Referat I/1 (Allgemeine und politische Fragen) als

Korreferent für das Sachgebiet	1)	Angelegenheiten des Innern und des Auswärtigen, soweit nicht andere Referate zuständig sind

Im Generalreferat I/4 Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung (Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung) als

Korreferent für das Sachgebiet	2)	Protektorat Böhmen und Mähren
Referent für die Sachgebiete	5)	Elsaß, Lothringen, Luxemburg
	6)	Belgien
	7)	Eupen-Malmedy
Korreferent für	8)	Niederlande
Referent für	12)	Verbündetes und neutrales Ausland
	13)	Betreuung ausländischer Verwaltungsbeamten; Verbindung zur ständigen Vertretung des Kaiserlich Japanischen Innenministeriums

In der Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, kulturelle Angelegenheiten) als stellvertretender Leiter und für das Referat I/12 Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrecht als

Referent für die Sachgebiete	1)	Gesetzgebung über Staatsangehörigkeitsrecht und Reichsbürgerrecht
	2)	Zwischenstaatl. Staatsangehörigkeitsrecht, auch Staatsangehörigkeits- und Optionsverträge
	3)	Mitwirkung bei Anwendung und Durchführung d. Reichsbürger- u. Staatsangehörigkeitsrechts
Korreferent für die Sachgebiete	4)	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung in den ein- und angegliederten Gebieten
	5)	Niederlassungsverträge, Übernahmewesen, Freizügigkeit

und im Referat I/16 Kulturelle Angelegenheiten als

Korreferent für das Sachgebiet	11)	Mitwirkung bei Publikationsstellen, Forschungsgemeinschaften und Forschungsinstituten a. d. Gebiet der Grenz- und Auslandskunde (soweit nicht bei Reichssicherheitshauptamt)

Lfd Nr	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
	Geschäftsbereich des "GBV"					
1	Allgemeine Angelegenheiten und Geschäftsführung	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	MDirig.Jacobi	GBV	AR.Gerbsch
2	Verbindung zu a) GBV und Beauftragter f.d. Vierjahresplan	ORR.v.Klinkowström	-	MR.Dr.Globke		AR.Passig
	b) OKW	MDirig.Jacobi	RR.Grigo	"		ROI.Jung
	c) Reichskanzlei	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	MDirig.Jacobi		AR.Gerbsch
	d) Auswärtiges Amt	"	"	"		"
3	Angelegenheiten aus dem Bereich					
	a) des RMdI	MR.Dr.Globke	"	"		"
	b) des RJM	RRi.Dr.Schmidt-Brücken	-	MR.Dr.Globke		AR.Heiland
	c) des RMfW.Erz.u.Volksb.	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	-		AR.Gerbsch
	d) des RKirchenM.	Leit.Reg.Dir. Hoffmeister	-	-		AR.Passig
	e) d.Reichsstelle für Raumordnung	MR.Klas	RR.Stierwaldt	-		AR.Gerbsch
	f) der übrigen Obersten Reichsbehörden	ORR.v.Klinkowström	-	MR.Dr.Globke		AR. Passig
4	Waffenstillstandsvertrag und Friedensverhandlungen	MR.Dr.Globke	RR.Stierwaldt	MR.Dr.Volckart		AR.Gerbsch
5	Angelegenheiten des Ministerrats f.d.Reichsverteidigung	"	"	"		"
6	Verwaltungsfragen aus dem Geschäftsbereich des GBV	MR.Frhr.v.Wolff MR.Muttray	-	MR.Dr.Globke		AR.Tietz
7	Finanzielle Fragen,insbes. Ersparnismaßnahmen	MDirig.Dr. Fuchs	-	MR.Dr.Globke MR.Muttray		AR.Lohnkern
8	Haushaltsfragen	MR.Dr.Globke	-	-		AR.Gerbsch
9	Beamtenfragen	MR.Dr.Goedecke	-	MR.Dr.Globke MDirig.Jacobi		-
10	Austausch und Umsetzen von Arbeitskräften auf Grund des Führererlasses v.13.1.43	MR.Bukow	-	MR.Güldenpfennig		RA.Beilecke
11	Angelegenheiten des Sonderstabes -Ausweichunterkünfte des Ministeriums- (Zusammensetzung und Unterbringung)	StRR.Dr.Ott	-	MDirig.Jacobi MR.Klas		AR.Henschel AR.Rogge

Lfd Nr	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
	Generalreferat I/4 Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung (Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung) +)					
1	Alpen- u.Donaureichsgaue, Sudetengau, Untersteiermark und besetzte Gebiete Kärntens und Krains	RRi.Dr. Schmidt-Brücken	-	MR.Dr.Volckart	I	AR.Fassig
2	Protektorat Böhmen und Mähren	MR.Dr.Volckart	-	MR.Dr.Globke		"
3	Eingegliederte Ostgebiete	ORR.v.Klinkowström	-	MR.Klas		AR.Gerbsch
4	Generalgouvernement	MR.Klas	-	MR.Kettner		"
5	Elsaß, Lothringen, Luxemburg	MR.Dr.Globke	-	MDirig.Jacobi		AR.Tietz
6	Belgien	"	-	"		"
7	Eupen-Malmedy	"	-	"		"
8	Niederlande	ORR.Dr.Tetz	-	MR.Dr.Globke		-
9	Norwegen	ORR.v.Klinkowström	-	ORR.Dr. Hoffmann (Horst)		-
10	Dänemark	MR.Klas	-	"		-
11	Italien	MR.Dr.Globke	-	MDirig.Jacobi		-
12	Verbündetes u.neutrales Ausland	MR.Dr.Globke	-			-
13	Betreuung ausländischer Verwaltungsbeamten; Verbindung zur ständigen Vertretung des Kaiserlich Japanischen Innenministeriums	"	-			-
14	Bevölkerungsfragen in vorbezeichneten Gebieten	ORR.Hoffmann (Friedr.)	-	-		AR.Gerbsch

+) Alle übrigen Fragen der Neuordnung in diesen Gebieten werden bei den allgemeinen zuständigen Referaten bearbeitet.

Unterabteilung I B

Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, kulturelle Angelegenheiten

Leiter:

Vertreter: Ministerialrat Dr. Globke

Lfd Nr	Sachgebiet	Referent	Hilfs-referent	Korreferent	Re-gistra-tur	zugeteilt
		Referat I/12				
		Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrecht				
1	Gesetzgebung über Staatsangehörigkeitsrecht und Reichsbürgerrecht	MR. Dr. Globke MR. Driest	-	ORR. Hoffmann (Friedr.)	I	AR. Gerbsch
2	Zwischenstaatl. Staatsangehörigkeitsrecht, auch Staatsangehörigkeits- u. Optionsverträge	"	-	"		"
3	Mitwirkung bei Anwendung und Durchführung d. Reichsbürger- u. Staatsangehörigkeitsrechts	"	-	"		"
4	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung in den ein- und angegliederten Gebieten	ORR. Hoffmann (Friedr.)	-	MR. Dr. Globke		"
5	Niederlassungsverträge, Übernahmewesen, Freizügigkeit	MR. Driest	-	"		AR. Rossow
		Referat I/13				
		Personenstandswesen				
1	Personenstandswesen	MR. Driest	-	-	I Sta R	AR. Rossow
2	Familienrecht	"		-		"
3	Steuerung d. Eheschließung					
	a) Allgemeines	"		-		AR. Grimm
	b) Einzelfälle	"		-		"
4	Nachträgliche Eheschließungen					
	a) Allgemeines	MR. Driest		-		AR. Hitze
	b) Einzelfälle	RR. Kunze		-		AR. Neureuter AR. Rossow AR. Stehmann
5	Namensrecht	MR. Driest				AR. Grimm
6	Zwischenstaatliche Verträge über Urkundenwesen u. konsulare Befugnisse, Beglaubigung von Urkunden	"				

Der Krieg geht zu Ende: Die Uniform abliefern

Uniformteile, die nur zur Gesellschaftsuniform getragen wurden, abzugeben. Hierzu gehören bei der allgemeinen Beamtenuniform die sog. Streifenhose und das Achselband (vgl. Uniformvorschrift vom 8.3.1940 -RGBl.I S.463 - Abschn. A III 2 a und c).

6.) Ferner sind alle etwa noch im Besitz von Beamten verbliebenen feldgrauen Beamtenuniformen oder Uniformteile abzugeben, zu deren Tragen der Beamte nach meinem Erlaß vom 13.8.1941 (MBliV.S.1054) nicht mehr berechtigt ist.

7.). Ruhestandsbeamte sind zur Abgabe der noch in ihren Besitz befindlichen Uniformstücke anzuhalten.

Ebenso ist an die Hinterbliebenen gefallener oder gestorbener Beamten in geeigneter Weise heranzutreten.

8.) Für die Abgabe spielt es keine Rolle, ob die Anschaffungskosten der Uniform ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden sind. Beamte, die Kleidergeld beziehen, haben die erfolgte Ablieferung unverzüglich ihrer Behörde zu melden.

Der Reichsminister des Innern
XII, 2

III 2 - 67 /45

Abschrift erhalten Sie mit der Bitte um Befolgung.

Im Auftrag

Im Januar 1945 erschien ein Runderlaß des Reichsinnenministers, in dem die Beamten aufgefordert wurden, ihre Beamtenuniform zur Spinnstoffsammlung abzuliefern. Ministerialrat Dr. Globke antwortet handschriftlich:

Meine Beamtenuniform ist bei meiner Ausbombung teilweise vernichtet worden. Der Rest befindet sich in dem Ausweichquartier meiner Familie in Kochel (Obb.). Ich habe bereits die Weisung an meine Frau weitergegeben, daß sie die Uniformreste abgeben müsse. *Globke 24/1.*

287 Und so schließt die Personalakte Globke mit einer Anweisung, in Zukunft 5.— RM monatliches Kleidergeld zu streichen.

Mai 1945. Endlich der Zusammenbruch, das Ende des Dritten Reiches. Ein Anlaß für viele, die nur unter Zwang oder aus menschlicher Schwäche mitgemacht hatten, sich unmißverständlich von ihren verbrecherischen Vorgesetzten zu trennen. Wie verhielt sich Dr. Globke? Noch während des Krieges hatte er rat- und hilfesuchende Kollegen mit der Bemerkung aus dem Zimmer gewiesen (Frankf. Rundschau 9. 11. 49): *Dann hätten Sie sich eben andere Eltern aussuchen müssen!* Blieb Dr. Globke nur im Amt, um der katholischen Kirche einen Gefallen zu tun, so war jetzt der Zeitpunkt gekommen, sich eindeutig von Stuckart loszusagen.

Stuckart war ein „alter Kämpfer", Träger des Goldenen Parteiabzeichens, SS-Obergruppenführer, radikaler Antisemit, Staatssekretär im Reichsinnenministerium, von 1935 bis 1945 Dr. Globkes Vorgesetzter. Der Mann, der die Nürnberger Gesetze und zahlreiches weiteres Unrecht ausarbeiten ließ. Am 14. 4. 1949 in Nürnberg verurteilt, wurde er aus gesundheitlichen Gründen sofort entlassen. Stadtkämmerer in Helmstedt. Am 23. 10 1951 zum 3. Landesvorsitzenden des BHE-Niedersachsen gewählt. Von einer hannoverschen Spruchkammer in Gruppe IV (Mitläufer) eingestuft und zu einer Sühne von insgesamt 500.— DM verurteilt, zahlbar nach Erhalt der ersten Pension bzw. des ersten Gehalts. Am 15. 11. 1953 in der Nähe Hannovers 51jährig bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Zu diesem Zeitpunkt war er Geschäftsführer des Instituts zur Förderung der Niedersächsischen Wirtschaft, also der niedersächsischen Filiale, des Zentralkuratoriums zur Förderung der Freien Marktwirtschaft, jenen Förderungsgesellschaften, mit denen die Industrie mittels wohlplacierter Wahlspenden ihr nahestehende Parteien und damit ihr genehme Gesetze zu fördern suchte.

Im Nürnberger Prozeß betonte der Verteidiger Dr. Stuckarts dessen Unkenntnis der Verfolgungsmaßnahmen unter Berufung auf die Zeugenaussage Dr. Globkes (rückübersetzt aus The Nürnberg Trial, a. a. O. S. 232): *Ja, ich war in vielen Dingen besser unterrichtet. Ich war manchmal erstaunt, wie uninformiert Dr. Stuckart war.* Innerhalb des Reichsinnenministeriums war die Ausrottung der Juden kein Geheimnis. In Nürnberg sagte Dr. Globke (XI/15471 in „Das Urteil von Nürnberg", S. 167): *Ich wußte, daß die Juden massenweise umgebracht wurden, aber ich war immer der Auffassung, daß es daneben auch Juden gab, die entweder in Deutschland lebten, oder die, wie in Theresienstadt oder dergleichen, in einer Art Ghetto zusammengefaßt waren.* Auf die Frage des Verteidigers: *Sie meinen also, daß es sich nur um Exzesse handelte und nicht um eine systematische Ausrottung?* widersprach er: *Nein, das wollte ich nicht sagen. Ich bin der Auffassung, und ich habe es gewußt, daß diese Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden ist, aber ich wußte nicht, daß sie sich auf alle Juden bezog.*

Bis zu welcher Zahl an jüdischen Opfern durfte man Handlanger- und Zutreiberdienste leisten, ohne selbst schuldig zu werden?



Printed in Germany · 5859

Die Stellungnahme der Abteilung

Zu I Z 11/33 Berlin, den 29. März 1933.

Dem Herrn Minister mit folgender Stellungnahme zu dem Antrag des Landesverbandes Niederschlesien der Deutschnationalen Volkspartei vorzulegen.

1.) Die Führung eines Pseudonyms durch Persönlichkeiten, die im kulturellen Leben stehen, ist eine allgemein verbreitete Sitte. Schwierigkeiten haben sich dabei in der Regel nicht ergeben. Es ist allerdings zuzugeben, daß in einer Anzahl von Fällen der Gebrauch des Pseudonyms zu Irreführungen der Öffentlichkeit beigetragen hat, insbesondere, wenn jüdische Schriftsteller ihre Herkunft durch die Wahl eines christlich klingenden Pseudonyms verdeckten. Es handelt sich dabei aber doch um so wenige Fälle, daß sie wohl in keinem Verhältnis zu der Zahl der übrigen Fälle stehen. Es erscheint daher nicht angezeigt, mit Rücksicht auf die vereinzelt aufgetretenen Mißstände allgemein beschränkende Maßnahmen in Aussicht zu nehmen. Zudem würden diese nur von Reichswegen getroffen werden können, da nach den reichsrechtlich geregelten Vorschriften über die Namensführung die Führung eines Pseudonyms zulässig ist.

2.) Auch die Forderung, sämtliche seit der Revolution erfolgten Namensänderungen rückgängig zu machen, geht über das Ziel hinaus. Es ist zuzugeben, daß insbesondere in den ersten Jahren nach der Staatsumwälzung eine Anzahl von Namensänderungen vorgenommen worden sind, die nach den im Innenministerium beobachteten Grundsätzen nicht genehmigt worden wären. Immerhin sind diese Fälle nicht so zahlreich wie in der Öffentlichkeit vielfach angenommen wird. Diese unrichtige Annahme erklärt sich daraus, daß in einer Anzahl von Fällen die Namensänderung sich auf in der Öffentlichkeit bekannte Personen, wie sie in der Eingabe als Beispiel angeführt werden, bezogen haben. In den letzten Jahren vor Abgabe der Namensänderungen an den Innenminister hat aber auch der Justizminister an jeden zu seiner Entscheidung kommenden Fall einen strengen Maßstab angelegt. Diese Praxis ist seit dem 1. 12. 1932, dem Tage des Übergangs auf den Innenminister, zum mindesten nicht erleichtert worden. Anträgen auf Namensänderung wird nur entsprochen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in zweifelhaften Fällen wird der Antrag abgelehnt.

Die Eingabe richtet sich offenbar gegen den Ersatz jüdischer, insbesondere ostjüdischer Namen durch deutsche Namen. Dieser würde auch nach der hier befolgten Praxis unmöglich sein. Es werden zwar auch jüdische Namen dann geändert, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für eine Namensänderung vorliegen, z. B. wenn ein Name anstößig klingt. Derartige Namen werden aber lediglich durch andere jüdische, nicht auch durch deutsche Namen ersetzt. Dagegen wird in Fällen, in denen sonst nichtdeutsche, z. B. polnische Namen verdeutscht werden sollen, weitgehendes Entgegenkommen gezeigt.

Eine Rückgängigmachung von Namensänderungen, die der heutigen Praxis widersprechen, würde, abgesehen von der dadurch entstehenden

Arbeit, auf rechtliche Schwierigkeiten stoßen. Bei der derzeitigen Rechtslage setzt jede Namensänderung den Antrag eines Beteiligten voraus. Eine Änderung von Amtswegen ist dem geltenden Recht fremd. Zur Stellung eines Antrages wird man die Betroffenen aber nicht zu bewegen vermögen. Mit Rücksicht darauf, daß die zu beanstandenden Fälle verhältnismäßig nicht sehr zahlreich sind, wird daher m. E. zweckmäßig von einem Wiederaufrollen früherer Fälle allgemein Abstand genommen.

Gl. 29/III. *gez. Schütze*

Die Paraphe des Sachbearbeiters Gl. auf diesem Blatt erstaunt. Schon vier Monate später, am 28. Juni 1933, vertritt er eine ganz andere Ansicht.

Berlin, den 4. April 1933.

Dem Herrn Minister vorzulegen.

de lege lata, d. h. vom Standpunkt des geltenden Rechts aus, schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Min.Dir. Dr. Schütze erg. an. De lege ferenda, d. h. als Vorschlag für die Gesetzgebung, scheinen mir die Vorschläge der DNVP. Liegnitz jedoch beachtenswert zu sein und ein richtiges Gefühl für die Bedürfnisse der veränderten Zeitumstände zu zeigen.

1.) Das Verbot irreführender Pseudonymen durch im öffentlichen und kulturellen Leben stehende Persönlichkeiten ergibt sich als Forderung zwingend aus der erfolgten grundlegenden Änderung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit. Die abgeschlossene liberale Epoche war auf den Schutz des anonymen Individuums und seiner, wenn auch noch so abwegigen individuellen Ansichten und Bestrebungen bedacht. Nach moderner Anschauung hat das Individuum Anspruch auf Schutz seiner individuellen Meinungsäußerung nur insoweit, als diese sich im Einklang mit der Willensrichtung der Gesamtheit befindet. Bei der Überflutung des heutigen öffentlichen Lebens mit Einzelmeinungen fallen solche, die nicht von irgendwie bekannten oder bedeutenden Persönlichkeiten oder von bestimmten abgrenzbaren Gruppen ausgehen, für das öffentliche Interesse nicht ins Gewicht. Anders ist es dagegen bei Meinungsäußerungen, die von führenden Persönlichkeiten oder bestimmten weltanschaulich oder sonstwie gebundenen Gruppen oder deren Vertretern ausgehen. Die Gesamtheit, d. h. der Staat, muß fordern, daß nicht eine große Summe gleichgerichteter Meinungsäußerungen von einer Mehrzahl von Persönlichkeiten unter Verschweigung ihres wahren Namens in der Öffentlichkeit Wirkungen, die mit dem allgemeinen Interesse in Widerspruch stehen, erzielt, ohne daß der Masse der Leser von vornherein bekannt ist, von welcher Seite diese Äußerungen kommen. Der im Handelsrecht längst verankerte Grundsatz der Firmenwahrheit muß bei der außerordentlichen politischen Bedeutung, die die Presse heute hat, auch im Presserecht Eingang finden. Wenn es sich auch bisher nur um wenige Fälle gehandelt hat, in denen Juden mit jüdischen Namen unter einem christlich klingenden Pseudonym geschrieben haben, so kommt es dabei m. E. weniger auf die Zahl der Fälle, als auf den Umfang der Wirkung dieser Fälle an. Dieser

Umfang ist z. B. bei den Büchern des Schriftstellers Emil Ludwig Cohn außerordentlich groß gewesen. Die Regelung kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung getroffen werden, die aber m. E. auf die Frage aufmerksam gemacht werden müßte.

2.) Eine Rückgängigmachung sämtlicher seit der Revolution erfolgten Namensänderungen würde auch m. E. über das Ziel hinausschießen. Unter ihnen befinden sich auch zahlreiche Fälle, in denen polnische, litauische oder andere fremdsprachige Namen durch deutsche ersetzt worden sind, was man, soweit ihre Träger nicht fremdrassiger Abstammung sind und der Kultur und dem Volkstum nach zum deutschen Volke gehören, nur begrüßen kann. Dagegen wird der nationale Stolz empfindlich verletzt durch diejenigen Fälle, in denen Juden mit ostjüdischen Namen sich besonders schöne germanische Familiennamen beigelegt haben, wie z. B. Harden, Olden, Hinrichsen u. ä. Ich halte es für dringend geboten, eine Überprüfung der vorgenommenen Namensänderungen mit dem Ziele vorzunehmen, in Fällen dieser Art die Änderung wieder rückgängig zu machen. Die Rechtsgrundlage müßte ebenfalls durch Reichsgesetz geschaffen werden.

Ich bitte anzuordnen, daß eine entsprechende Vorlage an die Reichsregierung gemacht wird.

gez. Bismarck

Herrn R. R. Globke nach Wiedereintritt Gl. 3 V

Diese Meinungsäußerung des bald darauf aus seinem Amt scheidenden Herrn von Bismarck ist wichtig. Man mußte nicht der NSDAP angehören, um antisemitisch zu fühlen. Solche Beamten griffen begierig alles auf, worin ihre eigene Meinung mit der der neuen Herren übereinstimmte. Herr von Bismarck bittet den Minister (also Göring) anzuordnen, der Reichsregierung eine entsprechende Vorlage einzureichen. Junge Beamte aus einer solchen Schule mußten leicht Loyalität mit Willfährigkeit verwechseln.

Der Preußische Justizminister Berlin W8, den 3. April 1933
MB 93/33 *Globke*

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anträge von Juden auf Namensänderungen sich in der letzten Zeit außerordentlich häufen. Hierdurch wird bezweckt, die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zu verbergen. Ich empfehle deshalb, daß alle Anträge von Juden auf Namensänderungen dem zuständigen Preußischen Justizministerium vorzulegen sind, falls diese Maßnahme nicht bereits getroffen sein sollte.

Der Kommissar des Reiches. Im Auftrage *(Unterschrift unleserlich)*

Der Minister des Innern Berlin, den 7. April 1933.

St.

1.) An den Herrn Preußischen Justizminister (K. d. R.)
Ref. RR. *Dr. Globke*
Gemäß § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Verein-

Kein Abdruck, da ungeeignet

fachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. 10. 1932 (GS. S. 333) ist Ihre frühere Zuständigkeit zur Genehmigung von Namensänderungen mit Wirkung vom 1. 12. 1932 auf mich übergegangen.
Im übrigen bemerke ich, daß ich Anträgen auf Änderung jüdischer oder jüdisch klingender Namen in einen christlichen Namen *auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur entspreche, wenn der Antragsteller nachweist, daß er nicht jüdischen Stammes ist.* Dieser Nachweis wird nur dann als erbracht angesehen, wenn sich aus den Geburtsurkunden der Großeltern des Antragstellers seine christliche Herkunft ergibt.

.l /7IV. D. K. d. R. I. V. *(Paraph unleserlich)*

Also nur ein Kompetenzstreit. In der Sache gleicher Meinung.

Der Minister des Innern Berlin, den *13.* Mai 1933

I Z. *Allg. 26*

1.) An die Herren Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin) mit Überdruck für die Herren Landräte und die Herren staatlichen Polizeiverwalter sowie die übrigen Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen.

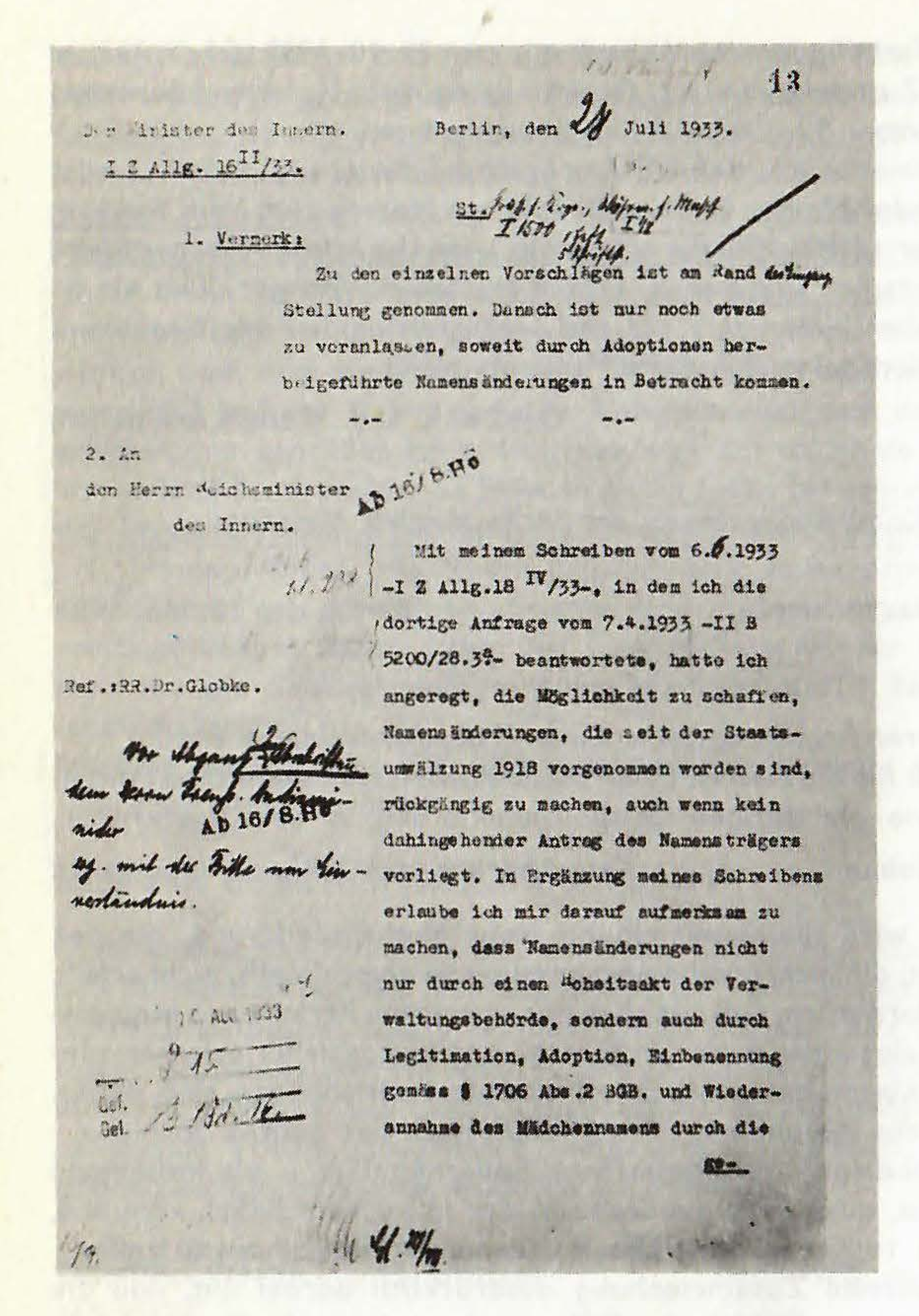
Ref. RR. Dr. Globke Kein Abdruck im MBliV., da ungeeignet.

Grundsätzlich wird die Genehmigung einer Namensänderung, die den Zweck verfolgt, die nichtarische Abstammung zu verschleiern, nicht erteilt. Es ist daher erforderlich, daß aus allen mir erstatteten Berichten in Namensänderungsangelegenheiten hervorgeht, ob der Antragsteller arischer oder nichtarischer Abstammung ist. Entsprechende Feststellungen sind daher, wenn die arische Abstammung nicht schon nach der ganzen Sachlage –
I 11. V. z. B. bei Angehörigen alteingesessener Bauernfamilien – als feststehend anzunehmen ist, auch über den Rahmen der in meinem RdErl. vom 3. 4. 1933 – I Z. Allg. 16/33 – (nichtveröffentl.) genannten Fälle hinaus zu treffen.
Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, daß die Regierungspräsidenten auch in den Fällen, in denen ihnen die Genehmigung der Namensänderung zusteht, insbesondere bei der Verdeutschung ausländischer Namen, die gleichen Gesichtspunkte zu beobachten haben.
Abschn. VI der mit meinem RdErl. vom 23. 12. 1932 – I Z. 47/32 (nichtveröffentl.) – übersandten Richtlinien bleibt unberührt. Jüdische Namen, deren Änderung danach in Frage kommt, werden aber nicht durch einen deutschen, sondern nur durch einen anderen jüdischen Namen zu ersetzen sein.
2.) Abdruck des Erlasses k. Hd. an Herrn Min. Rat Kriege im Justizministerium senden.

I. V. (Paraph unleserlich)

29 Nichts Neues: Nur eine noch schärfere Überprüfung der arischen Abstammung.

Anfang April 1933 Ref. R. R. Dr. Globke



13

Der Minister des Innern. Berlin, den 24 Juli 1933.

I Z Allg. 16 II/33.

1. Vermerk:

Zu den einzelnen Vorschlägen ist am Rand des Eingangs Stellung genommen. Danach ist nur noch etwas zu veranlassen, soweit durch Adoptionen herbeigeführte Namensänderungen in Betracht kommen.

-.- -.-

2. An
den Herrn Reichsminister
des Innern.

Ab 16/8. Hö

Mit meinem Schreiben vom 6.6.1933 -I Z Allg. 18 IV/33-, in dem ich die dortige Anfrage vom 7.4.1933 -II B 5200/28.3.- beantwortete, hatte ich angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, Namensänderungen, die seit der Staatsumwälzung 1918 vorgenommen worden sind, rückgängig zu machen, auch wenn kein dahingehender Antrag des Namensträgers vorliegt. In Ergänzung meines Schreibens erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass Namensänderungen nicht nur durch einen Hoheitsakt der Verwaltungsbehörde, sondern auch durch Legitimation, Adoption, Einbenennung gemäss § 1706 Abs. 2 BGB. und Wiederannahme des Mädchennamens durch die

Ref.: RR. Dr. Globke.

Ab 16/8. Hö

Gef.
Gel.

. . . geschiedene Ehefrau gemäß § 1577 BGB. verfolgen können. Ich bin der Auffassung, daß ~~schon~~ *auch* insoweit dafür gesorgt werden muß, daß diese Möglichkeiten nicht dazu ~~benutzt~~ *ausgenutzt* werden ~~können~~, rassefremden Personen die Annahme eines die fremde Rasse verbergenden Namens zu erleichtern. Dabei wird es allerdings nicht besonderer Maßnahmen nicht bedürfen, soweit es sich um Fälle einer Legitimation durch nachfolgende Ehe sowie einer Wiederannahme des Mädchennamens durch die geschiedene Ehefrau handelt. Insoweit liegt ein Anlaß, nichtarische Personen anders zu behandeln als Arier, nicht vor. Auch die Fälle der Einbenennung gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. werden bei ihrer Eigenart keinerlei besondere Maßnahmen erfordern. In Fällen der Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt hat es der Staat schon jetzt in der Hand, *durch Verweigerung der Ehelichkeitserklärung* Namensänderungen zu verhindern. Dagegen erscheint es mir erforderlich, die Bestimmungen . . .

Auch adoptierte Kinder sollen ihren Namen verlieren

getragen, dass die Nichtigkeit der Verträge im Standesregister in Erscheinung trat. In vielen Fällen wird der Nachweis der Nichtigkeit aber nicht möglich sein. Um den dadurch entstehenden Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, scheint mir eine Änderung des § 1758 BGB. in der Richtung zweckmässig, dass, und zwar mit rückwirkender Kraft, bestimmt wird, dass das Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen muss, es sei denn, dass ~~das Gericht, das den Adoptionsvertrag bestätigt,~~ die Fortlassung des bisherigen Familiennamens ausdrücklich genehmigt.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Reichsminister der Justiz, dem die Federführung in dieser Angelegenheit obliegen dürfte, zugeleitet.

-.- -.-

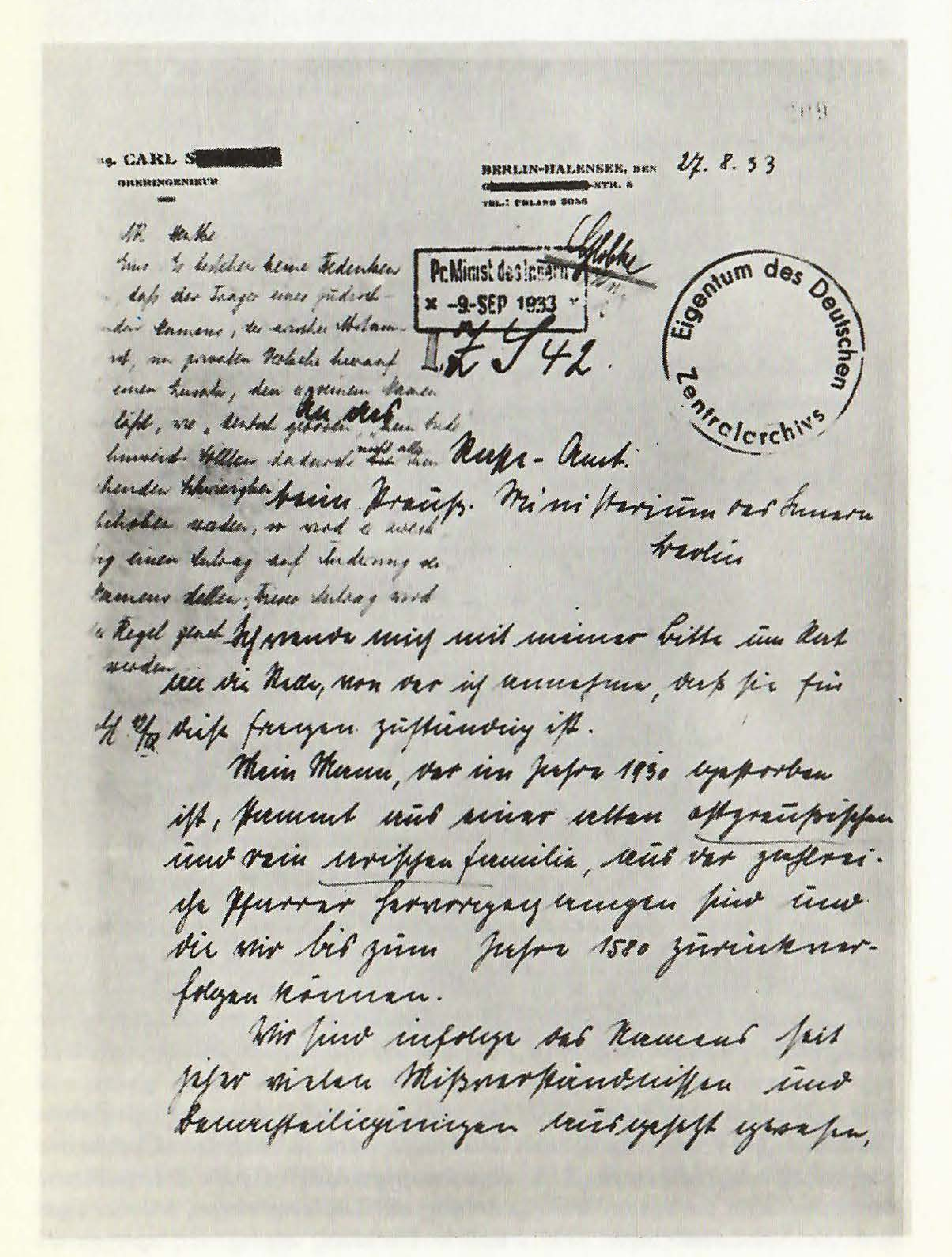
3. An
den Herrn Reichsminister
der Justiz.

Abschrift (von 2) übersende ich ergebenst mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Seite 1, 2 und 6 eines Entwurfes. Man muß der Gefahr begegnen, daß Judenstämmlinge (NS-Fach-Jargon) im Kindesalter ihre Herkunft verschleiern. Und jemand muß sich ja schließlich von amtswegen darüber Gedanken machen.– Korrektur Seite 6 oben: *es mir zweckmäßig, die Länderregierungen, wie dies schon durch die Namensänderungen durch staatliche Verleihung angeregt ist, auch zu ermächtigen, durch Kindesannahme herbeigeführte Namensänderungen in geeigneten Fällen rückgängig zu machen.*

Biblische Namen, eine Gefahr im Dritten Reich

Zu verschiedenen Zeiten haben sich in Deutschland biblische Namen eingebürgert. Mit welcher Furcht Träger solcher Namen Pogromen entgegensahen, schildert Ernst von Salomon sehr anschaulich in seinem „Fragebogen"*. So bittet eine Frau mit einem ähnlichen Namen, doch generell in allen solchen Fällen das Recht zu verleihen, dem Namen ein Hakenkreuz beizufügen.



Ing. CARL S█████
OBERINGENIEUR

BERLIN-HALENSEE, DEN 27. 8. 33

TEL.: ███ 5036

Pr. Minist. des Innern
× -9-SEP 1933
Z 542

Eigentum des Deutschen Zentralarchivs

An das Reichs-Amt beim Preuß. Ministerium des Innern
Berlin

Ich wende mich mit meiner Bitte um Rat an die Stelle, von der ich annehme, daß sie für diese Fragen zuständig ist.

Mein Mann, der im Jahre 1930 verstorben ist, stammt aus einer alten ostpreußischen und rein arischen Familie, aus der zahlreiche Pfarrer hervorgegangen sind und die wir bis zum Jahre 1580 zurückverfolgen können.

Wir sind infolge des Namens seit jeher vielen Mißverständnissen und Benachteiligungen ausgesetzt gewesen,

* *Der Fragebogen*, Rowohlt-Taschenbuch, Nr. 419-421, Seite 322ff. (Kristallnacht November 1938)

... doch erwachsen meinen Kindern und mir verständlicherweise jetzt besonders große Schwierigkeiten. Biblische Namen, die in Ostpreußen auch als christliche Namen geläufig sind, werden im übrigen Reich erfahrungsgemäß als rein jüdisch angesehen. – Viele, die sich in der gleichen Lage befinden, fügen ihrem Namen oder ihrer Unterschrift die Zusicherung bei „Arier", „kein Jude" o. ä. Besteht auch die Möglichkeit, den Namen durch einen behördlich genehmigten Zusatz so zu kennzeichnen, daß man als Deutscher anerkannt wird? (Als unmaßgebliches Beispiel: bei Namensnennung der Zusatz deutschgeboren, im schriftlichen Verkehr, im Telefon, auf dem Türschild etwa das Hinzufügen eines Hakenkreuzzeichens.) Eine allgemeine Regelung dieser Frage würde wohl für viele Volksgenossen eine große Hilfe bedeuten.
Als Auslandsdeutsche sind wir besonders stolz auf unser Deutschtum gewesen, für das wir viel gekämpft, gelitten und alles Hab und Gut verloren haben.

Heil Hitler Frau M... S...

Dieser Brief steht im Entwurf auf Seite 33 auf der linken oberen Briefseite, in der Handschrift des Sachbearbeiters.

Kanzlei 14 SEP. 1933
Sch. St.
Herr Fr.
Gef.
Gel.

Beamte werden entlassen und ausgebürgert

Entlassung.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175).

Name (bei Frauen auch Geburtsname): Wittelshöfer

Vorname: Friedrich Josef

Geburtstag und -ort: 20. 6. 1888 in Berlin

Familienstand: verh.

Dienstgrad: Ministerialrat

Wohnung: Berlin-Wilmersdorf, Landauerstraße 8

Letzte Beschäftigungsbehörde: Preuß. Ministerium des Innern

Die Personalakten befinden sich bei: Preuß. Ministerium des Innern

Bestrafen:

Politische Einstellung: Mitglied der S.P.D. am [illegible] bis Mai 1933, [illegible]

Rassenzugehörigkeit: jüdisch

Entlassungsgründe:

§ 3 RGy 7. 4. 1933

Als eines ihrer ersten Gesetze unterzeichnen Hitler, Reichsinnenminister Frick und Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk am 7. April 1933 das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, sprich: „nationalen“ Berufsbeamtentums. (RGBl. S. 175-177)

§ 3 sah die Entlassung der „nicht-arischen“ Beamten vor,

§ 4 ermöglichte den Hinauswurf aller jener, „die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“. Der Bund Republikanischer Beamter und der Republikanische Richterbund galten dabei als besonders belastend, aber auch SPD oder andere „*System-Parteien*“.

Auszug

aus Nr.56 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 7.März 1941.

" Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.Juli 1933 (RGBl.I.S.480) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark vom 11.Juli 1939 (RGBl.I.S.1235) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Auswärtigen folgende Personen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig:

pp.

147. W i t t e l s h ö f e r ,Friedrich Josef Jsrael, geb.am 20.6.1888 in Berlin,

148. W i t t e l s h ö f e r, Elisabeth Charlotte Sara, geb.Hirsch, geb.am 8.2.1899 in Berlin.

pp.

Das Vermögen vorstehender Personen wird beschlagnahmt.

Berlin,den 4.März 1941.
Der Reichsminister des Jnnern.
J.V.: Pfundtner. "

14/5.

3

Wer politisch besonders unerwünscht oder nicht arisch genug war, wurde entlassen. So auch Friedrich Wittelshöfer, Ministerialrat im Preußischen Innenministerium. Damit wurde Platz frei für weniger unerwünschte Beamte. Als Entlassungsvermerk für die Personalakte benutzte man vorgedruckte Formulare. Zum ordentlichen Abschluß der Personalakte Wittelshöfer dient eine Abschrift der Ausbürgerungserklärung im Preußischen Staatsanzeiger.

35

Beamte werden ernannt

Wird es diesmal noch nichts . . .

Der Pr. Minister des Innern. Berlin, den Oktober 1933

H.-Dr. Globke. St.

1.) Der Min.-Rat Wittelshöfer ist mit Wirkung vom 1. 11. 1933 ab in den Ruhestand versetzt worden. Das Einkommen seiner Stelle ist *daher* von diesem Tage ab verfügbar. Es wird daher, da eine Oberreg.-Ratsstelle im Pr. M. d. I. zurzeit nicht frei ist, in die freie Stelle des M.-R. Wittelshöfer der Reg.-Rat Dr. Globke zum Oberregierungsrat im M. d. I. ernannt.

2.) Bestallung
als Oberregierungsrat für den
Regierungsrat Dr. Hans
Globke in *Berlin.*

Der Regierungsrat Dr. Hans Globke in Berlin wird hiermit zum Oberregierungsrat ernannt.
Berlin, den Oktober 1933.
(L. S.)
Namens des Pr. Ministerpräsidenten.
Der Pr. Minister des Innern
I.V.

Notiz im Min.-Blatt.

3.) An Herrn Regierungsrat Dr. Globke im *Hause.*
Nachdem Sie durch die beiliegende Bestallung zum Oberregierungsrat ~~im Pr. Min. d. Innern~~ ernannt worden sind, übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 1. November 1933 ab eine Oberreg.-Ratsstelle in meinem Ministerium.
Wegen der Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters und der Zahlung Ihrer Dienstbezüge ergeht noch besondere Verfügung.

. . . so wird es doch wenig später etwas

Der Pr. Minister des Innern Berlin, den 1. Dezember 1933.

H.-Dr. Globke.

1.) Durch die Ernennung des Oberreg.-Rats Kämper zum Min.-Rat im M. d. I. ist eine Oberreg.-Ratsstelle (Hausstelle des M. d. I.) freigeworden. In diese Stelle wird mit Wirkung vom 1. 12. 1933 ab der Regierungsrat Dr. Globke zum Oberregierungsrat befördert.

2.) *Bestallung*
als Oberregierungsrat für den
Regierungsrat Dr. Hans Globke
in *Berlin*

Der Regierungsrat Dr. Hans Globke in Berlin wird hiermit zum Oberregierungsrat ernannt.
Berlin, den Dezember 1933.
(L. S.)
Namens des Preuß.. Ministerpräsidenten.
Der Minister des Innern.
I. V. gez. *Pf.*

Welch ein Glück für den Regierungs-, bald Oberregierungsrat Dr. Globke, nicht die Stelle eines durch die Nazi verdrängten Beamten zu erhalten.

Stelle Wittelshöfer inzwischen anderweitig besetzt

Sorgen: Deutsche Namen für Nazis undeutschen Blutes

Nr. I. Z. F. 28./33. Abschrift (f. d. hies. Generalakten).
6. 10. 1933.

Dem Herrn Staatssekretär vorzulegen.

Die Änderung eines jüdischen Namens in einen deutschen Namen ist seit der nationalen Erhebung in ständiger Praxis abgelehnt worden, wenn sie der Verschleierung einer jüdischen Abstammung des Antragstellers dienen soll. Sie ist nur erfolgt, wenn die arische Abstammung des Antragstellers nachgewiesen war. Diese Stellungnahme ist durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und Sicherung der Rassereinheit des deutschen Volkes bedingt. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn Ausnahmen von der grundsätzlichen Stellungnahme überhaupt nicht gemacht werden; sie können m. E. auch nicht mit Verdiensten um die nationale Erhebung gerechtfertigt werden.

Die Anträge des Werner und der Charlotte Gertrud Friedländer, deren Abstammung von einem jüdischen Vater feststeht, müssen daher, trotz ihrer nationalen Einstellung und trotz der früheren Zugehörigkeit des ersteren zur NSDAP und seiner aktiven Betätigung in der SA, abgelehnt werden. Dagegen erscheint es möglich, dem Antrag der Gertrud Margarete Friedländer zu entsprechen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß ihr Erzeuger der jetzige – arische – Ehemann der – arischen – Mutter ist. Aus der Tatsache, daß die Mutter früher mit einem Juden verheiratet war und aus dieser Ehe auch Kinder stammen, kann wohl nicht hergeleitet werden, daß auch die Antragstellerin Gertrud Margarete Friedländer nicht arischer Abstammung sei.

Ein entspr. Erlaßentwurf liegt mit der Bitte um Zeichnung an.

gez. Dr. Schütze.

Selbst einem Parteifreund verziehen die Nazis seine Abstammung nicht.

Sorgen: Deutsche Namen bei Ausgebürgerten

Der Regierungs-Präsident Düsseldorf, den 29. Januar 1934.

An den Herrn Preußischen Minister des Innern in Berlin

Betrifft: Namensänderung von eingebürgerten Personen in der Zeit vom 9. XI. 1918 bis zum 30. 1. 1933.

Unter den auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. VII. 1933 auszubürgenden Personen befinden sich auch solche, insbesondere ostjüdischer Abstammung, bei denen in den letzten Jahren nach ihrer Einbürgerung der Familienname geändert wurde.

Ich bitte um grundsätzliche Entscheidung, ob bei diesen Personen auch die Namensänderung rückgängig zu machen ist.

In Vertretung: gez. Bachmann.

37 *Globke H. MR. H. . .: Eine ges. Handhabe, eine Namensänderung von amtswegen rückgängig zu machen, ist z. Z. nicht gegeben. Gl. 5/II.*

Schon in der Auslegung von Feder verlangte das Programm der NSDAP in ihrem Punkt 8 die Ausbürgerung der Nicht-Deutschen (sprich: Juden, Russen u. Kommunisten, Sozialdemokraten und anderer Nicht-Deutscher). Sofort nach ihrer Machtübernahme fingen die Nazis an, ihr Programm zu verwirklichen. Unerwünschte wurden ausgebürgert oder kamen in die neu eingerichteten KZ, von denen die Illustrierten berichteten. Aber sollten die Ausgebürgerten denn ihren deutschen Namen behalten dürfen? Antwort des Sachbearbeiters befindet sich am Kopf des Briefes: *eine ges. Handhabe, eine Namensänderung von amtswegen rückgängig zu machen, ist z. Z. nicht gegeben. Gl. 5/II.* Noch nicht! Immerhin hatte ja dieser Sachbearbeiter bereits am 6. Juni dem Reichsinnenminister vorgeschlagen, diese Möglichkeit zu schaffen. (Siehe Seite 24)

Sorgen: Deutsche Namen an Nachkommen von Ungarn und Finnen

Der Minister des Innern. *Sofort!* Berlin, den 15. März 1934.

Ref.: ORR. Dr. Globke.

An den Herrn Reichsminister des Innern.

Bei der Behandlung von Anträgen auf Namensänderung hat sich in mehreren Fällen die Frage ergeben, ob die bisherige Praxis im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung der Rassenpflege beibehalten werden kann.

1. Ich habe bisher grundsätzlich nur die Namen solcher Personen geändert, die arischer Abstammung sind, um zu verhüten, daß einer Verschleierung der Rassenzugehörigkeit Vorschub geleistet wird. Es fragt sich, ob an diesem grundsätzlichen Standpunkt unter allen Umständen festzuhalten ist. Z. Zt. liegt ein Antrag auf Namensänderung vor, in dem der Antragsteller, der eine Verdeutschung seines polnisch klingenden Namens beantragt, zweifellos nicht arischer Abstammung ist. Denn unter seinen Vorfahren befinden sich nachweislich zahlreiche Ungarn. Die Ungarn gehören aber ebenso wie die Finnen nicht zur arischen Rasse. Gl. 15/III.

Sorgen: Deutsche Namen für uneheliche Kinder undeutschen Blutes

Punkt 3 aus dem gleichen Brief. Diese Frage wird bald geregelt sein.

3. Bisher ist Anträgen unehelicher Kinder auf Änderung ihres Namens in den Namen ~~des späteren Ehemanns ihrer Mutter, der nicht auch~~ *eines etwa vorhandenen Pflegevaters, auch wenn dieser nicht* ihr Erzeuger ist, in der Regel entsprochen worden, *sofern nicht eine Namensänderung schon auf Grund des § 1706 Abs. 2 S. 2 BGB kraft Gesetzes erfolgte. Ebenso* sind Anträge ehelicher Kinder auf Führung des Namens des zweiten Ehemanns ihrer Mutter, wenn die erste Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst war und die Kinder im Haushalt des zweiten Ehemanns mit den ehelichen Kindern zweiter Ehe erzogen wurden, im Interesse der Kinder, denen die Abstammung viel-

fach unbekannt war, genehmigt worden. Es kann nicht verkannt werden, daß in solchen Fällen die Namensänderung zu einer Verschleierung der blutsmäßigen Abstammung führt. Insbesondere wird nach Ablauf mehrerer Generationen der blutsmäßige Zusammenhang vielfach nur noch mit Schwierigkeiten festzustellen sein. Wenn auch nicht zu verkennen ist, das mit dem Fortschreiten der Familienforschung diese Schwierigkeiten geringer werden, so fragt sich doch, ob bei der heutigen Erkenntnis von der Wichtigkeit blutsmäßiger Zusammenhänge an der bisherigen Praxis festzuhalten ist. Mit Rücksicht darauf, daß eine größere Anzahl von Anträgen, bei denen die angeschnittenen Fragen bedeutsam sind, der Entscheidung harren, wäre ich dankbar, wenn mir die dortige Stellungnahme möglichst umgehend übermittelt werden könnte.

J. A. gez. Schütze

2. <u>Nach 10 Tagen.</u> Gl. 15/III.

Der wichtigste Mann im Staat

Der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsinnenministerium

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1 DV art. 2(2)) schafft einen neuen Sachverständigenberuf: den Rassesachverständigen.
In der Wochenendausgabe vom 28. Januar 1934 berichtet der Völkische Beobachter über Dr. Achim Gercke und sein neues Amt.
Dieser Artikel wurde vom Sachbearbeiter einer Namensrechtsakte beigeheftet.

Der Nachweis der arischen Herkunft im **RASSEFORSCHUNGSAMT**

Die meisten Beamten und Behördenangestellten sind bekanntlich verpflichtet, den Nachweis ihrer arischen Herkunft zu erbringen, ebenso sämtliche in Deutschland ansässigen Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker, außerdem benötigen zahlreiche Privatpersonen für die verschiedensten Zwecke Urkunden über ihre arische Abstammung.
Diese Anträge werden teils unmittelbar von den Behörden, teils von den betreffenden Personen selbst an den Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern in Berlin gerichtet.

Eine Unterredung mit Dr. Achim Gercke

Viele Anträge

Berlin, 27. Januar.

Das Amt für Rasseforschung scheint eine äußerst stark besuchte Stelle zu sein, denn mehrfach findet man auf den Fluren und auf dem weiten Innenhof des Reichsministeriums plakatierte Hinweise, wo „Der Sachverständige für Rasseforschung" seinen Sitz unterhält...
... mehr als zweihundert Einsendungen kommen Tag um Tag ein... Der Warteraum ist voll von Besuchern, die sich meistens erst einmal erkundigen wollen, in

welcher Form und wo sie den entsprechenden Antrag einzureichen haben, in dem sie Auskunft über ihre Vorfahren erbitten.

„... in Zweifelsfällen die Abstammung festzustellen!"

Man macht jenen Besuchern, die vielleicht über den Umfang der Tätigkeit des Amtes für Rasseforschung nicht ganz im klaren sind, die Aufklärung über die Aufgaben des Sachverständigen für Rasseforschung ziemlich leicht. Ein auffällig angebrachtes, von keinem Besucher zu übersehendes Wandplakat weist darauf hin, daß man keinerlei mündliche Anträge annimmt und auch keine endlosen Briefe wünscht, sondern ganz einfach nur die zur Mitnahme ausliegenden Fragebogen auszufüllen und mit den bisher irgendwie verfügbaren Dokumenten abzugeben oder einzusenden hat.

...

... Wenn alle erforderlichen Auskünfte von den Standesämtern und aus den alten Kirchenbüchern beisammen sind und ein Gutachten erteilt werden kann, erhalten sie alle umgehende Benachrichtigung.

Da ist ein Besucher, der sich nicht ganz so sicher zu fühlen scheint, ob er wirklich rein arischer Abstammung ist. Er möchte Ratschläge haben, was er dann tun soll, wenn –. Der Botenmeister weist den Besucher ganz richtig schweigend auf das Plakat hin: „Die

Aufgabe des Sachverständigen

für Rasseforschung ist es, in Zweifelsfällen die Abstammung festzustellen. Dagegen können hier nicht etwa Anweisungen über Ausnahmegesuche usw. erteilt werden!!"

Ab und zu verirren sich „getaufte Juden" hierher in der Meinung, daß sie „ja keine Juden mehr seien, sondern Christen". Diese Besucher weist man auf die Richtlinien hin, nach denen der Sachverständige arbeitet und urteilt: „Religion hat nichts mit Rasse zu tun. Wer jüdischer Abstammung ist, wird durch die christliche Taufe nicht zum Arier!"

Monatlich 500 Gutachten

Dr. Achim Gercke, Amtsleiter der Reichsleitung, Führer der Reichsarbeitsgemeinschaft für Sippenkunde und Personenstandswesen, Vorstandsmitglied der deutschen Ahnengemeinschaft und außerordentliches Mitglied des Adelsgerichtshofes der deutschen Adelsgenossenschaft, berichtet in seinem Arbeitszimmer über die Tätigkeit des Amtes für Rasseforschung.

Der Grundstein zu der großen Millionen-Kartothek wurde schon vor Jahren gelegt, bevor das Amt für Rasseforschung überhaupt gegründet war. Als Leiter der N.S.-Auskunft trug Dr. Gercke Stein um Stein in jahrelanger Vorarbeit zu dem heute von allen anderen Staaten geradezu als vorbildlich bezeichneten Amt für Rasseforschung zusammen. Nebenbei hört man, daß fremde Staaten sich weitgehend für den Aufbau des Amtes interessieren, weil sie nach dem gleichen Muster bei sich eigene Ahnen-Kartotheken und Familien-Stammtafeln einrichten wollen. Unter diesen Staaten befindet sich beispielsweise Holland.

...

Rückwirkend bis 1800

„Nach welchen Grundsätzen erteilen Sie die in Frage kommende Auskunft?"

„Die N.S.D.A.P. sowie das Erbhofgesetz verlangen den Nachweis arischer Abkunft bis zum 1. Januar 1800 rückwirkend. Es gibt kaum Fälle, in denen diese Zeit-

spanne nicht ausreichen dürfte, denn vor dieser Zeit kamen Blutmischungen zwischen Ariern und Juden kaum vor, überall lebten die Angehörigen der jüdischen Rasse entweder in verhältnismäßig

streng gesonderten Gemeinschaften,

die großen Städte hatten ihr „Ghetto", und außerdem war die öffentliche Meinung in weitaus stärkerem Maße gegen eine Heirat von Juden in arische Familien und umgekehrt als beispielsweise vor zehn Jahren noch!

...

Außerdem aber steht uns eine Kartei sämtlicher je in Deutschland ansässig gewesener jüdischer Familien zur Verfügung, die drei Millionen Namen umfaßt.

...

Jeder Familienforscher weiß übrigens, daß in früheren Jahrhunderten in ganzen Landstrichen fromme Familien arischer Abstammung

biblische Namen,

Vornamen wie Familiennamen angenommen haben und daß andererseits zahlreiche Juden ganz „unverdächtige" rein deutsche Namen okkupiert haben ...

... Neben den seit Jahrtausenden in alten jüdischen Familien einheimischen Namen finden sich viele, viele völlig „harmlos klingende" Familiennamen, die einen Unerfahrenen zu täuschen vermögen.

Rund drei Millionen Namen von jetzt lebenden jüdischen Einwohnern und deren Vorfahren in Deutschland befinden sich in der „Kartei der Fremdstämmigen", hier ist eine Genealogie der auf dem Gebiete des Reiches ansässigen und früher als Gäste ansässig gewesenen Juden geschaffen worden, aus der sich unschwer jüdische Verwandtschaft und Verschwägerung erkennen läßt. „Insgesamt haben wir in der Kartei nicht weniger als dreizehntausend ganz verschiedene von Juden benutzte Namen vereinigt", erklärt Dr. Gercke.

...

Wenn kein Vater da ist?

...

„... was machen Sie in den Fällen unehelicher Geburt des Antragstellers, wenn sozusagen ‚kein Vater da ist', wenn nicht nachzuweisen ist, wer der Erzeuger des Antragstellers ist oder aber wenn sich in der Ahnentafel plötzlich dadurch eine Lücke zeigt, daß eine der weiblichen Vorfahren nicht in der Lage ist, den Vater des Kindes mit Sicherheit anzugeben?!"

„Wenn die Mutter nachweisbar arischer Herkunft ist bis in die vierte oder fünfte Generation hinein, so werden Nachforschungen erhoben, ob ihr ganzes Verhalten auf Umgang mit nichtarischen Personen schließen ließ. Wenn diese Beweise nicht erbracht werden können, so wird die Nachkommenschaft als arisch anerkannt. In anderen Fällen aber, wo man allein nach dem Aussehen dahingehend urteilen könnte, daß der betreffende Volksgenosse wirklich arischer Herkunft ist, in Fällen beispielsweise, wo ein ‚Kind eines nichtarischen Vaters' dessen Erzeugerschaft mit gutem Grund bestreitet, muß man bis jetzt noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch urteilen."

...

Dr. Globke: Arisch

Der Sachverständige für Rassenforschung
beim Reichsministerium des Innern — Berlin NW 7, den 5. April 1934

An den Herrn Preußischen Minister des Innern Berlin.

In der Anlage übersende ich das gewünschte Gutachten betr. den Regierungsrat Hans Josef Maria Globke in Berlin.

Der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern
gez. (unleserlich)

1 Gutachten – 1 Fragebogen.

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim
Reichsministerium des Innern

Berlin NW 40, den 5. April 1934

Nr 73 949a

34/Sch.

Gutachten

über die Abstammung des Regierungsrats
Hans Josef Maria Globke
in Berlin W. 30, Landshuter Str. 1
geboren zu Düsseldorf am 10. 9. 1898

Die Vorfahren des Genannten sind, soweit es zur Ausfertigung dieses Gutachtens notwendig war, ermittelt worden. Urkunden, Kirchenbuchauszüge und amtliche Beglaubigungen sind die Beweisunterlagen für diese Ahnenaufstellung gewesen, soweit nicht andere Quellen angegeben sind. Danach stellt sich heraus, daß der Genannte

———————— arisch ————————

im Sinne der Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), vom 8. August 1933 (RGBl. I S. 575) und auch im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) ist.

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim
Reichsministerium des Innern
Dr. Gercke

Wenden!

Rückseite des Gutachtens

Bericht:

Die Ahnen des Regierungsrats Hans Josef Maria Globke habe ich bis zu den Großeltern nachgeprüft und teilweise bis zu den Urgroßeltern namentlich festgestellt. Sie waren katholisch und arischer Herkunft.
Hans Josef Maria Globke ist also arisch im Sinne umstehender Gesetze.

Göring verwaltete Preußen von der Machtübernahme an bis zur Zusammenlegung aller Preußischen Ministerien mit den Reichsministerien. Göring war zuständig für die Säuberung Preußens vom Einfluß der Beamten der „Systemparteien", er war verantwortlich für die Entlassungen der Beamten, die laut Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als nicht arisch genug oder als politische Gegner unerwünscht waren. Als einer der ersten Regierungsräte im Innenministerium oder sogar als einziger wurde 1933 Dr. Globke von ihm befördert. Selbstverständlich mußte auch Dr. Globke von Dr. Gercke seine arische Abstammung überprüfen lassen. Als jedoch endlich das schriftliche Gutachten des Rassesachverständigen im Innenministerium einging, war Dr. Globke bereits vor über vier Monaten zum Oberregierungsrat ernannt.

Ein Beamter will heiraten: Ist seine Braut auch arisch?

Der Pr. Minister des Innern. Berlin, den 15. Juni 1934.

H.-Dr. Globke 2.

1.) Die arische Abstammung der am 22. 10. 06 in Remscheid geb. Augusta-Maria Vaillant ist durch die vorgelegten Urkunden einwandfrei nachgewiesen. Bedenken sind nicht geltend zu machen.
(Pr. Bes. Bl. 1934 S. 176 Ziff. 15).
+++
2.) Herrn Oberreg.-Rat Dr. Globke
zur gefl. Kenntnis und Entnahme der 4 Taufscheine.
Die erfolgte Verheiratung ist mir anzuzeigen.

Kenntnis genommen.
4 Taufscheine entnommen.
Globke 18/VI.

Mehr als vieles andere beweisen solche Kleinigkeiten das Übergreifen der NS-Anordnungen auf alle Lebensbereiche schon zu Beginn des 3. Reiches. Nichtarische Beamtenfrauen könnten eine Gefahr für das Reich bilden, oder jedenfalls für die Karriere ihres Mannes.

Dezember 1933: Ernennung zum Oberregierungsrat

Zu- und Vorname: Globke, Hans

Dienststellung: Oberregierungsrat.

A. Personalien des Beamten

Zuname: Globke

Vorname: Hans

Dienststellung: Oberregierungsrat

Dienstort: Berlin

Geburtsdatum: 10. 9. 1898

und -ort: Düsseldorf

Konfession (bei Verschiedenheit auch der Ehefrau. Falls unbekannt, wird Bewertung nach Benehmen mit dem Beamten anheimgestellt): kath.

Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden: ledig (verlobt)

Kinder: Anzahl (siehe hierzu noch besonderen Fragebogen)

a) Tag der ersten jur. Prüfung: 11. Mai 1921

b) Tag der Vereidigung: 30. 6. 1921

c) Tag der großen Staatsprüfung als Regierungsassessor: –

als Gerichtsassessor: 11. 4. 1924

(im Wiederholungsfalle mit „w" zu bezeichnen)

Prädikat: zu a) ausreichend; zu c) gut.

a) Tag der Anstellung als Reg.-Rat: 1. 1. 30 [illegible]; Landrat: –; Ob.-Reg.-Rat: 1. 12. 33; Reg.-Direktor: –

b) Jetzt in Bes.-Gruppe: A 2 b, mit B.D.A. vom: 1. 5. 1926

c) Assessorendienstalter (Beginn der Anwärterdienstzeit): 3. 1. 1924

d) Anwärterdienstalter: 3. 5. 1921

In den Jahren 1931, 1932 und 1933 neben dem üblichen Urlaub erteilter besonderer Urlaub (z. B. wegen Krankheit usw.; einzeln nach Dauer und Art anzuführen). In den Fällen, in denen besonderer Krankheitsurlaub erteilt ist: Angabe des jetzigen Gesundheitszustandes

+) Wird vorgeschlagen zum:

1. Hilfsarbeiter bei einem Oberpräsidium
2. Hilfsarbeiter bei einem Ministerium
3. Polizeidirektor
4. Landrat
5. Oberregierungsrat
   a) bei der Regierung
   b) beim Oberpräsidium
6. Regierungsdirektor
   a) beim Regierungspräsidenten
   b) Reg.-Direktor II
   c) Reg.-Direktor III
   d) Reg.-Direktor als Direktor des Oberversicherungsamtes
   e) Verwaltungsgerichtsdirektor
7. Regierungsvizepräsident
8. Vizepräsident des Oberpräsidiums
9. Polizeipräsident
10. Oberverwaltungsgerichtsrat
11. Ministerialrat
12.
13.

+) [illegible]

Als wenig später, nach dem sogenannten Röhmputsch mit dem Morden an SA-Rabauken und Gegnern des Regimes, Standesbeamte nicht wissen, wie diese Toten registriert werden sollen, gibt der *selbständige Referent für Standesamtssachen* die entsprechenden Anweisungen, die ein Vertuschen der Morde ermöglichen.

Mai 1934: Vorschlag zur Beförderung zum Ministerialrat

Dienstbehörde und Dienstort: Preuß. Min. d. Innern – Berlin

B. Befähigungsbericht

a) Befähigung: [illegible]

b) Dienstführung: [illegible]

Gegenwärtige dienstliche Verwendung und Bearbeitung welcher Angelegenheiten:
(Besonders hervorzuheben falls 2. ernanntes Mitglied des B.A., Domänendepartementsrat, bei der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigt)

[illegible]

Sonstige Bemerkungen:
(Sprachkenntnisse, Mitglied des Reichstages, Nebenämter - z.B. Justitiar bei der O.P.D. usw. - sowie Nebenbeschäftigungen)

[illegible]

*) Begründung des Vorschlages: [illegible]

Berlin, den 28. Mai 1934

Der .... -Präsident

[illegible]

Ministerialdirektor.

Noch kein halbes Jahr nach der Beförderung zum Oberregierungsrat kommt bereits der erste Vorschlag zur Beförderung zum Ministerialrat.
Die Sachgebiete Dr. Globkes: Selbständiger Referent für Verfassungs-, Standesamtssachen, Namensänderungen p. p. Ständiger Vertreter für Verwaltungssachen und andere grenzpolitische Angelegenheiten des Westens.

Dezember 1932 entworfen, aber noch immer:

Dem Herrn Sachbearbeiter

zur gfl. Prüfung der Ausfertigung vorgelegt

(Ziff. 14 Abs 3 der Grundsätze für die formelle Fassung der preuß. Gesetze und Verordnungen vom 16. 8. 1923).

Geprüft. Kanzlei.

Hobbe 27/VI.

Änderung von Familiennamen und Vornamen.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 6. 1934 — I Z 10 IV.*)

335 a

(1) Durch die VO. zur Änderung der VO. über die Zuständigkeit zur Änderung von Familien- und Vornamen vom 25. 6. 1934 (GS. S. 316) ist die Zuständigkeit der Reg.-Präs. (des Pol.-Präs. in Berlin) in Namensänderungsangelegenheiten erweitert worden. Außer in den Fällen, in denen sie bereits bisher zur Entscheidung berufen waren, entscheiden die Reg.-Präs. (der Pol.-Präs. in Berlin) künftighin auch über Anträge, in denen die Anfügung des Geburtsnamens der Mutter des Antragstellers an einen Sammelnamen erbeten wird. Darüber hinaus sind die Reg.-Präs. (der Pol.-Präs. in Berlin) nunmehr befugt, Anträge auf Namensänderung in allen Fällen abzulehnen, in denen sie ihre Genehmigung durch mich nicht glauben befürworten zu können.

(2) Die Vorschriften über die Änderung von Familiennamen und Vornamen durch preußische Behörden sind in der VO. über die Änderung von Familiennamen vom 3. 11. 1919 (GS. S. 177) in der Fass. der VO. v. 30. 1. 1923 (GS. S. 21) und der VO. v. 25. 7. 1928 (GS. S. 190) sowie in der VO. über die Änderung von Vornamen v. 29. 10. 1920 (GS. S. 515), ferner in § 7 der Zweiten VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 29. 10. 1932 (GS. S. 333) und in der VO. des MdJ. über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 21. 11. 1932 (GS. S. 361) sowie in der VO. zur Änderung dieser VO. v. 25. 6. 1934 (GS. S. 316) enthalten. Zu ihrer Durchführung bemerke ich folgendes:

A. Familiennamen.

I.

1. (1) Preußische Behörden sind zur Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Familiennamen grundsätzlich nur zuständig, wenn sie von Reichsangehörigen gestellt werden, die sich in Preußen niedergelassen haben. Reichsangehörige, die bei Inkrafttreten der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85) die preußische Staatsangehörigkeit besessen haben, deren Niederlassung im Inland aber außerhalb Preußens liegt, müssen sich an die Behörden des Landes wenden, in dem sie sich niedergelassen haben. Soweit die Antragsteller ihre Niederlassung im Auslande haben, ist für die Zuständigkeit innerdeutscher Behörden der Reihe nach maßgebend:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inland;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inland.

Im Zweifel entscheidet der RMdJ., welches Land zuständig ist.

(2) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens ist in Preußen bei nachstehenden Behörden zu stellen:

1. in den kreisangehörigen Gemeinden, die zu einem staatlichen Pol.-Verwaltungsbezirk gehören, bei dem staatlichen Pol.-Verwalter;
2. in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden beim Landrat;
3. in den Stadtkreisen bei der Ortspol.-Behörde; darunter ist der staatliche Pol.-Verwalter auch dann zu verstehen, wenn die Verwaltung der Ortspolizei auch nur teilweise staatlichen Behörden übertragen ist.

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit dieser Behörden ist der Wohnsitz des Antragstellers und in Ermangelung eines solchen sein gewöhnlicher Aufenthaltsort. Hat der Antragsteller in Preußen weder Wohnsitz noch Aufenthalt, sind aber preußische Behörden zur Bearbeitung des Antrages zuständig, so ist mir der Antrag zur Bestimmung der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

(3) Für Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, muß der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden; ein

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Eine Veröffentlichung hat zu unterbleiben

- 47 -

auf Verdeutschung ausländischer Namen zu stellen, ist unter allen Umständen zu unterlassen. Werden derartige Anträge aber auf Grund eigener freier Entschließung des Antragstellers gestellt, so sind sie grundsätzlich wohlwollend zu behandeln, es sei denn, daß begründete Zweifel an der deutschen Gesinnung des Antragstellers bestehen.

Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist in der Regel abzusehen, wenn es sich um die Annahme eines rein deutschen Namens, nicht aber auch, wenn es sich lediglich um die Deutschschreibung eines Namens handelt.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

--- ---

6.) An
das Staatsministerium
der Justiz
in München

Auf das Schreiben vom 20.4.1934 - Nr.XI 5935 a -.

Abdruck zweier von mir erlassenen RdErl. über Änderung von Familien- und Vornamen übersende ich erg. mit der Bitte um Kenntnisnahme.

--- ---

(Z.d.H.M.)

7.) Kanzlei sende kz.Hd. Abdruck des RdErl. (Nr.4) an die Zeitschrift für Standesamtswesen.

Der im Dezember 1932 erstmals ausgearbeitete Runderlaß wird, erneut durchgearbeitet, im Ministerialblatt abgedruckt. Der Prüfvermerk des Sachbearbeiters: *Globke 25/VI.* Alles für richtig befunden? Weshalb ist es dann geheim?

Namensänderung . . .

887 MBliV. 1934 Nr. 27.

Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat d r in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte das 16. Lebensjahr vollendet, so ist er von dem Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören. Zu diesem Zweck hat die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde den Antrag dem Vormundschaftsgericht vor weiterer Bearbeitung zuzuleiten.

(4) In dem Antrag sind die tatsächlichen Verhältnisse, welche ihn begründen sollen, darzulegen. Beizufügen sind:

1. der Nachweis der Reichszugehörigkeit. Bis auf weiteres genügt es, wenn zu diesem Zweck ein früher ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein eines der deutschen Länder vorgelegt wird;
2. die zum Nachweis der in Betracht kommenden Namens- und Familienverhältnisse erforderlichen beglaubigten vollständigen Auszüge aus den Standesregistern;
3. die zum Nachweis der arischen Abstammung erforderlichen Urkunden, es sei denn, daß es sich um einen Fall handelt, der nach VII Abs. (3) der als Anlage beigefügten Richtlinien zu entscheiden ist. In der Regel wird es ausreichen, wenn Personenstandsurkunden beigebracht werden, die die Religion der Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits des Antragstellers und gegebenenfalls seiner Ehefrau erkennen lassen; bei jüdischen Namen (vgl. VII der Richtlinien) wird darüber hinaus die Beibringung von Urkunden erforderlich sein, die die Religion der Vorfahren des Antragstellers bis etwa in die ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts dartun. Bei unehelichen Kindern ist auch die arische Abstammung des Erzeugers und seiner Eltern nachzuweisen. Ist der Erzeuger nicht bekannt, wird es bei dem Nachweis der arischen Abstammung von der Mutterseite her sein Bewenden haben müssen. Die arische Abstammung ist in allen Fällen nachzuweisen, in denen eine Namensänderung beantragt wird. Auf die Begründung des Antrages kommt es dabei nicht an. Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde hat eine Ahnentafel aufzustellen, auf der bei jedem einzelnen Vorfahren zu vermerken ist, auf welchem Blatt der Vorgänge sich der urkundliche Nachweis seiner Religion befindet.

Punkt A/I 1 (4) 3: die arische Abstammung im Runderlaß

im Ministerialblatt . . .

. . . und arische Abstammung

- 11 -

(4) In dem Antrag sind die tatsächlichen Verhältnisse, welche ihn begründen sollen, darzulegen. Beizufügen sind:

a) der Nachweis der Reichsangehörigkeit. Bis auf weiteres genügt es, wenn zu diesem Zweck ein früher ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis (oder Heimatschein) eines der deutschen Länder vorgelegt wird;

b) die zum Nachweis der in Betracht kommenden Namens- und Familienverhältnisse erforderlichen beglaubigten vollständigen Auszüge aus den Standesregistern;

c) die zum Nachweis der arischen Abstammung erforderlichen Urkunden; In der Regel wird es ausreichen, wenn Personenstandsurkunden beigebracht werden, die die Religion der Großeltern (väterlicherseits und mütterlicherseits) des Antragstellers und gegebenenfalls seiner Ehefrau ergeben; bei jüdischen Namen (vgl. VII der ~~als Anlage beigefügten Richtlinien~~) wird darüber hinaus die Beibringung von Urkunden erforderlich sein, die die Religion der Vorfahren des Antragstellers bis etwa in die ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts dartun. Bei unehelichen Kindern ist auch die arische Abstammung des Erzeugers und seiner Eltern nachzuweisen. Ist der Erzeuger nicht bekannt, wird es bei dem Nachweis der arischen Abstammung von der

Mutterseite

es sei denn, daß es sich um einen Fall handelt, der nach III Abs. (3) der als Anlage beigefügten Richtlinien zu entscheiden ist.

- 12 -

Mutterseite her sein Bewenden haben müssen. Die arische Abstammung ist in allen Fällen nachzuweisen, in denen eine Namensänderung beantragt wird. Auf die Begründung des Antrages kommt es dabei nicht an. Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde hat eine Ahnentafel aufzustellen, auf der bei jedem einzelnen Vorfahren zu vermerken ist, auf welchem Blatt der Vorgänge sich der urkundliche Nachweis seiner Religion befindet.

§ 5 (1) Die für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob mit der Namensänderung unlautere Zwecke verfolgt oder dadurch berechtigte Interessen verletzt werden.

(2) Zu diesem Zweck ist bei allen strafmündigen Personen von der zuständigen Strafregisterbehörde ein Strafregisterauszug einzuholen. Eine daraus ersichtliche Verbüßung von Freiheitsstrafen braucht nicht unbedingt zur Ablehnung des Antrags zu führen; wenn die Strafe längere Zeit zurückliegt oder bei Strafaussetzung die Bewährungsfrist verstrichen ist und der Antragsteller die Gewähr dafür zu bieten scheint, dass er nicht rückfällig, sondern in Zukunft einen geordneten Lebenswandel führen wird, so kann auch in einem derartigen Falle unter Umständen dem Antrag entsprochen werden.

(3) Zu dem gleichen Zwecke ist bei Anträgen von volljährigen Personen, die im Deutschen

Reiche

. . . und im Entwurf

- 45 -

VII Judennamen.

(1) Führen Personen arischer Abstammung jüdische Namen, so wird Anträgen auf Aenderung dieser Namen stattgegeben. Angehörigen der gleichen Familie wird dabei grundsätzlich nur der gleiche neue Name bewilligt. Welche Namen als jüdisch anzusehen sind, bestimmt sich nach der Auffassung der Allgemeinheit. Es gibt zweifellos zahlreiche Familiennamen, die ihrem Ursprung nach deutsche Namen sind, in der Volksanschauung aber allgemein als Judennamen gelten (z.B. Hirsch, Goldschmidt usw.). Es gibt weiter zahlreiche biblische Namen, die ebenfalls als typisch jüdische Namen angesprochen werden, aber sowohl bei Juden wie bei Nichtjuden vorkommen (Salomon, Jsrael, Moses usw.). Zu den Judennamen werden im allgemeinen auch diejenigen Namen gerechnet ~~sein~~, die von dem Herkunftsort abgeleitet sind (Krotoschiner, Hamburger, Darmstädter usw.). Dagegen können hierher nicht Namen gerechnet werden, die zwar auch von Juden, häufiger aber von Christen gebraucht werden (Meyer usw.).

(2)

- 46 -

(2) Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung, ihrenNamen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens ~~lediglich~~ die nichtarische Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Auch der Übertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen.

(3) Lediglich anstößige jüdische Namen, die erfahrungsmäßig zu Spötteleien Anlaß geben ~~(Itzig, Schmul usw.)~~ oder Abneigung gegen den Träger erwecken können ~~(Nachtschweiß, Totenkopf usw.)~~, werden gleich den anstößigen Namen anderer Namensträger geändert werden können, indessen nur durch Gewährung eines anderen jüdischen Namens (Cohn, Levy, Jsaakssohn usw.).

.) An
die Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten
in Berlin,
[die Landräte und
die Ortspolizeibehörden
in den Stadtkreisen]

absenden erst nach Veröffentlichung von Nr. 4 im MBliV.)

Im Anschluß an meinen RdErl. vom heutigen Tage (MBliV.S. 885) bemerke ich zur Frage der Verdeutschung ausländischer Namen (VI der Richtlinien) erg. noch folgendes:

Eine behördliche Beeinflussung, Anträge

auf

Seite 47 dieses Entwurfs befindet sich auf Seite 47.

. . . und im Abdruck

MBliV. 1934 Nr. 27. 898

ob dringende Gründe für die Wiederaufnahme der adligen Namensform sprechen. Dabei ist eine etwa ergangene Entscheidung des früheren Heroldsamtes, daß die adlige Namensform nicht zuständig sei, nicht unbedingt bindend. Es kommt vielmehr auf die Lage des Einzelfalles an. Die regelmäßig sehr eingehenden und sorgfältigen Forschungen des Heroldsamtes und seine Rechtsgründe werden aber stets bei der Frage der Namensänderung beachtet werden müssen.

VI. Verdeutschung ausländischer Namen.

Als Anträge auf Verdeutschung ausländischer Namen sind nicht nur die Fälle anzusehen, in denen die Übersetzung eines ausländischen Namens in einen deutschen Namen begehrt wird (z. B. von Orlowski in Adler), sondern überhaupt alle Fälle, in denen ein ausländischer Name durch einen deutschen Namen ersetzt werden soll (z. B. Borkowski durch Bork, Switalski durch Lennartz), ferner die Fälle, die lediglich auf die Deutschschreibung eines ausländischen Namens abzielen (z. B. Leschinski für Leszczynski).

VII. Judennamen.

(1) Führen Personen arischer Abstammung jüdische Namen, so wird Anträgen auf Änderung dieser Namen stattgegeben. Angehörigen der gleichen Familie wird dabei grundsätzlich nur der gleiche neue Name bewilligt. Welche Namen als jüdisch anzusehen sind, bestimmt sich nach der Auffassung der Allgemeinheit. Es gibt zweifellos zahlreiche Familiennamen, die ihrem Ursprung nach deutsche Namen sind, in der Volksanschauung aber allgemein als Judennamen gelten (z. B. Hirsch, Goldschmidt usw.). Es gibt weiter zahlreiche biblische Namen, die ebenfalls als typisch jüdische Namen angesprochen werden, aber sowohl bei Juden wie bei Nichtjuden vorkommen (Salomon, Israel, Moses usw.). Zu den Judennamen werden im allgemeinen auch diejenigen Namen gerechnet, die von dem Herkunftsort abgeleitet sind (Krotoschiner, Hamburger, Darmstädter usw.). Dagegen können hierher nicht Namen gerechnet werden, die zwar auch von Juden, häufiger aber von Christen gebraucht werden (Meyer usw.).

(2) Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Auch der Übertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen.

(3) Lediglich anstößige jüdische Namen, die erfahrungsmäßig zu Spötteleien Anlaß geben oder Abneigung gegen den Träger erwecken können, werden gleich den anstößigen Namen anderer Namensträger geändert werden können, indessen nur durch Gewährung eines anderen jüdischen Namens (Cohn, Levy, Isaaksohn usw.).

Punkt VII: Die arische Abstammung in den Richtlinien zum Runderlaß.

Der Kommentar des Fachmanns . . .

Die Namensänderung

auf Grund der preußischen Verordnung vom 3. November 1919 (GS. S. 177) und der übrigen einschlägigen Bestimmungen.

Zusammengestellt und erläutert von

Dr. Walter Kriege,
Ministerialrat im Preußischen Justizministerium

Dr. Fritz Opitz,
Landgerichtsrat, früher Hilfsarbeiter im Preußischen Justizministerium, und

Dr. Hans Globke,
Oberregierungsrat im Preußischen Ministerium des Innern

Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin

Der Sachbearbeiter, der die Runderlasse und Richtlinien selbst entworfen hatte, war natürlich auch der geeignete Verfasser einer Sammlung aller einschlägigen Bestimmungen nebst dazugehörigem Kommentar.

Zwei Zitate aus obigem Buch

die zum Nachweis der arischen Abstammung erforderlichen Urkunden . . . bis etwa in die ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

. . . und der Eid auf den Führer

H.- 3001/2.

Vereidigungsbestätigung.

Ich bestätige hiermit, daß ich heute den folgenden durch Gesetz vom 20. August 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 785) vorgeschriebenen Diensteid geleistet habe.

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

Berlin, den 17 August 1934.

Vor= und Zuname...Dr. Hans Globke....

Amtsbezeichnung...Oberregierungsrat

Zu den Pers.Akten.

Am 2. August 1934 morgens gegen neun Uhr stirbt der Reichspräsident von Hindenburg. Schon am Vortage hatte die Reichsregierung durch Gesetz beschlossen, das Amt des Reichspräsidenten abzuschaffen. Alle Reichsminister – und bis 1938 bleibt es noch immer ein überwiegend bürgerliches Kabinett – hatten mitunterzeichnet. Hitler bemäntelte diese Maßnahme pietätvoll mit dem Hinweis darauf, daß der Titel Reichspräsident für immer mit der Person des verstorbenen Reichspräsidenten verbunden bleiben solle. In einem als Erlaß veröffentlichten Brief an Reichsinnenminister Frick bittet er, dafür *Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen wie außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde.* Am 19. August findet eine Volksabstimmung über die Vereinigung der Machtbefugnisse des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten statt. Die Regierung gibt noch über 5 Millionen Nein- bzw. ungültige Stimmen zu. Schon am 20. August erlassen Hitler, Reichsinnenminister Frick und Reichswehrminister Blomberg ein „Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht" auf Hitler persönlich. Alle müssen sich Hitler persönlich verpflichten. Seine Macht ist gefestigter denn je zuvor.

S. 102 (2) *Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung des Namens verschleiert würde. Auch der Übertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen.*

Entwurf Gl. und . . .

Ein Begleitschreiben von Dr. Globke, des Namensänderungsreferenten im Reichsinnenministerium, zu einem Gesetzentwurf.

68

Reichs- und Preußische
Minister des Innern
I B (I Z Allg 26.)

Berlin, den 14.8. 1935.

Referent: ORR. Dr. Globke.
Koref.: ORR. Dr. Loesener.
} R.A.Dr.Schmidt i.V.

Dient: ----

14.8.

1/ An

den Stellvertreter des Führers
Herrn Reichsminister Heß,

den Herrn Reichsminister der Justiz.

- je besonders-

In der Anlage übersende ich den Referententwurf eines Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen mit der Bitte um Stellungnahme. Darin ist eine einheitliche Regelung des Namensänderungsverfahrens vorgesehen, die an die Stelle der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften tritt. Die Namensänderung wird den Behörden der demnächst einzurichtenden Reichssippenamtsverwaltung übertragen. Im übrigen ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustand besonders hervorzuheben, daß eine Namensänderung widerrufen werden kann, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Name nicht geändert worden wäre. Ferner ist vorgesehen, daß die vor dem 30.1.1933 genehmigten Namensänderungen widerrufen werden können, wenn sie nicht als erwünscht anzusehen

Reichssippenamtsverwaltung . . . Widerruf, wenn nicht erwünscht . . .

Entwurf Gl. und . . .

. . . zur Annahme jüdischer Namen veranlaßt werden. Dieser Grundgedanke ist durchaus gesund.

-2-

anzusehen sind. Damit ist vor allem die Möglichkeit gegeben, Namensänderungen, die der Verschleierung der jüdischen Abstammung dienen, rückgängig zu machen.

Gleichzeitig übersende ich als Materialeinen von dem Reichstagsabgeordneten von und zu Löwenstein aufgestellten Gesetzentwurf über den Schutz von Familiennamen nebst Begründung, in dem ebenfalls das Namensänderungsverfahren behandelt wird. Der Grundgedanke dieses Entwurfs ist der, daß die Nachkommen der Juden, die bei der Judenemanzipation zu Beginn des 19. Jahrhunderts deutsche Namen angenommen haben, zur Ablegung dieser Namen und zur Annahme jüdischer Namen veranlaßt werden. Dieser Grundgedanke ist durchaus gesund. Denn der jetzige Zustand, daß deutsche Sippen, die von alters her einen von damals von Juden bevorzugten und heute als typisch jüdisch angesehenen Namen führten, sich zur Aufgabe ihres ererbten Namens gezwungen sehen, ist unbefriedigend. Der Anregung könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß in den hier aufgestellten Referentenentwurf folgender § 7 a aufgenommen würde:

§ 7 a

Hat ein Jude einen Familiennamen angenommen, der auch von deutschen Sippen getragen wird, so kann seinen Nachkommen die Führung dieses Namens untersagt und ihnen die Führung eines jüdischen Namens aufgegeben werden.

Hat ein Jude einen Familiennamen . . . auch von deutschen Sippen getragen . . .

Nachweis ihrer arischen Abstammung bis etwa 1800 . . .

69

-3-

In § 7 Abs. 3 des Referentenentwurfs würden dann zwischen die Worte "dürfen" und "nur" die Worte "unbeschadet der Vorschrift des § 7 a" eingefügt werden müssen.

Der weitere Vorschlag des Abgeordneten von und zu Löwenstein, bestimmte Familiennamen durch Aufnahme in eine beim RMdI. zu führende Liste zu schützen, [illegible] scheint [illegible] dagegen nicht zweckmäßig. Ein besonderer Schutz für bestimmte deutsche Familiennamen läßt sich nicht vertreten, alle deutschen Namen müssen vielmehr gegen die Annahme durch Juden gesichert werden. In diesem Zusammenhang bemerke ich, daß dieser Schutz seit einiger Zeit im Verwaltungswege dadurch erreicht ist, daß die Änderung von jüdischen Familiennamen in deutsche Namen grundsätzlich untersagt ist.

Ich verkenne nicht, daß es mit [illegible]erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, alle Juden, deren Vorfahren sich einen ursprünglich deutschen Namen zugelegt haben, zur Ablegung dieses Namens zu veranlassen. ~~Ich habe~~ Durch meinen abschriftlich beigefügten Erlaß vom heutigen Tage habe ich zunächst die Reichsstelle für Sippenforschung beauftragt, die in Betracht kommenden Namen und das zahlenmäßige Verhältnis der Träger dieser Namen zu den Trägern eigentlich jüdischer Namen festzustellen. Das Verfahren würde dann etwa in der Weise vor sich gehen müssen, daß alle Träger von Namen, die ursprünglich deutsch waren, heute aber in der Volksmeinung als jüdisch gelten, zum Nachweis ihrer arischen Abstammung bis etwa

1800

Änderung von jüdischen Familiennamen in deutsche Namen grundsätzlich untersagt . . . alle Juden . . . ursprünglich deutsche Namen . . . zur Ablegung . . . zu veranlassen . . .

Jüdische Abstammung . . . verschleiert

. . . Abschrift: Ref. ORR. Dr. Globke

-4-

1800 veranlaßt werden müßten, sofern nicht etwa der Reichsstelle für Sippenforschung Material hierüber schon zur Verfügung steht; sollte sich dabei ihre jüdische Abstammung ergeben, würden sie zur Annahme eines jüdischen Namens veranlaßt werden müssen. Ferner müßten allgemein die jüdischen Träger auch solcher deutschen Namen, die nicht als Judennamen gelten, sondern nur vereinzelt von Juden getragen werden, ermittelt werden und jüdische Namen annehmen. Einer besonderen Prüfung würde ~~auch~~ die Namensführung der Mischlinge bedürfen, soweit sie ihren Namen nicht von einem Vorfahren ableiten, der bei der Judenemanzipation einen deutschen Namen angenommen hat. Ich behalte mir zu diesen Punkten ergänzende Ausführungen vor, sobald ich im Besitze der ~~von der~~ Reichsstelle für Sippenforschung ~~zu treffenden Feststellungen~~ bin.

// //

2. An
die Reichsstelle für Sippenforschung.

In der Zeit der Judenemanzipation haben die Juden vielfach Familiennamen angenommen, die ihrem Ursprung nach deutsche Namen sind, heute aber nach der Auffassung der Allgemeinheit als typische Judennamen gelten (z.B. Löwenstein, Goldschmidt, Rosenthal, Hirsch usw.). Um prüfen zu können, ob die jüdischen Träger derartiger Namen allgemein zur Ablegung dieser

Namen

An die Reichsstelle für Sippenforschung: Judennamen . . .

Entwurf Gl. und . . .

. . . nur von Juden getragene Namen deutscher Sprache

... Abschrift: Ref. ORR. Dr. Globke

70

-5-

Namen und zur Annahme auch ihrem Ursprung nach jüdischen Namen veranlaßt werden können, ersuche ich, mir an Hand des dort vorhandenen Materials ein Verzeichnis der in Frage kommenden Namen vorzulegen. Ein weiteres Verzeichnis würde diejenigen Namen enthalten müssen, die s.Zt. nur vereinzelt von Juden angenommen worden sind, so daß sie nicht als Judennamen angesehen werden, die jüdische Abstammung der Namensträger aber ~~dadurch~~ verschleiert ~~wird~~. Dagegen kann zunächst davon abgesehen werden, die deutschen Namen anzugeben, die nicht von reinrassischen Juden, sondern nur von Mischlingen geführt werden.

Ferner ersuche ich um Bericht, in welchem Verhältnis die Zahl der Träger ursprünglich deutscher, jetzt als jüdisch angesehener Namen zu ~~den~~ Träger~~n~~ sonstiger Judennamen steh~~en~~. Dabei sind diese Namen getrennt nach ihrer Herkunft [aus dem Hebräischen stammende (Cohn), biblische (Israel), von dem Herkunftsort abgeleitete (Hamburger), nur von Juden getragene Namen deutscher Sprache (Veilchenfeld) usw.] auf~~zustellen und zu berechnen~~.

Dem Bericht sehe ich baldmögl.entgegen.

I.V.

nach 4 Wochen.

 ... reinrassische Juden ... Mischlinge ... dem Bericht sehe ich baldmöglichst entgegen

Eine einleuchtende Begründung für einen Gesetzesentwurf

Begründung:
Die durch die nationale Erhebung bedingten staatlichen Maßnahmen gegen rassefremde Elemente werden möglicherweise zahlreiche Nichtarier veranlassen, ihre Familiennamen zu ändern.
Da das Verfahren betr. die Änderung von Familiennamen in den letzten Jahren mehr und mehr vereinfacht und die Möglichkeit des Namenswechsels wesentlich erleichtert ist, wird es den Antragstellern nicht schwer fallen, arische Familiennamen anzunehmen.
Es besteht hiernach die Möglichkeit, daß deutsche Familiennamen von politischer, historischer und kultureller Bedeutung von rassefremden Familien angenommen werden. Dies zu verhindern muß als Aufgabe der Regierung erachtet werden. Familiennamen, die eines solchen Schutzes vor unberechtigter Annahme bedürfen, sollen deshalb künftighin in einer im Reichsinnenministerium geführten Liste eingetragen werden. In diese Liste können auch Familiennamen von arischen Familien eingetragen werden, die ihre Geschichte bis vor 1806 nachzuweisen vermögen.
Über die Änderung von Familiennamen sollen künftighin die höheren Polizeibehörden (Landespolizeibehörden) entscheiden. Diese haben vor der Genehmigung festzustellen, ob der Name, dessen Zulegung beantragt worden ist, in der Reichsliste eingetragen ist. Bejahendenfalls ist der Antrag abzulehnen.
Gegen nichtarische Familien, die geschützte Namen führen, ist das Namensänderungsverfahren einzuleiten. Der Träger des geschützten Namens ist aufzufordern, binnen einer Frist von 6 Monaten den Antrag auf Änderung seines Familiennamens zu stellen. Zuständige Behörde ist diejenige des Bezirks, in dem das älteste Familienmitglied seinen Wohnsitz hat. Die beantragte Änderung darf den geschützten Namen nicht verunstalten oder so verändern, daß der ursprüngliche Familienname deutlich erkennbar bleibt.
Gegen alle auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen und Bescheide ist die Beschwerde an die Landesregierung zulässig, welche endgültig entscheidet.
Der Reichsminister des Innern erläßt zu diesem Gesetze die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete – andere gab es ja nicht mehr – Herr von und zu Löwenstein ergreift die Initiative, die Gesetzes-Initiative, Herr Oberregierungsrat Dr. Globke reicht den Entwurf mit einem ausführlichen Begleitschreiben weiter (siehe Seite 54 ff.).

. . . ein
uter Jurist
und
rwaltungs-
beamter

Ein neuer Beförderungsvorschlag zum Ministerialrat.

Die erste Beurteilung von Staatssekretär Dr. Stuckart, dem Dr. Globke bis zum Nürnberger Prozeß verbunden bleibt.

Die Sachgebiete des Dr. Globke: Amnestie und Gnadensachen; Namensänderungen; Personenstand; Stiftungen und Schenkungen; Sippenamtsgesetz; Angelegenheiten der Reichsstelle für Sippenforschung.

Globke ist ein guter Jurist und Verwaltungsbeamter mit klarem Urteil und rascher Entschlußkraft und Entscheidungsfähigkeit. Besonderer Hervorhebung verdient sein klarer, knapper und dennoch erschöpfender Vortrag. Er bearbeitet mit großem Geschick und vollkommener Zuverlässigkeit die juristisch oftmals schwierigen und verwickelten Stiftungssachen und Namensänderungen. Seiner überlegenden Art entsprechend erscheint er mehr für die Zentralbehörde als für die Mittelbehörden geeignet. Nach weiterer Bewährung würde ich seine Ernennung zum Ministerialrat befürworten. Berlin, den 30. 8. 1935 Dr. Stuckart, Staatssekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
Z 790/5231.

Berlin, den 15. Juli 1936.

Geschäftsverteilungsplan
des
Reichs- und Preußischen Ministeriums
des Innern.

Der Geschäftsverteilungsplan vom 15. Juli 1936 verzeichnet den Oberregierungsrat Dr. Globke auf den Seiten 14 bis 16 insgesamt 14mal, und zwar

in der Abteilung I Verfassung und Gesetzgebung Gruppe 5 als

Korreferent für die Sachgebiete	13)	Einwanderung und Auswanderung einschl. Auswanderungsschiffahrt
	14)	Reichsstelle für das Auswanderungswesen
	15)	Kolonialfragen

und in der Abteilung I Gruppe 6 Rasserecht und Rassepolitik als

Korreferent für die Sachgebiete	1)	Allgemeine Rassefragen
	3b)	Blutschutzgesetz, Einzelentscheidungen (Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes)
	4)	Sippenamtsgesetz
	5)	Angelegenheiten der Reichsstelle für Sippenforschung
und als Referent für die Sachgebiete	9)	Personenstand
	10)	Namensänderungen
	11)	Beglaubigung von Urkunden
	12)	Stiftungen und Schenkungen
	13)	Erwerb von Grundstücken (Art. 7 AGBGB)
	14)	Freistellen
	15)	Nachlaßsachen

- 14 -   193

Noch Abt. I Gruppe 5'

Lfde Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	Angestellt



Lfde Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	Angestellt
13	Einwanderung und Auswanderung einschl. Auswanderungsschiffahrt	-"-	———	ORR Dr Globke	-"-	-"-
14	Reichsstelle für das Auswanderungswesen	-"-	———	-"-	-"-	-"-
15	Kolonialfragen	-"-	———	-"-	-"-	-"-
16	Mitwirkung bei Vorlagen des Chefs der Deutschen Polizei im RuPrMdI. betr. Pass-und Fremdenwesen	ORR Dr. Zindel	———	———	———	——

9 Reisebüro, Meinekestraße in Berlin 1939 *(aus „Der gelbe Stern", Rütten & Loening Verlag, Hamburg, 1960)*

Hitler ist empört . . .
laut Himmler gibt es Juden namens Thusnelda

…liche Geheime Staatspolizei
Stellvertretende Chef und Inspekteur

Bei [illegible] bitte [illegible] angeben.

Berlin, den 15. Juni 1936.

I B Zeitlg 17

Sehr geehrter Parteigenosse Pfundtner !

Der Führer hat kürzlich bei einem Vortrage, den ich über die Verwendung deutscher Namen durch Juden hielt, mir den Auftrag gegeben, den ich weitergeben soll, daß diese Frage gesetzlich geregelt werden soll, daß Juden den Namen Siegfried oder Thusnelda nicht führen dürfen und, soweit sie ihn führen, ablegen müssen.

Notwendig wäre hierzu die Anlegung eines Verzeichnisses jüdischer Namen, also Namen, die die Juden führen dürfen; von Lewi bis Jakob usw.

Für eine Mitbeteiligung bei dem Entwurf dieses Gesetzes wäre ich dankbar.

Heil Hitler

Ihr
H. Himmler

Zunächst den Herren Staatssekr. Dr. Stuckart, Geheimrat Hering [illegible] mit der Bitte um Kenntnisnahme vorzulegen.
Globke 2/VII

Himmler gibt Hitlers Wunsch sofort an Pfundtner, den leitenden Staatssekretär im Reichsinnenministerium, weiter und dieser an den Sachbearbeiter Dr. Globke.

Empfiehlt sich erst nach der Olympiade

I Nr. I B Z Allg. 17

Herrn Staatssekretär durch die Hand des Herrn Abteilungsleiters I und des Herrn Abteilungsdirigenten

Vortragsanmeldung.

Gegenstand: Verbot an Juden, weiter deutsche Vornamen zu tragen.
Referent: ORRat Dr. Globke
Korreferent: –
Sonst beteiligt: –

Kurzer Sachverhalt:
Nach einer Mitteilung der Geheimen Staatspolizei soll nach einer Weisung des Führers geprüft werden, den Juden in Zukunft die Verwendung deutscher Vornamen nicht mehr zu gestatten und ihnen die z. Zt. geführten deutschen Vornamen zu entziehen.

Der Sachbearbeiter ORRat Dr. Globke arbeitet die Materie durch und hält zwei Wochen später Vortrag

Vorschlag:

Zur Verwirklichung der Anregung würde ein besonderes Gesetz erforderlich sein. Der Erlaß dieses Gesetzes wird erst nach der Olympiade in Angriff genommen werden können. Dabei wird es eingehender Prüfung bedürfen, in welchem Rahmen das Gesetz verwirklicht werden soll. Die Entziehung der bisher von Juden geführten deutschen Vornamen ist insofern nicht unbedenklich, als dadurch übel beleumundete Juden ihre Identität verschleiern könnten. Es bedarf auch noch der Klärung, welche Namen als jüdische Vornamen anzusehen sind. Viele ursprünglich aus dem Hebräischen stammende Vornamen sind in einer deutschen Form gebräuchlich, z. B. Johannes (Hans), Joseph, Joachim, Maria, Elisabeth usw. Würde ein Verzeichnis jüdischer Namen aufgestellt, in denen diese Vornamen enthalten wären, würden die Juden sich zweifellos in Zukunft gerade dieser Namen bedienen. Es würde daher zu empfehlen sein, in das Verzeichnis jüdischer Vornamen die Vornamen nur in der hebräischen und nicht in der eingedeutschten Form aufzunehmen.

gez. Globke 1/VII.

Vielleicht ein Versuch, die ganze Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben und eventuell in Vergessenheit geraten zu lassen?
Aber mit der Befolgung dieses Ratschlages gelingt es den Nazis, die in Scharen anläßlich der Olympiade nach Deutschland strömenden, noch gutgläubigen Ausländer über die tatsächlichen Zustände in Deutschland zu täuschen.

Erholungsurlaub in Dubrovnik

Reichs- und Preussisches
Ministerium des Innern

Urlaubsantrag

Dauer: Vom 3. Mai . . . . . . bis einschl. 29. Mai . . . . 27 Tage

Anlaß, Zweck: Erholungsurlaub . . . .

Vertretung: in Gruppe I 5 d. ORR. Lindke (?), in Gruppe I 6 d. Reg. Rat Freudenthal (?)

Anschriften während des Urlaubs: Dubrovnik (Jugoslavien), Hotel Viktoria

Verbindung für Ferngespräche: —. . . . .

Im laufenden Jahr bereits erteilter Urlaub: —. . . . .

vom . . . / . . . . bis . . . / . . . . . Tage

Berlin, den 12. April 1937. . . .

Sichtvermerk des Leiters der Abteilung oder Dienststelle:

. . . . . Dr. Globke, ...

. . . Oberregierungsrat . . . . .

(Unterschrift des Antragstellers)

Verfügung

1. Bewilligt
2. Vorzulegen ~~oder zu~~ benachrichtigen
(Nichtpassendes zu streichen)
3.

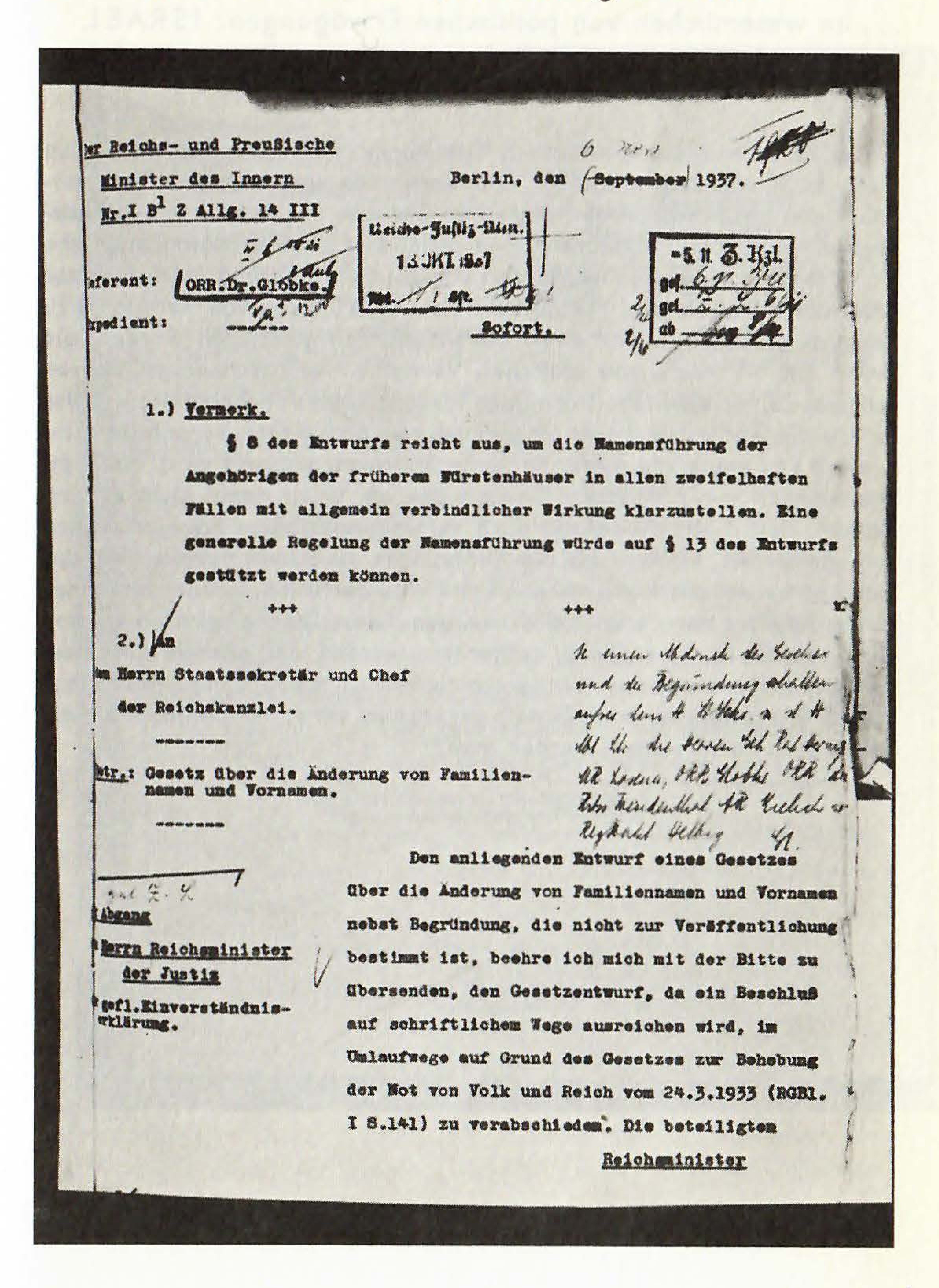
Antragsteller
Vertreter
Registratur
Hauptbüro
Ministerbüro
Kanzlei
Botenmeisterei
Fernsprechvermittlung
Bücherei

Berlin, den . . April 1937 . . .

Zurückgemeldet am: . . . . .

Paß- und Devisenschwierigkeiten scheint es für Dr. Globke weder damals noch später gegeben zu haben. Dabei war das noch nicht so einfach wie heutzutage.

Referent: Nicht zur Veröffentlichung bestimmt



Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
Nr. I B[1] Z Allg. 14 III

Berlin, den 6. Sept. 1937.

Referent: ORR. Dr. Globke
Expedient:

Sofort.

1.) Vermerk.

§ 8 des Entwurfs reicht aus, um die Namensführung der Angehörigen der früheren Fürstenhäuser in allen zweifelhaften Fällen mit allgemein verbindlicher Wirkung klarzustellen. Eine generelle Regelung der Namensführung würde auf § 13 des Entwurfs gestützt werden können.

+++ +++

2.) An den Herrn Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei.

Betr.: Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen nebst Begründung, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, beehre ich mich mit der Bitte zu übersenden, den Gesetzentwurf, da ein Beschluß auf schriftlichem Wege ausreichen wird, im Umlaufwege auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933 (RGBl. I S.141) zu verabschieden. Die beteiligten Reichsminister

Abgang

Herrn Reichsminister der Justiz

gefl. Einverständniserklärung.

Referent ORR. Dr. Globke verweist auf den Paragraphen 13 des Entwurfs, der sich als Gummiparagraph wird verwenden lassen können.

Gesetz-Entwurf

... im wesentlichen von politischen Erwägungen: ISRAEL

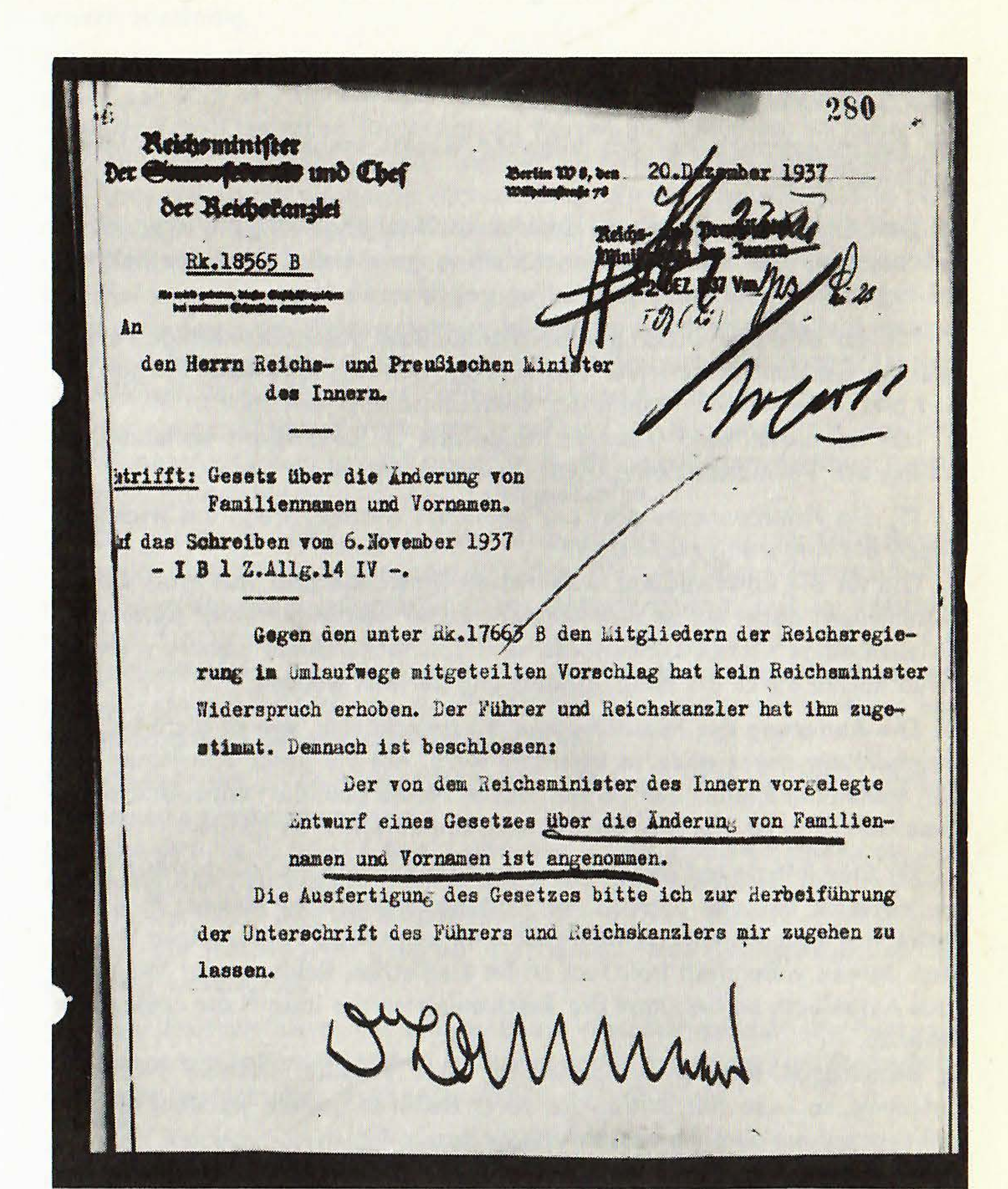
Zu § 12

Bisher bestehen besondere Vorschriften über die Führung von Vornamen nicht. Es ist lediglich festgelegt, daß Vornamen von deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich in deutscher Sprache in die Personenstandsregister einzutragen sind, und daß unanständige, sinnlose oder lächerliche Vornamen nicht verwendet werden dürfen. § 12 gibt dem Reichsminister des Innern die Befugnis, Vorschriften über die Führung von Vornamen zu erlassen. Dadurch ist vor allem die Möglichkeit geschaffen worden, die Juden auf die Wahl von jüdischen Vornamen zu beschränken. Soweit Juden z. Zt. nichtjüdische Vornamen tragen, kann der Reichsminister des Innern die Änderung dieser Vornamen von Amtswegen veranlassen. Inwieweit und wann von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, hängt im wesentlichen von politischen Erwägungen ab. Es ist dabei nicht zu verkennen, daß dieser Änderung auch verwaltungsmäßige Schwierigkeiten entgegenstehen, insofern als die Änderungen zu Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung führen können und eine Berichtigung aller amtlichen Listen, Register usw. erforderlich machen. Diese Schwierigkeiten können aber dadurch im wesentlichen ausgeräumt werden, daß anstelle eines Austausches der vorhandenen Vornamen die zusätzliche Führung eines typisch jüdischen Vornamens (z. B. Israel) angeordnet wird, der bei jeder Unterschrift usw. mitverwendet werden muß.

ges. St. 5. X. ... Gl. 30/IX

Der Kommentar zu § 12 sagt aus, was sich mit diesem nützlichen Paragraphen alles wird anfangen lassen, zum Beispiel einen Zwangsvornamen Israel einzuführen.

Gesetz-Entwurf – der Führer stimmt zu ...



280

Reichsminister
der [illegible] und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 20.Dezember 1937
Wilhelmstraße 78

Rk.18565 B

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
des Innern.

Betrifft: Gesetz über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen.

Auf das Schreiben vom 6.November 1937
- I B 1 Z.Allg.14 IV -.

Gegen den unter Rk.17663 B den Mitgliedern der Reichsregierung im Umlaufwege mitgeteilten Vorschlag hat kein Reichsminister Widerspruch erhoben. Der Führer und Reichskanzler hat ihm zugestimmt. Demnach ist beschlossen:

Der von dem Reichsminister des Innern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist angenommen.

Die Ausfertigung des Gesetzes bitte ich zur Herbeiführung der Unterschrift des Führers und Reichskanzlers mir zugehen zu lassen.

Nun kann das Gesetz (Ges.) erlassen werden,
dann zum Gesetz die Verordnung (VO):
die Durchführungsverordnung (DV)
oder Ausführungsverordnung (AV)
und der entsprechende Runderlaß (RdErl.)

Das Gesetz kann im Reichsgesetzblatt erscheinen

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Vom 5. Januar 1938. (RGBl. S 9/10)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, kann auf Antrag geändert werden.

§ 2 (1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
(2) Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hat ihn das Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören.

§ 3 (1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.
(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

§ 4 Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Person, deren Name geändert wird, und wenn diese eine Frau ist, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder.

§ 5 (1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Deutschen Reich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt der Reichsminister des Innern die zuständige Behörde.
(2) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung, so kann der Antrag bei jeder Behörde gestellt werden, die zur Entgegennahme auch nur eines Antrags zuständig ist.

§ 6 Zur Änderung eines Familiennamens ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Reichsminister des Innern kann sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 7 (1) Eine Namensänderung, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden ist, kann bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderung nicht als erwünscht anzusehen ist.
(2) Durch den Widerruf verlieren außer den Personen, deren Name geändert worden ist, auch diejenigen Personen den Namen, die ihr Recht zur Führung dieses Namens von jenen Personen ableiten; die von dem Widerruf betroffenen Personen dürfen nur noch den Namen führen, der ihnen oder ihren Vorfahren vor der Namensänderung zustand. Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung an denjenigen, dessen Name durch den Widerruf betroffen wird.

(3) Zum Widerruf einer Namensänderung ist der Reichsminister des Innern zuständig.

§ 8 (1) Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, zu führen berechtigt ist, so kann der Reichsminister des Innern diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Vorschriften der § 2, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
(2) Ist in einem auf Antrag eines Beteiligten eingeleiteten Verfahren die Entscheidung von der Beurteilung einer familienrechtlichen Vorfrage abhängig, so kann der Reichsminister des Innern das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aussetzen und den Antragsteller zur Herbeiführung einer Entscheidung über diese Vorfrage auf den Rechtsweg verweisen.
(3) Hat ein gerichtliches Verfahren das Recht zur Führung eines Namens zum Gegenstand, so ist es auf Verlangen des Reichsministers des Innern auszusetzen, bis der Name nach Abs. 1 festgestellt ist.

§ 9 Die untere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung, den Widerruf einer Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtsregister und im Heiratsregister. Sie benachrichtigt die zuständige Strafregisterbehörde und die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts der Person, deren Name geändert ist, die von dem Widerruf einer Namensänderung betroffen wird oder deren Name festgestellt ist.

§ 10 Die §§ 1355, 1577, 1706, 1719, 1736, 1758 und 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.
§ 11 Die §§ 1 bis 3, § 5, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 9 finden auf die Änderung und den Widerruf einer Änderung von Vornamen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zusteht; die Beschwerde geht an die höhere Verwaltungsbehörde, die endgültig entscheidet.

§ 12 Der Reichsminister des Innern kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.

§ 13 Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14 Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 5. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

§ 7 (1) ist noch leicht zu verstehen,
§ 9 sagt schon nicht mehr ohne weiteres, was mit ihm alles angefangen werden kann. Die §§ 12 und 13 aber sind völlig nichtssagend. Niemand wird ohne Einführung ihre Gefährlichkeit begreifen.

1. DV . . . Die Sicherheitspolizei ist zufrieden

258

Der Chef der Sicherheitspolizei

S-V 1 Nr. 154 VII/37-176.

Bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 29. November 1937

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: A 2 Flora 0040

Schnellbrief

An
Abteilung I des
Reichs- und Preussischen
Ministeriums des Innern
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat
Globke,

in Berlin NW 40

Königsplatz 6

Betrifft: Erste Verordnung zur Durchführung eines Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Bezug: Schreiben I B 1 Z Allg. 45 vom 22. November 1937; telefonische Rücksprache mit Reg. Ass. Dr. Ehaus am 27. November 1937.

Anlage: ohne.

Mit dem Entwurf der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen bin ich unter der Voraussetzung einverstanden, dass ich an dem beabsichtigten Durchführungserlass, der die sicherheitspolizeilichen Interessen durch eine etwa erforderliche Einschaltung der Polizei berücksichtigen soll, beteiligt werde.

In Vertretung:

gez. Dr. Best.

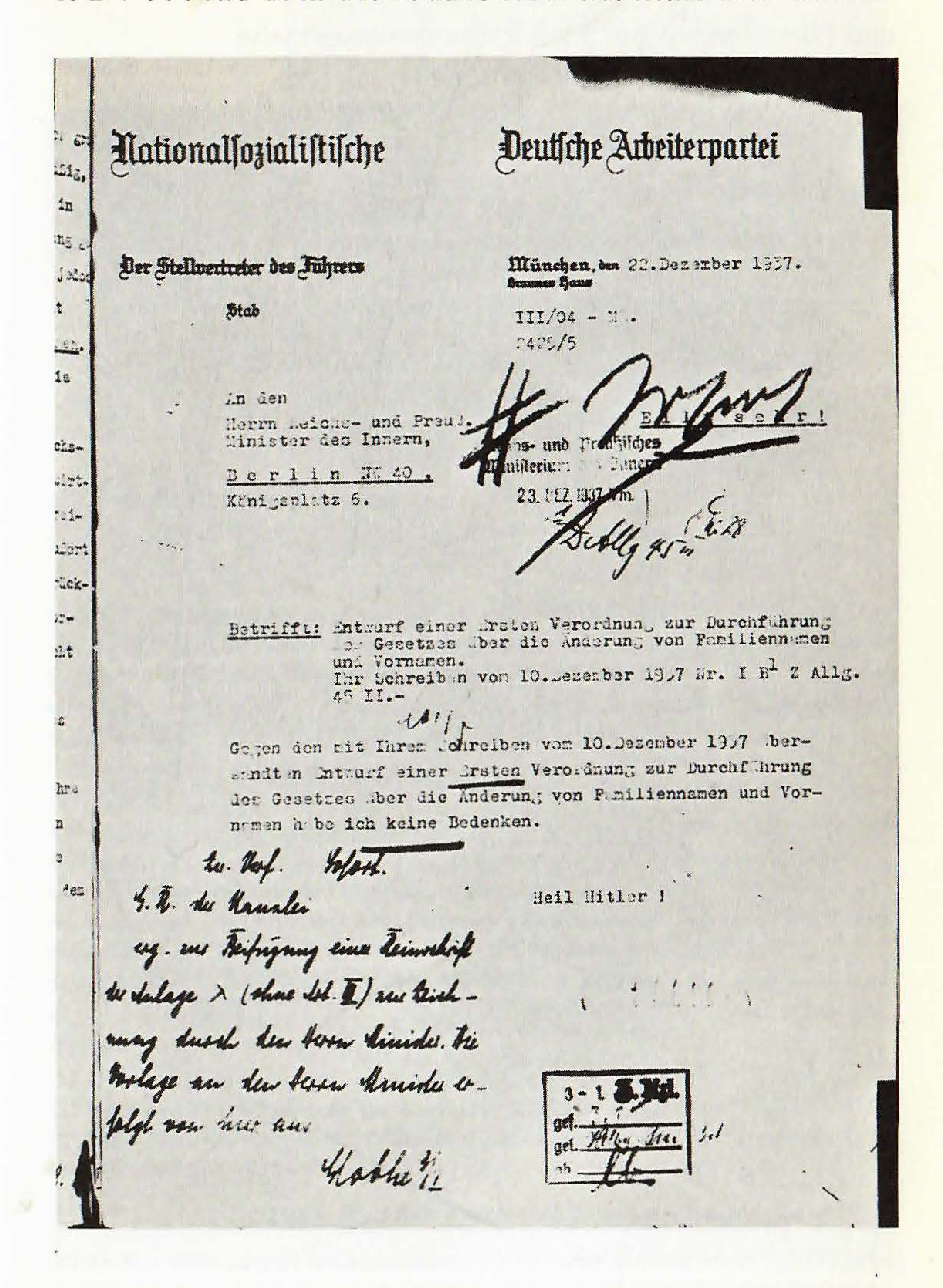
Beglaubigt:

Assistent. Hd.

Dr. Best*, der Chef der Sicherheitspolizei, ist mit der ersten Durchführungsverordnung zum Namensänderungsgesetz einverstanden, falls die Polizei dabei berücksichtigt wird. Er kann beruhigt sein. Die „untere Verwaltungsbehörde", der die Namensänderung obliegt, ist . . . die Polizei.

* Auch Dr. Best, der kürzlich verstorbene Verfasser der Boxheimer Protokolle, der Chef der Sicherheitspolizei, Inhaber vieler anderer NS-Machtpositionen, ist in Deutschland nach 1945 nie vor Gericht gestellt worden.

1. DV . . . und auch das Braune Haus hat keine Bedenken



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stab

München, den 22. Dezember 1937.
Braunes Haus

III/04 - [illegible]
[illegible]425/5

An den
Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern,
Berlin NW 40,
Königsplatz 6.

Eilt sehr!

Betrifft: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.
Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1937 Nr. I B[1] Z Allg. 45 II.-

Gegen den mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 1937 übersandten Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen habe ich keine Bedenken.

Heil Hitler !

Wieder ist Dr. Lammers mit der Arbeit des Sachbearbeiters für Namensänderungen im Reichsinnenministerium zufrieden. Und die Zustimmung des Stabschefs des Führer-Stellvertreters ist für Beförderungen sehr wichtig.

Runderlaß

und Himmler hat nur kleine Änderungswünsche

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S-VuR.R III 5149 IV/37
Bei ... der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

274

Berlin NW 7, den 2..Dezember 937
Unter den Linden 74
Fernsprecher: A 2 Flora 0034

Betrifft: Änderung und Feststellung von Familiennamen.
Auf das Schreiben v.11.12.1937 - I B 1. Z 51 -.

Dem Entwurf eines Erl.über die Änderung und Feststellung von Familiennamen und den Richtlinien dazu stimme ich grundsätzlich bei. Ich darf jedoch folgendes anregen:

a) Auf Seite 2 bitte ich, dem Abs.3 folgende Fassung zu geben:
"Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preussen der Landrat, in den übrigen Ländern die ihm entsprechende Behörde."
— Diese Fassung lässt sofort erkennen, daß es in allen Ländern eine dem Landrat entsprechende Behörde gibt. Da diese Fassung schon mehrfach verwendet worden ist, können auch keine Zweifel darüber bestehen, welche Behörden gemeint sind.

b) Ich bitte zu erwägen, ob nicht auf S.7 in Nr. 16 auch die Aufführung der ehelichen Kinder empfohlen werden soll. Im Interesse der Klarheit halte ich dies für zweckmässig. Es müsste alsdann entsprechend die Nr.

An die
Abteilung I z.Hd.von Herrn Oberregierungsrat Dr. Globke.



Deutsche Verwaltung

Organ der Rechtswahrer der Verwaltung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Herausgeber Reichsgruppenwalter Staatssekretär Dr. Stuckart, Chef der Sicherheitspolizei SS-Gruppenführer Heydrich, Ministerialdirektor Präsident Dr. Heintze, Staatssekretär Kleinmann, Staatssekretär Koenigs, Staatssekretär Körner, Präsident Dr. Kollmann, Staatssekretär Dr. Krohn, Staatssekretär Dr. Landfried, Staatssekretär Nagel, Heeresintendant Geh. Reg. Rat Pieszczek, Minister a.D. Präsident Dr. h.c. Saemisch, Ministerialdirektor Sommer, Staatssekretär Zschintzsch

Ob.-Reg.-Rat Dr. Hans Globke:

Das Recht der Namensänderung.

. . .

Immer ist es beachtlich, wenn ein Kind aus einer erbbiologisch minderwertigen Sippe stammt und den Namen einer erbbiologisch einwandfreien Sippe erhalten soll, oder wenn die Verhältnisse umgekehrt liegen. Soll ein blutfremdes Kind einen Namen erhalten, den bisher nur die Angehörigen einer einzigen Sippe führen, so verdient auch ein aus diesem Grunde erhobener Widerspruch Beachtung

. . .

Zahlreich sind die Anträge, die die Änderung eines jüdischen Namens bezwecken. Diesen Anträgen wird regelmäßig entsprochen, wenn der Antragsteller keinen jüdischen Bluteinschlag aufweist. Auch in Fällen, in denen der Antragsteller zwar einen geringfügigen Bluteinschlag hat, aber nach den Nürnberger Gesetzen nicht Mischling ist, kann entgegengekommen werden. Namen von Juden und Mischlingen werden dagegen nicht geändert. Welche Namen als jüdische Namen anzusehen sind, richtet sich nach den Auffassungen der Allgemeinheit . . .

. . .

Der Antrag ist bei der unteren Verwaltungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu stellen (§ 5). Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde . . .

. . .

Die untere Verwaltungsbehörde hat alle für die Entscheidung wesentlichen Ermittlungen anzustellen. Sie hat zu diesem Zweck nicht nur für eine Anhörung der unmittelbar beteiligten und der sonst interessierten Personen Sorge zu tragen, sondern auch der Ortspolizeibehörde, gegebenenfalls auch der Kriminalpolizeidienststelle und der Staatspolizeistelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben . . .

. . .

. . . Nicht erforderlich ist, daß derjenige, dessen Namensänderung widerrufen wird, noch lebt. Ist er verstorben, so erstreckt sich der Widerruf auf die

Namen derjenigen Personen, die ihr Namensrecht von ihm ableiten (Ehefrau, Kinder usw.). Der Widerruf hat zur Folge, daß nur noch der Name geführt werden darf, der vor der Namensänderung geführt wurde . . .
. . .

IV. Vornamen

Gesetzliche Bestimmungen über die Führung von Vornamen waren bei Erlaß des Namensänderungsgesetzes in keinem deutschen Lande in Kraft. Soweit Verwaltungsanordnungen darüber bestanden, wurden sie auf allgemeine Rechtsgrundsätze gestützt, wie das Verbot der Annahme anstößiger und sinnloser Worte als Vornamen. § 12 ermächtigt den Reichsminister des Innern nunmehr, Richtlinien über die Führung von Vornamen zu erlassen. In welchem Umfang der Reichsminister des Innern von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, ist noch nicht bekannt. Sicher dürfte damit zu rechnen sein, daß in Zukunft jüdischen Kindern deutsche Vornamen nicht mehr beigelegt werden dürfen.
. . .

Dieser Aufsatz in der Deutschen Verwaltung vom 31. Januar 1938, Seiten 51 bis 55, war sicher eine freiwillige Arbeit.
Konnte man jemanden zwingen, mit Stuckart und Heydrich in einem Blatt zu stehen? Einen Widerstandskämpfer?

Noch immer ein relativ kleiner Beamter


Handbuch über den Preußischen Staat

Abteilung I (Verfassung und Gesetzgebung mit Unterabteilung: Reichsverteidigung und Wehrmacht).

Allgemeine Angelegenheiten des Innern; Partei und Staat; NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände; Gesetzgebung; Reichsgliederung; Reichsreform; Organisation und Durchführung der Reichs- und Länderverwaltung; allgemeine Fragen der Verwaltung und Verwaltungsreform, besonders Neuregelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern und Organisation der Reichssonderverwaltungen; Reichsstatthalter; Reichstag; Staatsrat; Reichstagswahlen und Abstimmungen; amtliches Veröffentlichungswesen; Reichsverlagsamt; Geschäfts-

stelle des Reichsgesetzblatts und des Reichsministerialblatts; Reichshandbuch; Regierungsamtsblätter; elsaß-lothringische Angelegenheiten (Abw.); Staatshoheitssachen; Gedenktage; Kalenderfragen; Titel; Orden und Ehrenzeichen; Patenschaften; Ehejubiläen; Dienst und Arbeitsjubiläen in Privatbetrieben; Veteranensachen; Verwaltungsrecht; Verwaltungsgerichtsbarkeit; geschäftliche und technische Organisation der Reichsbehörden; Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche; Enteignungsrecht; Vereins- und Versammlungsrecht; Reichsbürgerrecht; Staatsangehörigkeitsgesetzgebung; Niederlassungsverträge; Übernahmewesen; Rasserecht und Rassepolitik; Blutschutzgesetz; Sippenamtsgesetz; Personenstandsangelegenheiten; internationales Familienrecht; Namensänderungen

Abteilung I.

Leiter: Dr. Stuckart, Staatsskr., Vertreter: Hering, MinDirig., GRR., Vertreter für die Unterabteilung: Dr. Danckwerts, MinR.

Ministerialräte.

Dr. Danckwerts; Driest; Erbe; Dr. Ermert; Dr. Fuchs; Dr. Hoche; Dr. Hubrich; Dr. Lösener; Dr. Medicus

Sonstige Referenten und Hilfsreferenten.

Adam, RegAsses.; Baum, RR.; Duckart, ORR.; Eder, ORR.; Dr. Fauser, RR.; Dr. Freudenthal, RegAsses.; Dr. Gerber, RegAsses.; Dr. Globke, ORR; Jacobi, RR.; Kettner, RR.; Klas, RR.; Kunze, Ref.; Lichter, ORR.; Dr. Pabst, ORR.; Radmann, RegAsses.; Scheringer, RR.; Dr. Schiedermair, RR.; Singer, ORR.; Trende, Reg. Asses.

Ein Überblick über Aufgaben und Referenten der Abteilung I des Preußischen und Reichs-Innenministeriums aus dem Preußischen Verwaltungshandbuch 1938.

. . . und kein großer Nazi

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
Personalreferat

Zufolge Runderlaß vom 5. Januar 1938 wird um Ausfüllung des umstehenden Fragebogens und Rückgabe an das Personalbüro bis 10. Februar 1938 gebeten. *gez. Fabrizius*

Anlage zur Personalnachweisung

1) Familienname: Dr. Globke

2) Vorname: Hans

3) Amtsbezeichnung: Oberregierungsrat

4) Mitglied	seit	Mitgl.Nr.	Amt und Dienstgrad: Bezeichnung	Amt und Dienstgrad: seit wann
a) der NSDAP				
b) " SA (aktiv oder Reserve?)				
c) " SS (" " fördernd?)				
d) des NS-Kraftfahrkorps	1. IX. 1933	015 860		
e) " NS-Fliegerkorps				
f) der Hitler-Jugend				
g) " NS-Frauenschaft				
h) des NSD-Studentenbundes				
i) " NSD-Dozentenbundes				
k) " NS-Ärztebundes				
l) " NS-Rechtswahrerbundes	2. VIII. 1934	80423 / 41066		
m) " Reichsbundes Deutscher Beamten	15. IV. 1936	851 061		
n) der Freiwilligen Schulungsgemeinschaft des DBB.				
o) " Deutschen Arbeitsfront				
p) " NS-Betriebszellenorganisation				
q) " NS-Volkswohlfahrt	1. XI. 1935	4780 648		
r) " NS-Opfergemeinschaft				
s) " NS-Kriegsopferversorgung				
t) des Reichsluftschutzbundes				
u) " Volksbundes für das Deutschtum im Ausland				
v) " Roten Kreuzes				
w) der Technischen Nothilfe				
x) des Reichsbundes der Kinderreichen				
y) von Sportvereinen				
z) von sonstigen Vereinigungen von besonderer Bedeutung (z.B. Reichskolonialbund)	Reichskolonialbund 13. VI. 37	—		

5) Wohnungen seit 1.1.1932 Berlin NW, Landshuterstr. 1, Landshuterstr. 36, Haberlandstr. [illegible]

Anmerkung: Soweit oben der Platz nicht ausreicht, sind die betreffenden Angaben auf einem besonderen Anlagebogen zu machen. Eintretende Änderungen sind in jedem Falle sofort dem Personalbüro anzuzeigen.

Berlin, den 4. Januar 1938.

Dr. Globke.

Ein Überblick über Dr. Globkes Verbindung mit der NSDAP und ihren Gliederungen. Dr. Globke war also kein PG. Warum? Weil er kein Nazi war? Aus Unterlagen im amerikanischen Document Center in Berlin geht allerdings hervor, daß ein Aufnahmeantrag Dr. Globkes in die NSDAP trotz einer Empfehlung des SS-Obergruppenführers Stuckart mit der Begründung abgelehnt wurde, er habe zu enge Beziehungen zu maßgeblichen katholischen Kreisen. Deshalb sagt er heute: „Ich habe nie einen Eid auf Hitler geleistet.*

*Quelle: Zitiert nach „Spiegel“, 4. April 1956

Damals die beste Empfehlung . . . und heute?

Abschrift

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

Nr. II (Ev) 285

Berlin, den 2[illegible]. April 1938
NW 40, Königsplatz 6

An

den Stellvertreter des Führers

in München,
Braunes Haus.

Betrifft: Beamtenbeförderungen im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern.

In meinem Ministerium stehen 3 Stellen für Ministerialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige, dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte Ritter von Lex, Krug von Nidda und Dr. Globke zu Ministerialräten zu befördern.

Die Entwürfe der Ernennungsvorschläge, aus denen das Nähere über die Personalien der betreffenden Beamten ersehen werden kann, liegen bei. Im einzelnen habe ich noch Folgendes zu bemerken, indem ich auf mein Schreiben vom 22. April 1938 - Nr. II SB 1577/38 / 6190, betreffend Beförderung von Beamten, die den System-Parteien oder Logen angehört haben, Bezug nehme:

1) Oberregierungsrat Ritter von Lex hat durch sein Verhalten, das ich seit dem 1. September 1933, dem Tage seines Dienstantritts im Reichsministerium des Innern beobachten konnte, bewiesen, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten und ihn wirksam vertreten wird. Er hat sich außerdem bei der Vorbereitung und Durchführung der Olympiade 1936 in Berlin ganz hervorragende Verdienste erworben. Ich halte es daher nicht für angängig, ihm jetzt noch Äußerungen über die nationalsozialistische Partei, die vor Jahren im Wahlkampf gefallen sind, zur Last zu legen und ihn weiterhin von einer wohlverdienten Beförderung auszuschliessen.

2) Oberregierungsrat Krug von Nidda hat politischen Parteien niemals angehört und sich politisch niemals betätigt. Er hat nach dem Urteil seines Abteilungsleiters, dem ich mich völlig anschliesse, während seiner mehrjährigen Tätigkeit im

T. 5737/38

Der Beförderungsgrund

im Ministerium sich stets hervorragend bewährt, so dass ich seine Beförderung zum Ministerialrat dringend empfehle.

3.) Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146,

b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935 (RGBl. I S. 1246),

c) des Personenstandsgesetzes vom 3.11.1937 (RGBl. I S. 1146),

d) des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938 (RGBl. I S. 9).

Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

Dr. Globke ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumspartei nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP. bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zu Teil werden zu lassen.

Hiernach treffen auf die zu 1 u. 3 genannten Beamten die Voraussetzungen zu, unter denen nach dem Willen des Führers trotz ihrer früheren politischen Betätigung eine ausnahmsweise Beförderung zulässig sein soll.

Ihrer baldigen Stellungnahme sehe ich entgegen.

gez. Frick

Welche Gesetze soll Dr. Globke mitverfaßt haben?

Das **Blutschutzgesetz** richtet sich gegen Deutschlands **artfremde** Bevölkerung, also Zigeuner und Juden (Kommentar Globke: **Wer Jude ist, bestimmt § 5**). § 1 verbot ihnen die Ehe mit, § 2 die Liebe zu **deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes**, § 3 untersagte ihnen die Beschäftigung von weiblichen **Deutschblütigen** unter 45 Jahren, § 4 erlaubte ihnen nur noch das Zeigen der jüdischen (?) Farben, § 5 drohte für Nichtbefolgung mit **Zuchthaus**.

Das **Erbgesundheitsgesetz** machte jede Erlaubnis zur Eheschließung von einem Gutachten der **Erb- und Rassenpflegestellen** bei den Gesundheitsämtern abhängig. In zahlreichen Fällen konnte die Genehmigung verweigert werden. Gleichzeitig wurden damit zahlreiche **Erbkranke** bei diesen **Erb- und Rassepflegestellen** registriert. Wofür? Reichsinnenminister Frick wurde in Nürnberg unter anderem auch für die als Euthanasie getarnten Massenmorde verurteilt. Im Urteil von Nürnberg wird darüber berichtet*:

„Während des Krieges unterstanden Frick Privatkliniken, Krankenhäuser und Irrenhäuser, in welchen der Gnadentod zur Anwendung kam, der an einer anderen Stelle dieses Urteils beschrieben ist. Es war ihm bekannt, daß geistig Defekte, kranke und altersschwache Personen, ‚nutzlose Esser', systematisch umgebracht wurden. Beschwerden über diese Morde erreichten ihn, jedoch tat er nichts, um ihnen Einhalt zu gebieten. In einem Bericht der tschechoslowakischen Kommission für Kriegsverbrechen wird geschätzt, daß 275000 geistes- und altersschwache Personen, für deren Wohl er verantwortlich war, den Morden zum Opfer fielen."

Auf eine Frage Dr. Kempners in Nürnberg**
„War Ihnen bekannt, als Sie im Innenministerium waren, daß Ihre frueheren Chefs Frick und Himmler Mordtaten veruebt haben?"
antwortete Dr. Globke:
„Es ist mir bekannt gewesen, daß Frick verantwortlich fuer die Toetung der Geisteskranken war. Es ist mir weiter bekannt gewesen, daß Himmler fuer die Greueltaten der SS verantwortlich war."

Das **Personenstandsgesetz** ermöglichte die Erfassung der Nicht-Arier.

Das **Namensänderungsgesetz** legalisierte die zwangsweise Änderung von Namen und schuf die gesetzliche Grundlage für die Zwangsvornamen Israel und Sara. Die Änderung mußte bei der Polizei beantragt werden, die der Gestapo davon Mitteilung machen mußte. Mit diesen beiden Gesetzen waren die **Artfremden** für die Polizei eindeutig gekennzeichnet. Jetzt konnte niemand mehr entkommen.

Beim Anschluß Österreichs war das Reichsinnenministerium die „Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung und der Übernahme der Reichsgesetze durch Österreich." So zum Beispiel:

* „Das Urteil von Nürnberg", Nymphenburger Verlagshandlung, München, 1946, S. 142
** Quelle: Nürnberg XI/15590 – 11. August

15. 3. 38 1. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze
20. 5. 38 Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze
3. 7. 38 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich
6. 7. 38 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung
10. 5. 39 Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden
30. 6. 39 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich.

In dieser Aufzählung fehlt nur noch das **Reichsbürgergesetz**. Dieses Gesetz stellt einen Unterschied her zwischen **Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes**, die Reichsbürger mit allen Rechten und Pflichten wurden, und **Staatsangehörigen nicht artverwandten Blutes**, die keine Rechte, sondern nur noch Pflichten hatten. Dazwischen befand sich die große Gruppe der **Mischlinge**, die je nachdem der einen oder anderen Gruppe zugeschlagen wurden.

Im Reichstag gab es längst nur noch NSDAP-Angehörige. Er trat nur noch gelegentlich zusammen, um eine Rede Hitlers anzuhören, zu applaudieren und um vorher und nachher erhobenen Armes das Deutschland-Lied und das Horst-Wessel-Lied zu singen. Da die Abgeordneten aber trotzdem alle Vergünstigungen eines normalen Parlaments besaßen, Diäten, Freifahrten und so weiter, wurde der Reichstag im Volksmund spöttisch „der teuerste Gesangverein" genannt. Und selbstverständlich fuhren die Reichstagsabgeordneten auch zu den Reichsparteitagen zum Abhören einer **Rechenschaftsrede** des **Führers**.
Am 15. September 1933 auf dem Parteitag der Freiheit hielt Hitler eine Rede vor dem nach Nürnberg einberufenen Reichstag. Nach heftigen Ausfällen gegen die *erneute Boykotthetze, die das jüdische Element gegen Deutschland soeben wieder in Gang setze*, hatte er sich beklagt über das *provozierende Vorgehen einzelner Angehöriger des jüdischen Volkes, das in der auffälligen Häufung und der Übereinstimmung des Inhalts der Anzeigen auf eine gewisse Planmäßigkeit der Handlungen* schließen lasse. *Dann kam er zum Schluß:*

Soll dieses Vorgehen nicht zu sehr entschlossenen, im einzelnen nicht übersehbaren Abwehraktionen der empörten Bevölkerung führen, bleibt nur der Weg einer gesetzlichen Regelung des Problems übrig. Die Deutsche Reichsregierung ist dabei beherrscht von dem Gedanken, durch eine einmalige säkulare Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können, auf der es dem Deutschen Volke möglich ist, ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volke finden zu können. Sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen, die innerdeutsche und internationale jüdische Hetze ihren Fortgang nehmen, wird eine neue Überprüfung der Lage stattfinden.
Ich schlage nun dem Reichstag die Annahme der Gesetze vor, die Ihnen Parteigenosse Göring verlesen wird.
Das erste und zweite Gesetz tragen eine Dankesschuld an die Bewegung

ab, unter deren Symbol Deutschland die Freiheit zurückgewonnen hat, indem es das Programm der nationalsozialistischen Partei in einem wichtigen Punkt erfüllt.
Das zweite ist der Versuch der gesetzlichen Regelung eines Problems, das im Falle des abermaligen Scheiterns dann durch Gesetz zur endgültigen Lösung der nationalsozialistischen Partei übertragen werden müßte. Hinter allen drei Gesetzen steht die nationalsozialistische Partei und mit ihr und hinter ihr die Deutsche Nation. Ich bitte Sie, die Gesetze anzunehmen!*

Bei den drei Gesetzen handelte es sich um das Blutschutz-, das Erbgesundheits- und das Reichsbürgergesetz, die in Zukunft nur noch Nürnberger Gesetze heißen werden. Nach der für einen solchen Reichstag schon selbstverständlichen einstimmigen Annahme der Gesetze sprach Hitler noch einmal zum Reichstag, so als sei er noch immer eine „gesetzgebende Gewalt". In Wirklichkeit richteten sich diese Schlußworte eher an die Sachbearbeiter in den Ministerien.

Nach der Verlesung und der darauffolgenden einstimmigen Annahme trat der Führer an die Brüstung der Empore und richtete an das Haus folgende Schlußworte:
Meine Herren Abgeordneten!
Sie haben jetzt einem Gesetz zugestimmt, dessen Bedeutung erst nach vielen Jahrhunderten im ganzen Umfang erkannt werden wird. Sorgen Sie dafür, daß die Nation selbst aber den Weg des Gesetzes nicht verläßt! Sorgen Sie dafür, daß unser Volk selbst den Weg des Gesetzes wandelt! Sorgen Sie dafür, daß dieses Gesetz geadelt wird durch die unerhörteste Disziplin des ganzen Deutschen Volkes, für das und für die Sie verantwortlich sind!**

Scharfmacher Stürmer

Diese Gesetze kamen nicht völlig unvorbereitet. In Wien gab es einmal einen Radau-Antisemiten namens Schneider, der später an Säuferwahnsinn starb. Der stellte im Parlament einen Antrag folgenden Wortlauts. ***Der Geschlechtsverkehr zwischen Menschen und Juden ist als Sodomie zu betrachten*** **und forderte** ***für die Erschießung von Juden eine Schußprämie zu zahlen.*** **Und in Deutschland war der Antisemitismus spätestens seit Stöckers Zeiten hoffähig.**

Schon lange erfüllten deutsche Zeitungen ihr stetes Soll antisemitischer Hetze. Zwei von ihnen übertrafen jedoch alle andern weit an Niedertracht: „Das Schwarze Korps" und „Der Stürmer" ***. Dort galten die Klassiker nur noch nach der Anzahl von Antisemitica, die sich bei ihnen entdecken ließen.

Jeder neue Fund wurde sofort dem Volk der Dichter und Denker in gotischen Lettern in Erinnerung gebracht. Woche um Woche mußte Deutschland für die geistigen Fehltritte seiner Großen büßen. Damit nicht genug.

* „Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935"; Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München 1935; Seite 66
* * Gleiche Quelle wie oben, Seite 67
* * * Übrigens, der Herausgeber des STÜRMERS verdient auch heute noch sein Geld als Herausgeber einer Zeitung in der gleichen Stadt Nürnberg. Sicher ein braver Steuerzahler. Eben auch ein Fachmann auf seinem Gebiet. Und auf die können wir in Deutschland ja nun einmal nicht verzichten. Ob er noch weiß, wer ihm all die hübschen kleinen Karikaturen entworfen hat?

POGROMHETZE

Mit zotigen Geschichten und schmierigen Karikaturen ließ sich gut Geld verdienen, solange sie nur angeblich im Dienste der rassischen Aufklärung standen. Und Streicher, der 1945 in Nürnberg den harmlosen Journalisten spielen wollte, feierte im „Stümer“ Woche um Woche die Nürnberger Gesetze und seinen Führer, untrennbar verbunden mit seiner gängigen antisemitischen Hetze.

Wir Deutschen danken dem Himmel, daß er uns einen Adolf Hitler gab. Was er an jenem Reichstag zu Nürnberg zum Gesetz erhob, war eine weltgeschichtliche Tat. Ohne das Gesetz zum Schutz des Blutes und der Ehre würde das deutsche Volk schon in wenigen Jahrzehnten am Juden an Leib und Seele zu Grunde gegangen sein. Adolf Hitler ist zum Neuschöpfer der deutschen Rasse geworden. Erst nach Jahrhunderten wird das Volk der Deutschen erkennen, wie groß die Tat des Führers war. Julius Streicher – Nr. 38/1935

Mit einem Wort, die Gesetze machen der Rassenschande ein Ende. Sie verhindern die weitere Schwächung unserer rassischen Kraft. Sie schützen unser Blut. Sie zwingen den Mischling, den Bastard, zum Aussterben. Mit den Mischlingen verschwinden aus unseren deutschen Schulen jene bedauernswerten Kinder, die blutmäßig zur Minderwertigkeit verdammt sind. Im Mischling findet das Große, Edle, Heldische und Göttliche kein Echo. Der Mischling ist nicht erziehbar. Er ist ein Ballast, eine Qual ..., eine Gefahr für das ganze Volk. Dieser Ballast und diese Qual sind durch die Gesetze vom 15. September 1935 zum Aussterben verdammt. Nr. 38/1935

Die Gesetze des Nürnberger Reichstages haben dem rassenschänderischen Handwerk der Juden einen Riegel vorgeschoben ... Wo sich nur ein Jude an ein deutsches Mädchen heranmachte, da griff die Gestapo rücksichtslos ein ... Nr. 39/1935

Ende August des Jahres wurde der Viehhändler und Metzger B... K... in das Konzentrationslager Kißlau überführt. Die Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei gestalteten sich sehr schwierig. Der Jud K... hatte Beziehungen zu deutschen Mädchen. Nr. 40/1935

Das neue Gesetz, das der Führer am 15. September geschaffen hat ... verbietet doch endlich, daß diese Rasse des Unheils sich weiter mit unserem reinen Blute vermischt ... Durch das neue Gesetz wird die Reinheit des deutschen Blutes erhalten. Die gesamte Welt sollte eigentlich, anstatt gegen uns zu hetzen, uns um unseren Führer beneiden ...
Wir aber danken der Vorsehung, daß unser Führer uns vor diesem Übel bewahrt hat durch sein Gesetz „Zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Nr. 40/1935

Die Gesetze des Nürnberger Reichstages

Mit dem 15. September 1935 ist der Abwehrkampf gegen das Judentum in ein neues Stadium getreten. Adolf Hitler gab uns die Gesetze zum Schutze von Blut und Rasse. Wohl niemand wird dem Führer für seine geschichtliche Großtat so von Herzen dankbar sein als gerade der Stürmer. Wir haben gesiegt! Nr. 42/1935

Im Gleichschritt mit dem „Stürmer"

Wer eine Armee zum letzten Siege führen will, darf nicht in den ersten, dem Feind abgenommenen Stellungen liegen bleiben. Er muß seine Kampftruppen wieder in Ordnung bringen und zu weiterem Ansturm sich vorbereiten.
Der Nationalsozialismus hat schon manchen Sieg erfochten. Einer seiner größten und in die Zukunft reichenden Siege war die Schaffung des Nürnberger Gesetzes....
Wer die Rassenfrage als Schicksalsfrage der Menschheit in ihrer Tiefe begriffen hat, wird immer ein zuverlässiger Soldat des Führers sein und bleiben. Man vergesse nie, daß die ersten und ältesten Kämpfer des Nationalsozialismus zum Führer gekommen sind und zwangsläufig kommen mußten, weil sie das Schicksal schon frühzeitig in das Wissen vom Geheimnis des Blutes und der Auswirkung des Blutes in den Rassen und Völkern hineingeführt hat.
Der Stürmer hat eine Millionengefolgschaft um sich gesammelt, die jene Erkenntnis in sich trägt, die der politische Soldat des Dritten Deutschen Reiches haben muß. Wer mit dem Stürmer im Gleichschritt marschiert, ist Kämpfer für die letzten großen Ziele des neuen Volkes im neuen Reich. Wer aber dem Stürmer sich entgegenstellt, ist entweder ein mit Dummheit Geschlagener oder offener Feind jenes Geistes, der stets das Gute will. Julius Streicher Nr. 43/1935

Der Erlösung entgegen – So will es Gott

Im nationalsozialistischen Deutschland wurde durch Schaffung der Nürnberger Schutzgesetze das Zusammenleben der nichtjüdischen Reichsbürger mit den in Deutschland wohnenden Angehörigen der jüdischen Rasse der notwendig gewesenen Klarheit zugeführt...
Alles Große braucht in seinem Werden seine Zeit. Was im nationalsozialistischen Deutschland zur Reinhaltung des deutschen Blutes getan wurde und noch getan wird, ist entsprungen natürlichem und damit göttlichem Denken... So will es die Schöpfung. So will es Gott. Julius Streicher Nr. 48/1935

Die Nürnberger Gesetze waren ein Rückfall in die Barbarei. Mit Ausnahme der spanischen Inquisition hatte seit den Zeiten des finsteren Mittelalters jede Judenverfolgung mit der Taufe ihr Ende gefunden. Damals war nur eine jüdische Religion bekannt. Die jüdische Rasse ist eine national – istische Erfindung. Die Nürnberger Gesetze bedeuteten den totalen Sieg des Nazismus über den Humanismus. Im NS-Sinne konnte es also kein größeres Lob geben als die Behauptung, jemand sei in ganz hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze beteiligt.
Heute ist es umgekehrt, oder sollte es wenigstens sein. Und deshalb die Frage: Wer ist denn nun der Verfasser der Nürnberger Gesetze?

Dr. Robert Kempner* behauptete noch 1961, *der Verfasser dieser berüchtigten Gesetze ist bisher nicht bekannt. Nach Zeugenaussagen wurden sie in der Parteikanzlei oder in der Reichskanzlei ausgearbeitet und nicht im Reichsinnenministerium.*
In seinem Interview mit Dr. Robert Strobel behauptete Dr. Globke**:

* Ein 1933 vor den Nazis geflüchteter Beamter des Reichsinnenministeriums, nach 1945 amerikanischer Hauptankläger in Nürnberg, heute Rechtsanwalt in Frankfurt, in seinem Buch „Eichmann und Komplicen" auf Seite 38, erschienen im Europa-Verlag, Zürich 1961
** Quelle: „Die Zeit", Nr. 8, 17. 2. 1961; S. 3/4

ZEIT: *Herr Staatssekretär, es wird Ihnen vorgeworfen, Sie hätten an der Abfassung der Nürnberger Gesetze mitgewirkt. Stimmt das?*

Globke: *Das ist nicht wahr. Ich wußte nicht einmal von der Absicht, diese Gesetze zu erlassen. Es handelte sich hier um einen jener plötzlichen Entschlüsse, die für Hitlers Regierungsfasson so kennzeichnend waren. Man weiß heute sehr genau, unter welch hanebüchenen Begleitumständen diese Gesetze kurz vor der „Reichstagssitzung" in Nürnberg zusammengehauen wurden. Ich habe genauso wie alle anderen erst nachher von diesen verwerflichen Gesetzen Kenntnis erhalten.*

Wie Dr. Globke davon erfuhr, berichtet in einer minuziösen Reportage die „neue bildpost" (28. 7. 61)

Montagmorgen in Berlin. Im Innenministerium tritt an diesem 16. September pünktlich Dr. Hans Globke, Oberregierungsrat, seinen Dienst an. Er greift zu den neuen Zeitungen, liest, was in Nürnberg los war, und ist plötzlich tief getroffen! Die Nürnberger Gesetze werden in den Zeitungen veröffentlicht. Niemals zuvor hat er etwas davon geahnt, daß solche Gesetze überhaupt geplant waren. Hat sein Informationsdienst, der sonst so gut arbeitet, diesmal versagt?
Noch kennt er nicht die Entstehungsgeschichte dieser Gesetze. Aber als am Nachmittag Medicus und Lösener zurückkommen, erfährt er die verrückte Groteske von Nürnberg. Er ist bestürzt. Er, der erfahrene Jurist, sieht voraus, worauf die Gesetze hinauslaufen.

Das ist entweder von jemand geschrieben, der dabei war, oder gut erfunden. Und nach Auskünften war der Verfasser des Berichtes, ein angeblicher Richard W. Reup, damals nicht mit im Reichsinnenministerium.

Dr. von Stackelberg, im Nürnberger Prozeß der Verteidiger von Wilhelm Stuckart, dem früheren Staatssekretär im Reichsinnenministerium, zitierte in seiner Eröffnungserklärung* für seinen Klienten den sogenannten Lösener-**Bericht***:

Der Befehl für den Entwurf der Nürnberger Gesetze wurde von Hitler Freitag, den 13. September 1935, erteilt, also zwei Tage vor ihrer Inkraftsetzung; zahlreiche Entwürfe wurden von Stuckart und einigen weiteren Beamten formuliert; – weder wird Dr. Globke als anwesend erwähnt noch seine Abwesenheit betont – *keiner der Beamten, die die Entwürfe formulierten, kam in Berührung mit Hitler; wiederholt überbrachte Frick neue Direktiven von Hitler, welche die ganze bisherige Arbeit der Beamten umwarfen; um Mitternacht, in der Nacht vom 14. zum 15. September wies Frick seine Beamten an, für die Reichstagssitzung des folgenden Tages vier verschieden lautende Entwürfe vorzubereiten; zur gleichen Zeit, das heißt also um Mitternacht vom 14. zum 15. September 1935, überbrachte Frick eine weitere Anweisung von Hitler, ein Reichsbürgergesetz zu entwerfen; erst in der Reichstagssitzung erfuhren Stuckart und seine Mitarbeiter, daß Hitler einen der vier Entwürfe ausgewählt hätte und daß er vom Entwurf eine ziemlich wichtige Bestimmung*

* Quelle: The Nürnberg Trials; vol. XII
* * Langjährig ein Mitglied der NSDAP, der Vorgesetzte Dr. Globkes im Ministerium, schied aus dem Reichsinnenministerium aus, nachdem er von den Judenmassakern in Riga erfahren und Staatssekretär Stuckart informiert hatte, kam später ins KZ. Vor einigen Jahren verstorben.
* * * NG-1944-A, Pros. Ex. 2500 rückübersetzt aus obigem Buch S. 327.

gestrichen habe, nämlich die Bestimmung, daß das Gesetz nur auf Volljuden angewandt werden sollte.

Ein anderer alter Beamter des Reichsinnenministeriums behauptet, *bis zum letzten Augenblick hätten Stuckart und seine Mitarbeiter nicht gewußt, welchen Entwurf Hitler von Göring verlesen lassen würde. Es sei dann die mildeste der vier Fassungen gewesen.* Wie müssen dann erst die anderen ausgesehen haben? *Von den jüdischen Organisationen in Deutschland seien die Nürnberger Gesetze damals allgemein begrüßt worden, weil nun endlich den ärgsten Auswüchsen wildgewordener Kreis- und Gauleiter gesteuert werden konnte.*

Dr. Globke hat als Zeuge für Dr. Stuckart in Nürnberg auf eine Frage Dr. Stackelbergs etwas Ähnliches ausgesagt*:

F: Wie Sie wissen, sind Rassegesetze in den eingegliederten Gebieten durch Verordnungen eingefuehrt worden, an denen das Innenministerium beteiligt war. War diese Einfuehrung noetig, damit in allen Teiles des Reiches einheitliches Recht bestehe, oder war die Einfuehrung noetig, um der Praxis in den eingegliederten Gebieten bestimmte gesetzliche Schranken zu setzen?
A: Die Nuernberger Gesetze galten als Grundgesetze, die in allen Teilen des Reiches in gleicher Weise gelten sollten, genau so wie die anderen Vorschriften, z. B. ueber die Stellung Hitlers oder dergleichen gelten sollten, und es war eine an sich selbstverstaendliche Folge der Eingliederung, dass auch diese Gesetze eingefuehrt wurden.
F: Hatte man damals Grund zu der Annahme, dass die Gauleiter in den eingegliederten Gebieten weit ueber die Schranken der Nuernberger Gesetze hinausgehen wuerden oder sogar schon hinausgegangen waren?
A: Ja, die Gauleiter vertraten durchweg – nicht alle, aber die meisten – in der Judenfrage den radikalen Standpunkt der Partei. Wenn die Gauleiter selbstaendig haetten handeln koennen in den eingegliederten Gebieten, dann waeren die Maßnahmen gegen die Juden erheblich schwerer ausgefallen, als sie durch die Einfuehrung der Nuernberger Gesetze ausgefallen sind.

Dr. von Stackelberg kam auf Grund dieser Aussagen in Nürnberg zu dem Schluß**

> *Stuckart habe zu keiner Zeit einen materiellen Einfluß auf die Politik gegenüber den Juden gehabt. Die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Juden hätten bei Partei und Reichssicherheitshauptamt ihren Ursprung gefunden und seien von dort aus diktiert worden, während Stuckart und seine Männer einen hartnäckigen Kampf gegen ständig wachsenden Radikalismus geführt hätten. 1943 seien schließlich die Abteilung I und Stuckart als Folge dieser Haltung völlig von der Behandlung der Rassefragen ausgeschlossen worden. Die Reste ihrer Zuständigkeit auf diesem Gebiet wurden dem Reichssicherheitshauptamt übertragen.*

Aber das bringt uns nicht weiter in der Frage, wem mehr zu glauben ist, Dr. Frick damals oder Dr. Globke und alten Beamten des Reichsinnen-

* Quelle: Nürnberg XI/15437
** a. a. O. Seite 328, rückübersetzt

ministeriums heute? Als die Wiesbadener Illustrierte „Weltbild"* Anfang 1961 die hier auf den Seiten 68, 72, 83-84 abgebildeten Blätter veröffentlichen wollte, versuchte Staatssekretär Dr. Globke, es ihr durch eine einstweilige Verfügung verbieten zu lassen.
Kommentar aus der „nahen Umgebung" Staatssekretärs Dr. Globkes am 17. Januar 1961: *Die Echtheit der Dokumente ist möglich. Jedoch sind auf jeden Fall die daraus gezogenen Schlußfolgerungen falsch**

Die zweite Zivilkammer in Wiesbaden hielt jedoch auch die von dem Staatssekretär eingereichten Zeugenaussagen über seine Unschuld in bezug auf die Entstehung der Gesetze für ungeeignet, die Darstellung Globkes zu erhärten. Sie verkündete: *So bieten Erklärungen von Personen, die im Hinblick auf ihre eigene Teilnahme an der damaligen Arbeit nicht unbefangen erscheinen, der Glaubhaftmachung nur eine geringe Stütze.***

Im ZEIT-Interview fragte Dr. Strobel (a. a. O.)

ZEIT: *Was sagen Sie zu dem Brief des ehemaligen Reichsministers Frick vom 25. April 1938 an Heß, dem er Ihre Beförderung zum Ministerialrat wegen ihrer „bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft" vorschlug?*

Globke: *Mir war dieser Brief nicht bekannt. Aber glauben Sie, daß Herr Frick meine Beförderung mit gegenteiligen Argumenten hätte begründen können?*

ZEIT: *Er muß aber doch den Eindruck gehabt haben, Herr Staatssekretär, daß Sie ein loyaler Mitarbeiter gewesen seien?*

Globke: *Natürlich wußte er nichts Gegenteiliges. Ich konnte doch meine Stellung, in der ich vielen Gegnern des Regimes half, nur halten, wenn ich den Nazis nicht von vornherein als erklärter Gegner erkennbar wurde.*

Bleibt die Frage, ob Frick Heß einfach etwas vorschwindelte. Heß mußte doch am besten in der Lage sein, eine Unwahrheit in dieser Frage zu erkennen. Denn, waren die Gesetze in der Reichskanzlei oder bei ihm im Braunen Haus ausgearbeitet, so mußte er es wissen. Sind sie aber im Reichsinnenministerium entstanden, so braucht man wohl nicht daran zu zweifeln, daß Heß auch dann genau darüber informiert war, wen die Gesetze zum Verfasser hatten. Bekanntlich hatte die Partei in den obersten Behörden ihre Spitzel. Über Berliner Kriegsrichter wurde sie zum Beispiel von Konrad Wrede, den späteren Oberkriegsgerichtsrat und heutigen Landessozialgerichtsrat in Berlin informiert. Und ausgerechnet im Reichsinnenministerium soll Heß keine Informanten gehabt haben? Es bestand damals in der Partei noch allgemein ein starker Widerstand gegen die Beförderung von Beamten, die den *Systemparteien* angehört hatten. Eine Beförderung zum Ministerialrat im Reichsinnenministerium war für das Braune Haus doch wohl wichtig genug, den Betreffenden auf Loyalität dem Dritten Reich gegenüber zu prüfen. Immerhin bietet sich ja die Möglichkeit an, Rudolf Heß darüber zu befragen. Er sitzt ja noch immer in Spandau. Wenigstens wird er sich daran erinnern, ob er selber oder sein Chef des Stabes die Gesetze entworfen hat. Vielleicht erinnert er sich sogar an noch mehr.

* Quelle: „Weltbild" Nr. 6/3.2.61, inzwischen an „Revue" verkauft.
* * Quelle: „Frankfurter Rundschau" 8. 2. 61 Seite 3

Eins kommt noch hinzu: Es ist keine Arbeit, ob Artikel oder Aufsatz aus der Feder Dr. Globkes bekannt, ohne daß gleichzeitig bekannt wäre, daß er vorher im Ministerium mit der Materie beschäftigt war.

Wieso hat er dann seinen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen geschrieben, der schon fünf Monate nach dem Parteitag 1935 erscheint und sofort allgemein lobend besprochen wird? In der Spalte 316e des offiziellen Reichsministerialblattes wird zudem ausdrücklich behauptet, beide Verfasser, also Stuckart ebenso wie Globke, seien amtlich am Zustandekommen der Rassengesetzgebung beteiligt gewesen. Das soll nur ein besonders guter Verkaufstrick gewesen sein? In einem amtlichen Blatt? Und ein korrekter Beamter habe nicht sofort protestiert und um Berichtigung gebeten, sondern sich so einfach mit fremden Federn schmücken lassen?

97

Ministerial-Blatt **Ausgabe A**

des

Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern

Herausgegeben im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW7, Unter den Linden 72/74. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,75 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,30 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstraße 44 (Postscheckkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 11 — Berlin, den 11. März 1936 — 1. (97.) Jahrgang

Nichtamtlicher Teil.

I. Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Stuckart, Wilhelm, Dr., Staatssekr., u. ORR. Dr. Hans **Globke,** beide im RuPrMdI. **Reichsbürgergesetz** v. 15. 9. 1935. **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre** v. 15. 9. 1935. **Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)** v. 18. 10. 1935 nebst allen Ausf.-Vorschr. u. den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen. Erläut. 1936. C. H. Becksche Buchhandlung, München u. Berlin. XII, 287 S. 8°. Geb. 5,80 RM. (Stuckart-Globke, Kommentare z. dt. Rassengesetzgebung Bd. 1.)

Das Erläuterungswerk zu den drei grundlegenden Rassegesetzen muß als maßgeblich angesprochen werden. Ihm kommt schon deswegen besondere Bedeutung zu, weil die beiden Verfasser am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligt waren und daher zu ihrer Auslegung in erster Linie berufen sind. In einer ausführlichen Einleitung wird eine überzeugende Begründung der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung gegeben. Die Themen „Rasse, Volk und Vererbung", „Rasse, Volk und Kultur", „Das Juden- und Mischlingsproblem" sowie „Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit" werden darin behandelt. Der Kommentar selbst gliedert sich in die drei Hauptgesetze. Die bis Mitte Februar ergangenen Aus- und Durchführungsverordnungen, Erlasse usw. sind gebracht und in die umfangreichen sachkundigen Erläuterungen mitverarbeitet. Die einschlägigen Bestimmungen aus 41 Gesetzen und Verordnungen sowie 18 wichtige Erlasse sind wörtlich abgedruckt, so daß der gesamte Rechtsstoff zusammengetragen ist. Das grundlegende Erläuterungswerk wird allen beteiligten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern wertvolle Dienste leisten.

Teil ein abeceliches
band ist nicht nu
Bände besitzen
teiligte zu

Übrigens gab es nicht nur diesen einen Kommentar. Da ist zum Beispiel der von Lösener-Knost. Dr. Knost ist heute Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig. Erst kürzlich wurde wieder eine Strafanzeige gegen ihn gestellt in Sachen Blutschutzkommentar, diesmal von einer Reihe namhafter Mitglieder der jüdischen Gemeinde Amsterdams. Laut Zeitungsberichten wurde nur deshalb kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet, weil der Oberstaatsanwalt in Braunschweig feststellte, das Delikt sei inzwischen verjährt. Nicht, daß Dr. Knost etwa daraufhin zurückgetreten wäre oder um seine Pensionierung gebeten habe. Aber etwas ist doch geschehen. Der sehr viel kleinere Beamte aus Braunschweig, R. Raschen, der als erster den Anstoß zu einem Untersuchungsverfahren gegen Dr. Knost gab, ist nach Hildesheim versetzt worden.

Und dann war da der Kommentar Gütt-Linden-Maßfeller. Maßfeller ist heute Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium in Bonn. Daß er noch besondere Verantwortung auf sich geladen hat als Vertreter des Reichsjustizministeriums auf der Endlösungskonferenz am 6. 4. 1942*, hat ihn auch bisher nicht als untragbar erscheinen lassen. Er muß also ein besonders großer Fachmann sein, da man auf ihn nicht verzichten kann. Aber richtig, früher wie heute ist er ja auf dem Gebiet des Familienrechts beschäftigt.

Ferner gab es noch den Kommentar von Amtsgerichtsrat Boschan, Berlin-Lichterfelde, der damals eine große Rolle bei der Akademie für Deutsches Recht spielte.. Heute ist er immer noch Amtsgerichtsrat, in Heidenheim.

Nach guter deutscher Tradition fühlten sich auch zahlreiche Rechtsgelehrte berufen, einen Kommentar zu diesen umwälzenden Gesetzen zu verfassen. Man hat nicht den Eindruck, daß ihnen diese Tatsache heute etwa schade. Ob sie ihnen nützt, läßt sich nicht genau feststellen. Jedenfalls sammeln sich bei ihnen Studenten und Würden.

Es war eben ein leichtes Geldverdienen mit solch einem Kommentar. Doch da wäre eine Frage: Da Dr. Globke ja im Gegensatz zu den andern Kommentar-Verfassern seinen Kommentar nicht schrieb, um mal schnell ein paar Mark extra zu verdienen, sondern nur um den Verfolgten zu helfen, was hat der Widerstandskämpfer Dr. Globke mit dem am Kommentar verdienten Geld gemacht? Hat er es damals der Caritas überwiesen? Oder heute einem der viel zuwenig unterstützten Altersheime der Überlebenden der ehemals Verfolgten?

Auf die Frage Dr. Strobels**:

Warum haben Sie den später so viel kritisierten Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen geschrieben?

erinnert sich Dr. Globke:

„Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß versuchte, die Wirkung der Nürnberger ‚Rassegesetze' durch harte Durchführungsbestimmungen zu verschärfen. Bei den Verhandlungen über diese Durchführungsbestimmungen vertraten das Innen-, das Justiz, das Wehr-

* Siehe Seite 226

* * Quelle: „Die Zeit", Nr. 8, 17. 2. 1961; S. 3/4

und das Wirtschaftsministerium einen maßvolleren Standpunkt als Heß. Heß ließ einen Entwurf vorlegen, nach welchem alle Personen, die auch nur zu einem Viertel jüdischer Abstammung waren, sowie deren ‚arische' Ehegatten als ‚Volljuden' im Sinne der Nürnberger Gesetze zu behandeln gewesen wären. Heß beschränkte seinen Entwurf angesichts des Widerstandes, den er fand, auf Personen, die zur Hälfte jüdischer Abstammung waren, und ihre Ehegatten. Aber auch diesen Entwurf habe ich (ich wurde als Personenstandsreferent im Reichsinnenministerium in die Verhandlungen eingeschaltet) so zerpflückt, daß er unter den Tisch fiel. An den übrigen Ausführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen war ich nicht beteiligt. Bei den Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiß erzielt, der unter den gegebenen Umständen die beste Lösung brachte, so unbefriedigend sie natürlich an sich auch war. Während der Verhandlungen überraschte mich Staatssekretär Stuckart mit der Aufforderung, zusammen mit ihm einen einschränkenden Kommentar über die Nürnberger Gesetze zu schreiben. Damit könnte man, so meinte er, den Tendenzen von Rudolf Heß nach einer extensiven Auslegung des Gesetzes entgegenwirken. Auch die Behörden legten die Gesetze in vielen Fällen in dem für die Betroffenen ungünstigsten Sinne aus. Nach einer Bedenkzeit erklärte ich mich zur Abfassung des Kommentars bereit. Ich hätte ihn aber nicht geschrieben, hätte ich bereits damals die spätere Entwicklung der ‚Judenfrage' vorausgesehen. Ich habe daher auch keine weitere Auflage herausgegeben. Unter den damaligen Umständen war der Kommentar für viele rassisch diskriminierte Personen ein Schutz. Das haben mir zahlreiche Personen, die von den Nürnberger Gesetzen betroffen waren, bestätigt."

Einzelne Rechtsanwälte brachten es jedenfalls fertig, den Kommentar in einem für Angeklagte positiven Sinne zu verwenden.
So schreibt z. B. der bekannte Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Dix: *Der Kommentar war grundsätzlich so gemäßigt gehalten, daß ich mich besinne, daß wir, d. h. mein Sozius und ich, oft recht glücklich waren, uns bei der Auslegung der Nürnberger Gesetze bei anwaltschaftlichen Vertretungen von Juden auf den Globkeschen Kommentar berufen zu können.*

Es gibt sogar jemand, der dem Kommentar seine Sachlichkeit bescheinigt. Nämlich Prof. Dr. Otto Koellreuter, der alte, nach 1945 immer noch hochgeehrte nazistische Rechtslehrer in „Das Wesen der Spruchkammern", erschienen 1954 in der Göttinger Verlagsanstalt (Schlüter).

Dr. Globke sagte, *in der damaligen Lage sei sein Kommentar für viele ein Schutz gewesen, da die Behörden vorher in vielen Fällen die Gesetze in dem für die Betroffenen ungünstigsten Sinne auszulegen pflegten.* Entweder war diese Absicht dann so geschickt verborgen, daß die Behörden das nicht merkten, oder man muß annehmen, auch der Verwaltungsjurist Jäger, der Kriminalist Hagemann und Freisler, der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Präsident des Volksgerichtshofes, hätten gegen einen exzessiven Gebrauch des Gesetzes angehen wollen. Wie lassen sich sonst ihre positiven Besprechungen verstehen in Deutsche Verwaltung vom 20. März 1936 auf den Seiten 102/103 und in Deutsche Justiz vom 3. April 1936, Seite 587.

Jeder lobt den Kommentar . . . auch Freisler ist zufrieden


Nr. 3 Jahrgang 13 Berlin, 20. März 1936

Deutsche Verwaltung

Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des Bundes Nat.-Soz. Deutscher Juristen

Herausgeber: Der Reichsfachgruppenleiter Staatssekretär Dr. Stuckart

Stuckart-Globke, Kommentar zur Deutschen Rassegesetzgebung

Band I, erläutert von Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart und Oberregierungsrat Dr. Hans Globke im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern. – Berlin 1936, Verlag C. H. Beck, 300 S. Preis Leinen 5,80 RM

Als wichtige Neuerscheinung liegt heute der erste Band einer Kommentarreihe zur deutschen Rassegesetzgebung vor. Die Verfasser sind Staatssekretär Dr. Stuckart und Oberregierungsrat Dr. Globke, beide Sachbearbeiter der Materie im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern. Der erste Band behandelt das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, beide vom Reichsparteitag der Freiheit, sowie das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935.

Die systematische Anordnung, in der der Kommentar die Fülle des Stoffes in zielsicherer Klarheit gliedert, verdient besonders hervorgehoben zu werden:

Nach einer grundsätzlichen Einführung in 4 Abschnitten – 1. Rasse, Volk und Vererbung, 2. Rasse, Volk und Kultur, 3. Das Juden- und Mischlingsproblem, 4. Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit –, die die Probleme in einer gemeinverständlichen und doch tiefgreifenden Weise verhandeln, folgt der Wortlaut der Gesetze nebst dem der Verordnungen, die bis heute zu den Gesetzen ergangen sind. Danach werden die Gesetze nebst den dazugehörigen Verordnungen einzeln kommentiert. Der Kommentierung der Gesetze und ihrer Verordnungen schließen sich im Wortlaut die Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern an, die in Durchführung der Gesetze und Verordnungen ergangen sind. Der Anhang, der in dieser Hinsicht dem Ehegesundheitsgesetz beigefügt ist, ist durch die Beifügung der zur Benutzung vorgeschriebenen Formulare reichhaltig und anschaulich gestaltet. Das Buch wird mit einem Anhang abgeschlossen, der die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Reiches enthält, in denen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden. Durch den Hinweis auf diese Gesetze wird der Zusammenhang erläutert, in dem die Nürnberger Gesetze und das Ehegesundheitsgesetz innerhalb der gesetzlichen Aufbauarbeit des Dritten Reiches stehen.

Die Anordnung des Stoffes läßt bereits erkennen, daß der Kommentar, insgesamt betrachtet, eine Vereinigung des Quellenmaterials darstellt, das für die Betrachtung und Anwendung des deutschen Rasserechtes maßgebend ist. Dieses Quellenmaterial erhält durch die Einführung des Buches die allgemein wissenschaftliche und weltanschauliche Grundlage. Auf knappem Raum ist hier die sich aus den Lebenstatsachen ergebende wissenschaftliche Problemstellung aufgezeigt; die weltanschauliche und nationalsozialistische Auffassung ist eindeutig herausgearbeitet. Gerade die Frage Rasse und Volk ist ohne Doktrinarismus von dem Standpunkt der Wirklichkeit aus bearbeitet. Das Juden- und Mischlingsproblem wird von solchem Wirklichkeitsstandpunkt aus in biologischer und politischer Hinsicht in einer Weise behandelt, die direkt zu der Sinngrundlage und der weitreichenden Bedeutung insbesondere der Nürnberger Gesetze hinführt.

Die in der Einführung enthaltene weltanschauliche Klarstellung befreit die Kommentierung selbst von der Behandlung von Streitfragen, die eben dem Willen der Führung gemäß als entschieden zu gelten haben, nachdem die Gesetze erlassen worden sind. Nichtsdestoweniger ist die Sacherläuterung zu den einzelnen Bestimmungen gründlich durchgeführt.

Der Kommentar bietet so im Ganzen ein Bild, das, entfernt von begrifflicher Engigkeit, auf gesicherter allgemein- und rechtswissenschaftlicher Grundlage die Schau auf das Grundsätzliche und die Kenntnis der Einzelbestimmungen in ihrer spezifischen Bedeutung vermittelt. Daß er für den wissenschaftlichen und praktischen Rechtswahrer ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist, bedarf danach kaum einer besonderen Betonung. Gerade aber die Einführung hat den Wert des Buches nicht nur erhöht, sie ist auch geeignet, ihm einen weiteren Leserkreis zu verschaffen, als ihn Rechtsbücher gemeinhin besitzen. Die trotz aller Schwierigkeiten der Materie gemeinverständlich gehaltenen Abhandlungen im Allgemeinen Teil und die Erläuterungen in den besonderen Abschnitten des Buches setzen auch den an dem Gegenstand irgendwie interessierten rechtsunkundigen Volksgenossen instand, die Nürnberger Gesetze, die eine wahrhafte magna charta des deutschen Blutes für die Jahrhunderte sind, zu verstehen. Das Buch ist deshalb auch für die Aufklärungsarbeit eine dienliche Unterlage.

Ein ausführliches Sachregister sowie die handliche Form erleichtern den Gebrauch des Buches.

Jäger.

Rassengesetzgebung

„Reichsbürgergesetz – Blutschutzgesetz – Ehegesundheitsgesetz" nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Erläutert von Staatssekretär Dr. Stuckart u. Oberregierungsrat Dr. Globke. Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung. Band I. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1936. 5,80 RM.

Daß Staatssekretär Dr. Stuckart, dessen sehr erhebliche Mitarbeit an den Rassegesetzen bekannt ist, das Reichsbürgergesetz, das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes erläutert hat, ist besonders begrüßenswert.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, die diese Gesetze im Volksleben als ganzem und für die Stellung jedes einzelnen im Volke sowie für seine wichtigsten Lebensentscheidungen – etwa den Eheschluß – haben, ist die zusammengefaßte Kommen-



tierung in einem einheitlichen äußeren Gewand ein großer Vorteil. Für die Praxis wird der Kommentar dadurch besonders wertvoll, daß er einmal den Gesetzen jeweils die Ausführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen, die ja teilweise außerordentlich zahlreich sind und von verschiedenen Ministerien federführend bearbeitet wurden, vollständig beifügt, andererseits außerdem in einem Anhang alle diejenigen Gesetze und Verordnungen des Reiches zusammenstellt, in denen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden. So werden z. B. die entsprechenden Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Berufsbeamtenrechts, des Wehrrechts, der Studentenschaft und des Hochschulwesens, des Bauernrechts, der Rechtsanwaltschaft und der Ärzteschaft, der Sozialversicherung und Reichsversorgung, der Schriftleiter usw. gebracht. Man hat also alles, was man in der Praxis benötigt, hier aufgenommen.

Ganz besonders hervorhebenswert ist aber die Einführung, die dem Kommentar gegeben ist und die die nationalsozialistischen Gedanken über Rasse, Volk und Vererbung, Rasse, Volk und Kultur, das Juden- und Mischlingsproblem, das Reichsbürgerrecht und die Staatsangehörigkeit behandelt und damit auf die Grundgedanken, die den Gesetzen zugrunde liegen und für deren Auslegung bestimmend sein müssen, eindrucksvoll hinweist.

Auf die Gediegenheit der Kommentierung der Gesetze und zugehörigen Verordnungen besonders hinzuweisen, erübrigt sich.

Der Kommentar kann wohl in keiner Handbücherei eines Rechtswahrers fehlen.

Staatssekretär Dr. Freisler.

In den Kriminalistischen Monatsheften, Juli 1936, Heft 7*: lobt ein Dr. Hagemann den Kommentar:

Die Kommentierung der Gesetzesbestimmungen ist in einer so sorgfältigen und erschöpfenden Weise erfolgt, daß sich die Arbeit der an maßgebendster Stelle bei der Schaffung der Gesetze beteiligten Verfasser, je länger desto mehr als unentbehrlich zur Behandlung der vielen schwierigen Fragen erweisen wird, welche die genannten Gesetze in sich bergen.

* Quelle: zitiert nach „klarer Kurs", März 1956, Bonn

Reichsbürgergesetz

vom 15. September 1935

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

vom 15. September 1935

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

vom 18. Oktober 1935

nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen

erläutert von

Dr. Wilhelm Stuckart und Dr. Hans Globke

Staatssekretär — Oberregierungsrat

im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern



C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

München und Berlin 1936

Kulturspendender rassischer Volkskern . . .

Die Grundlage des deutschen Volkes bildet die nordische Rasse. Da der Blutwert eines Volkes durch die dem Volke seine Eigenart verleihende Rasse bestimmt wird, ist die Reinerhaltung und Erhöhung des Blutwertes nur durch Rassenpflege möglich. Wie aber soll der Staat, wenn er Rassenpflege treiben will, sich der Tatsache gegenüber verhalten, daß ein Volk mehrere Rassen umfaßt? Die Antwort geht dahin: Die verantwortlichen Leiter des Staates haben zu prüfen, wie das ihnen anvertraute Volk rassisch zusammengesetzt ist, und ihre Maßnahmen so einzurichten, daß mindestens der weitere Verlust an besten rassischen Werten verhindert und der Volkskern möglichst gestärkt wird. Eine der wichtigsten Aufgaben der nationalsozialistischen Staatsführung ist daher: die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die als kulturspendend die Schönheit und Würde eines höheren Menschtums schaffen. (Mein Kampf, S. 434)

Seite 7

Sittliche Erziehung zur Achtung der gottgegebenen Naturgesetze

Vorbedingung jeder erfolgreichen Erb- und Rassenpflege ist eine entsprechende Grundhaltung des einzelnen Volksgenossen zu seinem Volk. Diese Grundhaltung kann nur durch sittliche Erziehung jedes einzelnen Volksgenossen zu echter Volksgemeinschaft und zur Achtung der gottgewollten und gottgegebenen Naturgesetze herbeigeführt werden. *Seite 8*

. . . und die gottgewollte organische Lebensordnung

Die Rechts- und Staatsordnung des Dritten Reiches soll mit den Lebensgesetzen, den für Körper, Geist und Seele des deutschen Menschen ewig geltenden Naturgesetzen wieder in Einklang gebracht werden. Es geht also bei der völkischen und staatlichen Neuordnung unserer Tage um nicht mehr und nicht weniger als um die Wiederanerkennung und Wiederherstellung der im tiefsten Sinne gottgewollten organischen Lebensordnung im deutschen Volks- und Staatsleben. *Seite 9*

Die Erkenntnis von der Bedeutung von Blut und Rasse für Volk und Staat gehört zu den wesentlichsten Bausteinen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Blut und Rasse gestalten letztlich das nationalsozialistische Welt- und Geschichtsbild. Dabei sind die Begriffe Blut und Rasse nicht nur Forschungsergebnisse der modernen Naturwissenschaften, sondern sie sind in erster Linie Grundelemente der weltanschaulichen Überzeugung. *Seite 12*

Das rassische Denken des Nationalsozialismus bedeutet ferner eine Abkehr von dem liberalistischen Grundsatz, von der Gleichheit aller Menschen. Volk und Staat können nur gedeihen, wenn die besten Kräfte führen und wenn sie stark genug sind, um führen zu können und sich in der Führung zu halten. Führertum aber setzt bestimmte Eigenschaften voraus, die nun einmal nicht bei allen Menschen in gleicher Weise vorhanden sind. Aus dem Rassegedanken folgt so zwangsläufig der Führergedanke. Der völkische Staat muß also notwendig ein Führerstaat sein. *Seite 13*

Da das Judentum in seinem Blute und innersten Wesen nach dem Deutschtum artfremd ist, sind Spannungen zwischen beiden Völkern die notwendige Folge. Die jedes Rassengefühls ermangelnden vergangenen Jahrzehnte glaubten, diese Spannungen durch eine wahllose Vermischung und geistige Annäherung beseitigen zu können. In Wirklichkeit bewirkte die Blutmischung zwischen Juden und Deutschen nur eine Übertragung der Spannungen auch in den Mischling und gefährdete zugleich die Reinheit des deutschen Blutes und die Instinktsicherheit des Volkes . . . Die Juden müssen sich damit abfinden, daß ihr Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Lebens ein für allemal vorbei ist.
Das deutsche Volk wünscht, sein Blut und seine Kultur rein und eigen zu erhalten. Auch die wirtschaftliche Betätigung ist dem Juden im Rahmen der Gesetze ungestört gewährleistet. *Seite 15*

Die Fähigkeit, Träger eines öffentlichen Amtes, Arzt, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater usw. zu werden, den deutschen Grund und Boden als

In Poliakov-Wulf: „Das Dritte Reich und seine Diener" sind auf den Seiten 303 bis 306 und 309 die Seiten 14-19 des Kommentars Stuckart/Globke abgedruckt

Erbhofbauer zu besitzen und zu bebauen, zum Ehrendienst am deutschen Volke, wie Wehrdienst und Arbeitsdienst, zugelassen zu werden, am kulturellen Leben Deutschlands mitzugestalten, d. h. Kulturkammermitglied, Schriftleiter, Künstler, Theaterleiter usw. werden zu können, Mitglied der berufsständischen Organisationen sein zu können, oder auf deutschen Schulen und Hochschulen Erziehung, Bildung und Formung zu erhalten, hängt von der Zugehörigkeit des einzelnen zu den blutmäßig verschiedenen Gruppen ab. Am bedeutungsvollsten ist die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen dieser Gruppen für die Frage der Eheschließung. Das Judentum ist also nicht nur ein rassebiologisches. Es bedurfte auch in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte... *Seite 16*

... Der Jude ist uns völlig fremd nach Blut und Wesen. Deshalb ist die Dissimilation die einzig mögliche Lösung... *Seite 17*
Das Ziel einer gesetzlichen Lösung der Mischlingsfrage mußte das baldige Verschwinden der Mischrasse sein... *Seite 18*

Wer dreiviertel oder mehr jüdische Erbmasse hat, gilt daher ohne weiteres als Jude; desgleichen wird derjenige Teil der Halbjuden, den bereits das Leben durch Religionsbekenntnis oder Heirat zum Judentum sortiert hat, auch rechtlich dem Judentum zugeteilt, um sein Aufgehen im Judentum zu beschleunigen. Wer dagegen weniger als einviertel jüdische Erbmasse hat, also der Achtel- und Sechzehnteljude usw. wird grundsätzlich den Deutschblütigen gleichbehandelt.
Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung ist daher jüdischer Mischling im Rechtssinne nur der deutsche Staatsangehörige, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Jude gilt. Davon ist Mischling ersten Grades der Mischling mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse, Mischling zweiten Grades der Mischling mit ein Viertel jüdischer Erbmasse. Damit ist der gesetzliche Begriff des jüdischen Mischlings auf den nicht zum Judentum tendierenden Teil der Halbjuden auf die Vierteljuden beschränkt.
Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht von der Erkenntnis aus, daß sie weder wesensgleich den Deutschen noch wesensgleich den Juden sind. Dabei besteht in der Behandlung oftmals ein Unterschied, je nachdem, ob es sich um Mischlinge ersten oder zweiten Grades handelt.
Beide Gruppen unterliegen auch weiterhin grundsätzlich den in anderen Reichsgesetzen bisher aufgestellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes. Im Hinblick auf die Fähigkeit, Beamte, Offiziere, Rechtsanwälte, Erbhofbauern, Schriftleiter usw. zu werden, verbleibt es bei dem durch das Reichsbeamtengesetz vom 30. Juni 1933, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 usw. für die jüdischen Mischlinge geschaffenen Rechtszustand. Das bedeutet, daß sie auch in Zukunft nicht Beamte, Offiziere, Rechtsanwälte, Erbhofbauern, Schriftleiter usw. werden können... *Seite 19*

Die Regelung des Eherechts erreicht neben dem Hauptziel der Reinerhaltung des deutschen Blutes, daß das ins deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut soweit als möglich wieder ausgeschieden wird, und daß, soweit eine solche Ausscheidung nicht mehr möglich ist, die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse möglichst schnell und immer weiter aufgeteilt wird, bis durch die mit jeder Generation fortschreitende Abschwächung des jüdischen Bluteinschlags die entstandene Mischrasse praktisch verschwunden ist. *Seite 19*

Der individualistischen Denkweise entsprach es, den Inhalt der Staatsangehörigkeit, abgesehen von einigen wenigen Untertanenpflichten, wie der Wehrpflicht, in einem Strauß von Rechten zu sehen, den sogenannten Staatsbürgerrechten, die sich im wesentlichen gegen den Staat richteten. In jeder Verfassung spielten daher die sogenannten Grundrechte eine hervorragende Rolle, so im besonderen auch in der Weimarer Verfassung. Vor allem aber wurde der Grundsatz der Gleichheit aller auf das peinlichste gewahrt. Stets waren die Rechte und Pflichten für jeden Staatsangehörigen die gleichen. Auf seine Blutzugehörigkeit insbesondere kam es nicht an. Eine völkische Grundlage für die Staatsbürgerschaft gab es nicht. Die Frage nach der völkischen Zugehörigkeit des einzelnen Staatsangehörigen wurde nicht gestellt.
Der Umbruch in der Staatsauffassung hat zwangsläufig Begriff, Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft gewandelt. *Seite 21*

Der Staat ist die völkisch-politische Organisation des lebendigen Organismus Volk. Die Staatsauffassung des Nationalsozialismus ist die Idee der völkisch-politischen Volksgemeinschaft ...
Dieses Dritte Reich ist die Gestaltwerdung der deutschen Volksidee. *Seite 22*

Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen. Aus der Verschiedenartigkeit der Rassen, Völker und Menschen folgen zwangsläufig Unterscheidungen in den Rechten und Pflichten der einzelnen. *Seite 25*

... Andererseits ermöglicht aber die Versagung oder Entziehung des Reichsbürgerrechts, die Ungeeigneten von der politischen Mitbestimmung auszuschließen. Schwere Verbrechen, staatsfeindliche Betätigung, Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten, wie z. B. Nichterfüllung der Wehrpflicht, Wehrunwürdigkeit, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Berufsunwürdigkeit werden den Staatsangehörigen vom Reichsbürgerrecht ausschließen. *Seite 26*

... Die danach notwendige ständige Überprüfung der deutschen Nation wird zur Ausscheidung aller für die Fortentwicklung des deutschen Volkes und Reiches ungeeigneten Elemente aus dem politischen Leben führen und damit für alle Zukunft das Schicksal der deutschen Nation in die Hände der Träger guter deutscher Erbmasse und deutschen Geistes legen.
... Rassefremdheit kennzeichnet insbesondere das Judentum, das einen Fremdkörper in allen europäischen Völkern bildet. Bei Juden kann deshalb auch die Eignung zum Dienst am Volk und Reich nicht anerkannt werden. Ihnen muß daher die Reichsbürgerschaft versagt bleiben. *Seite 28/29*

Umgekehrt ist er verpflichtet, alle öffentlichen Lasten mitzutragen und sich notfalls auch mit allem, was er besitzt, für den Bestand des Staates einzusetzen. Staatspolitische Rechte besitzt er jedoch nicht. *Seite 30*

In Nürnberg kam bei der Vorbereitung des Prozesses die Rede auf den Kommentar*

F: Haben Sie Anfang 1936 mit Stuckart zusammen einen Kommentar über das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze von Blut und Ehre geschrieben? – A: Jawohl.
F: Stimmt es, daß Stuckart das Vorwort zu diesem Kommentar geschrieben hat, während Sie den eigentlichen Kommentar verfaßt haben?
A: Jawohl, das ist richtig.
F: Hat Stuckart nicht in diesem Vorwort die Rassen-Ideologie Hitlers energisch vertreten und immer wieder aus „Mein Kampf" zitiert?
A: Das ist richtig. Ich habe dieses Vorwort bedauert, aber da ich den Zweck des Kommentars dahin erblickte, den Diskriminierten nach Möglichkeit zu helfen, da mußte dieses Vorwort in Kauf genommen werden, wenn die nationalsozialistischen Stellen sich überhaupt an den Kommentar halten sollten.
F: Ich spreche nicht von Ihnen, Herr Dr. Globke, sondern nur von Stuckart, der dieses Vorwort geschrieben hat. Betonte er nicht in diesem Vorwort, daß der Weg nationalsozialistischen Denkens eine Abwendung von der liberalistischen Anschauung bedeute, und eine Abwendung von dem liberalen Grundsatz, daß alle Menschen gleich seien?
A: Das ist möglich, daß das darin vorkommt, aber ich besitze keinen Kommentar mehr und habe es seit vielen Jahren nicht mehr gelesen.
F: Darf ich es Ihnen zeigen?
A: Bitte sehr. Aber es ist durchaus möglich, ich weiß es nur nicht mehr.
(Dem Zeugen wird das Buch überreicht.)
Gewiß, es ist richtig, es steht das in dem Vorwort.
F: Hat er nicht auch erklärt, daß die Mischlinge eine gefährliche Mischung deutscher und jüdischer charakteristischer Züge vereinigen, und daß die Nürnberger Gesetze nicht nur den Zweck haben, das deutsche Blut rein zu halten, sondern auch so weit wie möglich eine Infiltration jüdischen Blutes in das deutsche Volk zu verhindern?
A: Wenn ich mich recht erinnere, steht das in dem Vorwort drin.
F: Herr Dr. Globke, Sie haben uns gesagt, daß Stuckart den Mischlingen gegenüber später Mäßigkeit bewiesen habe. Wieviel Mischlinge gab es in Deutschland?
A: Das weiß ich nicht. Ich entsinne mich, daß ich während des Kampfes um die Ausführungsbestimmungen mit dem späteren General Berthold vom OKW einmal die Frage beantwortet habe, weil wir zur Unterstützung der für die Mischlinge günstigen Auffassung des Innenministeriums die Frage geklärt wissen wollten, ob die Wehrmacht nicht ein Interesse daran habe, auch die Mischlinge als Soldaten zu haben, und bei dieser Gelegenheit haben wir die Zahl der Mischlinge ersten Grades auf etwa Hunderttausend geschätzt, aber das war eine hypothetische Annahme, es können mehr und es können weniger gewesen sein.
F: Mit anderen Worten, es waren ungefähr hunderttausend? A: Ja.
F: Und in Österreich?
 A: Das weiß ich nicht, das waren aber in Österreich relativ mehr.

Quelle: XI/15613/15614 – 11. August

Angeblich ist also Stuckart der Verfasser dieser Einleitung. Trotzdem hält Dr. Globke ihn noch für einen in der Judenfrage gemäßigten Mann*:

Ich habe Stuckart bei der Bearbeitung aller Fragen, aber auch der Judenfragen, immer als einen gemäßigten Mann kennengelernt. Seine schriftlichen Auslassungen sind mir im allgemeinen nicht bekannt geworden; soweit ich sie gelesen habe, waren darin lediglich Rechtsausführungen über die Judenfrage enthalten. Lediglich in einem Buch „Neues Staatsrecht" habe ich bei flüchtigem Durchsehen eine Äußerung gefunden, die mir von der sonstigen Einstellung Stuckarts zu diesen Fragen erheblich abzuweichen schien, so daß ich sie auf den Mitverfasser des Buches zurückgeführt habe und mir gedacht habe, es ist unklug von Stuckart, so etwas durchgehen zu lassen.
F: Sie beziehen sich auf das Handbuch „Neues Staatsrecht", stimmt das?
A: Ich glaube, es heißt „Neues Staatsrecht", es ist erschienen in der bekannten Schaeffer-Sammlung.

Wer Jude ist, bestimmt § 5

Nicht immer besaß der Kommentar die Kürze dieses einprägsamen Satzes:

Wer Jude ist, bestimmt § 5.

Der Fall war klar. Aber andere Fälle waren viel komplizierter. Da gab es die vielen Mischlinge. (Siehe Seite 103). Der Kommentar war doch geschrieben worden, um ihnen zu helfen. Wie half man am besten? Indem man alles ganz klar machte, auch zuungunsten der Betroffenen? Also darf ein Viertel-Jude keine Deutschblütige lieben. Das steht zwar nicht im Gesetz, aber dafür nun im Kommentar.
Oder half man besser mit einer Auslegung des § 2 des Reichsbürgergesetzes?**

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

Wer hat ein Anrecht auf den Reichsbürgerbrief? Dr. Globke meint, das sei gar nicht so sicher. Der Erwerb des Reichsbürgerrechts könne auf einen kleinen Teil bewährter Volksgenossen, etwa die Angehörigen der NSDAP, beschränkt werden, und die große Masse der Volksgenossen davon ausgeschlossen bleiben. Das hält er jedoch für unpraktisch. Nein, mehr sollen es schon erhalten, aber auch nicht jeder.

Aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung folgt dabei ohne weiteres, daß das Reichsbürgerrecht nur an Volksgenossen verliehen werden kann; demnach kommt eine Verleihung an Juden, da diese nicht zum deutschen Volke gerechnet werden können, nicht in Frage.

* XI/15613
** Quelle: Seite 52 ff. im Kommentar

Die Reichsbürgerschaft, die Gesamtheit der Reichsbürger, ist die politisch geformte Volksgemeinschaft. Das Reichsbürgerrecht ist nicht eins von vielen Rechten des Staatsangehörigen. Es gewährt diesem vielmehr die rechtliche Stellung als Vollgenosse der politisch geformten Volksgemeinschaft. In ein Volk wird der einzelne Mensch als Glied hineingeboren. Aus diesem Gliedsein erwachsen seine Rechte und Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft und den einzelnen Volksgenossen. Der Erwerb des Reichsbürgerrechts gibt den Vollbesitz der aus seiner Volkszugehörigkeit fließenden Rechte und Pflichten.

Ist das nun alles Camouflage oder sind das „tief empfundene" Phrasen?

Und noch ein Gummiparagraph:

Die subjektive Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts besteht

c) in dem Willen und der Eignung des Volksgenossen zum Dienst am deutschen Volk. Wann diese Voraussetzung als erfüllt angesehen wird, ist bisher noch nicht festgelegt; es dürfte nach verschiedenen objektiven Merkmalen festgestellt werden. In erster Linie wird eine einwandfreie Führung des Volksgenossen erforderlich sein. Auch die Forderung nach seiner Bewährung im Beruf wird in Frage kommen...

Doch dann kommt der Rassesachverständige an die Reihe. In Punkt 3 wird er nun den Mischlingen helfen. Deshalb ist ja der Kommentar doch nur geschrieben worden.

3. Bei der Entscheidung der Frage, welche rassischen Erfordernisse erfüllt werden müssen, um das Reichsbürgerrecht zu erlangen, ist folgendes zu beachten:

b) Artfremdes Blut ist alles Blut, das nicht deutsches Blut noch dem deutschen Blut verwandt ist. Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden (s. unten Bem. c) und Zigeuner. Artfremde erhalten das Reichsbürgerrecht grundsätzlich nicht.

c) Insbesondere werden die staatsangehörigen Juden nicht Reichsbürger. Der Kreis der Personen, die als Juden vom Erwerb des Reichsbürgerrechts ausgeschlossen sind, bestimmt sich nach § 5 der Ersten V. z. RBürgG. Danach ist kraft seines Blutes Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt; ferner gilt kraft Gesetzes als Jude der staatsangehörige jüdische Mischling ersten Grades, der sich selbst durch Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder durch Verheiratung mit einem Juden zum Judentum bekannt hat oder der diesem auf Grund einer Bestimmung seiner Eltern angehört; dies wird angenommen, wenn der Mischling aus einer Ehe mit einem Juden stammt, die nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes – zulässiger- oder unzulässigerweise (vgl. unten Bem. 6 zu § 1 BlSchG.) – geschlossen ist, oder wenn er aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird. Im einzelnen vgl. die Bem. zu § 5 der Ersten V. z. RBürgG. Mischlinge zweiten Grades oder deutschblütige Personen gelten auch dann nicht als Juden, wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als es sich um die rassische Einordnung ihrer Enkel handelt; insoweit bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 der Ersten V. z. RBürgG., daß ein Großelternteil ohne weiteres als volljüdisch gilt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Vgl. im einzelnen die Bem. zu §§ 2 und 5 der Ersten V. z. RBürgG.

d) Außer den Personen artfremden Blutes gehören auch die aus Verbindungen deutschblütiger und artfremder Personen hervorgegangenen Mischlinge nicht zu den Personen deutschen oder artverwandten Blutes. Diese Mischlinge können aber auch nicht zu den Artfremden gerechnet werden. Der Mischling hat deutsche und fremde Erbmasse. Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht daher von der Erkenntnis aus, daß sie weder dem deutschen noch dem artfremden Blute wesensgleich sind. Wer Mischling ist, ist durch § 2 Abs. 2 der Ersten V. z. RBürgG. nur für Personen mit jüdischem Bluteinschlag ausdrücklich geregelt; jüdischer Mischling ist danach, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt; wer mehr als zwei volljüdische Großeltern besitzt, ist Jude; wer keinen volljüdischen Großelternteil hat, wird grundsätzlich als deutschblütig behandelt und nicht mehr zu den Mischlingen gezählt, auch wenn er einen geringfügigen jüdischen Bluteinschlag aufweisen sollte. Die gleichen Grundsätze, wie sie für die rassische Einordnung als jüdischer Mischling gelten, müssen auch für die Einordnung als sonst artfremder Mischling zugrunde gelegt werden.

Gegenüber besonders rabiaten Gauleitern (s. S. 91) mag das eine Hilfe gewesen sein. Aber wurde sie nicht durch folgenden Absatz wieder entwertet? Von dieser Auslegung steht jedenfalls nichts im Gesetz:

Ein voll deutschblütiger Großelternteil, der etwa aus Anlaß seiner Verheiratung mit einem Juden zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten ist, gilt ... für die rassische Einordnung seiner Enkel als volljüdisch. Ein Gegenbeweis ist nicht zugelassen. Diese Regelung erleichtert die rassische Einordnung erheblich ... Wie lange der Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist gleichgültig. Auch eine nur vorübergehende Zugehörigkeit genügt.
Die Regelung erscheint auch nicht unbillig; denn die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft muß in der Regel als ein solch starkes Bekenntnis zum Judentum angesehen werden, daß mit einer Weitergabe der jüdischen Einstellung an die Nachkommen gerechnet werden kann. Wie lange der Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist gleichgültig. Aber auch die trotz Kenntnis nicht beanstandete Führung in den Listen einer Synagogengemeinde oder die widerspruchslose Zahlung jüdischer Kultussteuern müssen schon allein als ausreichende Merkmale angesehen werden. *Seite 64*

Nähere Bestimmungen über die Verleihung der Reichsbürgerbriefe sind bisher nicht ergangen. Da die Verleihung aber in jedem Einzelfall von einer Durchprüfung der Verhältnisse des betreffenden Volksgenossen abhängig ist, wird die Ausstellung der Reichsbürgerbriefe erst in geraumer Zeit abgeschlossen werden können; denn etwa 40 Millionen Menschen müssen darauf nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen für die Verleihung entsprechen ...

Eine Verschärfung bedeutete es, daß er im Kommentar jenen Pfarrern mit Gefängnis drohte, die Nottrauungen vornahmen. Diese Auslegung war

eine freiwillige Zugabe Dr. Globkes. Nottrauungen waren durch das Konkordat von 1933 genehmigt, und Ehen, die so geschlossen wurden, hat der Bundestag am 23. Juni 1950 ausdrücklich legalisiert. Diese Lücke war im Gesetz gar nicht bemerkt worden. Weshalb ging er darauf ein und weshalb zuungunsten der Verfolgten?

„Die danach (§ 67 Abs. 2 des Personenstandgesetzes) bestehende Befugnis des Geistlichen ... ohne Rücksicht auf die standesamtliche Eheschließung bei einer kirchlichen Eheschließung ohne bürgerlich-rechtliche Wirkung mitzuwirken, ist durch Art. 26 des am 10. September 1933 in Kraft getretenen Konkordats vom 20. Juli 1933 ... auf die Fälle ausgedehnt worden, in denen ein schwerer sittlicher Notstand vorliegt. Diese Bestimmungen können indes nicht die Vornahme einer kirchlichen Eheschließung zwischen Personen, die wegen Rassenverschiedenheit keine standesamtliche Eheschließung vornehmen können, rechtfertigen." Kommentar zu § 1 Blutschutzgesetz *Seite 102 ff.*

Eine andere freiwillige Zugabe war der Kommentar zu § 2 Blutschutzgesetz, der etwas, was nicht einmal die Nürnberger Gesetze verboten, als unerwünscht bezeichnete.

In der Praxis werden vielfach Anträge gestellt, einen durch § 2 Blutschutzgesetz nicht verbotenen außerehelichen Verkehr für unbedenklich zu erklären oder ihn sogar ausdrücklich zu gestatten. Solchen Anträgen kann von den um Entscheidung angegangenen Behörden nicht entsprochen werden. Denn wenn auch ein solcher Verkehr nicht verboten und unter Strafe gestellt ist, so ist er doch unerwünscht. *Seite 112*

Den Paragraphen 3 Blutschutzgesetz rechtfertigte er mit dem Hinweis, er sei nötig, um deutsche Hausmädchen vor rasseverderblichen geschlechtlichen Gefährdungen zu schützen ...
Ein jüdischer Haushalt liegt ... vor, wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört .., Ein männliches Kind ist dabei bis zu dem Zeitpunkt nicht als Mann anzusehen, in dem mit der Erreichung der Geschlechtsreife gerechnet werden muß, das heißt bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ... Der jüdische Mieter eines möblierten Zimmers ohne Familienanschluß ist nicht Angehöriger der Hausgemeinschaft des Vermieters. Nimmt der Mieter aber am Familienleben des Vermieters teil, nimmt er insbesondere die Mahlzeiten gemeinsam mit der Familie ein, so gehört er zur Hausgemeinschaft.
Es kommt also nicht darauf an, daß es sich dabei nämlich bei der Beschäftigung im Haushalt um eigentliche Haushaltsarbeiten handelt. Beispiele: Bei Aufnahme in die Hausgemeinschaft fallen unter das Verbot außer Dienstmädchen, Kindermädchen, Köchinnen, Zofen, Jungfern, Stützen, Gesellschafterinnen, Haustöchtern auch Krankenschwestern, Stenotypistinnen, Sprechstundenhilfen, Privatsekretärinnen usw. Von der Aufnahme in die Hausgemeinschaft abgesehen, ist das Verbot auf die Verrichtung alltäglicher Hausarbeiten oder damit in Verbindung stehender alltäglicher Arbeiten beschränkt. Unter alltäglichen Hausarbeiten sind solche Arbeiten zu verstehen, die üblicherweise in einem Haushalt

regelmäßig verrichtet werden. Das Verbot ist aber im Einzelfall nicht davon abhängig, daß die Angestellte die Arbeiten täglich verrichtet. Beispiele: Verboten ist die Beschäftigung von außerhalb wohnenden Dienstmädchen, Stubenmädchen, Putzfrauen, Waschfrauen usw.

Der Kommentar zu § 4 Blutschutzgesetz lieferte vorweg eine Begründung für die Brandmarkung der Juden mit dem Davidstern.

Da die Juden nach nationalsozialistischer Auffassung nicht zum deutschen Volke gehören, sondern ein eigenes Volk, wenn auch keinen Staat, bilden, kommen die deutschen Symbole für sie nicht in Frage. Die Angehörigen des jüdischen Volkes können sich aber ihrer eigenen Symbole bedienen, um die Zugehörigkeit zu ihrem Volkstum dadurch äußerlich kundzutun.

Der Verfasser hatte sich in der Einleitung auf Gott zur Rechtfertigung der Nürnberger Gesetze berufen:

Die nationalsozialistische Staatsführung hat den unerschütterlichen Glauben, im Sinne des allmächtigen Schöpfers zu handeln, wenn sie den Versuch macht, die ewigen, ehernen Gesetze des Lebens und der Natur, die das Einzelschicksal wie das der Gesamtheit beherrschen und bestimmen, in der staatlich Völkischen Ordnung des Dritten Reiches wieder zum Ausdruck zu bringen, soweit dies mit den unvollkommenen, den Menschen zu Gebote stehenden Mitteln möglich ist.

Seite 9

Eine andere Rechtfertigung findet sich im Kommentar zu § 6 Blutschutzgesetz:

Jedes Volk wird durch die Aufnahme artfremden Blutes in den Volkskörper in seiner Lebensfähigkeit beeinträchtigt. Eine seiner Hauptsorgen sollte aber die Reinerhaltung seines Blutes sein. *Seite 132*

Keine Hilfeleistung bedeutete es, in einen Rechtsstreit zwischen Reichsgericht und Kammergericht einzugreifen, wieder zuungunsten der Verfolgten. Die Partei wünschte die Auflösung möglichst vieler Mischehen. Nach § 1339 BGB kann eine Ehe innerhalb von 6 Monaten nach Entdecken eines schwerwiegenden Irrtums angefochten werden. Auf den Seiten 109/110 des Kommentars steht dazu:

Fraglich kann aber erscheinen, wann die Frist zu laufen begonnen hat, wenn ein Ehegatte zwar die Rassezugehörigkeit des anderen Ehegatten kannte, sich aber über ihre Bedeutung nicht klar war. Die Ansichten des Reichsgerichts und des Kammergerichts stehen sich in dieser Frage gegenüber. Während das Reichsgericht die Auffassung vertritt (RGZ. Bd. 145, S. 1, daß seit der Veröffentlichung vom 24. Februar 1920 Fälle eines Irrtums nach der gedachten Richtung nur selten anzunehmen seien, nimmt das Kammergericht den Standpunkt ein (JW 44/3120), von den politisch und wissenschaftlich geschulten Volksgenossen abgesehen, sei der großen Masse des Volkes die Bedeutung des Rassenproblems

erst nach dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung bekannt geworden. Die Ansicht des Kammergerichts verdient den Vorzug.

Keine Hilfeleistung bedeutete seine unnötige Erläuterung für die Erb- und Rassepflegestellen bei den Gesundheitsämtern, es sei in jedem Falle eine Genehmigung zur Eheschließung zu verweigern, wenn aus der Ehe eine rassisch nicht erwünschte Nachkommenschaft zu erwarten sei.

Hierdurch ist die Schließung von Ehen verboten, aus denen – abgesehen von den Fällen deutsch-jüdischer Rassenmischehen – eine rassisch unerwünschte Nachkommenschaft zu erwarten ist, z. B. die Eheschließung zwischen Deutschen und Zigeunern ...

Viele waren so sehr auf den „deutsch-jüdischen Gegensatz" versessen, daß sie vielleicht den andern, vor allem bei „Mischlingen", übersehen hätten.

Eine weitere Verschärfung schuf er, indem er zum § 1 **Blutschutzgesetz ...**

Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten, trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

... zu den Worten „im Ausland geschlossene Ehen sind nichtig" eine Strafbestimmung hinzufügte. Wieder eine freiwillige Zugabe. Und selbstverständlich alles nur, um zu helfen.

Auf Dr. Strobels Frage (a. a. O.):

Es wird behauptet, Herr Staatssekretär, daß Ihr Kommentar an einigen Stellen sogar zu noch ungünstigeren Folgerungen für die Betroffenen kommt als die Nürnberger Gesetze. Was sagen Sie zu diesem Vorwurf?

antwortete Dr. Globke:

Er trifft nicht zu. Aber ich durfte natürlich keinen Benutzer des Kommentars durch Auffassungen, die in der Praxis nicht befolgt wurden, in Schwierigkeiten bringen. Wenn ich zum Beispiel geschrieben habe, daß die zur Umgehung des Eheverbots im Ausland geschlossene Ehe zwischen einem Juden und einem Arier im Inland nichtig und strafbar sei, so schrieb ich es deshalb, weil der Reichsjustizminister eine entsprechende Rechtsauskunft erteilt hatte, die bei den damaligen Verhältnissen von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt wurde. Überall dort aber, wo solche Bindungen nicht vorlagen, habe ich in meinem Kommentar die für die Betroffenen günstigste Auffassung vertreten.

Der Kommentar erschien Anfang März 1936, die entsprechende Rechtsauskunft des Reichsjustizministers muß also zwischen Mitte September und Mitte März gegeben worden sein. Warum beziehen sich aber dann die Gerichte, in völliger Verkennung der Absicht Dr. Globkes, nur zu helfen, so gerne auf seine strafverschärfenden Kommentare und nicht auf den Reichsjustizminister? Es gibt da zum Beispiel ein Urteil des Landgerichts Berlin:

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache

gegen den Handlungsgehilfen Karl *Wilhelm* Sch . . ., geboren am 23. Januar 1911 in Berlin, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, wegen Rassenschande.

Die 8. große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat in der Sitzung vom 2. August 1938, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat *Dr. Jank*, als Vorsitzender; Landgerichtsrat *Rehfeldt*; Gerichtsassessor Frankenberg als beisitzende Richter; Finanzsekretär Landsmann; Ingenieur Fingerhuth als Schöffen; Gerichtsassessor Biebendt als Beamter der Staatsanwaltschaft; Justizangestellter Krüger, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen §§ 1 und 5 des Blutschutzgesetzes zu 2 – zwei – Jahren Zuchthaus kostenpflichtig verurteilt. 3 – drei – Monate der Untersuchungshaft werden angerechnet

Gründe:

Die Einlassung des Angeklagten hat folgenden Sachverhalt ergeben:
Der Angeklagte wurde in Berlin am 23. Januar 1911 als Sohn deutschblütiger, evangelischer Eltern geboren. Sein Vater ist der Arbeiter Friedrich Karl Sch..., seine Mutter heißt Emma Auguste Maria geborene R... Der Angeklagte gab zu, daß auch alle Großeltern deutschblütig und evangelisch waren. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule, die der Angeklagte bis zur ersten Klasse besuchte, lernte er Kaufmann. Er wurde Handlungsgehilfe und Expedient bei der Firma Ritter & Co. in Berlin, wo er bis zum 31. Dezember 1930 tätig war. Dann war er arbeitslos; er fand erst am 1. November 1933 wieder eine *Anstellung beim Preußischen Statistischen Landesamt*. Anschließend vom 10. November 1934 bis 30. September 1935 war er bei der Firma Mannesmann-Röhrenlager in Berlin beschäftigt.
Vom *1. Februar 1932 bis Januar 1933 gehörte der Angeklagte der Kommunistischen Partei an*; von 1930 ab war er – bereits Mitglied des Arbeiter-Sportvereins in Lichtenberg, Abteilung Tennis, wo er auf Grund seiner späteren Zugehörigkeit zur K.P.D. einen Kassiererposten bekam. Während seiner Arbeitslosigkeit hat er ferner im Jahre 1932 im Büro der Roten Sporteinheit unentgeltlich gearbeitet. Abgesehen von der Teilnahme an verschiedenen Umzügen der K.P.D. will der Angeklagte sich nicht weiter politisch aktiv betätigt haben.
In dem bezeichneten Sportverein lernte der Angeklagte die Jüdin Rebekka Sch... kennen, eine *Sowjetrussin*, die in Berlin als Röntgenlaborantin arbeitete und im August 1935 wieder nach Rußland zurückkehrte. Auch die Sch... war Mitglied der K.P.D. Ihre Eltern lebten in Berlin, ihr Vater hieß Elias Sch..., die Mutter Ginda-Beila geborene L... Der Angeklagte erklärte glaubwürdig, daß die Sch... wie ihre Eltern und Voreltern mosaisch waren. Als Rebekka Sch... im August 1935 nach

Rußland fuhr, war der Angeklagte mit ihr verlobt. Am 1. Oktober 1935 fuhr er ihr nach, und zwar, wie der Angeklagte hervorhebt, um weiter mit seiner Braut verkehren zu können. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Riga fuhr der Angeklagte *nach Leningrad, wo er die Sch . . . . am 13. Februar 1936 heiratete.* Er wohnte dort bei Verwandten seiner Frau und arbeitete in einem Metallbetrieb, *bis er am 30. Juli* 1937 *von der G. P. U. verhaftet wurde.* Ihm wurde *Spionage* zugunsten des Faschismus und *konterrevolutionäre* Umtriebe zum Vorwurf gemacht, Beschuldigungen, die nach der Einlassung des Angeklagten nicht zutrafen. Nach 6½ monatiger Haft wurde der Angeklagte von der G. P. U. nach Finnland abgeschoben. Die Freilassung erfolgte jedoch unter der *Bedingung, daß der Angeklagte sich schriftlich verpflichtete, für die G. P. U. im geheimen zu arbeiten.* Der Angeklagte, der zugibt, nach Rußland gefahren zu sein, um dort die in Deutschland unmöglich gewordene Eheschließung mit seiner jüdischen Braut vorzunehmen, kehrte nun von Finnland nach Deutschland zurück. Bei seinem Eintreffen am 14. Februar 1938 in Stettin wurde er festgenommen. Der Haftbefehl gegen den Angeklagten datiert vom 8. April 1938.

Es war hiernach festzustellen, daß der Angeklagte als Staatsangehöriger deutschen Blutes in Leningrad am 13. Februar 1936 mit der am 5. April 1909 geborenen *jüdischen Volljüdin* Rebekka Sch... die Ehe geschlossen hat.

Ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 steht hiermit fest. Da die Eheschließung aber im Ausland stattgefunden hat, hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte nach § 5 Blutschutzgesetz bestraft werden konnte, denn § 4 St. G. B. schließt die Verfolgung von im Ausland begangenen Verbrechen grundsätzlich aus, und eine Ausnahme zugunsten des Blutschutzgesetzes ist nicht vorgesehen. Von dieser rechtlichen Feststellung geht auch das Reichsgericht in seiner in „Deutsche Justiz" vom 18. März 1938 Seite 424 abgedruckten Entscheidung aus. Die Strafkammer ist jedoch mit dem Reichsgericht der Ansicht, daß hier eine Lösung gefunden werden muß, die der Tatsache gerecht wird, daß das Blutschutzgesetz eines jener Gesetze des nationalsozialistischen Staates ist, welches die Reinheit des deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes für alle Zukunft sichern soll. Die Erreichung dieses Zieles würde aufs äußerste gefährdet sein, wenn nicht die Möglichkeit bestände, unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Verbrechen gegen das Gesetz zur Verantwortung zu ziehen, die außerhalb des Reiches begangen worden sind. Tatsächlich läßt sich eine befriedigende Lösung aus dem Blutschutzgesetz selbst finden. § 5 daselbst verweist ohne Einschränkung auf § 1. Nach § 1. Satz 2 ist aber auch eine im Ausland geschlossene Ehe nichtig, wenn die Eheschließung zum Zweck der Umgehung des deutschen Gesetzes erfolgte. Es muß daher die Schlußfolgerung erlaubt sein, daß gemäß § 5 in Verbindung mit § 1 Blutschutzgesetz auch eine *Bestrafung* erfolgen kann, wenn die Eheschließung hier nach dem Geständnis des Angeklagten festzustellen war, der Gesetzumgehung diente. Die gleiche Ansicht vertritt Stuckart – Globke 1936 Blutschutzgesetz, Anm. 4 zu § 5. Als Ergebnis ist hiernach festzustellen, daß der Angeklagte ein Verbrechen nach § 1 Blutschutzgesetz begangen hat und daß er nach § 5

desselben Gesetzes zu bestrafen war, weil er die Eheschließung im Ausland vornahm, um das Gesetz zu umgehen.
Für die Strafzumessung war zu beachten, daß die Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus ist. Der Angeklagte gibt zwar vor, seine Straftat sehr zu bereuen, dem steht jedoch entgegen, daß er der kommunistischen Idee in einem Maße verfallen war, daß er noch im Jahre 1935 Deutschland verließ, um in Rußland seiner Gesinnung entsprechend weiterleben zu können. Die *Eheschließung hat er nach seinem Geständnis in bewußter Auflehnung gegen die ihm bekannte deutsche Rechtsauffassung und Gesetzgebung vorgenommen.* Schließlich hat er Rußland als Geheimagent der G.P.U. verlassen. Angeblich ist er allerdings dazu gezwungen worden; dem widerspricht aber, daß er es nicht für nötig gehalten hat, den Vorgang sofort beim deutschen Generalkonsulat in Finnland zu melden. Zusammenfassend ist zu sagen, daß es an jedem Beweis für eine tatsächliche Reue und Gesinnungsänderung des Angeklagten fehlt. Unter diesen Umständen lag kein Anlaß vor, es bei der Mindeststrafe zu belassen. Der Angeklagte hat mit voller Absicht gegen das Blutschutzgesetz verstoßen; zwei Jahre Zuchthaus erschienen unter Abwägung aller Umstände als angemessene und ausreichende Sühne für die Straftat.
Drei Monate Untersuchungshaft sind dem Angeklagten angerechnet worden, weil er geständig war.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 St. P. O.

gez. Dr. Jank, gez. Rehfeldt, gez. Frankenberg.

Für die Richtigkeit der Abschrift, Berlin, den 15. August 1938
gez. *Rabe* Justizsekretär als Kanzleivorsteher.

Die am Urteil beteiligten Juristen lassen sich übrigens heute ebenso leicht finden wie der Kommentator, auf den sie sich so gutgläubig berufen. Laut der letzten amtlichen Veröffentlichung sind die Beisitzer heute noch tätig, der damalige Landgerichtsrat Rehfeldt, der später noch ein eifriges Mitglied an Sondergerichten wurde, als Amtsgerichtsrat in Berlin-Tiergarten, und der damalige Gerichtsassessor Frankenberg als Amtsgerichtsrat in Münnerstadt. Der damalige Vorsitzende Dr. Jank hat bis 1958/59 der Justiz als Landgerichtsrat in Berlin gedient. Und der Erste Staatsanwalt, der die Strafverfolgung einleitete, war bis Januar 1961 tätig als Generalstaatsanwalt am Landgericht Berlin: Dr. Hans Helmut Görcke. Es gab Juristen, die bereitwillig einen solchen Kommentar benutzten, falls anders eine Verurteilung nicht zu erreichen war. Was aber, wenn es keinen solchen Kommentar gegeben hätte?

Rassenschande-Verfahren boten in der Regel keine Berufungsmöglichkeit. Glaubte der Staatsanwalt jedoch, mit dem Spruch nicht zufrieden sein zu dürfen, so konnte er den Oberreichsanwalt in Leipzig darum bitten, Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. In allen publizierten Rassenschande-Entscheidungen des Reichsgerichts wurde dieser Beschwerde stattgegeben. Das Urteil wurde an das Gericht zurückverwiesen, und das Reichsgericht machte auf die Paragraphen und Rechtsauslegungen aufmerksam, die ein höheres Strafmaß ermöglichten. Die Findigkeit, die das Reichsgericht an den Tag legte, wenn es galt, der Partei des „Stürmer“ und „Schwarzen Korps“ statt

dem Recht zu dienen, übertrifft alle unteren Instanzen. Und doch dürfte kein Zweifel daran bestehen: auch die meisten Reichsgerichtsräte waren keine Nazis, sondern nur das, was sie unter loyalen Staatsbeamten verstanden. Ein Beispiel möge genügen. Es ist bewußt ein weniger widerliches Beispiel* gewählt worden. Es beweist: Auch das Reichsgericht benutzte den Kommentar Stuckart-Globke. Es war also kein ungebräuchlicher Kommentar.

14. 1. Der Geschlechtsverkehr eines deutschblütigen Staatsangehörigen mit einem staatsangehörigen jüdischen Mischling ersten Grades, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, ist erst seit dem 15. November 1935 als Rassenschande strafbar.
2. Die irrige Annahme, ein solcher Verkehr sei straflos, schützt den Täter nicht vor Strafe.

II. Straffenat. Urt. v. 7. Januar 1937 g. R. 2 D 763/36

I. Landgericht Berlin

Gründe: Der Angeklagte, der deutschblütig ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat in der Zeit vom 17. September 1935 bis zum 5. Februar 1936 mit der – gleichfalls staatsangehörigen – Elly G. geschlechtlich verkehrt. Diese ist Mischling ersten Grades, nämlich außereheliches Kind eines Deutschblütigen, während ihre Mutter Volljüdin ist. Die G. hat stets mehr dem Christentum zugeneigt, auch in der Schule christlichen Religionsunterricht empfangen; sie hat späterhin nach Erreichung der Volljährigkeit zum Christentum übertreten und den Angeklagten heiraten wollen. Einem früheren Übertritt zum Christentum hat sich ihre Mutter widersetzt; dem hat sie sich gefügt. An jüdischen Feiertagen hat sie Geschenke der jüdischen Gemeinde entgegengenommen, sich auch für die Mitarbeit am jüdischen Winterhilfswerk zur Verfügung gestellt und schließlich Ende 1934 auf dem polizeilichen Umzugsmeldebogen ihre Religionszugehörigkeit als mosaisch angegeben.
Hiernach hat das LG. mit Recht angenommen, Elly G. habe am 16. September 1935 (dem Tage der Verkündung des ReichsbürgerG.) i. S. des § 5 Abs. 2 zu a der VO. v. 14. November 1935 z. ReichsbürgerG. (RGBl. I S. 1333) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört. Denn diese Angehörigkeit ist nicht danach zu beurteilen, wie sie innerlich zu der jüdischen Religion steht, sondern lediglich nach äußeren Kennzeichen (RGSt. Bd. 70 S. 301). In diesem Sinne hat die G. der jüdischen Religionsgemeinschaft von Geburt an angehört und ist aus ihr auch nicht ausgetreten. Daher ist ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht zweifelhaft. Nach dem § 1 Abs. 2 und 3 der ersten VO. z. Ausf. des G. z. Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) gilt der Begriff „Jude", wie ihn der § 5 Abs. 1 und 2 der ersten VO. z. ReichsbürgerG. aufstellt, auch für den § 2 des BlutschutzG. Danach liegt der äußere Tatbestand des § 5 Abs. 2 des BlutschutzG. vor.
Zum inneren Tatbestande bemerkt das LG., dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß die G. von einer jüdischen Mutter abstamme; er habe auch angenommen, daß sie, da sie ihren Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft noch nicht

* Quelle: Reichsgerichtliche Entscheidungen in Strafsachen, Band 71 Seite 28-31

erklärt habe und auch noch nicht getauft worden sei, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehöre. Der Angeklagte hat aber eingewendet, er habe geglaubt, der Geschlechtsverkehr mit der G. sei nicht strafbar, weil sie ein Mischling, also keine Volljüdin sei. Das LG. erklärt diesen Einwand als für die Schuldfrage unbeachtlich; die Bestimmung des § 5 Abs. 2a der ersten VO. z. ReichsbürgerG. sei ein Teil des G. z. Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. September 1935, da das Gesetz auf ergänzende und erläuternde Bestimmungen hinweise, wie sie später in den beiden VOen. v. 14. November 1935 erlassen worden seien.

Der Einwand des Angeklagten läuft darauf hinaus, daß er die Bestimmung des § 5 Abs. 2a der ersten VO. z. ReichsbürgerG. nicht gekannt habe, wonach ein deutscher Mischling ersten Grades, der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, i. S. der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. als Jude gilt. Dazu ist folgendes zu sagen.

Die erste VO. v. 14. November 1935 z. Ausf. des BlutschutzG. (RGBl I S. 1334) ist nach ihrem § 17 am 15. November 1935 in Kraft getreten. Der Geschlechtsverkehr, den der Angeklagte mit der G. unterhalten hat, stellt daher bis zu diesem Tage überhaupt keine strafbare Handlung dar (vgl. den § 2a Abs. 1 StGB. n. F. und Stuckart-Globke Erläuterungsbuch zur deutschen Rassengesetzgebung Bd. I S. 122 zu 6). Damit steht nicht die Tatsache in Widerspruch, daß bei den Mischlingen ersten Grades der 16. September 1935 der maßgebende Stichtag für ihre Gleichstellung mit den Volljuden ist. Wer von ihnen am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist vom 15. November 1935 ab als Jude i. S. der Strafvorschriften des BlutschutzG. zu behandeln. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber durch Einführung des 16. September 1935 als maßgebenden Stichtages verhindern, daß sich in der Zeit zwischen dem Erlaß des BlutschutzG. und dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen manche Personen mit jüdischem Bluteinschlag von der jüdischen Religionsgemeinschaft lösten, um den Wirkungen der Nürnberger Gesetze zu entgehen.

Soweit der Geschlechtsverkehr in Betracht kommt, den der Angeklagte seit dem 15. November 1935 mit der G. gehabt hat, kann er sich nicht auf Irrtum berufen. Der Angeklagte hat die Zugehörigkeit der G. zur jüdischen Religionsgemeinschaft gekannt. Deshalb kann ihn, wie das angefochtene Urteil zu Recht annimmt, seine irrige Annahme nicht straflos machen, der Beischlaf mit ihr sei keine Rassenschande, weil sie Mischling ersten Grades sei. Das BlutschutzG. selbst hält eine Erläuterung des Begriffes „Jude" für erforderlich und verweist auf noch zu erlassende das Gesetz ergänzende Vorschriften (§ 6 BlutschutzG.). Die dann anderweit gegebenen Erläuterungen bilden demnach mit dem Gesetz eine Einheit. Hieraus ergibt sich, daß ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude" ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum ist (RGSt. Bd. 70 S. 290, 353).

Wie bedauerlich, so mißverstanden zu werden. Um zu helfen, war der Kommentar geschrieben worden, nun wurde er einigen zum Verhängnis.
Ließ sich keine Milderung erreichen, ohne daß der Verfasser der Partei ein paar Opfer hinwarf, einige Zugeständnisse machte? Wie war seine eigene Meinung darüber? Will man an der These festhalten, der Kommentar habe in einigen Fällen der Partei nachgeben müssen, um in um so mehr Fällen ihren Wünschen sich widersetzen zu können, so scheint der Verfasser entschuldigt zu sein. Doch wie ist folgendes in diesem Zusammenhang zu verstehen:

Reichsgericht*

Der Große Strafsenat zum Verbrechen der Rassenschande. Die Rassenschande kann nicht nur durch den normalen Beischlaf begangen werden; sie umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr. Bloße unzüchtige Handlungen genügen dazu nicht. – Urt. v. 9. Dez. 1936; GSSt, 4/36

Der Gr. Sen. für Str. S hat auf die vom ORAnw. gem. § 137 Abs. 2 GVG gestellte Anfrage *beschlossen:*

Der Begriff Geschlechtsverkehr i. S. des Blutschutzgesetzes (BlSchG) umfaßt nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtl. Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen.

Begründung: Die Rechtsfrage ist dahin gestellt, ob unter dem Begriff Geschlechtsverkehr i. S. des § 11 der I. Ausf. VO z. BlSchG nur der Beischlaf oder auch beischlafsähnliche oder überhaupt schon unzüchtige Handlungen zu verstehen sind.
Die Vorschrift des § 2 (BlSchG), die den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, ist im § 11 der I. Ausf. VO dahin erläutert, daß der außereheliche Verkehr nur der Geschlechtsverkehr ist. Was unter Geschlechtsverkehr zu verstehen ist, ist der Auslegung überlassen.

Geschlechtsverkehr ist nicht mit der Vornahme unzüchtiger Handlungen gleichzusetzen. Hätte der Gesetzgeber das ganze Gebiet der unzüchtigen Handlungen erfassen wollen, so würde er dies durch die Wahl dieses in der Gesetzgebung seit langem verwendeten und durch die Rspr. genau umgrenzten Begriffes zum Ausdruck gebracht haben. Unter den Begriff der unzüchtigen Handlungen fallen überdies in erheblichem Umfang auch rein einseitige Verfehlungen geschlechtlicher Natur, die als Geschlechtsverkehr nicht bezeichnet werden können.
Im übrigen ist bei der Auslegung des § 2 von der Gesamtheit des Gesetzes auszugehen. In dem Verbot der Eheschließung (§ 1) und dem Beschäftigungsverbot (§ 3) tritt klar hervor, daß der Gesetzgeber die Reinerhaltung des deutschen Blutes durch allgemeine, von den besonderen Umständen des Einzelfalles unabhängige Vorschriften ziehen will. Das Eheverbot gilt auch da, wo nach der Persönlichkeit des Beteiligten jede Nachkommenschaft ausgeschlossen ist; das Beschäftigungsverbot greift auch dann durch, wenn im Einzelfalle von den jüdischen Haushaltsangehörigen, etwa wegen ihres Alters oder wegen Krankheit, geschlechtl. Verfehlungen nicht zu erwarten sind. Schon der Vergleich mit diesen Vorschriften führt dazu, daß

* Quelle: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 15. 1. 1937, S. 56

die Bestimmung des § 2 nicht nur die Fälle ergreift, in denen der außereheliche Geschlechtsverkehr zu einer Befruchtung geführt hat oder hätte führen können. Einer solchen Begrenzung, die „Geschlechtsverkehr" als gleichbedeutend mit „Beischlaf" ansehen würde, steht ferner entgegen, daß sie die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und zu Erörterungen über die heikelsten Fragen zwingen würde. Eine weitere Auslegung ist aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, daß ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtl. Betätigungen – Handlungen und Duldungen – zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes unterbleiben, durch die eine Befriedigung des Geschlechtstriebes des einen Teiles auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs bewirkt wird.
(Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig)
Bemerkung: Im Schrifttum herrscht Übereinstimmung darüber, daß der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des BlSchG nicht alle unzüchtigen Handlungen umfaßt. Im übrigen aber bestehen über die Abgrenzung des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Während Lösener-Knost (Nürnberger Gesetze, S. 53, 64) darunter nur den Beischlaf (conjunctio membrorum) verstehen, legen die übrigen einschlägigen Erläuterungsbücher den Begriff weiter aus und verstehen unter Geschlechtsverkehr außer dem Beischlaf auch den regelwidrigen Geschlechtsverkehr, insbesondere beischlafsähnliche Handlungen (vgl. Brandis, Die Ehegesetze von 1935, S. 77; Gütt-Linden-Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 235; Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Bd I, S. 112). Das RG hat sich mit eingehender Begründung die weitere Auslegung zu eigen gemacht. Die Entscheidung ist zu begrüßen, zumal sie dazu dienen wird, unerwünschte geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und Deutschen zu erschweren und Umgehungen des BlSchG zu verhüten.

Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium
Dr. Globke, Berlin.

Wie soll man diese widerlichen Sätze anders verstehen denn als Befriedigung eines Sachbearbeiters darüber, daß er andere von seinem Standpunkt überzeugen konnte. Hiermit wurde sicher niemandem geholfen. Damit fällt aber die These von „Der Kommentator Dein Freund und Helfer" in sich zusammen. Diese Sätze waren ebenso freiwillig wie der ganze Kommentar selber. Und sie sind nicht zu entschuldigen. Wer die extensive Auslegung der Nürnberger Gesetze begrüßt, der ist mitschuldig an den immer schlimmeren Exzessen, die sich auf die Nürnberger Gesetze und ihre extensive Auslegung stützen, zum Beispiel also auch am Urteil im Fall Katzenberger:

Urteil im Namen des Deutschen Volkes

Das Sondergericht Nürnberg ...

Der Vorsitzer Landgerichtsdirektor Dr. Rothaug, die Beisitzer Landgerichtsräte Ferber und Dr. Hoffmann, der Staatsanwalt für das Sondergericht: Staatsanwalt Markl ...

erkannte in der Strafsache gegen Katzenberger Lehmann Israel, gen. Leo, Kaufmann und Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg und Seiler, Irene, Photogeschäftsinhaberin in Nürnberg, beide in Untersuchungshaft wegen Rassenschande und Meineid am 13. März 1942: zu Recht wie folgt:

Katzenberger Lehmann Israel, gen. Leo, Rasse- und Bekenntnisjude, ...
Seiler, Irene ... werden verurteilt

Katzenberger: ... zum Tode ...
unter Aberkennung der in des StGB bezeichneten Rechte auf Lebenszeit.

Seiler: wegen eines Verbrechens des Zeugenmeineides zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren. Drei Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die Strafe der Angeklagten Seiler angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten.

Gründe:

I. 1.) Der Angeklagte Katzenberger ist staatsangehöriger Volljude; er gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an.

...

2. Die Irene Seiler, geborene Scheffler, ist deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes.

...

Der Angeklagte Katzenberger war davon, daß Irene Seiler deutschen Blutes und deutsche Staatsangehörige ist, überzeugt.

...

3. Dem Angeklagten Katzenberger liegt zur Last, fortgesetzt als Jude mit der Irene Seiler, geb. Scheffler, einer Staatsangehörigen deutschen Blutes, außerehelichen Verkehr gepflogen zu haben; er soll bis März 1940 sehr oft in die Wohnung der Seiler im Hause Spittlertorgraben gekommen sein und bis zum Herbst 1938 sehr oft die Besuche der Seiler in den im Hinterhaus des Anwesens befindlichen Geschäftsräumen empfangen haben. Die Seiler sei dem Katzenberger in geschlechtlicher Hinsicht zugänglich gewesen. So sei es zwischen beiden zu geschlechtlichen Annäherungen aller Art, insbesondere auch zu Geschlechtsverkehr gekommen. Beide sollen sich, bald in der Wohnung der Seiler, bald in den Geschäftsräumen des Katzenberger gegenseitig geküßt haben. Seiler habe sich sehr oft dem

* Quelle: Poliakov-Wulf, Das Dritte Reich und seine Dienste, Berlin arani, bringt auf den Seiten 255 bis 270 aus dem Nürnberger Juristenprozeß den Fall Katzenberger, Dokument CXX-29, vollständig.

Katzenberger auf den Schoß gesetzt; hierbei soll Katzenberger die Seiler in der Absicht, sich dadurch eine geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen, über den Kleidern an den Oberschenkeln getätschelt und gestreichelt haben. Bei solchen Gelegenheiten habe sich Katzenberger eng an die Seiler angeschmiegt und hierbei seinen Kopf an den Busen der Seiler gelegt.

...

Der Angeklagten Irene Seiler liegt zur Last, gelegentlich ihrer Einvernahme durch den Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht Nürnberg am 9. 7. 1941 bewußt der Wahrheit zuwider angegeben und mit einem Eide bekräftigt zu haben, diesen Annäherungen hätten jegliche geschlechtliche Beweggründe gefehlt, insbesondere glaube sie, daß dies auch bei Katzenberger der Fall gewesen sei.

Seiler soll sich hierdurch des Zeugenmeineids schuldig gemacht haben. Die Angeklagten führen zu ihrer Verteidigung aus:

Die Angeklagte Seiler: Als sie im Jahre 1932 im Alter von 22 Jahren in die photographische Werkstätte ihrer Schwester nach Nürnberg gekommen sei, sei sie auf sich selbst gestellt gewesen; ihre Schwester Hertha sei nach Guben zurückgekehrt und habe dort ein Atelier eröffnet. Ihr Vater habe sie an den Vermieter, den Angeklagten Katzenberger empfohlen, diesen gebeten, auf sie ein fürsorgliches Augenmerk zu haben und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. So sei sie mit dem Juden Katzenberger näher bekannt geworden.
In der Folgezeit sei Katzenberger auch tatsächlich ihr Berater geworden; insbesondere sei er ihr in ihrer mißlichen finanziellen Lage helfend zur Seite gestanden. In ihrer Freude über die ihr seitens Katzenberger erwiesene Freundschaft und Güte habe sie nach und nach in ihm nur noch den väterlichen Freund gesehen; es sei ihr gar nicht mehr zum Bewußtsein gekommen, daß sie in Katzenberger einen Juden vor sich habe. Es sei richtig, daß sie im Schuhlager des Katzenberger im Hinterhaus ein- und ausgegangen sei; wenn sie dies nach Büroschluß getan habe, so deshalb, weil sie dann Schuhe habe besser aussuchen können. Auch sei es vorgekommen, daß sie dem Katzenberger bei solchen Besuchen und beim Verweilen des Katzenberger in ihrer Wohnung gelegentlich mal einen Kuß gegeben und zugelassen habe, daß Katzenberger sie küßte. Hierbei habe sie sich auch öfters dem Katzenberger auf den Schoß gesetzt; das sei so ihre Art, da denke sie sich nichts dabei. Keineswegs sei etwa in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für ihr Handeln zu suchen. Sie habe stets auch angenommen, daß Katzenberger keine anderen als nur fürsorglich väterliche Gefühle zu ihr beherrschen.
Auf diese Annahme gestützt, habe sie am 9. Juli 1941 dem Ermittlungsrichter die mit ihrem Eid bekräftigte Aussage gemacht, daß sie glaube, daß die ausgetauschten Zärtlichkeiten auch bei Katzenberger keinen erotischen Gefühlen entsprungen seien.
Der Angeklagte Katzenberger: Er will sich nicht strafbar gemacht haben. Er schützt vor, nur sehr freundschaftlich mit Frau Seiler Umgang gepflogen zu haben; die Familie Scheffler in Guben habe sein Verhältnis zur Frau Seiler auch nur als weitestgehend freundschaftlich gewertet.

Wenn er über die Jahre 1933, 1935 und 1938 hinaus seinen Umgang mit Frau Seiler fortgesetzt habe, so sei dies vielleicht nach der Auffassung der NSDAP ein Unrecht; die Tatsache der Fortführung sei aber ein Zeichen für sein gutes Gewissen.

...

Irgendwelche erotische Absichten habe er bei Frau Seiler niemals befolgt. Deshalb könne er auch keine Kriegslage und keine Verdunkelung ausgenützt haben.

II. Das Gericht hat die Ausflüchte des Angeklagten Katzenberger und die Einschränkungen, mit denen die Angeklagte Seiler ihre Zugeständnisse abzuschwächen versucht hat, wie folgt gewürdigt:

...

Unter außerehelichem Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes ist neben dem Beischlaf jede Art geschlechtlicher Betätigung mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts zu verstehen, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt ist, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen. Die von den Angeklagten zugegebenen Handlungen, die bei Katzenberger darin bestanden, daß er die Seiler an sich heranzog, küßte, an den Schenkeln über den Kleidern tätschelte und streichelte, charakterisieren sich dahin, daß Katzenberger damit das an der Seiler in gröblicher Form ausgeführt hat, was der Volksmund als „Abschmieren" bezeichnet. Daß nur in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für solches Handeln zu suchen ist, ist offenkundig. Hätte der Jude an der Seiler nur diese sog. „Ersatzhandlungen" vorgenommen, so hätte er schon dadurch den vollen gesetzlichen Tatbestand der Rassenschande erfüllt.
Darüber hinaus ist aber das Gericht überzeugt, daß Katzenberger, der zugegebenermaßen noch heute in der Lage ist, den normalen Beischlaf auszuüben, während der gesamten Dauer des Verhältnisses regelmäßig mit der Seiler den Beischlaf ausgeführt hat. Es ist nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen, daß Katzenberger es im Laufe von fast 10 Jahren bei dem oft bis zu 1 Stunde währenden Zusammensein mit der Seiler es bei solchen, das Gesetz für sich allein schon erfüllenden Ersatzhandlungen hat bewenden lassen.

III. Der Angeklagte Katzenberger ist sonach überführt, nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes, das ist nach § 7 dieses Gesetzes nach dem 17. Sept. 1935, als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes außerehelichen Verkehr gepflogen zu haben. Er hat auf Grund eines einheitlichen, vom Anfang an auf Wiederholung gerichteten Vorsatzes gehandelt. Katzenberger ist mithin eines – fortgesetzten – Verbrechens der Rassenschande nach §§ 2 und 5 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 schuldig zu sprechen.

...

Mithin hat sich der Angeklagte auch nach § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge verfehlt.

Der Angeklagte ist auch nach seiner Persönlichkeit ein Volksschädling;

sein seit vielen Jahren ausgeführtes rasseschänderisches Treiben wuchs sich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand geschaffenen Gesamtlage zu volksfeindlicher Einstellung aus, zu einem Angriff gegen die Sicherheit der Volksgemeinschaft in der Kriegsgefahr.
Die Angeklagte Seiler hat nach der Überzeugung des Gerichts erkannt, daß die seitens Katzenberger mit ihr fortlaufend vorgenommene Betätigung eine geschlechtliche Betätigung gewesen ist; das Gericht ist überzeugt, daß Seiler sich dem Katzenberger zum Geschlechtsverkehr hingegeben hat. Demnach war der von ihr abgegebene Zeugeneid wissentlich und gewollt falsch, sie hat sich eines Verbrechens des Meineids nach §§ 154, 153 StGB schuldig gemacht.

IV. Bei der Strafbemessung haben das Gericht folgende Erwägungen bestimmt:
Die nationalsozialistische politische Lebensform des deutschen Volkes hat ihre Grundlage im Gemeinschaftsleben. Eine Grundfrage dieses völkischen Gemeinschaftslebens ist die Rassenfrage. Die Rassenschande im Verkehr des Juden mit einer deutschen Frau schändet die deutsche Rasse, stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes im rassenschändenden Angriff auf die deutsche Frau dar. Das Schutzbedürfnis ist ein besonders großes.
Katzenberger unterhält sein rassenschänderisches Treiben seit Jahren. Er kannte den Standpunkt des völkisch empfindenden deutschen Menschen in der Rassenfrage genau, er war sich bewußt, daß er mit seinem Verhalten dem völkischen Empfinden des deutschen Volkes ins Gesicht schlug. Weder die nationalsozialistische Revolution 1933, noch der Erlaß des Blutschutzgesetzes 1935, weder die Judenaktion 1938, noch der Kriegsausbruch 1939 bewirkten bei ihm eine Umkehr.
Das Gericht erachtet es für geboten, als einzige mögliche Antwort auf die Frivolität des Angeklagten gegen ihn die in Anwendung des § 4 der VO. gg. Volksschädlinge vorgesehene schwerste Strafe, die Todesstrafe auszusprechen. Insoweit der Angeklagte in Verbindung mit dem Verbrechen der Rassenschande auch wegen eines Verbrechens nach § 2 der VolksschädlingsVO. zu verurteilen war, gewinnt seine Tat unter Berücksichtigung der Person des Angeklagten und der Häufung der Ausführungshandlungen das Gewicht eines besonders schweren Falles. Daher muß den Angeklagten insoweit die vom Gesetz für einen solchen Fall allein vorgesehene Todesstrafe treffen.
...
Bei der Bemessung der Strafe für die Angeklagte Seiler war deren Persönlichkeitsbewertung in den Vordergrund zu stellen. Seiler hat viele Jahre hindurch das schändliche Liebesverhältnis mit dem Juden Katzenberger unterhalten. Ihr schimpfliches Verhältnis wurde nicht berührt durch die völkische Erneuerung des deutschen Volkes seit dem Jahre 1933, die Verkündung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre am 15. September 1935 machte keinen Eindruck auf sie. Die Tatsache, daß sie im Jahre 1937 Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hat und die Parteigenossenschaft erwarb, bedeutet in diesem Zusammenhang eine frivole Herausforderung.

Als mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Katzenberger dem deutschen Volk für den rasseschändenden Angriff des Juden Genugtuung gebracht werden sollte, ignorierte die Angeklagte Seiler die allgemeinen Belange der mißachteten Staatsautorität sowie die Volksinteressen vollständig; sie stellte sich schützend vor den Juden.
Unter Berücksichtigung dieser gesamten Umstände erachtete das Gericht eine Zuchthausstrafe von vier Jahren von der Angeklagten an und für sich als verwirkt.
. . .
Nürnberg, den 23. März 1942 *gez. Rothaug Dr. Ferber Dr. Hoffmann*

Gegen dieses leichtfertige Todesurteil hegte sogar Staatssekretär Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofes, Bedenken. Auch ihm gegenüber konnte sich der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Rothaug durchsetzen und die Vollstreckung des Todesurteils erzwingen. Erst die extensive Auslegung der Nürnberger Gesetze und die ausdrückliche Begrüßung (Siehe Seite 116) dieser Praxis machten solch ein Urteil überhaupt möglich. Dies Urteil wurde als Beweis für die leichtfertige und verbrecherische Haltung der NS-Justiz im Nürnberger Prozeß verwandt. Doch als man deutscherseits nur noch von „sogenannten Kriegsverbrechern" sprach, wurde auch Rothaug aus der Haft entlassen. Er lebt in Frieden von seiner wohlverdienten Pension. Frau Seiler bekommt keine Pension, sie lebt unter ärmlichen Bedingungen. Der Staatsanwalt Markl, der keine Bedenken hatte, die Todesstrafe zu beantragen, amtiert dagegen noch immer. Nunmehr als Oberlandesgerichtsrat in München.

Wenn Dr. Globke den verschärften Kurs in Rassenschande-Verfahren aber ausdrücklich und völlig freiwillig begrüßte, dann gewinnt Fricks Brief (s. Seite 83-84) sehr viel mehr Glaubwürdigkeit. Und vielleicht sprach Frick nicht vom ersten Entwurf der Gesetze, sondern von den Durchführungsverordnungen, die die Gesetze erst vervollständigten. In den Gesetzen selbst war vieles noch sehr allgemein gehalten, um den unaufmerksamen Leser nicht zu sehr zu erschrecken. Die Einhaltung der Gesetze mußte überwacht werden. Das hat der Führer ja noch ausdrücklich vom Reichstag verlangt (s. Seite 87). Merkwürdig, daß Frick das dritte der Nürnberger Gesetze nicht erwähnte, das Reichsbürgergesetz. Aber auch der beste Beweis dafür, daß Dr. Globke an der Ausarbeitung dieses Gesetzes nicht beteiligt war. Denn sonst hätte das Gesetz in der Aufzählung nicht gefehlt.

Das Reichsbürgergesetz verwirklichte die Punkte 4 und 5 des Programms der NSDAP.

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-Gesetzgebung stehen.

Von 1935 an bildete das Reichsbürgergesetz die Grundlage der antijüdischen Verfolgung in Deutschland. Auf den Seiten 104 bis 106 dieses Buches ist der § 5 des Reichsbürgergesetzes mit Erläuterungen des Kommentars angegeben.

Auf diesen Paragraphen stützen sich alle 13 Ausführungsverordnungen. Daß Dr. Globke an den Ausführungsverordnungen mitgearbeitet hatte, wissen wir spätestens seit dem Eichmann-Prozeß genau. Gerald Reitlinger sagt*:

... Die dreizehn Durchführungsverordnungen hierzu erlauben, die ganze Entwicklung von Hitlers judenfeindlichen Maßnahmen zu verfolgen. ... ...

Kurz vor der Münchener Konferenz des Jahres 1938, nachdem die fünfte Durchführungsverordnung die Juden eben aus den letzten freien Berufen verdrängt hatte, schrieb Wilhelm Stuckart**, der Mann, der nicht nur die Nürnberger Gesetze entworfen hatte, sondern in hohem Maße auch für ihre Durchführung verantwortlich war, daß das Ziel der Rassengesetzgebung jetzt erreicht worden sei. Viele der auf den Nürnberger Gesetzen beruhenden Bestimmungen würden „in dem gleichen Maße, in dem sich Deutschland der Erreichung des ‚endgültigen Zieles in der Judenfrage' nähert, an praktischer Bedeutung verlieren". Die Wendung „endgültiges Ziel in der Judenfrage" wurde zwar noch nicht als Tarnwort für „Rassenmord"*** gebraucht, aber der Satz spricht deutlich aus, daß die Gesetze nicht dazu bestimmt waren, die Lage der Juden für immer zu regeln, sondern jede Notwendigkeit einer solchen Regelung aus der Welt zu schaffen. Die Juden sollten das Reich für immer verlassen.

1. VO vom 14. 11. 1935	Juden können nicht Reichsbürger sein
2. VO vom 21. 12. 1935	Berufsverbot für jüdische Beamte incl. Notare, Ärzte, Professoren, Lehrer.
3. VO vom 14. 6. 1938	Kennzeichenpflicht für jüdische Gewerbebetriebe
4. VO vom 25. 7. 1938	Berufsverbot für jüdische Ärzte
5. VO vom 27. 9. 1938	Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte
6. VO vom 31. 10. 1938	Berufsverbot für jüdische Patentanwälte.
7. VO vom 5. 12. 1938	Pensionskürzung für ehemalige jüdische Beamte
8. VO vom 17. 6. 1939	Berufsverbot für jüdische Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker
9. VO vom 5. 5. 1939	Übertragung von Rasse - Verordnungen auf Österreich
10. VO vom 4. 7. 1939	Gründung der Reichsvereinigung der Juden durch den Staat
11. VO vom 25. 11. 1941	Juden werden mit dem Überschreiten der deutschen Grenze ausgebürgert. – Das Vermögen ausgebürgerter Juden verfällt dem Reich
3. VO vom 25. 3. 1942	(zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen), Austritt nur mit

* Gerald Reitlinger in „The final solution", deutsch: Die Endlösung, Berlin 1956 Colloquium Verlag, Seite 8

* * „Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches", 1938. Das Ziel der Rassengesetzgebung kann als bereits erreicht und die Rassengesetzgebung daher im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden. Sie hat, wie oben bereits hervorgeboben, zu einer vorläufigen Lösung der Judenfrage geführt und gleichzeitig die endgültige Lösung wesentlich vorbereitet. Viele Bestimmungen werden in dem gleichen Maße, in dem sich Deutschland der Erreichung des endgültigen Ziels in der Judenfrage nähert, an praktischer Bedeutung verlieren.

* * * Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, 1918-1945, Serie D (1937-1945), Band V, Baden-Baden 1953, S. 755, Fußnote.

	Erlaubnis des Reichsinnenministers aus den jüdischen Kultusvereinigungen.
12. VO vom 30. 4. 1943	Juden und Zigeuner können nicht mehr Staatsangehörige sein.
13. VO vom 2. 7. 1943	Die Gerichtsbarkeit über die Juden wird der Polizei übertragen. – Das Vermögen der Juden verfällt mit ihrem Tode dem Reich.

Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 25. November 1941

§ 1 Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 2 Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit
a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung.
b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3 (1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.
(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

...

§ 12 Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 13 Die zur Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den sonst beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 25. November 1941.

Der Reichsminister des Innern Frick; Der Leiter der Partei-Kanzlei M. Bormann; Der Reichsminister der Finanzen, In Vertretung Reinhardt; Der Reichsminister der Justiz, Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Dr. Schlegelberger *RGBl. 722 bis 724*

Vertraulicher Runderlaß, 3. Dezember 1941*

Bezug: Runderlaß zur Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Aufgrund von Artikel 13 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom

* Rückübersetzt aus The Nürnberg Trials, Seite 191/192

26. November 1941, verordne ich in Übereinstimmung mit dem Leiter der Parteikanzlei das Folgende:
1) der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Einzug des Vermögens erstreckt sich unter dieser Verordnung auch auf solche Juden, die ihren ständigen Wohnort haben, oder später haben werden, in von deutschen Truppen besetzten Gebieten oder solchen Gebieten, die sich unter deutscher Verwaltung befinden, besonders also im General-Gouvernement oder in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.
2) Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterbleiben. Soweit Behörden, die den obersten Behörden unterstehen, von diesem Runderlaß in Kenntnis gesetzt werden müssen, bitte ich dies auf vertrauliche Art und Weise zu handhaben. Lammers

in Vertretung W. Stuckart

handschriftlich zur Kenntnisnahme der Reichsminister F. 6. Dezember

Die elfte Ausführungsverordnung schuf die Grundlage, Juden auf eine Art und Weise der Endlösung zuzuführen, bei der der Fiskus des Reiches nur gewinnen konnte. Sie wurden deportiert. Das war aus *dringenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten des Reiches* rechtens. Ihre Staatsangehörigkeit verloren Sie in dem Augenblick, in dem die Viehwagen über die Grenze rollten. Dafür sorgte die 11. VO/RBG. Damit verfiel ihr Vermögen dem Reich. Dafür sorgte die gleiche 11. VO/RBG. Jetzt war die Vernichtungsmaschine perfektioniert. Nun war die Endlösung ein glattes Geschäft. Je mehr Juden deportiert wurden, um so mehr verdiente das Reich. Einfallsreiche Beamte entwarfen diese einbringliche Verordnung. Sie erwies sich als so lukrativ, daß deutscherseits darauf geachtet wurde, sie in *befreundeten* oder angeschlossenen Ländern kopieren zu lassen. Die 11. VO/RBG ist der Schlüsselpunkt der Endlösung. Ohne sie kein Maidanek, Belsec, Chelmo und Auschwitz, ohne sie keine Massenvergasung, die Hitler schon in „Mein Kampf"* empfohlen hatte.

Zur Vorbereitung dieser Verordnung berief die Abteilung I des Reichsinnenministeriums auf den 15. 1. 1941 eine Konferenz der beteiligten Beamten ein. Teilnehmer für die Abteilung I waren Ministerialdirigent Hering, Stellvertreter Staatssekretär Stuckarts, der auch selbst den Vorsitz übernahm, und Ministerialrat Dr. Globke. Außerdem waren Vertreter anderer Ministerien sowie des Reichssicherheitshauptamtes anwesend. Das Sitzungsprotokoll führt genau alle Teilnehmer auf und verzeichnet alle von ihnen vorgebrachten Vorschläge und Bedenken. Danach haben die Vertreter des Reichsinnenministeriums nicht nur keine Bedenken geäußert, sondern sogar selber vorgeschlagen: *unter Zurückziehung des früheren Entwurfs, allen Juden*

* „Mein Kampf" (7. Aufl. Mohn 1933, S. 772) – Hätte man zu Kriegsbeginn und während des Krieges einmal zwölf- oder fünfzehntausend dieser hebräischen Volksverderber so unter Giftgas gehalten, wie Hunderttausend unserer allerbesten deutschen Arbeiter aus allen Schichten und Berufen es im Felde erdulden mußten, dann wäre das Millionenopfer der Front nicht vergeblich gewesen. Im Gegenteil: Zwölftausend Schurken zur rechten Zeit beseitigt, hätte vielleicht einer Million ordentlicher, für die Zukunft wertvoller Deutschen das Leben gerettet.

deutscher Staatsangehörigkeit im Inland wie im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen und sie zu Staatenlosen zu machen.
Im Eichmann-Prozeß* war dieses Protokoll bereits zu Beginn von der Anklagebehörde als Beweismittel eingereicht worden. Seinerzeit hatte Staatssekretär Dr. Globke es mit der Bemerkung abgetan, er habe an dieser Besprechung nur als unbeteiligter Zuhörer teilgenommen. Als Eichmanns Verteidiger Servatius das Dokument erläuterte, ließ das „Bundeskanzleramt" ergänzend darauf hinweisen, *Dr. Globke habe an dieser ressortmäßigen Besprechung lediglich als Zuhörer und auf Wunsch von Widerstandskreisen teilgenommen, ohne sich an den Verhandlungen zu beteiligen.*
Teilnahme an amtlichen Besprechungen ohne Vorbringen von Bedenken gilt als Zustimmung. Eben deshalb wird ja ein Sitzungsprotokoll geführt. Schweigen ist Zustimmung, ohne Bedenken zu haben, heißt es beamtenrechtlich.

Es gibt einen Bericht darüber, welche Rolle die Kommentare zu den Nürnberger Gesetzen bei den Massendeportationen spielten.* Im Frühjahr 1943 wurden die Eltern eines in Brüssel lebenden Emigranten zur Deportation in die Gestapo-Keller verschleppt. Der Sohn, von Hause aus Jurist, protestiert beim Gestapochef, die Gesetze des Großdeutschen Reiches rechtfertigen seine Handlungen nicht. Darauf dieser zu seinem jüdischen „Kollegen": *„Ihr Protest ist völlig unberechtigt. Kennen Sie den Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen? Er ist amtlich legalisiert und die Basis all unserer Maßnahmen zur Verteidigung der deutschen Rasse. Wir handeln seinem Inhalt und seinem Geiste gemäß. Ich spreche zu Ihnen als Jurist zum Juristen, verstehen Sie?"*
In einem ähnlichen Fall in der belgischen Provinz blieb die Intervention eines Belgiers ohne Erfolg, weil die Deportation *dank der Nürnberger Gesetze und ihrer rechtsverbindlichen Kommentare berechtigt sei.*

In hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger und anderer grundlegender NS-Gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen beteiligt. Trotzdem über Jahre hinweg der wichtigste Beamte eines anderen Deutschlands. Und dennoch ein lauterer Charakter? Das Verbrecherische dieser Zeit und ihrer legislativen Grundlagen muß er doch erkannt haben. Oder etwa nicht? Es scheint beinahe so. In Nürnberg wurde er von Dr. Kempner befragt*:

F: Ganz recht. Sie haben vor 1933 im Innenministerium einen Vorgesetzten gehabt, dessen Name Batt war; ist das richtig? – A: Ja.
F: War das ein jüdischer Herr? – A: Ja.
F: Der aus dem Amt rausgesetzt worden und mußte später aus Deutschland heraus? – A: Gewiß, er ist aus dem Dienst entlassen worden und ist nach Palästina gegangen.
F: Ja. Wann haben Sie zum erstenmal gemerkt, daß eine solche Judenverfolgung einsetzt, in irgendeiner Form?
A: Die antisemitische Propaganda und Tätigkeit des Nationalsozialismus

* Siehe dazu die Prozeßberichte in den großen deutschen Tageszeitungen.
** Vorwärts, Bonn, 6. 4. 1956, Kurt Kaiser-Blüth: Globkes Kommentar war die „legale" Basis der Massendeportationen.
*** 11. August-M-GG-1-Pankratz; Militärgerichtshof Nr. IV, Fall XI, 15590 bis 15591

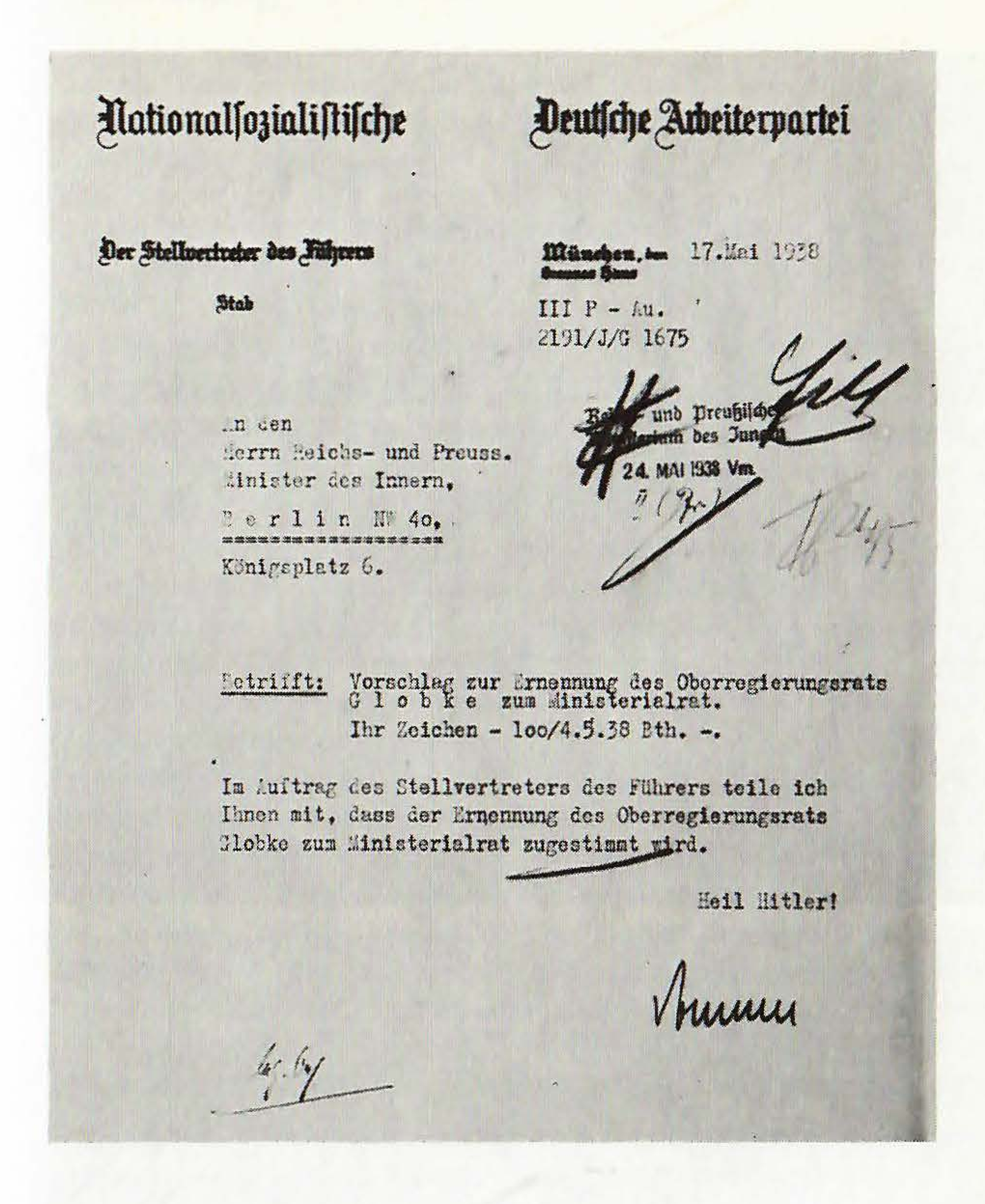
war bereits vor 1933 offenkundig. Nach 1933 wurden unmittelbar nach der Machtergreifung Ausschreitungen gegen Juden an den verschiedensten Stellen Deutschlands begangen.
F: Halten Sie diese Akte für nicht kriminell, ganz egal, ob sie durch Verordnung oder Gesetz gedeckt waren?
A: Ich halte alle Verfolgungen von Juden für kriminell.
F: Auch wenn sie durch Verordnung, Führerbefehl oder ähnliche Sachen gedeckt waren; wenn ich Sie richtig verstehe? – A: Ja.
F: Wie vereinbaren Sie mit dieser Antwort Ihre Aussage – vielleicht wollen Sie diese Antwort modifizieren – daß Stuckart sich stets an das Recht hielt?
A: Die Frage, ob die Nürnberger Gesetze als solche eine Verfolgung darstellen, mag an Hand der Gesetzgebung in anderen Staaten bestritten sein. Es gibt auch in anderen Staaten eine Gesetzgebung, die sich gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung richtet, ohne daß man daher sagen kann, daß diese Gesetzgebung als solche ein Verbrechen darstellt.
F: Wenn ich Sie recht verstehe: in Ihrer Eigenschaft als langjähriger Beamter, Stadtkämmerer von Aachen und zukünftiger Ministerialdirektor in der britischen Zone, Sie halten die Nürnberger Gesetzgebung nicht für kriminell; ist das richtig? Kann man mit Ja oder Nein beantworten.
DR. VON STACKELBERG: Ich möchte dieser Frage widersprechen. Das ist eine reine Schlußfolgerung und keine Tatsache.
DR. KEMPNER: Der Verteidiger hat gefragt, ob der Angeklagte Stuckart ähnliche Dinge gemacht hat, also habe ich diesen Zeugen gefragt, wie er über die Dinge denkt und nach seiner Meinung.
DER COMMISSIONER: Ich glaube, dem Einspruch werden wir stattgeben.

Damals ist Dr. Globke um die Antwort um diese Frage herumgekommen. Aber sie interessiert noch immer. Hält Dr. Globke die Nürnberger Gesetze nun eigentlich für kriminell oder nicht? Doch völlig unabhängig von der Beantwortung dieser Frage, hat der Zentralrat der Juden in Deutschland bereits 1951, ohne einen Namen zu nennen, deutlich gesagt, was er von Dr. Globke hält.*

1. Es war, ist und bleibt die Auffassung der jüdischen Gemeinschaft, daß jeder Funktionär des Hitler-Reiches, der, gleich welchen Ranges, an der Schaffung, Auslegung und Durchführung der nationalsozialistischen Rassegesetze und den sich aus diesen ergebenden Verfolgungsmaßnahmen aktiv mitwirkte, das Sittengesetz verletzt und die moralischen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens geschändet hat. Ein Jurist, der sich dazu erniedrigte, barbarische Unrechtsnormen pseudowissenschaftlich zu bearbeiten, hat den Anspruch verwirkt, im hohen Dienst des Rechts tätig zu sein.
2. Es ist uns unbekannt, daß durch irgendwelche Kommentare zu den Nürnberger Rassegesetzen je jüdische Menschenleben gerettet worden sind. Bekannt ist uns dagegen wohl, daß diese Gesetze zum verbrecherischen Mord an sechs Millionen Männern, Frauen und Kindern geführt haben, deren Vergehen in den Augen der nationalsozialistischen Machthaber einzig und allein darin bestand, als Juden geboren worden zu sein.

* „Berliner Allgemeine, Zeitung der Juden in Deutschland", Berlin, 8. Juni 1951

Rudolf Heß hat zugestimmt



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stab

München, den 17. Mai 1938

III P - Au.
2191/J/G 1675

An den
Herrn Reichs- und Preuss.
Minister des Innern,

B e r l i n NW 40,

Königsplatz 6.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
24. MAI 1938 Vm.

Betrifft: Vorschlag zur Ernennung des Oberregierungsrats G l o b k e zum Ministerialrat.
Ihr Zeichen - 100/4.5.38 Bth. -.

Im Auftrag des Stellvertreters des Führers teile ich Ihnen mit, dass der Ernennung des Oberregierungsrats Globke zum Ministerialrat zugestimmt wird.

Heil Hitler!

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Berlin, den 10. Juni 1938.

Sofort.

Ernennung eines Oberregierungsrats zum Ministerialrat.

In der Anlage übersende ich erg. einen Vorschlag zur Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Globke zum Ministerialrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern (Preuß. Haushalt) mit der Bitte um weitere Veranlassung.
Nähere Angaben über seine Personalien bitte ich aus anl. Ernennungsvorschlags zu ersehen. Es handelt sich um die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Ministerialrats Dr. Danckwerts zum Ministerialdirigenten vom 1. 4. 1938 ab freigewordenen Ministerialratsstelle (Kap. 83 Tit. 1 des Haushalts der Verwaltung des Innern).

Dr. Globke ist seit dem 3. Dezember 1929 in meinem Ministerium mit bestem Erfolge tätig . . .

Dr. Globke wird ernannt

1231 RGBl. 1938 Nr. 32

Persönliche Angelegenheiten.

Reichsministerium des Innern.

Ernannt: ORR. Dr. Globke zum MinR.;

tätig. Er besitzt vorzügliche Kenntnisse des Verwaltungsrechts und ein tiefgründiges Rechtswissen. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9.1935 (RGBl.I S.1146),

b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935 (RGBl.I S.1246),

c) des Personenstandgesetzes vom 3.11. 1937 (RGBl.I S.1146),

d) des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938 (RGBl. I S.9).

Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

Der Beamte hat sich hier sehr gut bewährt.

[handschriftlicher Vermerk]

Ausf.v.3 — 1 Ernennungsurkunde sowie die Personalakten des Vorgeschlagenen sind beigefügt.

6.K.38

------ -----

3.Kanzlei fertige unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks folgende Urkunde: (Diese Urkunde ist - ohne Gegenzeichnung - nur dem Schreiben zu 1 beizufügen).

Im Namen des deutschen Volkes

ich ernenne den Oberregierungsrat Dr. Hans Globke

zum Ministerialrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Berlin, den 15. VI. 1938

Der Führer und Reichskanzler.

(Siegel)

----- -----

(R.d.R.Min.)

Verordnung

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938. (RGBl., Seite 1044.)

§ **1** (1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.
(2) Abs. 1 gilt nicht für Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

§ **2** (1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als die nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.
(2) Wer nach Abs. 1 einen zusätzlichen Vornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem ab er den zusätzlichen Vornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet ist, sowie der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.
(3) Ist die Geburt oder die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutzgebiet beurkundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die im Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Anzeige an Stelle der Ortspolizeibehörde dem zuständigen deutschen Konsul zu erstatten.
(4) Bei geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesetzlichen Vertreter.

§ **3** Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpflichtet, ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelsfirma werden hierdurch nicht berührt.

§ **4** (1) Wer der Vorschrift des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Beruht Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat.
(2) Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

24. 2: 48 Nürnberg NG–1944–A. Laut Erklärung Dr. Bernhard Lösener hat Dr. Globke obige Verordnung ausgearbeitet, ebenso das Namensänderungsgesetz (5. 1. 38 RGBl. S. 584) und die Verordnung über die jüdischen Vornamen (MBliV. S. 134). Siehe dazu auch. 68, 69, 72 und 130 bis 134.

Runderlaß



1325 | 1326

Ministerial-Blatt des **Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern** — Ausgabe A

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Nummer 35 — Berlin, den 24. August 1938 — 3. (99.) Jahrgang

Personenstandsangelegenheiten.
Vornamen. – RdErl. d. RMdJ. v. 18. 8. 1938 – I d 42 X/38-5501 b*

A. Richtlinien über die Führung der Vornamen.

(1) Bei der Wahl von Vornamen bestehen Beschränkungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Insbesondere kommen anstößige oder sinnlose Bezeichnungen, aber auch Familiennamen als Vornamen nicht in Frage. Die Verbindungen mehrerer Vornamen zu einem Vornamen ist zulässig, ebenso die Verwendung der Abkürzung eines Vornamens als selbständiger Vorname.
(3) Kinder deutscher Staatsangehöriger sollen grundsätzlich nur deutsche Vornamen erhalten. Es dient der Förderung des Sippengedankens, wenn bei der Wahl der Vornamen auf in der Sippe früher verwendete Vornamen zurückgegriffen wird. Dabei werden besonders auch solche Vornamen in Frage kommen, die einem bestimmten deutschen Landesteil, aus dem die Sippe stammt, eigentümlich sind (z. B. Dierk, Meinert, Uwe, Wiebke).
(4) Nichtdeutsche Vornamen dürfen für Kinder deutscher Staatsangehöriger nur zugelassen werden, wenn ein besonderer Grund dies rechtfertigt (z. B. Zugehörigkeit zu einem nichtdeutschen Volkstum, Familienüberlieferung, verwandtschaftliche Beziehungen). Zu den nichtdeutschen Vornamen rechnen nicht die seit Jahrhunderten in Deutschland verwandten Vornamen ursprünglich ausländischer Herkunft, die im Volksbewußtsein nicht mehr als fremde Vornamen angesehen werden, sondern völlig eingedeutscht sind (z. B. Hans, Joachim, Peter, Julius, Elisabeth, Maria, Sofie, Charlotte). Nichtdeutsche Vornamen sind dagegen auch solche nordischen Vornamen, die in Deutschland ungewohnt und ungebräuchlich sind (z. B. Björn, Sven, Ragnhild).
(5) *Juden, die deutsche Staatsangehörige oder staatenlos sind, dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Vornamen beigelegt werden; anderen deutschen Staatsangehörigen dürfen diese Vornamen nicht beigelegt werden. Soweit Juden andere als die in der Anlage aufgeführten Vornamen führen, müssen sie ab 1. 1. 1939 zusätzlich einen weiteren Vornamen führen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara; der zusätzliche*

* Sonderabdrucke dieses Rd.Erl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellung erwünscht.

Vorname ist im Rechts- und Geschäftsverkehr stets zu führen, sofern es dort üblich ist, den Namen anzugeben (vgl. §§ 1, 2 und 3 der 2. VO. zur Durchf. des Ges. über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17. 8. 1938 (RGBl. I, S. 1044). Geringfügige Abweichungen in der Schreibweise eines jüdischen Vornamens lösen die Verpflichtung zur Annahme des Zusatznamens nicht aus.

(6) Fremde Staatsangehörige sind in der Wahl von Vornamen frei; anstößige und sinnlose Bezeichnungen dürfen jedoch nicht gewählt werden.

(7) Der Standesbeamte kann bei der Anmeldung der Geburt eines Kindes die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern, erforderlichenfalls auch weitere Urkunden verlangen, wenn bestimmte Tatsachen Zweifel an der behaupteten Abstammung erwecken.

B. Änderung von Vornamen.

(8) Anträge auf Änderung eines Vornamens sind nach den im RdErl. v. 8. 1. 1938 (RMBliV. S. 69) gegebenen Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Änderung eines Familiennamens zu behandeln, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(9) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Änderung eines Vornamens ist die untere Verw.-Behörde zuständig. Wird gegen ihre Entscheidung Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, so entscheidet hierüber die höhere Verw.-Behörde. Wird gegen die Entscheidung der höheren Verw.-Behörde weitere Beschwerde erhoben, so behalte ich mir die Entscheidung hierüber vor. Ich werde mich dabei auf die Prüfung beschränken, ob die für das Verfahren gegebenen Vorschriften beachtet sind.

(10) Auch Anträgen auf Änderung eines Vornamens darf nur entsprochen werden, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt. Danach erscheinen die Anträge gerechtfertigt, in denen Adoptiveltern nach der Adoption die Änderung des Vornamens ihres Adoptivkindes beantragen, um dieses enger mit ihrer eigenen Sippe zu verknüpfen oder seine Verbindung mit der Vergangenheit zu lösen.

(11) Berechtigt erscheinen auch Anträge, in denen nichtjüdische Träger eines in der Anlage aufgeführten Vornamens eine Vornamensänderung, gegebenenfalls auch durch Hinzufügung eines deutschen Vornamens, beantragen. Auch Anträgen von Juden auf Änderung von nicht in der Anlage aufgeführten Vornamen in solche, die darin verzeichnet sind, ist zu entsprechen, sofern sie vor dem 1. 10. 1938 gestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß auch die Streichung eines Vornamens eine Vornamensänderung bedeutet.

(12) Von der Vornamensänderung hat die untere Verw.-Behörde nach der Aushändigung der Genehmigungsurkunde dieselben Stellen zu benachrichtigen, die nach dem RdErl. v. 8. 1. 1938 (RMBliV. S. 69) von der Änderung eines Familiennamens in Kenntnis zu setzen sind. *Geht bei der Ortspol.-Behörde* nach § 2 Abs. 2 der 2. VO. zur Durchf. des Ges. über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17. 8. 1938 (RGBl. I S. 1044) *die Anzeige eines Juden ein, daß er ab 1. 1. 1939 den zusätzlichen Vornamen Israel oder Sara führt, so hat sie hiervon der Staatspol.-Stelle Kenntnis zu geben.*

Das Verzeichnis der jüdischen Vornamen . . .

Ist der Jude nach der polizeilichen Strafliste bestraft, so ist auch die Krim.-Pol.-Stelle und das Strafregister zu benachrichtigen.
(13) Die Verwaltungsgebühr für die Änderung eines Vornamens beträgt 5 RM bis 500 RM. In den Fällen des Abs. (10) wird sie nicht erhoben. Im übrigen gilt Abs. 21 des RdErl. v. 8. 1. 1938 (RMBliV. S. 69) entsprechend.

C. Widerruf von Vornamensänderungen.

(14) Für den Widerruf von Vornamensänderungen gilt der RdErl. über den Widerruf von Namensänderungen v. 23. 3. 1938 (RMBliV. S. 545) mit der Maßgabe entsprechend, daß die im RdErl. v. 8. 1. 1938 (RMBliV. S. 69) bezeichneten unteren Verw.-Behörden für den Widerruf zuständig sind.
(15) Eine Vornamensänderung ist regelmäßig dann zu widerrufen, wenn sie von einem Juden zur Verschleierung seiner jüdischen Abstammung beantragt worden ist; insbesondere also, wenn ein in der Anlage aufgeführter Vorname durch einen anderen Vornamen ersetzt worden ist.

Anlage. – Verzeichnis der jüdischen Vornamen.

a) Männliche Vornamen.

Abel, Abieser, Abimelech, Abner, Absalom, Ahab, Ahasja, Ahasver, Akiba, Amon, Anschel, Aron, Asahel, Asaria, Ascher, Asriel, Assur, Athalja, Awigdor, Awrum;
Bachja, Barak, Baruch, Benaja, Berek, Boas, Bud;
Chaggai, Chai, Chajin, Chamor, Chananja, Chanoch, Chaskel, Chawa, Chiel;
Dan, Denny;
Efim, Efraim, Ehud, Eisig, Eli, Elias, Elihu, Eliser, Eljakim, Elkan, Enoch, Esau, Esra, Ezechiel;
Faleg, Feibisch, Feirel, Feitel, Feiwel, Feleg;
Gad, Gdaleo, Gedalja, Gerson, Gideon;
Habakuk, Hagai, Hemor, Henoch, Herodes, Hesekiel, Hillel, Hiob, Hosea;
Isaac, Isai, Isachar, Isboseth, Isidor, Ismael, Israel, Itzig;
Jachiel, Jaffe, Jakar, Jakusiel, Jecheskel, Jechiel, Jehu, Jehuda, Jehusiel, Jeremia, Jerobeam, Jesaja, Jethro, Jiftach, Jizchak, Joab, Jochanan, Joel, Jomteb, Jona, Jonathan, Josia, Juda;
Kainan, Kaiphas, Kaleb, Korach;
Laban, Lazarus, Leew, Leiser, Levi, Lewek, Lot, Lupu;
Machol, Maim, Malchisua, Maleachi, Manasse, Mardochai, Mechel, Menachem, Moab, Mochain, Mordeschaj, Mosche, Moses;
Nachschon, Nachum, Naftali, Nathan, Naum, Nazary, Nehab, Nehemia, Nissim, Noa, Nochem;
Obadja, Orew, Oscher, Osias;
Peisach, Pinchas, Pinkus;
Rachmiel, Ruben;
Sabbatai, Sacher, Sallum, Sally, Salo, Salomon, Salusch, Samaja, Sami, Samuel, Sandel, Saudik, Saul, Schalom, Schaul, Schinul, Schmul, Schneur, Schoachana, Scholem, Sebulon, Semi, Sered, Sichem, Sirach, Simson;
Teit, Tewele;
Uri, Uria, Uriel;
Zadek, Zedekia, Zephanja, Zeruja, Zewi.

I.

Rufnamen der Juden.

…bräische Rufnamen:

Abel, Abieser, Abraham, Adam, Akiba, Arje, Aron, (Aaron, Ahron),
Ascher,
Baruch, (Bär u. Berek), Benjamin, Boas, Bud,
Chaggai, Chai, Chajim, Chanoch,
Dan, Daniel, David,
Elchanan, Eleasar, Elia, Eljakim, Elieser, Emanuel, Enoch, Efraim,
Ezechiel,
Faleg (Feleg),
Gabriel, Gad, Gedalja, Gerschom (Gerson), Gideon,
Henoch, Hillel, Hiskia, Hosea,
Ilia (=Elia), Isaac, Isai, Isachar, Ismael, Israel,
Jachiel (Jechiel), Jaffe, Jakob, Jakusiel (Jekusiel), Jecheskel,
Jeremia, Jesaja, Jacob, Joachim, Jochanan, Joel, Jomtob, Jona,
Jonathan, Josef, Josia, Josua, Juda,
Kaiphas, Kaleb, Korach,
Laib,
Machol, Manasse, Mardochai, Matthias, Meir, Melchior, Menachem, Mordechai,
Michael, Mosche, (Moses),
Nachum, Naftali, Nathan, Nathaniel, Nehab, Nehemia, Noa, (Nane),
Ascher, (Ascher)
Pelet, Peses, Phaleg, (Pheleg), Pinchas,
Rachmiel, Rafael, Ruben,
Sabbatai, Sacharia, Salomon, Samaja, Samuel, Samson, Saul, Simeon,
Simon, Simson, Schneur,
Tobia,
Uri, Uria, Uriel,
Zacharia, Zadik (Zadek, Sodeck, Saudek, Saudik), Zadok, (Zaduk),
Zebi (Zewi, Ziwi, Zivi).

2.) Abschleifungsformen hebräischer Rufnamen:

Abraham: Aber, Abram, Braham, Brahm, Bramm.
Akiba: Kiefe, Kiewe, Kiefer, Kuffer, Kauff.
Ascher: Asch (?).
Benjamin: Bonem, Bunem, Bunim, Bonnin, Bonum, Bonnem.
Chajim: Haim, Ham, Kaim, Heim, Haye.
David: Teit (?)
Elchanan: Elkan, Alkan, Hane, Hone, Hahn, Huhn, Honius,
Eleasar u. Elieser: Laffer, Lafee, Lazar, Lazarus, Laß, Laffar

133 Die Erfassung der Juden besorgt die Gestapo. Die Anordnung arbeitet der Sachbearbeiter aus. Himmler (siehe Seite 78) konnte zufrieden sein.

b) Weibliche Vornamen.

Abigail;

Baschewa, Beile, Bela, Bescha, Bihri, Bilha, Breine, Briewe, Brocha;

Chana, Chawa, Cheiche, Cheile, Chinke;

Deiche, Dewaara, Driesel;

Egele;

Faugel, Feigle, Feile, Fradchen, Fradel, Frommet;

Geilchen, Gelea, Ginendel, Gittel, Gole;

Hadasse, Hale, Hannacha, Hitzel;

Jachet, Jachewad, Jedidja, Jente, Jezabel, Judis, Jyske, Jyttel;

Keile, Kreindel;

Lane, Leie, Libsche, Libe, Liwie;

Machle, Mathel, Milkele, Mindel;

Nacha, Nachme;

Peirche, Peßchen, Pesse, Pessel, Pirle;

Rachel, Rause, Rebekka, Rechel, Reha, Reichel, Reïsel, Reitzge, Reitzsche, Riwki;

Sara, Scharne, Scheindel, Scheine, Schewa, Schlämche, Semche, Simche Slowe, Sprinze;

Tana, Telze, Tirze, Treibel;

Zerel, Zilla, Zimle, Zine, Zipora, Zirel, Zorthel.

An die Landesregierungen (außer Österreich), die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände.
Nachrichtlich an den Reichsminister der Justiz, den Stellvertreter des Führers, den Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien durch Abdruck. – RMBliV. S. 1345

In Nürnberg wurde Dr. Globke über die Entstehung der Anordnung, den Juden von wenigen Ausnahmen abgesehen die Zwangsvornamen Israel und Sara beizulegen, vom Verteidiger Stuckarts befragt. Die gleichzeitig damit stattfindende Erfassung der Juden durch die Gestapo wurde nicht berührt.

Dr. von Stackelberg: Haben Sie an der Bearbeitung der Vorschriften über die Änderung von Familiennamen mitgearbeitet? Es handelt sich um das Dokumentenbuch 57-B, 57-A, Entschuldigung-Dokument NG-4837, Exhibit 2090 und 1674-PS, Exhibit 2091.

Dr. Globke: Ich war Referent für das Namensänderungsrecht und habe also an allen Fragen der Namensänderung mitgearbeitet.

Dr. von Stackelberg: Können Sie die Vorgeschichte dieser Vorordnung kurz schildern?

Dr. Globke: Ich nehme an, es handelt sich um die Verordnung über die Einführung zusätzlicher jüdischer Vornamen?

Dr. von Stackelberg: Jawohl, um die handelt es sich.

Dr. Globke: Damit verhielt es sich so. Es gingen viele Anträge auf Änderung von jüdischen Familiennamen ein. Diesen Anträgen wurde vor 1933 regelmäßig entsprochen. Gleichgültig ob der Träger des Namens Jude war oder nicht. Nach 1933 wurde in den Fällen, in denen der Namensträger Jude war, die Anweisung erteilt, Namensänderungen nicht mehr zu ge-

* 10. Aug. Militärgerichtshof Nr. IV, Fall XI; Seite 15434 bis 15436

nehmigen. Es gingen aber noch zahlreiche Anträge von Nichtjuden ein, ihre jüdisch klingenden Namen zu ändern. Gegen die Änderung dieser Namen machte sich jedoch Opposition geltend, und es wurde geltend gemacht, nicht die Arier mit jüdisch klingenden Namen sollten ihre Namen ändern, sondern die Juden sollten Namen erhalten, aus denen ihre jüdische Abstammung ohne weiteres ersichtlich war. Insbesondere machte sich wieder die Parteikanzlei zum Träger dieser Forderungen. Aber auch aus der Öffentlichkeit kamen Eingaben an das Ministerium, wonach Juden einen Zusatz zu ihrem Namen erhalten sollten, der sie von Nichtjuden unterschied. Insbesondere wurde vorgeschlagen, daß die Juden zu ihren Namen einen Zusatz führen mußten, wie „Jud" oder ähnliches. Auch hier war die Parteikanzlei wieder besonders aktiv, und Bormann verlangte in einem Schreiben an Frick die Vorlage einer gesetzlichen Regelung, wonach alle Juden zu ihren Familiennamen den Zusatznamen „Jud" führen mußten.

Ich habe diese Eingabe unbearbeitet liegen lassen, nachdem ich mich des Einverständnisses des Unterabteilungsleiters Hering und von Stuckart vergewissert hatte. Es kam dann aber eine Eingabe eines arischen Trägers eines jüdischen Namens und ebenso ein neues Schreiben der Parteikanzlei, wonach die Parteikanzlei die Vorlage des angeregten Gesetzentwurfes monierte. Frick hat daraufhin verfügt, daß ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden müßte. Ich habe dann die Angelegenheit mit dem Unterabteilungsleiter Hering besprochen, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es eine mildere Lösung sein würde, wenn nicht der Familienname in der gewünschten Form geändert würde, sondern wenn man die Juden verpflichtete, einen zusätzlichen jüdischen Vornamen zu führen. Stuckart hat dann entsprechend unserem Vorschlag eine Vorlage an Frick gemacht, und Frick hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt, und es gelang dann auch, die Zustimmung der Parteikanzlei zu dieser Lösung herbeizuführen.

Dr. von Stackelberg: Das war also eine wesentliche Milderung gegenüber den Forderungen der Partei?

Dr. Globke: Daran kann gar kein Zweifel sein.

Dr. von Stackelberg: Und Dr. Stuckart hat sich selbst dafür eingesetzt?

Dr. Globke: Jawohl.

Der Stellvertreter des Führers	München, den 4. November 1937.
Stab	Braunes Haus

An den Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern.

Betrifft: Bestehende Adoptionsverhältnisse zwischen Deutschen und Juden und § 3 des Blutschutzgesetzes.

Im Zusammenhang mit den kürzlich abgeschlossenen Erörterungen über die Frage der zukünftigen Regelung bezüglich der Genehmigung von Adoptionsverträgen zwischen deutschblütigen Personen und solchen mit

jüdischem Blutseinschlag bitte ich Sie, Ihr Augenmerk den *bestehenden* Adoptionsverhältnissen zwischen *deutschblütigen* Volksgenossen und insbesondere *volljüdischen* Personen zuzuwenden.
Wenn auch grundsätzlich bei der heutigen Rechtssprechung der Gerichte der Versuch einer Lösung derartiger Adoptionsverträge etwa im Wege der Anfechtung im Regelfalle aussichtslos erscheint, so halte ich es doch mindestens für erforderlich, in den Fällen etwas zum Schutze des deutschen Teils zu unternehmen, in denen es sich um ein Mädchen handelt, das in einem jüdischen Haushalt aufwächst. Es müßte m. E. ein Weg gefunden werden, der hier den gleichen Schutz gewährleistet wie er durch § 3 des Blutschutzgesetzes und § 12 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu für die deutschblütige Hausangestellte gegeben ist.
Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme zu der hier angeschnittenen Frage mitzuteilen.
Heil Hitler! *gez. Sommer*

Der Reichs- und Preußische *4. April (3.)*
Minister des Innern Berlin, den Dezember 1937.
Referent: ORR. Dr. Globke Korreferent: ORR. Eder

An den Herrn Reichsminister der Justiz.

Betr.: Bestehende Adoptionsverhältnisse zwischen Deutschblütigen und Juden.

Als Anlage übersende ich erg. Abschrift eines Schreibens des Stellvertreters des Führers mit der Bitte um Kenntnisnahme. Eine abschließende Stellungnahme zu der *beachtlichen* Anregung, bestehende Adoptionsverhältnisse zwischen Deutschblütigen und Juden *aus Gründen des Blutschutzes* von Amtswegen zur Auflösung zu bringen, ist mir z. Zt. noch nicht möglich. Da der Gesetzgeber davon abgesehen hat, in Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden, die vor Erlaß der Nürnberger Gesetze geschlossen sind, einzugreifen, scheint es mir ~~aber jedenfalls~~ nicht unbedenklich, bestehende familienrechtliche Verhältnisse anderer Art zwischen Deutschblütigen und Juden von Amtswegen aufzulösen. ~~Es scheint mir auch zweifelhaft~~ *Es wird sich empfehlen, zunächst einen Überblick darüber zu gewinnen*, ob die Zahl der in Frage kommenden Fälle so groß ist, daß sie gesetzgeberische Maßnahmen rechtfertigt. Ich bitte daher, durch eine Umfrage bei den zur Bestätigung von Kindesannahmeverträgen zuständigen Amtsgerichten festzustellen, wieviel Kindesannahmeverträge in den Jahren 1930, 1931 und 1932 bestätigt worden sind, bei denen nach den Umständen des Falles (Namen der Beteiligten usw.) mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, daß ein Vertragsteil deutschblütig, der andere Jude gewesen ist. Dabei wären die Fälle ~~besonders anzugehen,~~ in denen ein deutschblütiges Mädchen von einem Juden adoptiert ist, besonders hervorzuheben. Ich verkenne nicht, daß die Ermittlungen bei der Unzulänglichkeit der Unterlagen unvollständig sein werden; sie stellen aber die einzige Möglichkeit dar, sich auch nur annähernd einen Überblick über die Verhältnisse zu verschaffen.

die Adoption der Rasseverschiedenheit . . .

An den Stellvertreter des Führers.

Betr.: Bestehende Adoptionsverhältnisse zwischen Deutschblütigen und Juden.

Auf das Schreiben vom 4. 11. 1937
Wegen Ihrer Anregung, Adoptionsverträge zwischen einem deutschblütigen und einem jüdischen Vertragsteil unter Umständen von Amtswegen zur Auflösung zu bringen, bin ich zunächst mit dem Herrn Reichsminister der Justiz in Verbindung getreten. Ich werde zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

Der Reichsminister der Justiz Berlin, den 19. April 1938
H. RR. Eckelberg Gl. 28/IV.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

Betrifft: Adoptionsverhältnisse zwischen Deutschblütigen und Juden.

Auf das Schreiben vom 4. April 1938

Nach Art. 5 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) kann ein Kindesannahmeverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Kindes oder des Annehmenden die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Aufhebungsantrag kann von der höheren Verwaltungsbehörde gestellt werden, wenn, wie vor allem im Falle der Rassenverschiedenheit zwischen dem Annehmenden und dem Kinde, ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung vorliegt.
Diese Regelung scheint mir den in dem Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 4. November 1937 gegebenen Anregungen in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

Im Auftrage gez. Dr. Volkmar

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 28. Juli 1938.

Referent: MinRat Dr. Globke (RR. Eckelberg) *Sofort*

Die Fassung des § 1754 BGB, nach der vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag eines Kindesannahmevertrages die höhere Verwaltungsbehörde zu hören ist, beruht auf Art. I Nr. 4 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt vom 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979). Diese Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde dient in der Hauptsache der Bekämpfung ~~der~~ *bestimmter* bei der Annahme an Kindesstatt aufgetretenen Mißbräuche. Es soll durch ihre Mitwirkung insbesondere verhindert werden

1. die Adelsadoption,
2. die Adoption bei Rasseverschiedenheit,
3. die Adoption bei erbbiologischer Minderwertigkeit.

~~Für~~ Eine Nachprüfung in der unter 1) und 2) angegebenen Richtung *ist in erster Linie Aufgabe anderer Stellen als der* ~~kommen~~ die Landesjugendämter

ämter. ~~nicht in Betracht.~~ Soweit anzunehmen ~~eine Ent-~~ daß ~~ziehung~~ den Landesjugendämtern Tatsachen bekannt ~~bei der~~ die auf ~~Prüfung~~ erbbiologische Minderwertigkeit ~~wünschenswert ist,~~ ist es Sache des Vormundschaftsgerichts, sie nach den allgemeinen Gesichtspunkten bei der Behandlung von Kindesannahmeverträgen zu beteiligen. Für die mit dem Gesetz vom 23.11.1933 verfolgten Sonderzwecke, ~~kann~~ ist jedenfalls nur die in dem RdErlaß des MdI. vom 18.12.1933 (MBliV. S.1473) bestimmte Dienststelle - der Regierungspräsident ~~(i.~~ die ihm entsprechende Behörde - ~~Berlin der Polizeipräsident)~~ - geeignet. ~~sein.~~ Eine Änderung dieses RdErlasses ist daher nicht beabsichtigt ~~zu erwägen~~.

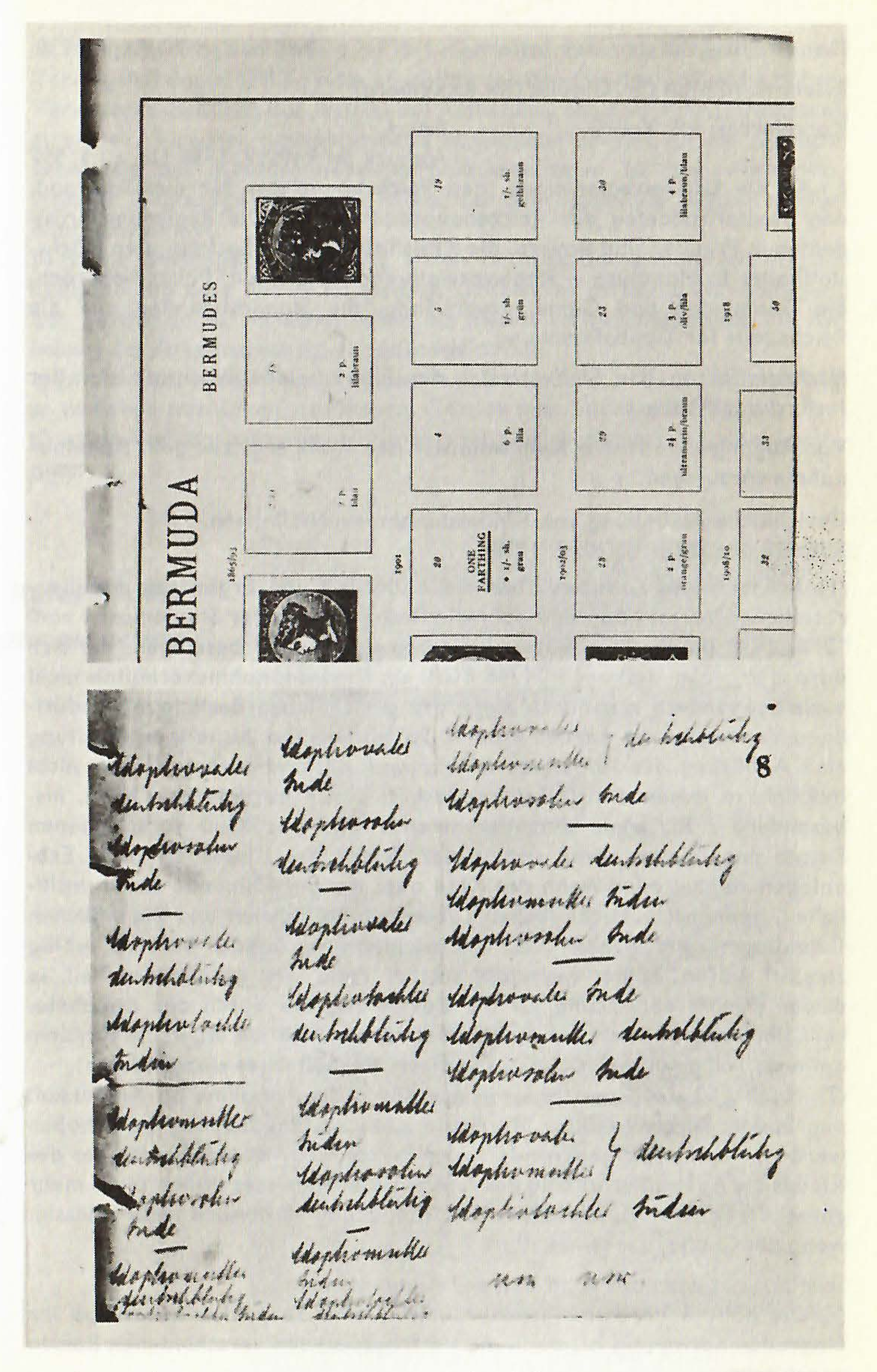
I.A.

Die höhere Verwaltungsbehörde wird sich ihrerseits dieserhalb erforderlichenfalls mit den zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung setzen.

2.) z.d.A.

Handkorrekturen des Sachbearbeiters Dr. Globke

Ein Gesetz wird entworfen . . .



139 Vorder- und Rückseite eines eigens in die Adoptionsakte miteingenähten Notizblattes

. . . und erläutert*: Jude . . . Mischling . . . jüdischer Mischling

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 20. Sept. 1938.

Referent: MinRat Dr. Globke (RR. Eckelberg)

Korreferent: RR. Kehrl. *Sofort.*

Abdruck im RMBliV. 1938 Nr. 40 S. 597

1.) An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten in Preußen und Bayern, die Kreishauptleute in Sachsen, den Reichsstatthalter in Hamburg – Staatsverwaltung –, die staatl. Polizeibehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Standesbeamten und die Reichsstelle für Sippenforschung.

Nachrichtlich an den Stellvertreter des Führers, den Reichsminister der Justiz durch Abdruck.

Vor Abgang dem Herrn Reichsminister der Justiz erg. zur gefl. Kenntnisnahme vorzulegen.

Gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen.
RdErlaß des RMdI. v. 20. 9. 1938

(1) Artikel 5 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. 4. 1938 (RGBl. I S. 380) will die Schwierigkeiten beseitigen, die sich daraus ergeben, daß nach § 1768 BGB. ein Kindesannahmeverhältnis nicht einseitig, sondern nur durch einen der gerichtlichen Bestätigung bedürftigen Vertrag gelöst werden konnte. So war bei der bisherigen Regelung eine Auflösung des Adoptionsverhältnisses vielfach auch in Fällen nicht möglich, in denen die Volksgemeinschaft daran ein Interesse hatte, insbesondere z. B., wenn der Annehmende und das Kind verschiedenen Rassen angehörten, wenn sich in der Person des Kindes schlechte Erbanlagen zeigten oder wenn das Kind oder der Annehmende einen unsittlichen, gemeinschaftsschädlichen Lebenswandel führten und die sittlichen Grundlagen, auf denen das Kindesannahmeverhältnis beruhte, völlig zerstört waren. In der Mehrzahl solcher Fälle war gerade der Teil, in dessen Person der Grund für die Zerstörung des durch das Annahmeverhältnis begründeten Familienbandes vorlag, nicht bereit, in die von dem anderen Teil gewünschte Auflösung dieses Verhältnisses einzuwilligen.
(2) Nach § 12 des Gesetzes kann das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Aufhebung ist danach nicht zulässig, wenn der Grund, der seiner . . .

Seite 5: . . . gegen das Kind und den Annehmenden.
(7) Die höhere Verwaltungsbehörde wird stets zu prüfen haben, ob ihr Eingreifen notwendig ist, wenn die Vertragsparteien verschiedenen Rassen angehören.

* Seite 1, 2 und 5 eines Runderlasses zur Erläuterung des neuen Gesetzes

Verschiedene Rassen: Sittlich nicht gerechtfertigt

a) Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen. Sprechen ausnahmsweise beachtliche Gründe für die Aufrechterhaltung des Kindesannahmeverhältnisses oder ist ein Vertragsteil fremder Staatsangehöriger, so ist vor der Antragstellung meine Entscheidung einzuholen.
b) Ist ein Vertragsteil Mischling ersten Grades, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten, *wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Aufhebung des Annahmevertrags für erforderlich hält.*
c) Ist ein Vertragsteil Mischling zweiten Grades, der andere deutschblütig, so ist davon abzusehen, aus diesem Grunde den Antrag zu stellen.
d) Ist ein Vertragsteil zwar nicht Jude oder jüdischer Mischling, aber sonst – ganz . . .

Referent für Adoptionssachen

AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFT DES REICHES
MÜNCHEN, PRINZREGENTENSTRASSE [illegible], FERNRUF [illegible]
BERLIN W [illegible], LEIPZIGER PLATZ 15, FERNRUF A 2 FLORA [illegible] (SAMMELNUMMER)

Ausschuß: Familien- einschl. Eherecht
[illegible] Dr. Ferdinand Mößmer, München, Kaulbachstr. [illegible]
Telefon: [illegible]
u.10005

München, den 23. Januar 1939
Dr.F./Wr.

Herrn

Ministerialrat Dr. G l o b k e , Reichsinnenministerium

B e r l i n .
Königsplatz 6.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Da der Familienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht sich demnächst abschliessend mit dem Recht der Kindesannahme befassen wird, habe ich die Errichtung eines Unterausschusses für dieses Rechtsgebiet verfügt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich für die Arbeiten dieses Unterausschusses zur Verfügung stellen würden. Dem Unterausschuss gehören voraussichtlich noch an:

Universitätsprof.Dr. L a r e n z , Kiel,
Direktor Dr. W e b l e r , Berlin,
Dr. B a l l a r i n vom Hauptamt für Volkswohlfahrt,
Universitätsprof. H e l d r i c h , Jena,
Amtsgerichtsrat Dr. B o s c h a n , Berlin.

Ich bitte Sie Ihre Einverständniserklärung unmittelbar an die Akademie für Deutsches Recht, zu Handen von Herrn Amtsgerichtsrat Zoller, Berlin W 9, Leipzigerpl. 15 zu richten.

Heil Hitler!
[signature]
Rechtsanwalt

Ich habe mit Adoptionen nur gelegentlich zu tun, wenn Rassefragen hineinspielen

Nur zuständig für Adoptionen zwischen Juden und Deutschblütigen

Regierungspräsident des Regierungsbezirks Potsdam

An den Herrn Reichsminister des Innern
in Berlin NW 40 – I Stb. Adopt. 74/38II – 1. Juli 1938.

Betrifft:
Kindesannahmevertrag Eheleute Telegrapheninspektor Gottfried K . . . und Christel geb. S . . . / Werner R . . .

Bezug:
RdErlaß vom 6. August 1937

Ich überreiche beiliegend die Vorgänge der Adoptionsangelegenheit K.../ R... gemäß Ziffer (1) a des oben angeführten Erlasses zur Entscheidung.

Das Mündel besitzt nach seiner Mutter die Danziger Staatsangehörigkeit (siehe Blatt 24 des Anlageheftes). Hinsichtlich der Erbgesundheit und der Rassenzugehörigkeit beider Vertragsteile bestehen diesseits keine Bedenken gegen die Adoption

In Vertretung gez.: Dr. Monig

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den *21. Juli 1938*

Referent: *MR. Dr. Globke*
Korreferent RR. Kehrl

1.) An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam

Betr.: Kindesannahme Vertrag K. . . – St. . . / R. . .
Auf den Bericht vom 1. 7. 1938
Satz 2 *des Abs.* (1) *a) meines RdErl. vom* 6. 8. 1937 *(RMBliV.) S.* 1345),
wonach mir vor Bestätigung von Kindesannahmeverträgen zu ~~berücksichtigen~~ berichten ist, wenn ein Vertragsfall Ausländer ist, bezieht sich nur auf die Fälle des Satzes 1 dieses Absatzes, in denen ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades ist. Die Vorgänge in der vorbezeichneten Angelegenheit sende ich daher zur gefl. weiteren Veranlassung erg. zurück.

ges. Gl. 18/III.

Durch die Adoption würde die Abstammung verschleiert, daher ermächtige ich Sie, der Adoption zu widersprechen

Württ. Innenminister — Stuttgart-S, den 13. Dezember 1938

Herrn Reichsminister des Innern in *Berlin*

Annahme des jüdischen Mischlings 1. Grades Wolf L. . . an Kindes Statt durch die deutschblütigen Eheleute Reinhold L . . ., Mechaniker und Franziska gesch. L. . . geb. D. . . (Kindsmutter) in Oberndorf a. N.
Die deutschblütige Verkäuferin Franziska D. . . hat am 12. Mai 1924 in Oberndorf a. N. einen unehelichen Sohn Wolf geboren und kurz darauf am 17. Mai 1924 mit dem Kindsvater Josef L. . . die Ehe geschlossen. L. . . ist Jude. Die Ehe L. . ./D. . . wurde durch Urteil des Landgerichts Rottweil vom 27. April 1927 wegen Ehebruchs des Ehemannes geschieden und dieser für den schuldigen Teil erklärt. Die Ehefrau hat am 17. September 1927 den Mechaniker Reinhold L. . geb. am 31. Mai 1898 in Stuttgart, geheiratet. Wolf L. . . lebt seitdem im Haushalt seines Stiefvaters und wird von diesem unterhalten. Er weiß angeblich noch nicht, daß Reinhold L. . . nicht sein Erzeuger ist, und führt in der Schule bis jetzt den Namen L. . . Vom HJ-Dienst und allen sportlichen Veranstaltungen ist er aber ausgeschlossen. Sein Vater Josef L. . . hat nach der Scheidung seiner 1. Ehe ebenfalls wieder geheiratet und ist vor kurzem nach Amerika ausgewandert. Seine Mutter konnte sich nicht entschließen, ihren Sohn ebenfalls auswandern zu lassen und glaubt, daß dem Kind ein Fortkommen und vor allem ein Ver-

bleiben im Lande durch eine Annahme an Kindes Statt seitens des Stiefvaters gesichert werden könne. Reinhold L... ist auch durchaus bereit, um den Wolf L... an Kindes Statt anzunehmen, und hat zu diesem Zweck Befreiung vom Alterserfordernis des § 1744 BGB. beantragt. Zu diesem Antrag erbittet das Amtsgericht Oberndorf mit beil. Schreiben vom 15. November 1938 – GR. 43/38 – meine Stellungnahme.
Durch die Annahme an Kindes Statt würde die halbjüdische Abstammung des Jungen verschleiert, was im öffentlichen Interesse unerwünscht ist. Ich würde gegebenenfalls der Bestätigung des Annahmevertrags widersprechen und bitte mich hierzu zu ermächtigen

Im Auftrag *gez. Kiefer*

Reichsminister des Innern **Berlin den 1. 2. 1939.**
1) An Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart

Auf den Bericht vom 13. XII. 1938
Herr MR. Dr. Globke

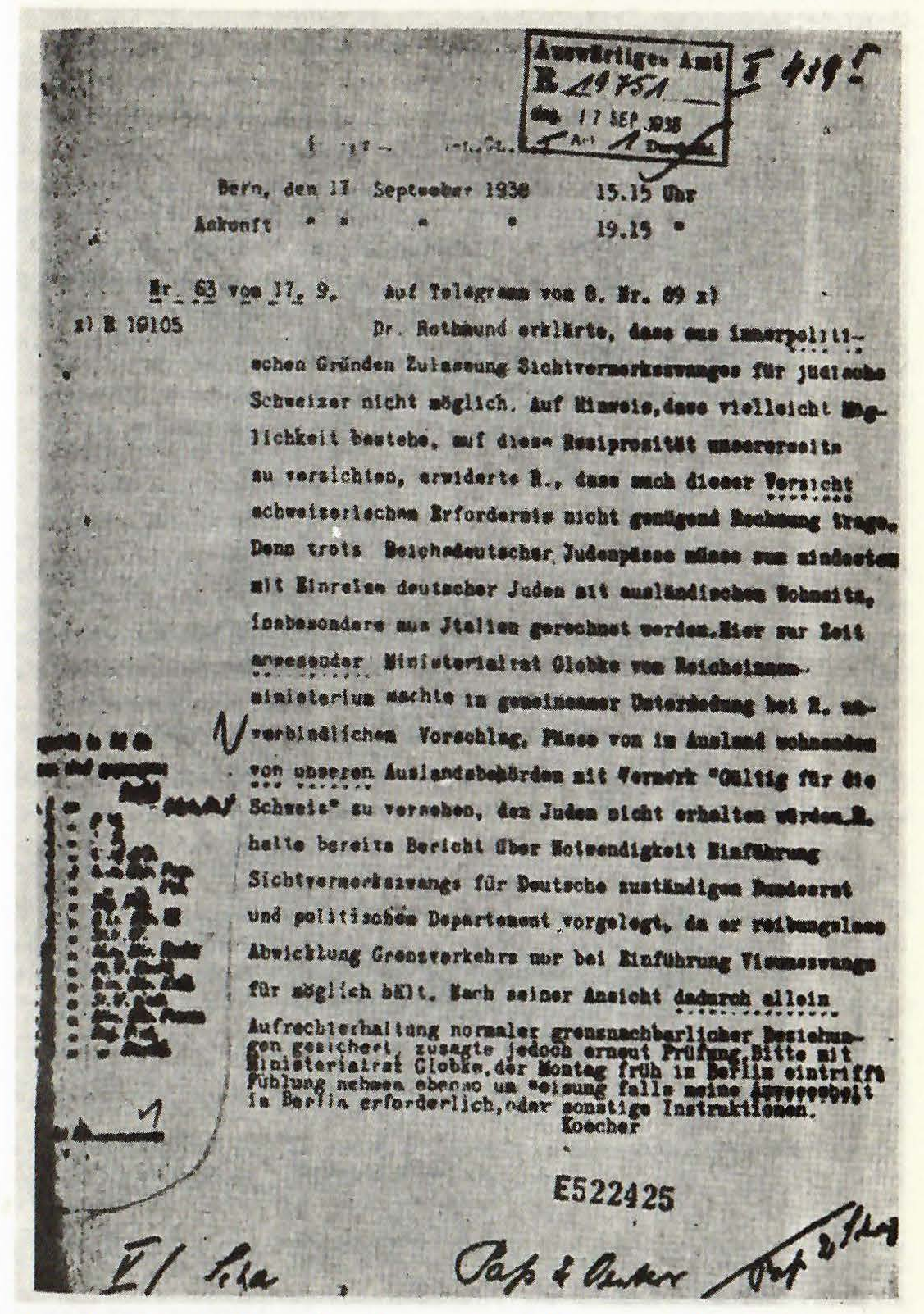
Ich trete Ihrer Auffassung bei und ermächtige Sie, g. F. der Annahme des jüdischen Mischlings I. Grades Wolf L... an Kindes Statt durch die deutschblütigen Eheleute Reinhold und Franziska L... in Oberndorf a. N. zu widersprechen.

gez. Gl. 2/I.

Dieser Beamte, der da vorsieht, Familien auseinanderzureißen, hat selbst Frau und drei Kinder

Aktion J

Im Ausland bestand in der Regel wenig Bereitschaft, Emigranten aus Deutschland aufzunehmen, zumal kein Ende des Flüchtlingsstromes abzusehen war. Die Regierungen wollten es offiziell mit der Reichsregierung nicht verderben, und außerdem, warum sollte man dem nationalsozialistischen Deutschland seine Probleme abnehmen. Die Gewerkschaften waren gegen einen Zustrom an Arbeitskräften, der einen gefährlichen Druck auf die Höhe der Löhne hätte ausüben können. Es gab wenig Fürsprecher. Schäbige Geschäfte wurden mit den Auswanderern gemacht, um ihnen ihr letztes Vermögen abzunehmen. Das wenigste davon drang in die internationale Presse. Eigentlich nur der Zwischenfall mit der St. Louis, die den Atlantik mit den nun auch noch von Batista geprellten Opfern Deutschlands kreuzte, weil sie niemand an Land lassen wollte. Propst Grüber, der immer wieder für die von ihm Betreuten Einwanderungs- und Durchreisevisa zu erhalten versuchte und der von den Nazis deshalb schließlich in ein KZ gebracht wurde, hat erst kürzlich wieder darauf hingewiesen. Die gleichen Schwierigkeiten in Ost und West.
Die Schweiz machte keine Ausnahme. Der Leiter der Schweizer Fremdenpolizei, der kürzlich verstorbene Dr. Rothmund, drängte den Schweizer Gesandten in Berlin, und Dr. Koecher, den Deutschen Gesandten in Bern,



Auswärtiges Amt
R 19751
eing. 17 SEP 1938

Bern, den 17 September 1938 15.15 Uhr
Ankunft " " " " 19.15 "

Nr. 63 vom 17. 9. Auf Telegramm vom 8. Nr. 89 x)

x) R 19105

Dr. Rothmund erklärte, dass aus innerpolitischen Gründen Zulassung Sichtvermerkszwanges für jüdische Schweizer nicht möglich. Auf Hinweis, dass vielleicht Möglichkeit bestehe, auf diese Reziprozität unsererseits zu verzichten, erwiderte R., dass auch dieser Verzicht schweizerischem Erfordernis nicht genügend Rechnung trage. Denn trotz Reichsdeutscher Judenpässe müsse zum mindesten mit Einreise deutscher Juden mit ausländischem Wohnsitz, insbesondere aus Italien gerechnet werden. Hier zur Zeit anwesender Ministerialrat Globke vom Reichsinnenministerium machte in gemeinsamer Unterredung bei R. unverbindlichen Vorschlag, Pässe von im Ausland wohnenden von unseren Auslandsbehörden mit Vermerk "Gültig für die Schweiz" zu versehen, den Juden nicht erhalten würden. R. hatte bereits Bericht über Notwendigkeit Einführung Sichtvermerkszwangs für Deutsche zuständigem Bundesrat und politischem Departement vorgelegt, da er reibungslose Abwicklung Grenzverkehrs nur bei Einführung Visumszwangs für möglich hält. Nach seiner Ansicht dadurch allein Aufrechterhaltung normaler grenznachbarlicher Beziehungen gesichert, zusagte jedoch erneut Prüfung. Bitte mit Ministerialrat Globke, der Montag früh in Berlin eintrifft, Fühlung nehmen ebenso um Weisung falls meine Anwesenheit in Berlin erforderlich, oder sonstige Instruktionen.

Koecher

E522425

deutscherseits die Frage der flüchtenden Juden zu regeln. In diesem Augenblick kam Dr. Glokbe zu einer Internationalen Konferenz der Zivilstandesbeamten nach Bern*. Dr. Koecher brachte ihn mit Dr. Rothmund zusammen und berichtete darüber in einem Telegramm:

* Seinen Urlaub hatte Dr. Globke im August in Westerland auf Sylt verbracht

Das „Israelitische Wochenblatt für die Schweiz"* schreibt dazu:

Unter den Akten des „Dritten Reiches", die den Alliierten in die Hände gefallen sind, befindet sich ein Telegramm** des deutschen Gesandten in Bern, Koecher, an das Auswärtige Amt in Berlin vom 17. September 1938. Sein Inhalt bezieht sich auf die Verhandlungen, die die Schweiz mit Deutschland führte, um den Zustrom illegaler jüdischer Flüchtlinge (damals insbesondere aus Österreich) abzustoppen . . .
Der Inhalt des Koecherschen Telegramms vom 17. September 1938 kann nach allem, was heute bekannt ist, sehr wohl der Wahrheit entsprechen. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn man sich in der Beurteilung jenes Vorgangs nicht auf die Darstellung eines Nazi-Diplomaten als einzige Quelle stützen müßte, sondern über entsprechende Aufschlüsse von zuständiger Schweizer Seite verfügte.

In dem sogenannten Bericht Ludwig*** kann man die gewünschten Schweizer Angaben nachlesen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, der Druck zur Lösung des Problems der jüdischen Flüchtlinge aus Deutschland sei von Bern ausgegangen. Aber völlig eindeutig ist danach, daß der Vorschlag, die Pässe der deutschen Juden besonders zu kennzeichnen, allein dem „hier zur Zeit anwesenden Ministerialrat Globke vom Reichsinnenministerium" kam. An keiner weiteren Besprechung in dieser Frage, scheint es, hat danach Dr. Globke teilgenommen. Er war nur rein zufällig in die Angelegenheit verwickelt worden.

S. V. 6. 3654/38–453–20 — Berlin, den 3. Oktober 1938
Vertraulich! — R 20829

Zu Händen von Herrn Vortragenden Legationsrat Rödiger oder Vertreter im Amt.

Betrifft: Deutsch-schweizerische Verhandlungen zur Regelung der Frage der Einreise von Juden deutscher Staatsangehörigkeit in die Schweiz.

Anbei übersende ich eine Abschrift der am 29. September 1938 gefertigten Aufzeichnung über das Ergebnis der nebenerwähnten Verhandlungen, an denen auch das Auswärtige Amt beteiligt war.
Ich darf um eine entsprechende Mitteilung bitten, sobald dem Auswärtigen Amt die endgültige Stellungnahme der Schweizerischen Regierung zu der in Aussicht genommenen Regelung vorliegt.
Ich werde inzwischen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der fraglichen Regelung vorbereiten lassen.

Im Auftrage: gez. *Krause*

* 20. 4. 1956 Nr. 16, S. 17
** Archiv JUNA, Pressestelle des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, (s. Telegramm S. 145). Der ganze Schriftwechsel in Poliakov-Wulf, „Das Dritte Reich und die Juden", Arani-Berlin, S. 92-96 entnommen aus: „Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945", aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes. Serie D (1937-1945), Band V, Baden-Baden: Imprimerie Nationale, 1953, Seiten 755 bis 758.
*** „Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933." Bericht an den Bundesrat, Bern 1957, Prof. Dr. Carl Ludwig, Auszug s. S. 148-149.

Randbemerkung:
(handschriftlich:) Dr. Kappeler von der Schweiz(erischen) Gesandtschaft teilte mir soeben fernmündlich mit, daß der Schweizerische Bundesrat zugestimmt habe. Rödiger, 4. 10., 16 Uhr.

(Anlage) Berlin, den 29. September 1938

Auf Grund der Besprechungen, die in der Zeit vom 27. bis zum 29. September 1938 zwischen Vertretern der Deutschen und der Schweizerischen Regierung in Berlin stattgefunden haben, ist zur Regelung der Frage der Einreise von reichsangehörigen Juden in die Schweiz folgendes in Aussicht genommen worden:

1. Die Deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß alle diejenigen Pässe von reichsangehörigen Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – RGBL. I. S. 1333), die zur Ausreise in das Ausland oder für den Aufenthalt im Ausland bestimmt sind, möglichst beschleunigt mit einem Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet.

2. Die Schweizerische Regierung wird reichsangehörigen Juden, deren Paß mit dem in Nr. 1 erwähnten Merkmal versehen ist oder nach den deutschen Bestimmungen versehen sein muß, die Einreise in die Schweiz gestatten, wenn die zuständige schweizerische Vertretung in den Paß eine „Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder zur Durchreise durch die Schweiz" eingetragen hat.

3. Die in Betracht kommenden deutschen Dienststellen, die an der deutsch-schweizerischen Grenze mit der Paßnachschau und Grenzüberwachung betraut sind, werden angewiesen werden, an der Ausreise nach der Schweiz reichsangehörige Juden zu hindern, deren Paß die „Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder zur Durchreise durch die Schweiz" nicht enthält.
Die Deutsche Regierung behält sich vor, nach Benehmen mit der Schweizerischen Regierung auch von Juden schweizerischer Staatsangehörigkeit die Einholung einer „Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt im Reichsgebiet oder zur Durchreise durch das Reichsgebiet" zu fordern, falls sich hierfür nach deutscher Auffassung etwa die Notwendigkeit ergeben sollte.
Die Schweizerische Regierung nimmt die Kündigung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkzwanges vom 9. Januar 1926 zurück.
Falls die oben vorgesehene Regelung nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen sollte, werden die beiden Regierungen erneut, insbesondere wegen der Bestimmung des Zeitpunktes für die etwa notwendige Einführung des allgemeinen Sichtvermerkszwanges in Verbindung treten.

gez. Dr. Best; gez. Krause; gez. Kröning; gez. G. Rödiger*;
gez. Heinrich Rothmund; gez. F. Kappeler;

* Dr. Roediger, der noch im Rademacher-Prozeß ein Rechtsgutachten lieferte, war anfänglich Bundesverfassungsrichter, legte jedoch wegen der starken Angriffe sein Amt nieder und verzog nach Tübingen.

geführt, dass die Frage der Einführung des Visums aufgeworfen werden musste. Aber nachdem nun Deutschland auf unsere Bemerkungen eingegangen ist und sich bereit erklärt, die Judenpässe zu kennzeichnen, ist es nicht angängig, dass wir nun sagen, wir führen das Visum trotzdem auf alle deutschen Pässe ein.»

Diesen Brief beantwortete Minister Bonna am 19. September dahin, dass die inzwischen erfolgte Besprechung von Dr. Rothmund mit Dr. Globke mehr Aussichten auf eine Lösung im Sinne der Auffassung Dr. Frölichers eröffne.

i. Das Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 19. September 1938 an den Chef der Polizeiabteilung

In einem weitern Schreiben, vom 19. September, an Dr. Rothmund sprach Minister Dr. Frölicher erneut seine Enttäuschung über dessen Absicht aus, die deutschen Vorschläge abzulehnen. Er würde dies für einen schweren Fehler halten. Seines Erachtens müsse der angebotene Weg wenigstens zunächst einmal versucht werden; die Besprechung mit Dr. Globke scheine nun diese Aussicht zu eröffnen. Auch die holländische Regierung möchte die Wiedereinführung des Visumszwangs wenn immer möglich vermeiden, obschon auch dieses Land bestrebt sei, den unerwünschten Zuzug jüdischer Flüchtlinge abzuwehren; der Vertreter der holländischen Gesandtschaft in Berlin habe die Auffassung geäussert, ein Entgegenkommen der Deutschen im Sinne des uns gemachten Angebotes wäre eine sehr begrüssenswerte Lösung. Von Schweden sei das Abkommen über den Verzicht auf den Sichtvermerkzwang vorsorglich gekündigt worden. Der Vertreter der schwedischen Gesandtschaft in Berlin habe die Befürchtung geäussert, man werde schliesslich um das Visum nicht herumkommen. Die Lage Schwedens sei aber von der unsrigen insofern sehr verschieden, als es zunächst hauptsächlich den Zustrom jüdischer Flüchtlinge aus andern Ländern befürchte. Im Verkehr mit Deutschland behelfe man sich zurzeit damit, dass die schwedische Gesandtschaft unentgeltliche Empfehlungen an diejenigen Deutschen ausstelle, deren Einreise nichts im Wege stehe, damit sie an der Grenze keine Schwierigkeiten hätten. Dieses Verfahren leiste gute Dienste, verursache aber sehr viel Arbeit. Am Touristenverkehr mit Deutschland habe Schweden kein Interesse.

Weiterhin hätten die Unterredungen ergeben, dass, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die Gültigkeitsdauer der an deutsche Juden ausgestellten Pässe regelmässig auf 6 Monate beschränkt sei. Pässe mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr seien erst in allerletzter Zeit an Juden ausgestellt worden, jedoch nur in geringer Anzahl. Da die Ausgabe der sechsmonatigen Judenpässe ja nicht erst in den letzten Tagen, sondern sukzessive stattgefunden habe, stehe ein grosser Teil von ihnen bereits wieder vor dem Ablauf, so dass schon bald nach der Einführung des Judenstempels nur noch ganz wenige Juden im Besitz von nicht abgestempelten Pässen sein würden. Während dieser verhältnismässig kurzen Übergangszeit könnte ohne Zweifel durch eine genaue Kontrolle an der Grenze dem Eindringen von Juden ohne Visum gesteuert werden, zumal es für jeden Juden, der ohne Visum einreisen wolle, klar wäre, dass er die sofortige Aus-

schaffung zu gewärtigen habe, wenn er in der Schweiz ohne Visum festgestellt werde. Denn es dürfte selbstverständlich sein, und werde auch vom Auswärtigen Amt so aufgefasst, dass die Schweiz den Visumszwang nicht etwa nur für die abgestempelten Judenpässe, sondern allgemein für diejenigen deutschen Staatsangehörigen einführen würde, die nichtarisch sind.

k. Der Bericht des Chefs der Polizeiabteilung vom 21. September 1938

In einem nur noch im Durchschlag vorhandenen, nicht adressierten Bericht vom 21. September 1938 äusserte sich Dr. Rothmund in ablehnendem Sinn zum Vorschlag Globke, wobei er zum Schluss kam, dass die Einführung des Visums für die deutschen Pässe die einzige Massnahme sei, welche der Schweiz eine lückenlose Einreisekontrolle bringen könne. Auf diese Feststellung folgen die nachstehenden Bemerkungen:

«Über die Wirkung, die die Einführung des Visums nur für die Juden im andern Ausland haben könnte, möchte ich nur noch folgendes beifügen: Wir müssten in allen Ländern eindringlich durch die Presse bekanntgeben, dass das Visum für die Emigranten erforderlich ist, weil die Leute sonst immer auch ohne ein solches an die Grenze kommen würden und die Zurückweisungen nicht nur für sie sehr hart, sondern für die Schweiz ausserordentlich schädlich sein würden. Wie das übrige Ausland reagieren würde auf die Einführung des Visums nur für diejenigen Deutschen, die Juden sind, können wir mit Bestimmtheit nicht sagen. Ich glaube aber, das würde so ausgelegt, dass wir vor Deutschland wiederum eine Verbeugung machen und uns in die Rassenachse Berlin-Rom eingeschaltet haben würden. Ich befürchte, dass uns das enormen Schaden bringen könnte.»

l. Das Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 21. September 1938 an die Abteilung für Auswärtiges

Am 21. September 1938 berichtete der schweizerische Gesandte in Berlin dem Chef der Abteilung für Auswärtiges, eine weitere Besprechung seines ersten Mitarbeiters mit Geheimrat Roediger habe den Eindruck erweckt, die deutsche Regierung bestünde nicht auf der von ihr geforderten teilweisen Gegenseitigkeit, wenn auf diese Weise die Einführung des allgemeinen Visumszwangs vermieden werden könne. Zu den Anregungen von Dr. Globke werde das Auswärtige Amt in einer Mitteilung an die deutsche Gesandtschaft in Bern Stellung nehmen. Anscheinend werde sie in Berlin als praktisch undurchführbar angesehen. Dagegen sei man deutscherseits nach wie vor gerne bereit, jeden schweizerischen Vorschlag mit Wohlwollen zu prüfen, der darauf hinziele, von Anfang an eine vollständige Erfassung der deutschen Juden durch die Visumspflicht in vermehrtem Masse sicherzustellen. Von wesentlicher Bedeutung für die zu treffende Entscheidung dürfte es sein, dass man deutscherseits beabsichtige, bei der Einführung des allgemeinen Visumszwangs, ebenso wie man es schweizerischerseits

Ref.: VLR Rödiger Berlin, den 11. Oktober 1938
zu R 20829; zu R 20952

Durch Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. d. M. (Reichsgesetzbl. I S 1342) ist bestimmt worden, daß alle deutschen Reisepässe von Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 Reichsgesetzbl. I S 1333), die sich im Reichsgebiet aufhalten, ungültig werden. Die Inhaber dieser Pässe sind verpflichtet, sie der Paßbehörde im Inland innerhalb von zwei Wochen einzureichen. Für Juden, die sich im Ausland aufhalten, beginnt die Frist von zwei Wochen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet. Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Reisepässe werden wieder gültig, wenn sie von der Paßbehörde mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet. Abschrift der Verordnung liegt bei.
Wie die Verordnung ergibt, tritt die Ungültigkeit der in Rede stehenden Pässe nur bei einem Aufenthalt des Inhabers im Inland ein. Die Pässe der Juden, die sich im Ausland aufhalten, werden von der Verordnung erst betroffen, wenn sich der Inhaber in das Inland begeben hat. Auch die Pässe sollen indes in jedem Falle mit dem von dem Herrn Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden.
Das Merkmal besteht in einem roten drei cm hohen „J", mit dem der Paß auf Seite 1 links oben durch einen Stempel versehen wird. Auf oder unmittelbar über dem Längsbalken des „J" ist von unten nach oben mit unzerstörbarer Tinte handschriftlich der Tag anzugeben, an dem das „J" in den Paß eingetragen worden ist, also z. B. „9. 10. 1938".
Das Merkmal ist in den Pässen aller Juden deutscher Staatsangehörigkeit von den deutschen Paßstellen im Ausland anzubringen, sobald ein neuer Reisepaß ausgestellt oder ein bereits vorhandener Paß zur Verlängerung seiner Geltungsdauer vorgelegt wird oder aus irgend einem anderen Grunde in die Hände der Vertretung gelangt. Nach Anbringung des Merkmals ist der Paß, sofern nicht im Einzelfall die Voraussetzungen der Nr. 19 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 – Reichsgesetzbl. I S 257 – vorliegen, dem Inhaber unverzüglich zurückzugeben.
Da die große Mehrzahl der im Ausland befindlichen Juden deutscher Staatsangehörigkeit z. Zt. noch Pässe mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten besitzt, werden auf diese Weise voraussichtlich in kurzer Zeit die meisten Pässe von Juden im Ausland mit dem Merkmal versehen sein können. Um indes nach Möglichkeit auch die mit einer längeren als sechsmonatigen Geltungsdauer versehenen Pässe von Juden zu erfassen, wird gebeten, diese Juden, soweit sie der Vertretung bekannt sind, einzeln aufzufordern, sich binnen einer möglichst kurz zu bemessenden Frist unter Vorlegung ihres Passes bei der Vertretung einzufinden. Soweit dieser Aufforderung Folge geleistet wird, ist der Paß des Juden, soweit nicht im Einzelfall die Einbehaltung des Reisepasses gemäß Nr. 19 der Paßbekanntmachung geboten erscheint, mit dem obenbezeichneten Merkmal zu versehen. Diejenigen Juden, die der Aufforderung nicht nachkommen, oder die ihr zwar nachkommen, bei denen es aber nicht gelungen ist, ihren Paß mit dem Merkmal zu versehen, sind listenmäßig unter näherer Be-

150

zeichnung ihres Passes (ausstellende Behörde, Datum, Nummer) und insbesondere der Geltungsdauer des Passes zusammenzustellen. Die Listen sind – gegebenenfalls nach entsprechender Berichtigung – etwa einen Monat nach dem Ablauf der Aufforderungsfrist dem Auswärtigen Amt vorzulegen.
Zur dortigen Information wird folgendes bemerkt:
Die Kennzeichnung der Auslandspässe von Juden deutscher Staatsangehörigkeit ist auf Grund einer Vereinbarung notwendig geworden, die – zur Vermeidung der Einführung des allgemeinen Sichtvermerkszwanges im deutsch-schweizerischen Verkehr – mit der Schweiz getroffen worden ist. Nach dieser Vereinbarung wird die Schweiz Juden deutscher Staatsangehörigkeit, deren Paß mit dem in der Verordnung erwähnten Merkmal versehen ist, die Einreise in die Schweiz gestatten, wenn die zuständige schweizerische Vertretung in den Paß eine „Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder zur Durchreise durch die Schweiz" eingetragen hat.
Die schweizerischen konsularischen Vertretungen im Ausland werden von schweizerischer Seite angewiesen werden, Juden deutscher Staatsangehörigkeit, die sich bei ihnen wegen der Eintragung der vorbezeichneten „Zusicherung" usw. melden, zunächst an die deutschen Vertretungen zu verweisen, wenn ihr Paß noch nicht das erwähnte Merkmal trägt. Die Pässe von Juden, die aus solchem Anlaß sich an die deutschen Vertretungen wenden, sind alsbald mit dem Merkmal zu versehen. Den Beteiligten ist es dann zu überlassen, sich wegen ihrer Einreise in die Schweiz neuerdings an die zuständige schweizerische Vertretung zu wenden.
Die Anbringung des Merkmals in den Pässen erfolgt gebührenfrei.

Im Auftrage: Gaus

Verordnung über Reisepässe von Juden. Vom 5. Oktober 1938.
(RGBl. 1342)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ **1** (1) Alle deutschen Reisepässe von Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333), die sich im Reichsgebiet aufhalten, werden ungültig.
(2) Die Inhaber der im Abs. 1 erwähnten Pässe sind verpflichtet, diese Pässe der Paßbehörde im Inland, in deren Bezirk der Paßinhaber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen. Für Juden, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, beginnt die Frist von zwei Wochen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.
(3) Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Reisepässe werden wieder gültig, wenn sie von der Paßbehörde mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet.

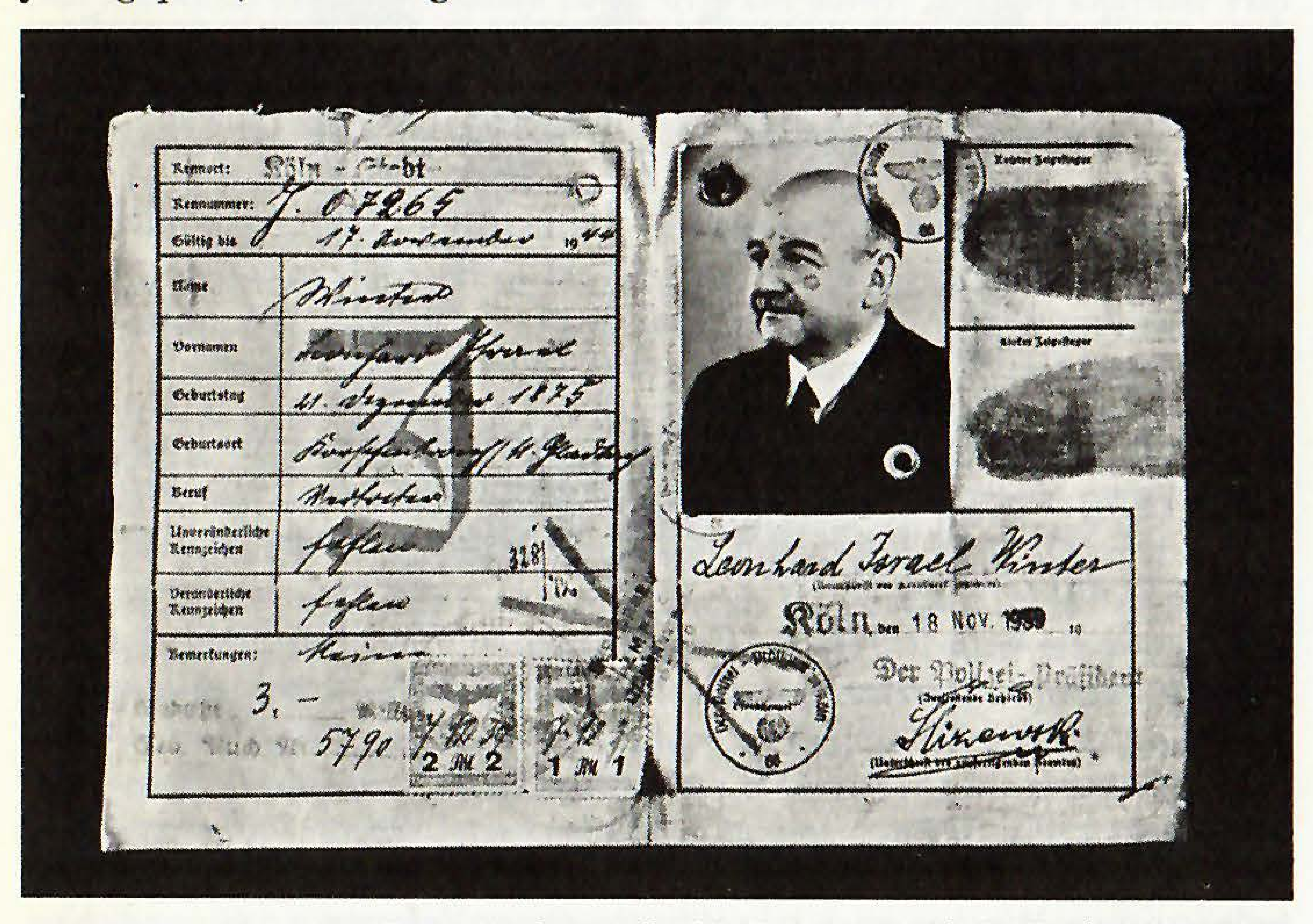
§ 2 Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der im § 1 Abs. 2 umschriebenen Verpflichtung nicht nachkommt.
§ 3 Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1938. Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag Dr. Best*

Das Israelitische Wochenblatt für die Schweiz** faßte die Entwicklung zusammen:

Als es darum ging, die deutschen Juden in ihren Pässen besonders kenntlich zu machen, war Globke – nach der von Minister Köcher geäußerten Ansicht – der zur Behandlung der Frage besonders berufene Beamte. Er selbst garantierte eine rigorose Anwendung der Vorschriften. Als die Frage auftauchte, wie die *in Italien domizilierten* deutschen Juden kenntlich gemacht werden könnten, war der in Bern anwesende Globke *sofort mit einer Lösung bei der Hand:* die Pässe der in Italien ansässigen „arischen" Deutschen sollten den Stempelvermerk „Gültig für die Schweiz" erhalten, eine Eintragung, welche die von Italien her Einlaß begehrenden Juden mit gültigen deutschen Pässen nicht vorweisen konnten.

Es zog das Fazit: *Sein Vorschlag wurde durchgeführt, die Schweizer Grenze für Juden gesperrt, ihre Rettung erschwert oder verhindert.*

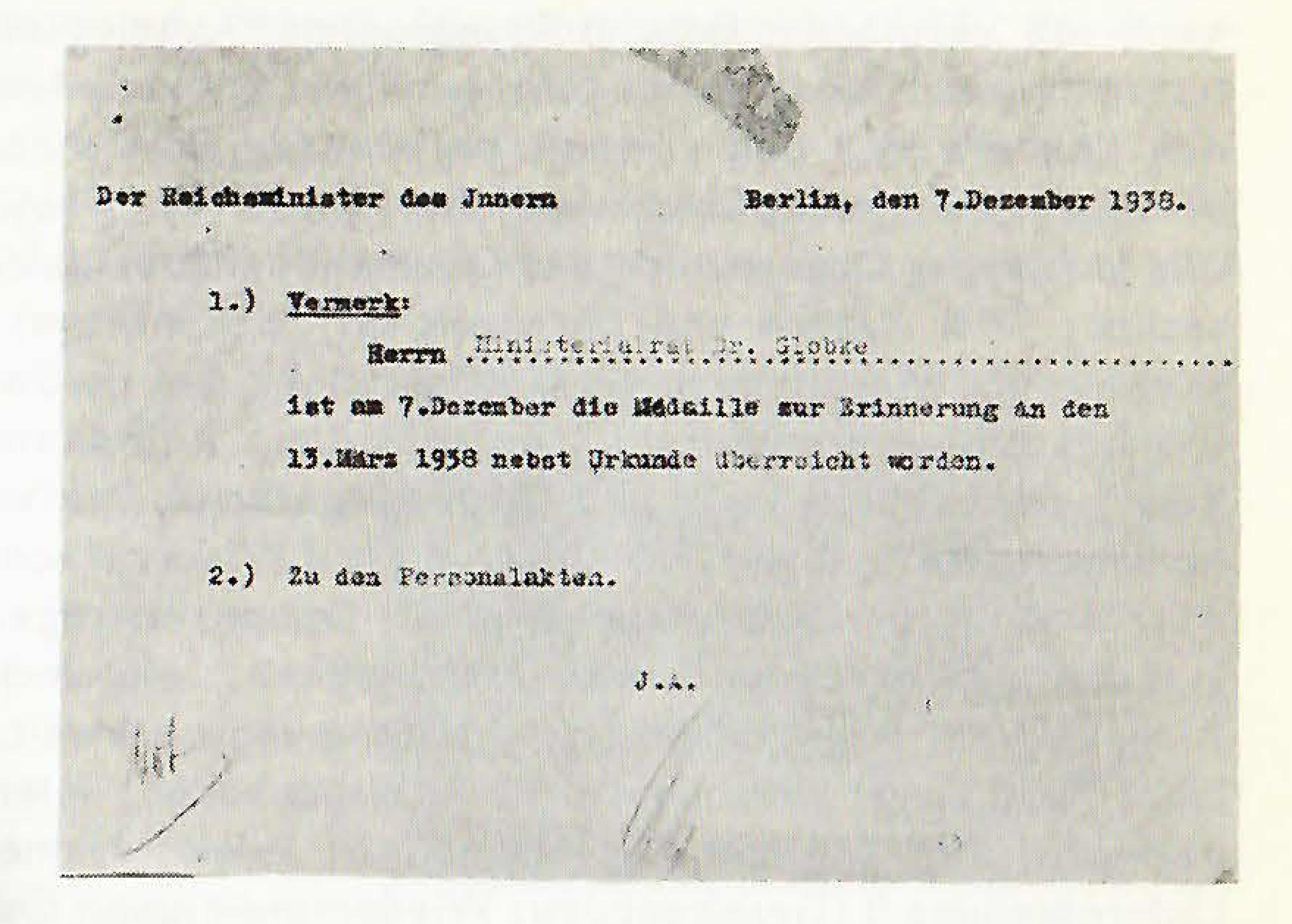


Aus „Der gelbe Stern", S. 121; Dokument im Jüd. Hist. Inst. Warschau

So sah ein gekennzeichneter Paß aus. Damit war der Weg in die Schweiz verbaut. Ein anderer Weg blieb offen. Kommt man zu den Vernichtungsstätten, so findet man große Mengen dieser Pässe.

* Dr. Best, der Verfasser der Boxheimer Protokolle, der Leiter der Sicherheitspolizei, ist nach 1945 nie vor ein deutsches Gericht gestellt worden. Er ist kürzlich verstorben.
** 3. 3. 1961, Schweizerisches Interesse am Fall Globke.

Ein Orden für treue Dienste



Der Reichsminister des Innern Berlin, den 7. Dezember 1938.

1.) Vermerk:

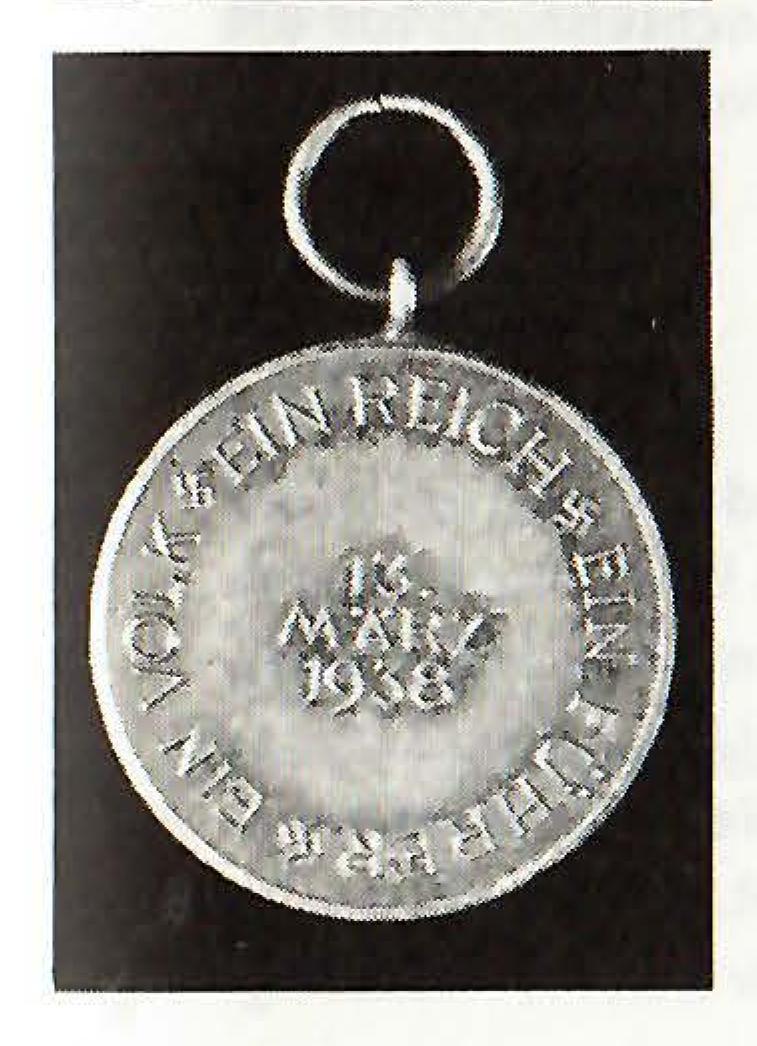
Herrn Ministerialrat Dr. Globke

ist am 7. Dezember die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 nebst Urkunde überreicht worden.

2.) Zu den Personalakten.

J. A.





Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 vom 1. Mai 1938. (RGBl. 431)

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stifte ich die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

. . .

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick

Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März

Artikel 1
Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 5
Die Medaille . . . bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Abteilung I, Aufgaben und Mitarbeiter . . .

Abteilung I (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und zivile Reichsverteidigung). – Unterabteilung 1 (Verfassung und Verwaltung). Allgemeine Angelegenheiten des Innern; Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Partei und Staat; NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände; Motorsportschulen des NSKK, Reichsgliederung;

Reichsreform; Reichs- und Landesplanung; Organisation und Durchführung der Reichs- und Länderverwaltung; Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen; Entschädigungsgesetz; Angelegenheiten der Reichsfeststellungsbehörde; vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern; Verbände ehemaliger Soldaten; Reichsstatthalter; Reichstag; Staatsrat; geschäftliche und technische Organisation der Obersten Reichsbehörden; Staatshoheitssachen; Titel, Orden und Ehrenzeichen; Gedenktage; Kalenderfragen; Wahlen und Abstimmungen; Geschäftsstelle des Reichsgesetzblattes und des Reichsministerialblatts. – Unterabteilung 2 (Staatsangehörigkeit und Rasse). Reichsbürgerrecht und Reichsbürgerbrief; Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzgebung; Einbürgerung und Widerruf von Einbürgerungen, Aberkennung der Staatsangehörigkeit; Optionsverträge; Niederlassungsverträge; Übernahmewesen, Freizügigkeit; allgemeine Rassefragen; Judenfragen; Blutschutzgesetz; Abstammungsnachweis, Reichsstelle für Sippenforschung; Personenstandsangelegenheiten; internationales Familienrecht; Namensrecht des ehemaligen Adels; Namensänderungen. – Unterabteilung 3 (Gesetzgebung; Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; Überleitung der sudetendeutschen Gebiete). Politisches Strafrecht, Strafrechtsreform; Recht des Ausnahmezustandes; Enteignungsrecht; Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche; Vereins- und Versammlungsrecht; Sammlung des geltenden Reichsrechts; amtliches Veröffentlichungswesen und Veröffentlichungen; Reichsverlagsamt; Regierungsamtsblätter; Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; Überleitung der sudetendeutschen Gebiete. – Unterabteilung 4 (Reichsverteidigung und Wehrrecht). Vorbereitende Maßnahmen der Reichsverteidigung; Verhältnis von Wehrmacht und Verwaltung; Abwehrbeauftragter für die allgemeine und innere Verwaltung; Wehrgesetzgebung; Sachleistung für die Wehrmacht, Erfassung, Musterung, Aushebung; Manöver- und Übungsangelegenheiten; Wehrpolitik, Wehrwissenschaften; Wehrbezirkseinteilung; Wehrüberwachung.

Abteilung I.

Leiter: Dr. **Stuckart,** Staatsskr.; Pr.StR.; Vertreter für die Unterabteilungen 1 bis 3; **Hering,** MinDirig., GRR.; Vertreter für die Unterabteilung 4. Dr. **Danckwerts,** MinDirig.; Zur persönlichen Verfügung des Abteilungsleiters **Kettner**, ORR., **Gentz,** RegAsses. Leiter der Unterabteilung 1: Dr. **Medicus,** MinDirig.; Leiter der Unterabteilung 2: **Hering,** MinDirig., GRR; Leiter der Unterabteilung 3: Dr. **Hoche,** MinR.; Vertreter: Dr. **Hubrich,** MinR., Leiter der Unterabteilung 4: Dr. **Danckwerts,** MinDirig.

Ministerialdirigenten: Dr. **Danckwerts, Hering,** Dr. **Medicus.**

Ministerialräte: **Driest, Ehrensberger, Erbe,** Dr. **Fuchs,** Dr. **Globke,** Dr. **Hoche,** Dr. **Hubrich,** Dr. **Ilz,** Dr. **Lösener,** Dr. **Pabst.**

Sonstige Referenten und Hilfsreferenten.

Baum, RR., **Duckart,** ORR., **Eckelberg,** RR., Dr. **Essen,** RR., Dr. **Fauser,** RR., **Gentz,** RegAsses., **Güldenpfennig,** RR., **Johanny,** Reg.Asses, **Jacobi,** ORR., **Kehrl,** RR., **Kettner,** ORR., **Klas,** ORR., **Kunze,** Ref., **Lichter,**

ORR., **Luyken,** RegAsses., Dr. **Petz,** MinOKom., **Radmann,** RR., Dr. **Rudmann,** ORR., **Scheringer,** ORR., Dr. **Schiedermair,** RR., **Singer,** ORR., **Stierwaldt,** AmtsR., **Vogel,** RR., Dr. **Vollprecht,** ORR., **Wolfram von Wolmar,** Ref.

Obige Aufstellung ist ein Auszug aus dem Verwaltungshandbuch 1939 (Preußisches Staatshandbuch). Welch ein Aufgabenzuwachs gegenüber 1938 (s. S. 80)

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 21. Juli 1938.

I 284/38 5231

Geschäftsverteilungsplan des Reichsministeriums des Innern.

... die Sachgebiete des Ministerialrats Dr. Globke

Im Geschäftsverteilungsplan des Reichsinnenministers vom 21. Juli 1938 mit den Änderungen von November 1938 und Januar 1939 wird Ministerialrat Dr. Globke auf den Seiten 18 bis 20 insgesamt 23mal aufgeführt, und zwar in der Abteilung I Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und zivile Reichsverteidigung in der Unterabteilung 2 Staatsangehörigkeit und Rasse als

Referent für die Sachgebiete

7) Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens
8) Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag von Saint Germain
9) Optionsverträge
10) Niederlassungsverträge
11) Übernahmewesen (Allgemeines und Einzelfälle)
12) Freizügigkeit

Korreferent für die Sachgebiete

14) Allgemeine Rassefragen
15) Judenfrage, Allgemeines
18) Stellung der nichtjüdischen Fremdblütigen
19) Blutschutzgesetz, Allgemeine Fragen
20a) Blutschutzgesetz, Einzelnes
20c) Flaggenführung durch Juden
20d) Beschäftigung deutschblütiger Hausgehilfinnen durch Juden
21) Anträge auf Feststellung der Rassenzugehörigkeit
22) Vorarbeiten zum neuen Personenstandsgesetz (Sippenamtsgesetz)
23) Abstammungsnachweis (Allgemeines)
24) Reichsstelle für Sippenforschung

Referent für die Sachgebiete	25) Entscheidungen nach § 1 BlSchG. und §§ 2, 6 und 9 der I.AV dazu
	26) Personenstandsangelegenheiten
	27) Internationales Familienrecht
	28) Namensrecht des ehemaligen Adels
	29) Namensänderungen, Namensfeststellungen und Widerruf von Namensänderungen
	30) Beglaubigung von Urkunden

- 1a -

(neu, Januar 1939)

Lfd. Nr.	Sachgebie	Referent	Hilfs-referent	Korre-ferent	Regi-stra-tur	zugeteilt
6	Aberkennung der Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 14.7.1933)	ORR. Duckart	-	RR.Kehrl	I e	AR.Fornacon
7	Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens	MR. Dr. Globke	RR. Eckelberg	ORR. Lichter	"	AR. Steinig
8	Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag von Saint Germain	"	"	"	"	Generalia: AR. Steinig Spezialia: ROJ.Sonnabend ROJ.Brauer AR.Kopplin
9	Optionsverträge	"	"	"	"	AR.Stumm PJ.Garjtz UnivJnsp. Hundrieser RJ.Stoppel
10	Niederlassungsverträge	"	"	"	"	RJ.Helbig
11	Übernahmewesen (Allgemeines und Einzelfälle)	"	"	"	"	"
12	Freizügigkeit	"	"	"	"	"
13	Mitwirkung bei Vorlagen des Chefs der Deutschen Polizei im RMdJ. betr. Paß- und Fremdenwesen	RR.Baum	-	-	-	-
14	Allgemeine Rassefragen	MR. Dr. Lösener	RR. Dr. Schiedermair RR.Kehrl RAss. Johanny	MR. Dr. Globke	I e	AR. Culmsee AR. Ohlendorf
15	Judenfrage, Allgemeines:	"	"	"	"	"
16	Judenfrage, Einzelnes:					
	a) Stellung der Juden in der Wirtschaft	RR.Dr.Schiedermair	-	RR.Kehrl	"	"
	b) Grunderwerb durch Juden	"	-	"	"	"
	c) Auswanderung der Juden	"	-	"	"	"
	d) Angelegenheiten der Synagogengemeinden	RR.Kehrl	-	RR.Dr. Schiedermair	"	"

Blatt 19, 20 neu; Nov. 1938

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
17	Stellung der jüdischen Mischlinge a) im Staate b) in der Wirtschaft	MR. Dr. Lösener	RR. Dr. Schiedermair "	RR.Kehrl	I e	AR.Culmsee AR.Ohlendorf
18	Stellung der nichtjüdischen Fremdblütigen	"	RR.Kehrl	MR. Dr. Globke	"	"
19	Blutschutzgesetz, Allgemeine Fragen	"	"	"	"	"
20	Blutschutzgesetz, Einzelnes	"	"	"	"	"
	a) Ehegenehmigungsanträge jüdischer Mischlinge I.Grades		"		I d	AR.Hitze
	b) Zustimmung zur Strafverfolgung gemäß § 16 Absatz 2 der I AV BlschG.		"		I e	AR.Culmsee AR.Ohlendorf
	c) Flaggenführung durch Juden	"	"	"	"	"
	d) Beschäftigung deutschblütiger Hausgehilfinnen durch Juden	"	"	"	"	"
21	Anträge auf Feststellung der Rassenzugehörigkeit	"	"	"	"	"
22	Vorarbeiten zum neuen Personenstandsgesetz (Sippenamtsgesetz)	"	"	"	"	"
23	Abstammungsnachweis (Allgemeines)	"	"	"	"	"
24	Reichsstelle für Sippenforschung	"	"	"	"	"
25	Entscheidungen nach § 1 BlSchG. und §§ 2,6 und 9 der I.AV. dazu	MR. Dr. Globke	RR. Eckelberg	RR.Kehrl	I d	~~[illegible]~~ AR.Butenuth
26	Personenstandsangelegenheiten	"	"	"	"	"
27	Internationales Familienrecht	"	"	"	"	"
28	Namensrecht des ehemaligen Adels	"	"	"	"	"
29	Namensänderungen, Namensfeststellungen und Widerruf von Namensänderungen	"	"	"	"	[illegible] ~~AR.Hentke~~ RI.Helbig
30	Beglaubigung von Urkunden	"	"	"	"	[illegible] AR. ~~Hentke~~

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich und der
Tschechoslowakischen Republik
über Staatsangehörigkeits-und Optionsfragen.

Die Deutsche Regierung und die Tschechoslowakische Regierung,

in dem Wunsche, die sich aus der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergebenden Staatsangehörigkeits-und Optionsfragen zu regeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung

den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,
Herrn Dr. Friedrich Gaus,
und den Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Herrn Dr. Hans Globke,

die Tschechoslowakische Regierung

Herrn Dr. Antonín Koukal, Ministerialrat im Justizministerium in Prag,

die sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

§ 1

Diejenigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit

8

2) die Prüfung von Zweifeln über Staatsangehörigkeitsfragen.

Der Ausschuß kann nach Bedarf Unterausschüsse für bestimmte Bereiche bestellen.

§ 14

Dieser Vertrag tritt am 26. November 1938 in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und tschechoslowakischer Sprache.

Berlin, den 20. November 1938.

Antonín Koukal Friedrich Gaus
Hans Globke

§ 2 Die Deutsche Regierung kann bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen stellen, daß Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages tschechoslowakische Staatsangehörige bleiben und seit dem 1. Januar 1910 in das mit dem Deutschen Reich vereinigte Gebiet zugezogen sind, sowie ihre die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge das Deutsche Reich innerhalb einer Frist von drei Monaten verlassen. Die Tschechoslowakische Regierung wird diese Personen in ihr Gebiet aufnehmen.

als Vertreter der Reichsregierung

Der zuständige Sachbearbeiter des Reichsinnenministeriums unterzeichnete den Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zwischen der CSR und dem Reich.

§ 2 Absatz 1 dieses Vertrages bot die Möglichkeit für eine erste große Zwangsaussiedlung, so wie sie auch später bei der Annektion der polnischen Provinzen z. B. oder Elsaß-Lothringens einsetzte. Ihr sollten rund eine halbe Million Juden und andere Deutsche und Tschechen zum Opfer fallen. In Nürnberg sagte Dr. Globke dazu (XI/15447):

F: Ich moechte Ihnen jetzt zwei Briefe vorlegen, die Dr. Stuckart am 26. bezw. 28. Oktober 1938 an Dr. Lammers geschrieben hat und die sich auch auf das deutsch-tschechoslowakische Abkommen ueber Staatsangehoerigkeits- und Optionsfragen beziehen; enthalten in Buch 15 A als Dokument NG 903, Exhibit 476.
Haben Sie diese Briefe entworfen?
A: Ja.
F: Wer hat damals die Entscheidung Hitlers ueber diese Fragen herbeigefuehrt?
A: Das hat Ribbentrop gemacht, denn es handelte sich um ein voelkerrechtliches Abkommen fuer das federfuehrend das Auswaertige Amt war.*

Ist Ribbentrop allein schuld?

Ein Vertrag

Sachbearbeiter
für Optionsfragen
Dr. Globke

freie Übersetzung

Berlin, den . . .

Betr.: Vertrag mit Deutschland über Staatsangehörigkeit und über die Option – Durchführung

An das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Prag

Die Botschaft teilt nachträglich zu ihrem Bericht Nr. 17.080/38 vom 3. Januar 1939 in der obigen Sache mit, daß der bevollmächtigte Minister Dr. Koukal am 14. 1. 1939 mit Ministerialrat Dr. Hans Globke vom Reichsinnenministerium eine Besprechung hatte. Dr. Globke teilte ihm mit, die deutschen betroffenen Abteilungen hätten sich bis jetzt über die Durchführungsverordnung zum Vertrag über Staatsangehörigkeit und Options-

recht vom 20. 11. 38 nicht geeinigt. Bisher besteht auch keine Einigkeit, über die Zahl der Mitglieder, die deutscherseits in den paritätischen Ausschuß geschickt werden sollen, siehe § 13 des obigen Vertrags. Dr. Globke hat die Ansicht geäußert, daß diese Fragen bis zum Ende dieser Woche gelöst werden sollen, und versprach, den bevollmächtigten Minister Dr. Koukal sofort zu benachrichtigen und ihm die Kopie der Verordnung sofort nach Fertigstellung zu schicken.
Dr. Globke wurde auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß für die Option nur noch eine Frist von 2 1/2 Monaten übrigbliebe.
Das Verhalten der deutschen Behörden läßt annehmen, daß die deutsche Regierung kein Interesse zeigt, die Option zugunsten Deutschlands zu ermöglichen und daß durch faktische Verkürzung der Optionsfrist versucht wird, die Möglichkeit der Option zu beschränken. Auch die Gründung des Ausschusses (§ 13 des obigen Vertrages) wird im Auge behalten und durch den bevollmächtigten Minister Dr. Koukal auch angemahnt.

Unterschrift unleserlich

Ein Runderlaß*

Ausf.-Anw. zu dem am 20. 11. 1938 abgeschlossenen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik v. 28. 1. 1939.
RdErl. d. RMdJ. v. 28. 1. 1939 – I e 5520 IV 38-5000 e

(1) Am 20. 11. 1938 ist in Berlin ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik geschlossen worden, der die Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen regelt, die sich aus Anlaß der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergeben. Der Vertrag, der im RGBl. 1938 II S. 895 veröffentlicht ist, ist am 26. 11. 1938 in Kraft getreten.
(2) Ich bemerke hierzu im einzelnen folgendes:

I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen.

. . .

8. (1) Als Wohnsitz einer Person gilt der Ort, an dem sie sich in der Absicht niedergelassen hat, sich dort dauernd aufzuhalten (§ 11 des Vertrags). Wird dieser Ort ohne die Absicht, dorthin dauernd zurückzukehren, verlassen, so ist darin die Aufgabe des Wohnsitzes zu erblicken; keine Aufgabe liegt dagegen vor, wenn die Rückkehrabsicht beim Verlassen des Ortes bestanden hat. Demnach haben z. B. die im sudetendeutschen Gebiet wohnhaften Juden, die vor dem 10. 10. 1938 dieses Gebiet im Hinblick auf die deutsche Besetzung verlassen haben, ihren Wohnsitz aufgegeben, während die ins Reich geflüchteten Sudetendeutschen, die in ihre Heimat zurückzukehren beabsichtigten, dort ihren Wohnsitz in der Regel beibehalten haben.

. . .

* Siehe Fall Popper, Seite 241 bis 249

II. Option für das Deutsche Reich.

a) Materielles Optionsrecht.

18. Deutsche Volkszugehörige, die tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben sind, können bis zum 29. 3. 1939 für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren (§ 4 des Vertrags) . . .

. . .

(2) Diese Vorschrift schließt deutsche Emigranten, die die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erworben haben, von dem Optionsrecht aus . . .

Ein Aufsatz

ZEITSCHRIFT FÜR
OSTEUROPÄISCHES RECHT

N. F. 5. Jahrgang — Februar 1939 — Heft 8

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8, MAUERSTRASSE 44

Die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse und der Schutz der Volksgruppen nach den deutsch-tschecho-slowakischen Vereinbarungen v. 20.11.1938.

Von Dr. Hans Globke,
Ministerialrat im Reichsministerium des Innern.

Geist einer verständnisvollen Zusammenarbeit
d. h.: Die anderen müssen immer nachgeben

A. Im Osten Europas schieben sich in den Siedlungsraum der einzelnen Völker überall mehr oder weniger geschlossene Siedlungen anderer Völker hinein. Nirgendwo decken sich daher die staatlichen Grenzen mit den Volkstumsgrenzen. Auch bei der Grenzziehung zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakei, die aus Anlaß der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich stattgefunden hat, hat es sich nicht vermeiden lassen, Gebiete mit deutscher Bevölkerung bei der Tschecho-Slowakei zu belassen und Gebiete mit tschechischer Bevölkerung dem Deutschen Reich einzuverleiben. Die beiden Staaten hatten daher nicht nur die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der von der Gebietsveränderung betroffenen Bevölkerung zu regeln, sondern sich auch über die Behandlung der in dem anderen Staat befindlichen Volksgruppe zu verständigen.

B. Die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse

Es bestand kein Anlaß, Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit zu deutschen Staatsangehörigen zu machen, deren einzige Bindung an das mit dem Deutschen Reich vereinigte Gebiet in dem Besitz des Heimatrechts bestand. Als wesentliche Voraussetzung für den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch heimatberechtigte Personen ist daher die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum aufgestellt worden. Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. Daraus folgt, daß auf Grund seines Bekenntnisses als deutscher Volkszugehöriger auch betrachtet werden kann, wer teilweise oder auch ganz nichtdeutschen Stammes, z. B. tschechischen, slowakischen, ukrainischen, ungarischen oder polnischen Stammes, ist. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden und Zigeu-

ner, sind jedoch niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich etwa bisher in der Tschecho-Slowakei zur deutschen Nationalität gerechnet haben sollten. Personen, die von deutschen Vorfahren abstammen, sind trotzdem dann keine deutschen Volkszugehörigen, wenn sie in einem fremden Volke aufgegangen sind und sich als dessen Angehörige bekennen.
C. . . .
Die Erklärung sieht bewußt davon ab, die Rechte der beiden Volksgruppen im einzelnen festzulegen. Die Regierungen der beiden Länder wollen sich vielmehr fortlaufend im Geiste einer verständnisvollen Zusammenarbeit über die Fragen verständigen, die die Erhaltung, die freie Entwicklung und die Betätigung des Volkstums der beiden Volksgruppen betreffen . . .

D. Der Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen und die Erklärung über den Schutz der Volksgruppen sollen wie die zahlreichen andern, seit der Neuordnung der politischen Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik geschlossenen Abkommen dazu dienen, das deutsch-tschecho-slowakische Verhältnis auf eine neue Grundlage zu stellen. Dabei kommt es nicht nur auf den Wortlaut der Verträge an, sondern auch auf den Geist, in dem sie ausgeführt werden. Wenn sich dabei, wie man erwarten darf, auf beiden Seiten guter Wille zeigt, dann kann der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das schicksalsbedingte Zusammenleben beider Völker auf engem Raum nach Jahrzehnten der Spannung eine befriedigende Lösung finden wird.

Eine neue Verschärfung im Namenänderungsrecht

Personenstandsangelegenheiten.
Änderung und Feststellung von Familiennamen.

RdErl. d. RMdJ. v. 19. 12. 1938 – I d 122/38–5515 gen.

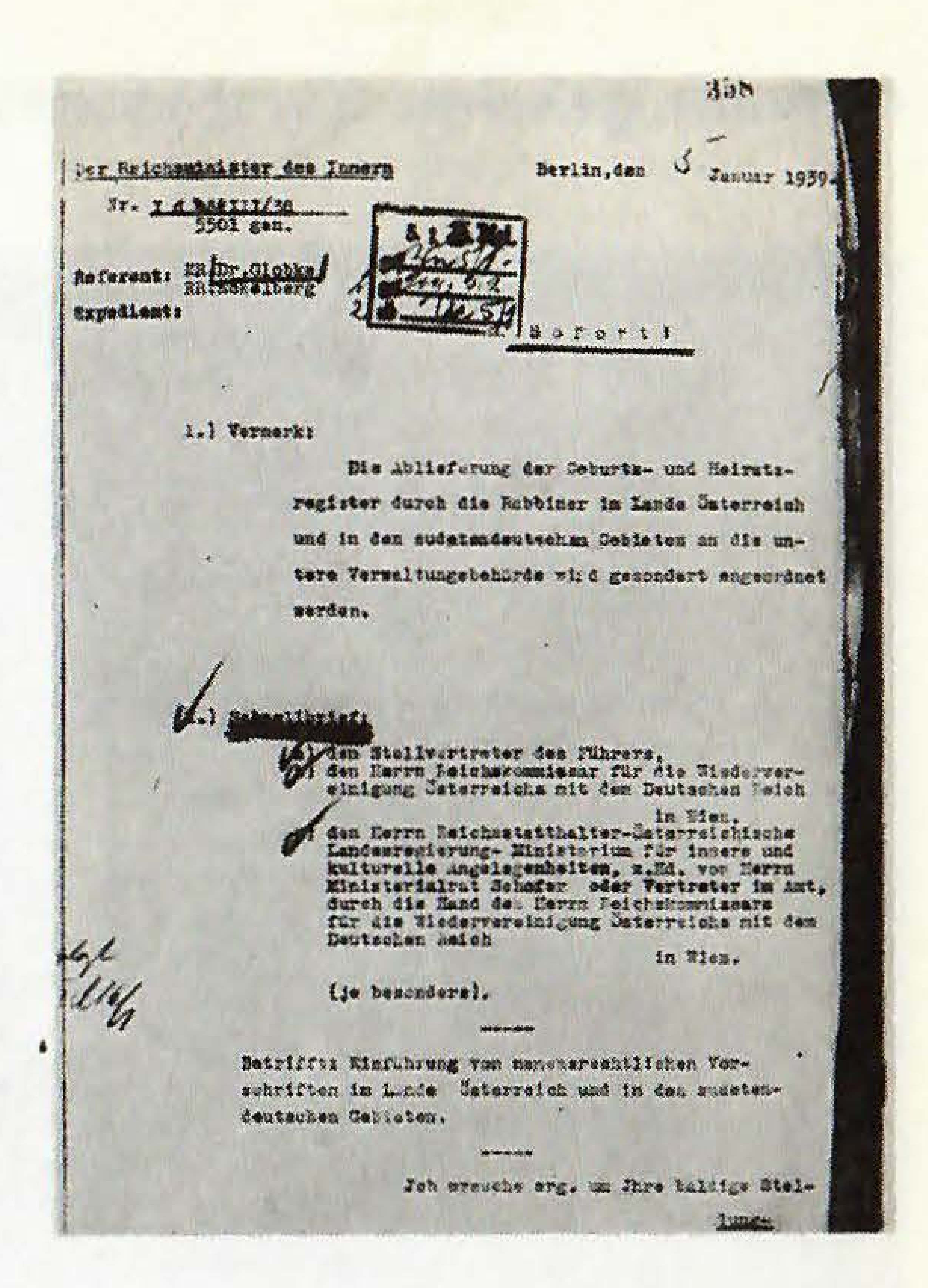
1) Abschn. VII Abs. (2) der Richtlinien
(2) Anträgen von Juden und Mischlingen 1. Grades, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben. Dagegen kann solchen Anträgen von Mischlingen 2. Grades und von Personen mit geringfügigem jüdischen Bluteinschlag entsprochen werden.

– wird wie folgt geändert:

(2) Anträge von Mischlingen 2. Grades auf Änderung ihres Familiennamens sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
. . .

Standesbeamte für das Protektorat

Der Referent für Personenstandsangelegenheiten Ministerialrat Globke hält für das Protektorat Böhmen und Mähren etwa 50 planmäßige Stellen für Standesbeamte erforderlich (Regierungsinspektoren Gruppe A 4 c 2).
Für Stellvertretungskosten genügt nach seiner Meinung ein Betrag von 1.250 RM (1000 Amtshandlungen à 1,25 RM).
26. April



358

Der Reichsminister des Innern
Nr. I e ...III/38 5501 gen.
Referent: MR Dr. Globke / RR ...
Expedient:

Berlin, den 5 Januar 1939

Sofort!

1.) Vermerk:

Die Ablieferung der Geburts- und Heiratsregister durch die Rabbiner im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten an die untere Verwaltungsbehörde wird gesondert angeordnet werden.

2.) ...

a) den Stellvertreter des Führers,
b) den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
in Wien.
c) den Herrn Reichsstatthalter-Österreichische Landesregierung- Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schafer oder Vertreter im Amt, durch die Hand des Herrn Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
in Wien.

(je besonders).

Betrifft: Einführung von personenrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

Ich ersuche erg. um Ihre baldige Stellungn...

Die Matriken-Bücher für Juden dürfen nicht vernichtet werden, weil die Juden so besser für die Aussiedlung erfaßt werden können

Verordnung über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikenbücher für Juden in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen. – Vom 29. April 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1919) und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 818) wird folgendes verordnet:

§ 1 Die in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen von den beeideten israelitischen Matrikenführern für die Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses geführten Matrikenbücher sind von der vor der Einführung des deutschen Personenstandsrechts zur Matrikenführung berufenen Stelle oder von den Stellen oder Personen, die sie zur Zeit in Verwahrung haben, dem örtlich zuständigen Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Reichsstatthalter in Wien – Gemeindeverwaltung –) bis zum 30. Juni 1940 zu übergeben.

§ 2 Die Matrikenbücher sind durch die Dienststelle fortzuführen, denen sie nach § 1 zu übergeben sind.

Berlin, den 29. April 1940

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung Pfundtner.

[illegible]f e r n s c h r e i b e n =====
rmdi berlin nr 797 28.3.39 2121====
der reichsminister des innern. berlin,den 27.3.1939
roem 1 e 5062 roem 3 /39-5000 e.

an
a)herrn staatssekretaer karl hermann f r a n k
durch den chef der zivilverwaltung bei der heeresgruppe 3
in p r a g ,
b)herrn staatssekretaer karl hermann f r a n k,
in r e i c h e n b e r g(gauleitung)=====

als anlage uebersende ich ergebenst den entwurf eines nicht zur veroeffentlichung bestimmten runderlasses ,durch den die in dem deutsch- tschechoslowakischen staatsangehoerigkeits- und optionsvertrag vom 20.11.1938 (rgbl roem 2 s. 895) und in dem erlass des fuehrers und reichskanzlers ueber das protektorat boehmen und maehren vom 16.3.1939 (rgbl roem 1 s. 485) gebrauchten ausdruecke ''deutscher volkszugehoeriger '' und ''volksdeutscher ''geklaert werden.falls sie eine besprechung der angelegenheit fuer erforderlich halten sollten,stehen meine sachbearbeiter hierfuer am mittwoch, den 29.3.1939 vormittags 1030 uhr im zimmer 206 meines dienstgebaeudes am koenigsplatz 6 ,zur verfuegung.

der reichsminister des innern
auftragig l o b k e +

a n l a g e

an
a)die ausserpreussischen landesregierungen,
b)die regierungspraesidenten,
c)den reichskommissar fuer das saarland,
d)den reichskommissar fuer die sudetendeutschen gebiete,
e)die landeshauptmaenner in oesterreich,
f)den polizeipraesidenten in berlin,
g)den reichsprotektor in boehmen und maehren.
zu b)und e)mit ueberdrucken fuer die landraete und die oberbuergermeister.

n a c h r i c h t l i c h an:
a)die obersten reichsbehoerden,
b)die reichsstatthalter,
c)die oberpraesidenten,
d)den stadtpraesidenten der reichshauptstadt berlin,
e)die auslandsorganisation der nsdap.,
f)die volksdeutsche mittelstelle,
g)die reichsstelle fuer das auswanderungswesen.

1.der in paragr 1 des deutsch- tschechoslowakischen staatsangehoergkeits- und optionsvertrags vom 20.11.1938 (rgbl roem 2 s.895) gebrauchte ausdruck ''deutscher volkszugehoeriger''und der in artikel 2 des erlasses des fuehrers und reichskanzlers ueber das protektorat boehmen und maehren vom 16.3.1939(rgbl roem 1 s.485) gebrauchte ausdruck ''volksdeutscher''bezeichnen gleichmaessig die zugehoerigkeit zum deutschen volke.sie unterscheiden sich dadurch, dass der ausdruck ''deutscher volkszugehoeriger''sowohl deutsche wie fremde staatsangehoerige umfasst,waehrend unter''volksdeutschen'' nur deutsche volkszugehoerige fremder staatsangehoerigkeit verstanden werden.
2.deutscher volkszugehoeriger ist,wer sich selbst als angehoeriger des deutschen volkes bekennt,sofern dieses bekenntnis durch bestimmte tatsachen,wie sprache,erziehung,kultur usw.,bestaetigt wird.eine genauere erklaerung des begriffs ''deutscher volkszugehoeriger'' ist nach lage der verhaeltnisse nicht moeglich.im allgemeinen wird es aber gleichwohl keine schwierigkeiten bereiten,danach die feststellung zu treffen,ob jemand deutscher volkszugehoeriger ist oder [illegible] zweifelsfaellen ist vor allem zu preufen,ob derjenige, der auf grund seiner angeblichen zugehorigekit zum deutschen volke die deutsche staatsangehoerigkeit in anspruch nimmt,nach seinem gesamt[illegible] einen [illegible] bevoelkerungszuwachs darstellt [illegible] ist dies der fall,so ist [illegible] entscheidung der frage, ob jemand als deutscher volkszugehoeriger anzusehen ist,gross[illegible] zu verfahren.ist es nicht der fall,so sind die voraussetzungen [illegible] zu pruefen.im einzelnen [illegible] folgendes:

für Rasse und Deutschstämmigkeit

[illegible] zu verfahren.ist es nicht der fall,so sind die voraussetzungen [illegible] zu pruefen.im einzelnen [illegible] folgendes:
[illegible] deckt sich nicht mit [illegible] deutschstaemmig ist wer von vorfahren [illegible] stammes abstammt.die deutsche volkszugehoerigkeit [illegible] indessen nicht volle oder ueberwiegende deutschstaemmigkeit [illegible] bekenntnis",angehoeriger des deutschen volkes zu [illegible] wesentliche bedeutung zukommt,kann vielmehr auch als deutscher volkszugehoeriger betrachtet werden,wer teilweise oder auch ganz andern stammes ,z.b.tschechischen ,slowakischen , ukrainischen ,ungarischen oder polnischen stammes ist.umgekehrt ist es moeglich,dass jemand,der teilweise oder ganz deutschstaemmig ist,auf grund seines bekenntnisses als angehoeriger eines fremden volkes angesehen werden muss.hieraus ergibt sich,dass die sog. deutschstaemmigkeitsbescheinigungen der reichsstelle fuer auswanderungswesen fuer die entscheidung der frage,ob jemand deutscher volkszugehoeriger ist,nicht unbedingt massgebend sind.wer ganz deutschstaemmig ist,wird allerdings in der regel auch deutscher volkszugehoeriger sein.diese eigenschaft kann im einzelfall nur dann verneint werden,wenn er in einem fremden volke aufgegangen ist, mag dies auf sein aufwachsen in andersvoelkiger umgebung zurueckzufuehren sein,oder mag er sich erst spaeter zu einem fremden volke bekannt und dafuer betaetigt haben.die tatsache,dass sich ein deutschstaemmiger nicht aktiv fuer sein deutsches volkstum eingesetzt hat,genuegt fuer sich allein nicht,um ihm die eigenschaft als deutscher volkszugehoeriger abzusprechen.personen,die nur einen entfernteren vorfahren besitzen,der nicht deutschen stammes war,sind anders zu beurteilen,als solche,die ganz deutschstaemmig sind.bei abkoemmlingen aus voelkisch gemischten [illegible]ehen wird neben den umweltverhaeltnissen (umgangssprache,schulerziehung usw.) insbes.ihrer betaetigung in deutschen organisationen usw. (vergleiche auch absatz 5)beachtung beigemessen werden muessen.bei voll anderstaemmigen wird die anerkennung als deutscher volkszugehoeriger regelmaessig von strenger erfuellung der voraussetzung abhaengig sein muessen.es wird aber auch hier nicht selten faelle geben,in denen diese anerkennung unbedenklich ist.ist z.b. jemand als kind ins altreich oder in die ostmark verzogener eltern tschechischen stammes im inland geboren,beherrscht er vielleicht ausschliesslich die deutsche sprache,ist er in deutschen schulen gross geworden und betaetigt er sich in deutschen organisationen, so bestehen keine bedenken,ihn als deutschen volkszugehoerigen anzusehen,wenn er sich selbst zum deutschen volke bekennt.
4.waehrend demnach auch voll anderstaemmige gleichwohl unter umstaenden als deutsche volkszugehoerige anerkannt werden koennen, scheidet dies fuer voll fremdbluetige aus.juden,zigeuner sowie angehoerige der aussereuropaeischen rasse sind niemals deutsche volkszugehoerige.auch mischlinge sind regelmaessig kein erwuenschter bevoelkerungszuwachs.sie werden daher im allgemeinen auch den deutschen volkszugehoerigen nicht gleich behandelt werden koennen,selbst wenn ihr bekenntnis zum deutschen volke durch ihre persoenlichen verhaeltnisse gestuetzt wird.mischlingen,die sich nach dem zeugnis des zustaendigen hoheitstraegers der partei vor dem 1.10.1938 aktiv unter besonderen opfern fuer die deutsche sache eingesetzt haben,kann indes die anerkennung als deutscher volkszugehoeriger zuteil werden.dies gilt insbes.fuer mischlinge 2.grades.
5.bei personen,die vor dem 1.10.1938 mitglieder der sudetendeutschen partei oder des sudetendeutschen heimatbundes geworden sind, kann die deutsche volkszugehoerigkeit im allgemeinen unterstellt werden,sofern nicht im einzelfall grund zu zweifeln besteht.
6.die zustaendigen behoerden haben die voraussetzungen der deutschen volkszugehoerigkeit in eigener verantwortung zu pruefen.bescheinigungen anderer stellen entbinden nicht von der eigenen pruefungspflicht.in zweifelsfaellen ist auf dem dienstweg meine entscheidung einzuholen.
7.dieser runderlass ist nicht zur veroeffentlichung bestimmt.+

76945

+ rrr fuer rmdi bln nr 797 27.3.39 2210/reichenberg/pleschel++

reichenberg fuer gauleitung/pleschel+

Auch für Österreich und Sudetenland: Die perfekte Erfassung – Israel und Sara

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 2. Januar 1939
Referent: MR. Dr. Globke, RR. Eckelberg

1.) An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetendt. Gebiete, den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Landeshauptmänner der ehemals österreichischen Länder und den Bürgermeister von Wien, die Reg.-Präsidenten, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte, die staatl. Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Standesbeamten, die Reichsstelle für Sippenforschung.
Nachrichtlich an den Stellvertreter des Führers, das Auswärtige Amt, den Reichsminister der Justiz, den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich durch Abdruck.

Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.
RdErl. d. RMdJ. v. 2. 2. *1939*
I d 84 *V*/38 – 55 10 *gen.*

(1) Nachdem durch dieVerordnung v. 24. 1. 1939 (RGBl.I S. 81) die namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt sind, gelten meine RdErl. „Änderung und Feststellung von Familiennamen" v. 8. 1. 1938 (RMBliV. S. 69), „Widerruf von Namensänderungen" v. 23. 3. 1938 (RMBliV. S. 545), „Vornamen" v. 18. 8. 1938 (RMBliV. S. 1345) und „Änderung und Feststellung von Familiennamen" v. 19. 12. 1938 (RMBliV S. 2193) entsprechend im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.
(2) Soweit in diesen RdErl. auf reichsrechtliche Gesetze und Verordnungen, die im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht eingeführt sind, Bezug genommen ist, treten an ihre Stelle die im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

2.) Abdruck (von 1) erhalten die Herren Staatssekretär Pfundtner, Staatssekretär Dr. Stuckart, Ministerialdirig. Geh. Reg. Rat Hering, Ministerialrat Dr. Globke, Regierungsrat Kehrl, Regierungsrat Eckelberg, Dr. Draeger, Amtsrat Butenuth, Regierungsinspektor Helbig.

5.) Nach Erledigung von 4) Wv. (Veröffentlichung des im Entwurf beiliegenden RdErl.). *gez. Gl. 21/I.*

Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. – Vom 24. Januar 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des

Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ **1** (1) Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9), die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044).
(2) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

. . .

§ **6** (2) Die Anzeige über die Annahme des zusätzlichen Vornamens ist statt dem Standesbeamten dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Bürgermeister) zu erstatten, zu dessen Bezirk der Sitz des Matrikelführers gehört, der die Geburt oder Heirat beurkundet hat.

§ **7** Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1939. Der Reichsminister des Innern, Frick



Eine Sitzung von entscheidender Bedeutung für das Protektoratsland. Staatssekretär im Reichsinnenministerium Dr. Stuckart, der Leiter der Zentralstelle für Böhmen und Mähren, gibt den Verwaltungsbeamten des Protektorats die ersten Richtlinien. *(rechte Tischseite, Dr. Globke 4. von links)*

Ministerialrat Dr. Globke . . .

Auswärtiges Amt
R. 14902

1 Anlage

Berlin W 8, den 23.Juni 1939.
Wilhelmstr. 74-76

Eilt sehr!

Die Litauische Regierung hat hier angeregt, zu Verhandlungen über Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus der Rückgliederung des Memelgebiets ergeben, alsbald Delegierte nach Kowno zu entsenden. Es ist in Aussicht genommen, diesem Wunsch durch Entsendung der Sachbearbeiter im Auswärtigen Amt und im Reichsministerium des Innern zu entsprechen.

Anbei wird der Entwurf einer Vollmacht für den Vortragenden Legationsrat Dr. S i e d l e r und den Ministerialrat Dr. Globke übersandt, worin diese ermächtigt werden, im Namen des Deutschen Reichs mit der Litauischen Regierung einen Vertrag über den bezeichneten Gegenstand vorbehaltlich der Ratifikation zu unterzeichnen.

Es wird gebeten, die Vollmacht dem Führer zur Vollziehung vorzulegen und die Urkunde sodann hierher zurückzusenden. Da die Verhandlungen in Kowno bereits am 3. Juli beginnen sollen, wäre tunlichste Beschleunigung erwünscht.

In Vertretung

Weizsäcker

An
den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei

29. Juni 1939

Berlin, den 30. Juni 1939

29. Juni 1939

Reichskanzlei

Urkunde

zurück.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer.

Das Deutsche Reich und die Republik Litauen sind übereingekommen, die Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ergeben, vertraglich zu regeln.

vertritt das Reich in Litauen

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:
Der Deutsche Reichskanzler: Herrn Dr. Adolf Siedler, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt, und Herrn Dr. Hans Globke, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern;
Der Präsident der Republik Litauen Herrn Juozas Sakalauskas, Justitiar im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, und Herrn Antanas Jakobas, Justitiar im Ministerium des Innern.
Die Bevollmächtigten haben sich nach Prüfung ihrer Vollmachten über folgendes geeinigt:

Artikel 1. Ein litauischer Staatsangehöriger, der 1. die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30. Juli 1924 oder auf Grund seiner Option für die litauische Staatsangehörigkeit verloren hat, oder 2. deutscher Volkszugehöriger ist und die litauische Staatsangehörigkeit durch Option erworben hat, oder 3. seine Staatsangehörigkeit von einer unter Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Person durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung ableitet, hat mit Wirkung vom 22. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.
Dies gilt nicht für einen litauischen Volkszugehörigen, der vor der Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Wohnsitz aus dem Memelland nach Litauen verlegt hat. Eine Verlegung des Wohnsitzes wird angenommen, wenn der Beteiligte den Ort der ständigen Niederlassung mit der Absicht nicht zurückzukehren verlassen hat.

Artikel 2. Wer gemäß Artikel 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann, wenn er litauischer Volkszugehöriger ist, bis zum 31. Dezember 1939 durch Erklärung vor dem litauischen Generalkonsulat in Memel auf die litauische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben. Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung einer Bescheinigung über die Annahme der Erklärung ein.
Die Anspruchserhebung des Ehemannes erstreckt sich auf die Ehefrau, die des Vaters auf die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, die der Mutter auf die unehelichen Kinder unter 18 Jahren.
Die Litauische Regierung wird der Deutschen Regierung bis zum 1. April 1940 ein Verzeichnis der Personen mitteilen, die auf dem im Absatz 1 vorgesehenen Wege die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel 3. Der gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingetretene Erwerb der Staatsangehörigkeit des einen Staates hat den gleichzeitigen Verlust der Staatsangehörigkeit des anderen Staates zur Folge.

Artikel 4. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden.
Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.
Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und in litauischer Sprache.

Kaunas, den 8. Juli 1939.

Dr. Adolf Siedler, Dr. Hans Globke, J. Sakalauskas, A. Jakobas

Memel, die Denkschrift und der Aufsatz zum Vertrag

Denkschrift

In Artikel 2, Absatz 2 des deutsch-litauischen Vertrags über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich vom 22. März d. J. (RGBL. 1939, II S. 608ff) ist die Regelung der sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen besonderer Vereinbarung vorbehalten. Auf Grund dieser Bestimmung ist am 8. Juli d. J. in Kowno der vorliegende Vertrag von bevollmächtigten Vertretern der Deutschen und der Litauischen Regierung unterzeichnet worden.

...

Artikel 1, Absatz 2 des Vertrags bestimmt, daß die Personen, die das Memelland in der kritischen Zeit verlassen haben, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen, wenn sie litauische Volkszugehörige sind. Aus dem Memelgebiet geflüchtete Juden fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie werden also, sofern die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 gegeben sind, deutsche Staatsangehörige. Es ist aber Vorkehrung getroffen, um sie alsbald nach Inkrafttreten des Vertrags und vor Rückkehr nach Deutschland auszubürgern. Juden, die vor der Losreißung des Memelgebiets nicht deutsche Staatsangehörige waren, also insbesondere österreichische oder tschecho-slowakische Juden, bleiben litauische Staatsangehörige ...

...

ZEITSCHRIFT FÜR
OSTEUROPÄISCHES RECHT

N. F. 6. Jahrgang — September/Oktober 1939 — Heft 3/4

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8, MAUERSTRASSE 44

Der deutsch-litauische Vertrag
über die Staatsangehörigkeit der Memelländer.

Von Dr. Hans Globke,
Ministerialrat im Reichsministerium des Innern.

...

Da grundsätzlich auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit nur der Zustand hergestellt werden sollte, der ohne die Abtrennung des Memellandes vom Deutschen Reich bestanden hätte, hat der Vertrag vom 8. 7. 1939 keine Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit derjenigen litauischen Staatsangehörigen im Memelland getroffen, deren Staatsangehörigkeit durch diese Abtrennung nicht beeinflußt worden ist. Diese Personen behalten daher ihre bisherige Staatsangehörigkeit. Es kommen dabei vorwiegend litauische Volkszugehörige in Frage, die in der Nachkriegszeit aus dem Gebiet des heutigen Litauen ins Memelland eingewandert sind; für sie kam ein ipso-jure-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch aus volkstumspolitischen Gründen nicht in Frage. Aber auch soweit es sich um – vorwiegend aus dem Baltikum stammende – deutsche Volkszugehörige handelt, konnte ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen nicht vorgesehen werden, da diese deutschen Volkszugehörigen

sonst besser gestellt worden wären als ihre ins Altreich eingewanderten engeren Volksgenossen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einbürgerung erlangen können. Auf die aus dem Baltikum stammenden deutschen Volkszugehörigen findet der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 9. 1939 (RMBliV. S. 2005), nach dem die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen während des Krieges einzustellen ist, keine Anwendung; im Gegenteil ist für sie im allgemeinen eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen.

Zunächst einmal u. k. gestellt

Berlin, den 21. August 1939.

Reichsministerium des Innern
23. AUG. 1939 Nm

Nach Mitteilung des Wehrbezirks-Offiziers Berlin-Schöneberg ist meine bisherige Kriegsbeorderung aufgehoben. Jch habe im Falle einer Mobilmachung zunächst nicht mit einer Einberufung zu rechnen, sondern kann meiner bisherigen zivilen Tätigkeit weiter nachgehen.

Globke

Ministerialrat

Der Sachbearbeiter für Staatsangehörigkeitsfragen: MR. Dr. Globke

Der Reichsminister des Innern
Z 283/39
5231

Berlin, den 14. September 1939.
NW 40, Königsplatz 6.
Fernsprecher
Abtlg. Z, I, II, V, VIII: 11 00 27
" III, IV, VI (Unter den Linden 72): 12 00 34
Drahtanschrift: Reichsinnenminister

Der anliegende Geschäftsverteilungsplan der Abteilung I tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung
Pfundtner

Arbeitsgruppe I b

Leiter: Ministerialdirigent H e r i n g

Vertreter: Ministerialrat Dr. Hubrich

I. Staatsangehörigkeit und Rasse

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Registratur	zugeteilt
1	Reichsbürgerrecht und Reichsbürgerbrief	MR.Dr.Hubrich	I e	AR.Ohlendorf
2	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 (Allgemeines), Einbürgerungen, Widerruf von Einbürgerungen	MR.Driest	" I Sta	AR.Stumm " Kopplin ROI.Brauer PI.Garitz RI.Hundrieser
3	Aberkennung der Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 14.7.1933)	RR.Kehrl	I e	ROI.Brauer
4	Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens und Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag von Saint Germain und Optionsverträge	MR.Dr.Globke	"	AR.Stumm " Kopplin ROI.Brauer PI.Garitz RI.Hundrieser
5	Niederlassungsverträge und Übernahmewesen	RR.Eckelberg	"	RI.Helbig
6	Freizügigkeit	"	"	"
7	Mitwirkung bei Vorlagen des Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. betr. Paß- und Fremdenwesen	"	"	
[illegible]	Rassenfrage, insbesondere Juden, jüdische Mischlinge	MR.Dr.Lösener (Hilfsreferent zu Nr. 8–11 RA.Dr.Johanny und RR. Kehrl)	"	AR.Ohlendorf
9	Blutschutzgesetz, Allgemeines	RR.Kehrl	"	"

Bei Kriegsbeginn trat ein völlig neuer Geschäftsverteilungsplan in Kraft, die Staatsangehörigkeitsfragen sollten jetzt bei den Annexionen eine große Rolle spielen. Nicht zum ersten Mal wird Dr. Globke als der Sachbearbeiter für Staatsangehörigkeitsfragen im Geschäftsverteilungsplan aufgeführt.

Noch ein Orden

Urschrift in den Personalakten des MinDirig. Hering.

<u>Aktenvermerk.</u>

Laut Mitteilung von Abt. I. vom 7.11.39 -I c 1423/39 - hat
4742 ü
der Führer durch Erlaß vom 26. Oktober 1939

den Ministerialrat Hans Globke

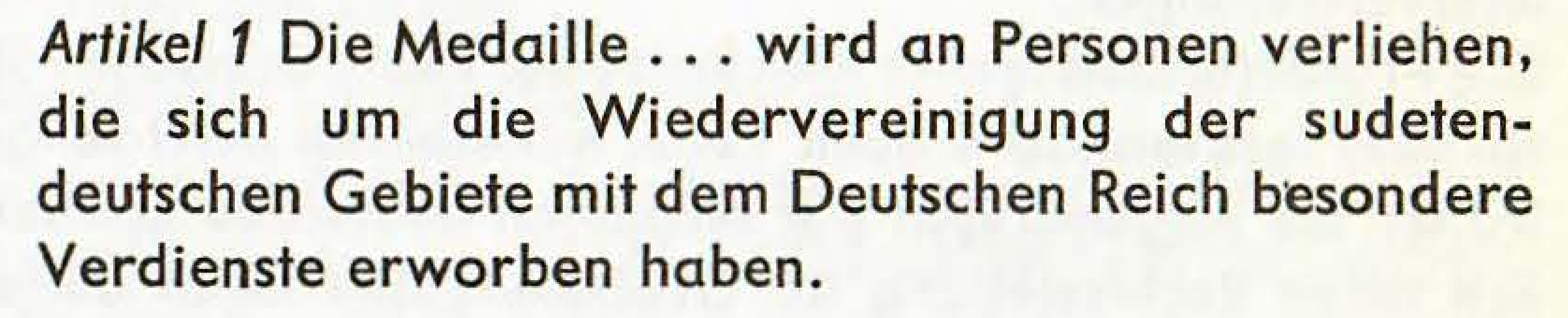
die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 verliehen.





Medaille zur Erinnerung an den 1.10.38

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 vom 18. Oktober 1938 (RGBl. 1527)
Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich stifte ich die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938. . . .
Satzung der Medaille zur Erinnerung an den
1. Oktober 1938



Artikel 1 Die Medaille . . . wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 5 Die Medaille . . . bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.



Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938. Vom 1. Mai 1939. (RGBl. 861)

Artikel 1

Die Medaille . . . wird auch für Verdienste anläßlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren verliehen.

Staatssekretär Stuckart war der Leiter der Zentralstelle für Böhmen und Mähren. Dr. Globke sein Referent für Staatsangehörigkeitsfragen, Optionsverträge, allgemeine Rassefragen und so weiter (siehe Geschäftsverteilungsplan vom 21. Juli mit dem Stand von Januar 1939). Zuzüglich zu den schon im Text aufgeführten Gesetzen und Verordnungen erscheinen noch folgende drei besonders wichtig:

Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 22. Dezember 1938 (RGBl. 1987-1993)
Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 27. Dezember 1938 (RBGl. 1997)
Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 10. Mai 1939 (RGBl. 907)
Laut Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich (vom 21. November 1938 RGBl. 1641). Artikel III war der Reichsinnenminister verantwortlich für den Erlaß der zur Wiedervereinigung nötigen Gesetze und Verordnungen.

Ein dankbarer Sachbearbeiter

Abschrift zu I e 5217 II/40 5000 BM
Der Reichsminister des Innern Berlin, den 14. Februar 1940.

An den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Prag.

Betrifft: Rechtliche Stellung der Protektoratsangehörigen. Auf das Schreiben vom 7. September 1939 – I 3/20665/39 –.

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen eine Rechtsstellung eigener Art. Sie werden im Verhältnis zum Ausland so behandelt, als ob sie dem Schutzverband des deutschen Volkes angehörten. Infolgedessen genießen sie entsprechend Art. 6 des Führererlasses vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) im Ausland den Schutz der deutschen Auslandvertretungen.
Die Protektoratsangehörigen sind aber keine deutschen Staatsangehörigen; sie sind insbesondere auch keine mittelbaren Reichsangehörigen, wie dies früher die Angehörigen der einzelnen deutschen Länder waren. Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats ist ein Unterschied zu machen, je nachdem ob öffentlich-rechtliche oder bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse in Frage stehen.
Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Strafrechts werden die Protektoratsangehörigen grundsätzlich als Ausländer behandelt. Inländerbehandlung wird ihnen nur auf den öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten zuteil, auf denen dies ausdrücklich angeordnet ist. Eine solche Anordnung wird regelmäßig dann getroffen werden, wenn die Inländerbehandlung im deutschen Interesse liegt. Da insoweit die Verhältnisse sich ändern können, werden sich auch die Gebiete, auf denen den Protektoratsangehörigen Inländerbehandlung zuteil wird, mitunter mit den Verhältnissen ändern können. Auf dem Gebiet des Strafrechts wird, soweit nicht eine ausdrückliche Regelung stattgefunden hat, jeweils nach Sinn und Zweck der einzelnen Strafvorschriften entschieden werden müssen, ob die Protektoratsangehörigen als Ausländer oder als Inländer behandelt werden müssen; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.
Welches Recht für die Beurteilung bürgerlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse maßgebend ist, an denen ein Protektoratsangehöriger beteiligt ist, richtet sich nach dem deutschen Recht, das an dem Orte gilt, an dem das Rechtsverhältnis beurteilt werden muß. Im Altreich sind die Vorschriften des Ein-

führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch maßgebend. Danach findet auf Protektoratsangehörige das Protektoratsrecht insoweit Anwendung, als das EGBGB. das Recht des Heimatstaates für anwendbar erklärt; das ist insbesondere regelmäßig auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts der Fall. Auf andern Gebieten ist nach dem EGBGB. das deutsche oder auch ein drittes Recht anzuwenden.
Ein anderer Schluß läßt sich auch aus der VO. vom 20. Juli 1939 (RGBl. I. S. 1309) nicht ziehen. Diese VO. stellt lediglich klar, daß die Frage, welches Recht auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger anzuwenden ist, nicht nach Protektoratsrecht, sondern nach deutschem Recht zu entscheiden ist. Diese Regelung ist in Fortführung des in Art. 2 des Führererlasses ausgesprochenen Grundsatzes getroffen worden, daß die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat deutscher Gerichtsbarkeit unterstehen. Sie rechtfertigt ebensowenig einen Umkehrschluß hinsichtlich der Protektoratsangehörigen im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats, wie ein solcher Schluß aus § 3 der VO. vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 815) gefolgert werden kann, nach dem die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat auch die Rechte der Protektoratsangehörigen besitzen.

In Vertretung gez. Dr. Stuckart

Der letzte Satz unterwirft auch die Deutschen im Protektorat den Nürnberger Gesetzen-

Beamte werden uniformiert...

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 13. Dezember 1939

An die Bürokasse – Unter den Linden –

Betrifft: Anschaffungsbeihilfe für Beamtenuniform.

Auf Grund des gemeinsamen Erlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 23. Mai 1939 – II SB 1687/39 – 6221 – RFM A 4504 – 8552 IV erhalten die Beamten, die gemäß § 1 Abs. 3 a. a. O. nach Bestimmung der für sie zuständigen obersten Reichsbehörde die Beamtenuniform tragen, eine einmalige Anschaffungsbeihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 750 RM.
Dem Ministerialrat Dr. Globke sind nach der anliegenden Rechnung der Firma Mohr und Speyer AG., Berlin W 8, Jägerstr. 14, 764 RM Anschaffungskosten entstanden. Von diesem Betrage sind 764 RM erstattungsfähig. Die Beihilfe wird daher auf 750 RM festgesetzt.
Die Bürokasse wird angewiesen, an die Firma Mohr & Speyer AG in Berlin W 8, Jägerstraße 14, 750 RM „Siebenhundertfünfzig RM" durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Firma Berlin Nr. 19129 zu zahlen, und außerplanmäßig bei Kapitel 83 hinter Titel 30 des Haushalts der Verwaltung des Innern für das Rechnungsjahr 1939 zu verrechnen.
Der Herr Preußische Finanzminister hat der Verausgabung mit Schreiben vom 12. Juni 1939 – IC 3205/25. 5. – zugestimmt.

Im Auftrag gez. Dr. Schucht.

Das ganze Volk wird uniformiert, da sollen auch die Beamten nicht zurückstehen müssen. Von 764.— RM Anschaffungskosten werden ihm 750.— ersetzt. So kostet ihn die Uniform nur 14.— RM. (Siehe auch Seite 287)

... und Beamte werden eingezogen

Berlin, den 27.Januar 1940.

Reichsministerium des Innern
29. JAN 1940

Gemäss einem mir heute zugegangenen Einberufungsbefehl A des Wehrmeldeamts Berlin-Schöneberg bin ich zum 1.2.1940 zur Beobachtungs-Ersatz-Abteilung 2 in Belgard in Pommern einberufen worden.

Dr Globke

Ministerialrat

An

den Herrn Reichsminister des Innern.

Der Ministerialrat Dr. Globke darf nicht eingezogen werden.

Min. Dirigent Hering: *Herr* Globke *ist in Arbeitsgruppe Ib nicht entbehrlich, solange die* Staatsangehörigkeitsfragen *zur Verhandlung stehen, die aus Anlaß* der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, *der* Bildung des Generalgouvernements *und der* Umsiedlungsaktion *anfallen.*

Min. Dirigent Danckwerts: *Dr. G. ist m. E. auch als* Sachbearbeiter des GBV *unentbehrlich. Da die Frist zu kurz ist, um für einen U. K.-Antrag rechtzeitig Erfolg erhoffen zu lassen, empfehle ich H.RR* Güldenpfennig *mit einer Abschrift des UK-Antrages ins OKW (Oberstleutnant* Weidemann*) zu entsenden und bitten zu lassen, die Beorderung wenn möglich telefonisch zu sistieren.*

Staatssekretär Stuckart: Min. Rat Globke *ist unentbehrlich. Ich bitte sofort entsprechend zu verfahren.*

Dr. Globke ist unentbehrlich – und u. k. gestellt

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 29. Januar 1940
II (Br) Dr. Globke.

An das Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg,
Berlin-Schöneberg, Reppichstr. 11

Der Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Dr. Hans Globke (geb. 10. 9. 1898 in Düsseldorf; wohnhaft in Berlin W 30, Treuchtlinger Str. 7; Wehrdienstverhältnis: Landwehr I, Dienstgrad: Kanonier, Wehrnr. d. Wehrpasses: 98/326/7) ist am 27. d. M. vom Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg mit Einberufungsbefehl A zum 1. Februar 1940 zur Beobachtungs-Ers.-Abt. 2 in Belgard/Pom. einberufen worden. Der Beamte ist hier *nicht entbehrlich*; er ist Sachbearbeiter beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen, die aus Anlaß der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, der Bildung des Generalgouvernements und der Umsiedlungsaktionen anfallen. Seine zivildienstliche Verwendung muß ich daher als vordringlich ansehen und bitte, von seiner Heranziehung zum Wehrdienst absehen zu wollen.
Für möglichst umgehende Verständigung von dem Veranlaßten wäre ich dankbar.

Im Auftrage gez. Dr. Schütze.

Reichsministerium des Innern Berlin, den 30. Januar 1940
Regierungsrat Güldenpfennig

Urschriftlich der *Abteilung II* mit sämtlichen Vorgängen zurückgereicht.

Ich habe mich sofort fernmündlich mit Oberst Fässig vom OKW in Verbindung gesetzt, um mit ihm über die Vereinbarung einer Rücksprache mit Oberstleutnant Weidemann zu sprechen. Oberst Fässig erklärte, daß eine persönliche Unterredung mit Oberstleutnant Weidemann nicht erforderlich sei. Er selbst werde sich unverzüglich mit dem Wehrmeldeamt Schöneberg in Verbindung setzen. Einige Zeit später teilte er mir dann mit, daß der Gestellungsbefehl für Ministerialrat Dr. Globke zurückgezogen werde. Ministerialrat Dr. Globke brauche der Einberufung keine Folge zu leisten, die Verantwortung übernähme das OKW; er bäte jedoch dringend, den Uk-Antrag zu beschleunigen.
Grundsätzlich wies Oberst Fässig außerdem darauf hin, daß die Wehrmachtsdienststellen unbedingten Wert darauf legen müssen, daß die Uk-Anträge rechtzeitig gestellt würden. Für alle, die unentbehrlich seien und in einem Wehrdienstverhältnis stünden, müßten bereits *vor Eingang* der Einberufungsbefehle entsprechende Anträge vorgelegt werden, damit der Dienstbetrieb bei den Wehrersatzdienststellen erleichtert würde. Oberst Fässig bat mich, ausdrücklich hierauf noch einmal hinzuweisen.

gez. Güldenpfennig, Regierungs Ref.

MR. Dr. Globke hat am 30. 1. 40 fmdl. vom Wehrbez. Kdo Schöneberg entsprech. Nachricht erh., mit dem Auftrage den Einberufsbefehl . . . zurückzusenden.

K 31/I

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 20. Februar 1940

II (Br) Dr. Globke

An das Wehrbezirkskommando Berlin VIII, *Berlin-Schöneberg*, Reppichstr. 11

Der im Reichsministerium des Innern beschäftigte Ministerialrat Dr. Hans Globke (geboren 10. 9. 1898, wohnhaft in Berlin W. 30, Treuchtlinger Str. 7; Kanonier (Landwehr I), Wehrnummer des Wehrpasses: 98/326/7) hatte am 27. v. M. vom Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg den Einberufungsbefehl A zur Beobachtungsersatz-Abteilung 2 in Belgard/Pom. zum 1. 2. 1940 erhalten. Dieser Einberufungsbefehl ist auf Grund fernmündlicher Anordnung des OKW (Oberst Fässig) zurückgezogen worden. Unter Bezugnahme auf meinen an das Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg gerichteten Antrag vom 29. 1. 1940 – II (Br) Dr. Globke – bitte ich um baldgefällige schriftliche Mitteilung der Unabkömmlich-Stellung des Ministerialrats Dr. Globke, der hier nicht entbehrlich ist.

Im Auftrag: gez. Seel

Eilt sehr! Berlin, den 28. März 1940

An die Abteilung II z. Hd. von Herrn Ministerialdirigent Dr. Fabricius

Herrn Ministerialrat Dr. Globke ist gestern gelegentlich einer Wehrversammlung mitgeteilt worden, daß er demnächst mit seiner Einberufung zu rechnen habe. Es wurde dabei festgestellt, daß sich ein Antrag auf Unabkömmlichstellung wider Erwarten nicht in seinen Akten befand, der, wie ich angenommen hatte, bereits von der Abteilung II gestellt worden war. Ich darf daher bitten, beschleunigt die Unabkömmlichstellung von Herrn Globke zu beantragen. Herr Globke ist Generalreferent für die Angelegenheiten des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und als solcher zurzeit nicht entbehrlich.

gez. Stuckart

Dr. Globke ist also der Generalreferent für die Angelegenheit des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung!

Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg Berlin-Schöneberg, den 8. 4. 1940

Urschriftlich nach Bearbeitung zurückgesandt

Unterschrift unleserlich. Hauptmann. Bu.

Berlin, den 16. April 1940.

1.) Nach dem Vermerk des Wehrbezirks-Offiziers Berlin-Schöneberg vom 4. 4. 1940 (auf anl. Verwendungskarte) ist der Min.Rat Dr. Globke „bis auf weiteres unabkömmlich" gestellt worden.

Berlin, den 17. April 1940.

An den Herrn Reichsminister des Innern.

Das Wehrmeldeamt Berlin-Schöneberg hat meine bisherige Wehrpaßnotiz eingezogen und mir statt dessen eine Wehrpaßnotiz übermittelt, nach der ich zur Verfügung des Reichsministeriums des Innern stehe.

gez. Dr. Globke, Ministerialrat

ges. Henning 17. 4. / ges. St. 17. 4

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 1. November 1940

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 20. Juni 1940 – GBV 119/40 g – 2270 – wird festgestellt, daß

der Ministerialrat Dr. Globke

aus zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung entgegen seinen persönlichen Wünschen vom Heeresdienst frei gestellt werden mußte. Irgendwelche Nachteile aus dieser Freistellung vom Waffendienst dürfen ihm daher nicht erwachsen.

Im Auftrage gez. *Schütz*

GBV: Generalreferent Dr. Globke

Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich. Vom 27. Februar 1940. (RGBl. 444)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 (1) Die Tätigkeit der Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen) ist verboten. Neue Organisationen der polnischen Volksgruppe dürfen nicht gegründet werden.
(2) Die bisherigen Verwaltungsträger der Organisationen der polnischen Volksgruppe scheiden aus ihrem Amt aus. Sie können nicht über die Unternehmen der Organisationen und über diejenigen Vermögenswerte, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, verfügen.
(3) Ob eine Organisation als Organisation der polnischen Volksgruppe anzusehen ist, entscheidet im Zweifel der Reichsminister des Innern.

§ 2 (1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, einen Kommissar für die Organisationen der polnischen Volksgruppe zu bestellen.
(2) Der Kommissar übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Reichsministers des Innern aus und untersteht dessen Dienstaufsicht. Er kann seine Befugnisse in Einzelfällen übertragen.

§ 3 (1) Der Kommissar führt die Verwaltung der Organisationen der polnischen Volksgruppe mit dem Ziel ihrer Liquidation und ist befugt, mit Wirkung für und gegen die Organisationen zu handeln.
(2) Der Kommissar ist befugt, die Organisationen der polnischen Volksgruppe aufzulösen.
(3) Aufgelöste Organisationen der polnischen Volksgruppe sind vom Kommissar abzuwickeln. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Richtlinien für die Abwicklung erlassen. In diesen Richtlinien kann von den allgemeinen Vorschriften über die Abwicklung abgewichen werden.
(4) Der Kommissar ist auf seinen Antrag bei Organisationen, die in öffentliche Register eingetragen sind, in das Register einzutragen.

§ 4 Der Kommissar ist nicht an Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse

der Mitgliederversammlung (Gesellschaftsversammlung) einer Organisation gebunden, durch die die Geschäftsführung der Verwaltungsträger oder die Vermögensverwertung geregelt ist.

§ 5 Aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können Schadensersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 6 Wer sich entgegen dem § 1 an der Fortsetzung oder Neugründung einer Organisation der polnischen Volksgruppe beteiligt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 7 Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8 Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die eingegliederten Ostgebiete einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig sowie für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt vorbehalten.
Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Generalfeldmarschall
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Polen sind staatenlos

Rückübersetzung der Rückseite eines Nürnberger Dokuments:*

Reichsjustizministerium an Abteilungsleiter zur Kenntnisnahme mit der Bitte, die beteiligten Referate zu informieren. Wiedervorlage nach Erledigung. B 5. Juli 40
1. Notiz: Ministerialrat Globke (Innenministerium) sagte mir, das Innenministerium sehe gegenwärtig frühere polnische Staatsangehörige als „staatenlos" an. (gez.) Kriege 23. Juli

2. Zu den Akten: (Paraph) Qu (Quassowski)
B. 24. Juli 40 (Paraph) K (Kriege) 23. Juli

siehe auch Seite 176/177
Dr. Globke ist unentbehrlich, solange Staatsangehörigkeitsfragen zur Verhandlung stehen, die aus Anlaß der ... Bildung des Generalgouvernements und Umsiedlungsaktionen anfallen.

Anfang 1956 wurde Dr. Globke in der westdeutschen Öffentlichkeit stark angegriffen. Der Telegraf** veröffentlichte damals einen Leserbrief zu Dr. Globkes Haltung gegenüber den polnischen Umsiedlern:

Etwa im Oktober 1939 erhielt ich einen Notschreibebrief von meiner Schwester aus Neustadt/Westpreußen (Korridorgebiet). Sie war mit Mann,

* The Nürnberg Trials a. a. O. Seite 1072
** West-Berlin, 24. 2. 56, Seite 2

Kindern und nur ganz wenigem Gepäck unter unmenschlicher Behandlung von Haus und Hof vertrieben und nach Galizien evakuiert worden. Da mein Schwager nie politisch hervorgetreten ist und sogar einen deutschen Namen trägt, wollte ich wissen, wie so eine Maßnahme zustande kommen könne.

Ich begab mich ins Innenministerium, wo ich an Ministerialrat Dr. Globke als dem Zuständigen für die Umsiedlungen in Polen verwiesen wurde. Ich schilderte dem Herrn meine Angelegenheit, und es ergab sich folgendes Gespräch: „Was ist Ihr Schwager?" fragte Globke. „Mein Schwager ist Arzt", antwortete ich. „Und dann ist er nicht erschossen? Die ganze polnische Intelligenz ist doch erschossen!" rief er.

Diese Worte, die hier wörtlich von mir zitiert werden und die ich nie vergessen kann, trafen mich wie ein Keulenschlag, um so mehr, als sie in einem Ton höchst entrüsteten Erstaunens gesprochen waren. Globke sagte dann, etwas gemäßigter werdend, noch etwas wie, „es müsse was gegen meinen Schwager vorliegen, wahrscheinlich sei er Katholik" usw. Ich hatte aber schon nicht mehr hingehört. Mich beschäftigte der furchtbare Gedanke, was nicht geschehen sei, könne immer noch geschehen. Vielleicht war es eine Dummheit, darauf hinzuweisen, daß einer aus der polnischen Intelligenz noch nicht erschossen sei. Niedergeschmettert verließ ich den Mann, von dem ich Hilfe erhofft hatte.

Diese meine persönliche Erfahrung mit Globke habe ich schon an mehreren Stellen zu Protokoll gegeben. Auch hat eine Dame, die zugleich mit mir in eigener Angelegenheit bei Globke und Zeugin des oben angeführten Gespräches war, sich an verschiedene Bundesminister und sogar an Adenauer selbst gewandt mit der Frage, wie so ein Mann wie Globke in die heutige Regierung kommen könne. Nichts ist erfolgt.

Dr. Globke: Informant der Gestapo?

Einen Monat später brachte der Telegraf* folgenden Bericht einer in Friedenau wohnenden Berlinerin, Frau W., die bereit ist, ihre Angaben von zahlreichen Zeugen belegen zu lassen.

Im November 1939 besuchte die in Berlin bei einer Dienststelle des OKH beschäftigte Frau W. ihre Verwandten in Posen. Sie fand dort ihre Befürchtungen, die Verwandten könnten als „Polen" den Verfolgungen ausgesetzt sein, zu ihrem Erschrecken bestätigt. So waren ihr Schwager, ihre Schwester und deren drei Kinder unmittelbar von der Deportation in das „Generalgouvernement" bedroht, da sie als Polen galten.

Nach ihrer Rückkehr suchte Frau W. in Berlin einen NSDAP-Reichstagsabgeordneten auf, von dem sie Hilfe erhoffte. Von diesem wurde sie jedoch an den „zuständigen Herrn des Innenministeriums", Herrn Dr. Globke, verwiesen. Globke, damals noch Oberregierungsrat**, verwaltete das Referat „Volkstumszugehörigkeit Danzig, Posen, Westpreußen". Nachdem Frau W. die Tatsachen unterbreitet hatte, sagte ihr dieser sinngemäß: „Bringen Sie mir Beweise, daß sich Ihre Verwandten im nationalsozialistischen Sinne betätigt haben, sonst kann ich Ihnen nicht helfen." Auch der Hinweis von

* West-Berlin, 25. 3. 56, Seite 4

** Hier irrt Frau W., Dr. Globke wurde bereits Mitte Juni 1938 (siehe Seite 128) zum Ministerialrat ernannt

Frau W., daß ihre Schwester einwandfrei deutscher Abstammung sei, fruchtete nichts.
In der Folgezeit erreichten Frau W. immer mehr Hilferufe von ihren Bekannten und Verwandten aus Posen. Zu wiederholten Malen suchte daher Frau W. den inzwischen zum Ministerialrat avancierten und in das Gebäude des Innenministeriums Unter den Linden übergesiedelten Globke auf, um ihm die Verfolgungen der Deutsch-Polen durch SD, Gestapo und andere Nazidienststellen darzulegen. In zunehmendem Maße erboste sich Globke darüber, daß sich Frau W. für „Polacken und Katholiken" einsetzte. Wenn Frau W. in dieser Weise fortfahre, so drohte er, werde sie „mit Konsequenzen" zu rechnen haben. Die Konsequenzen blieben nicht aus. Nachdem es Frau W. im März 1940 ermöglicht hatte, ihre Mutter von Posen nach Berlin zu bringen, wurde sie zur „Evakuierungsstelle für Polen und Juden" des SD in die Kurfürstenstraße 116 bestellt. Dort teilte ihr ein höherer SD-Führer namens Eichmann mit, gegen sie liege die Beschwerde einer „hohen Instanz" vor. Wer diese „hohe Instanz" gewesen ist, glaubt Frau W. eindeutig darin erkannt zu haben, daß auf dem Schreibtisch des SD-Führers ein von Globke unterzeichnetes Schriftstück lag. Eichmann untersagte Frau W., sich weiter für die „Polacken" einzusetzen. Da Frau W. sich nicht an dieses Verbot hielt und Globke erneut und wiederum erfolglos bedrängte, den unter der Verfolgung leidenden Deutsch-Polen zu helfen, wurde sie ein zweites Mal zu Eichmann bestellt und wiederum unter Androhung von Strafen scharf gerügt. Frau W. führt auch diese zweite Vorladung durch den SD auf die Anzeige des Dr. Globke zurück.

Der Telegraf berichtet dann weiter, Herr Dr. Globke habe einen Vetter gehabt,

der in Oblusch im Kreis Neustadt-Westpreußen ein größeres Gut bewirtschaftete. Von den Nazidienststellen als Pole designiert, mußte Globkes Vetter seinen Hof enteignen lassen. Er hat später auf seinem enteigneten Anwesen als Knecht gearbeitet. Globke hat – auf diesen Umstand hingewiesen – nach dem Bericht von Frau W. dazu erklärt, sein Vetter müsse dann wohl „ein schlechter Deutscher" gewesen sein.

Diese zwei empörenden Berichte des Telegraf sind nie dementiert worden. Einmal jedoch legte Dr. Globke Wert auf eine Berichtigung: Das war 1950. Auch damals handelte es sich um einen Artikel des Telegraf*. Die Zeitung hatte, auf Aussagen gestützt, zu erklären versucht, warum Dr. Globke nach dem Zusammenbruch so schnell wieder zur persona grata erklärt worden war. Dr. Globke berichtigte diese Darstellung: *Er habe sich Dr. Kempners Entlastung nicht dadurch verdient, daß er Kriegsverbrecher außerordentlich stark belastet und auch Material gegen sie herbeigeschafft habe. Auch habe er keine Mitteilungen über verborgene, zum Teil eingemauerte Aktenlager* (an die Nürnberger Gerichtsbehörden) *weitergegeben. Während der Zeit seiner Internierung habe er das Lager weder in Begleitung von Beamten, auch nicht solchen, die zum Stabe des Nürnberger Kriegsgerichts gehörten, verlassen, noch sei er im Lager bevorzugt behandelt worden.* Die einzige, also eine wichtige Berichtigung: Dr. Globke wünschte offenbar nicht, in den Verdacht zu geraten, an der Aufdeckung von Kriegsverbrechen und der Verurteilung von Massenmördern beteiligt zu sein.

* West-Berlin, 27. 10. 1950 und 8. 11. 1950

Preußische Justizminister

Berlin W.8, den 30. Juni 1933.
Wilhelmstr. 65.
Fernsprecher: A 1 Jäger Nr. 0044.

IIIo H 64.7

1 Anlage

Dem

Herrn Minister des Jnnern

zuständigkeitshalber mit dem Anheimstellen der Verfügung ergebenst übersandt. Abgabenachricht ist nicht erteilt.

Jm Auftrage.

Der Preuß. Minister des Innern.
I Z Allg 13 III/33.

Berlin, 8. Juli 1933.

U. R. nebst Anl.

dem Geh. Staatspolizeiamt

ergebenst mit dem Ersuchen um Bericht über die Persönlichkeit des Antragstellers

Im Auftrage.

Ein Blatt aus einer Namensrechtsakte

Wieder ein Aufsatz

Deutsche Verwaltung

Organ der Verwaltungsrechtswahrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler

Im Zusammenhang mit der politischen Neuordnung Europas, die sich bereits deutlich abzuzeichnen beginnt, hat der Führer angeordnet, daß auch die völkischen Fragen bereinigt würden, die bisher noch zwischen dem Deutschen Reich einerseits, seinen östlichen Nachbarn und Italien andrerseits offen waren. Infolgedessen ist den Deutschen aus den baltischen Staaten Estland und Lettland sowie aus den zur Interessenzone der Sowjetunion gehörenden früher polnischen Gebieten und ebenso den deutschen Südtirolern durch Vereinbarungen mit den beteiligten Regierungen freigestellt werden, im Großdeutschen Reich eine neue Heimat zu gründen; die ganz überwiegende Mehrzahl der Volksdeutschen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Umsiedlung hat u. a. die Notwendigkeit eines Wechsels der Staatsangehörigkeit der Umsiedler zur Folge ...

1. Die Staatsangehörigkeit der estländischen Deutschen.

...

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung vorliegen, hat sich in erster Linie auf die Feststellung zu erstrecken, ob der Antragsteller deutscher Volkszugehöriger ist oder zu den Ehegatten, Kindern oder Eltern von deutschen Volkszugehörigen gehört. Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich im Einbürgerungsverfahren nach dem RdErl. des RMdJ vom 29. März 1939 (RMBliV S. 783). Deutscher Volkszugehöriger ist danach, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. Daraus ergibt sich, daß als deutscher Volkszugehöriger auf Grund seines Bekenntnisses auch angesehen werden kann, wer teilweise oder auch ganz fremdstämmig, z. B. estnischen oder russischen Stammes ist. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind dagegen niemals deutsche Volkszugehörige ...

2. Die Staatsangehörigkeit der Deutschen aus Lettland.

...

... Von der Abwanderungspflicht sind nach ihrer Einbürgerung in das Deutsche Reich jedoch diejenigen Personen befreit, über deren Verbleiben sich die Lettländische Regierung und die Deutsche Gesandtschaft in Riga aus besonderen wirtschaftspolitischen oder sonst zwingenden Gründen einigen.

Angesiedelt wurden diese Umsiedler in vorher zwangsgeräumten Gebieten. Fast alle ausgesiedelten Polen verloren jeglichen Besitz. Ein Teil kam in KZ, Kinder wurden von Eltern getrennt. Die Eltern zur Arbeit abtransportiert, die Kinder in speziellen Kinderzügen in das Generalgouvernement abgeschoben, auf eine Art und Weise, daß nur ein Teil diese Abschiebung überlebte. Wurde deshalb Dr. Globke uk. gestellt?.

Kein nichtssagender Geschäftsverteilungsplan!

- 11 -

Unterabteilung I, 2

Leiter: Ministerialdirigent H e r i n g

Vertreter: Ministerialrat Dr. H u b r i c h

a) Staatsangehörigkeit und Rasse

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfs-refe-rent	Korre-ferent	Regi-stra-tur	zugeteilt
1	Reichsbürgerrecht und Reichsbürgerbrief	MR.Dr. Hubrich	RAss.Dr. Johanny	-	I e	AR.Ohlendorf
2	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 (Allgemeines), Einbürgerungen, Widerruf von Einbürgerungen	MR.Driest	-	-	" I Sta	AR.Stumm AR.Kopplin ROJ.Brauer RJ.Hundrieser
3	Aberkennung der Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 14.7.1933)	ORR. Duckart	-	MR. Driest	I e	ROJ.Brauer
4	Sonderbeauftragter des RMdJ.bei der Einwandererzentrale Nord-Ost	"	-	-	"	AR.Stumm
5	Zusammenarbeit der Abt.I mit dem Führungsstab der Einwandererzentrale Nord-Ost	"	-	-	"	"
6	Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens, Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag von Saint Germain, Optionsverträge	MR.Dr. Globke	-	ORR. Lichter	I e	AR.Stumm AR.Kopplin ROJ.Brauer RJ.Hundrieser

In dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsinnenministeriums vom 4. 4. 1940 wird der Ministerialrat Dr. Globke nur 4 mal auf den Seiten 11 und 12 benannt, und zwar in der Abteilung I, 2a Staatsangehörigkeit und Rasse als Referent

für das Sachgebiet — 6) Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens, Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag von Saint Germain.

und als Korreferent für die Sachgebiete —
16) Internationales Familienrecht
17) Namensrecht des ehemaligen Adels
19) Beglaubigung von Urkunden

Seine eigentlichen Zuständigkeiten ersieht man besser aus dem Schriftwechsel in seiner Personalakte über seine UK-Stellung Januar bis März 1940, Seite 176, die den Punkt 6 erläutern.

Recht zwischen Drittem Reich und Prag
Die Zentralstelle gibt Anweisungen

Am 10. 6. 1940 sendet das Reichsinnenministerium dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag genaue Erläuterungen über das Verhältnis des Protektorats zum Deutschen Reich. Das Protektorat sei integrierender Bestandteil des Großdeutschen Reiches und folglich Inland. Entsprechend seien reichsrechtliche Vorschriften anzuwenden. In zweifelhaften Fällen sei oberster Grundsatz, daß die Entscheidung den Interessen des Deutschen Reiches entspreche. Deutsche im Protektorat seien in jedem Falle als Inländer zu behandeln. Der Brief vom 14. 2. 1940* sei zu beachten. An der Entscheidung zweifelhafter Fälle sei der Absender als die Zentralstelle für das Protektorat Böhmen und Mähren einzuschalten. Abschrift ergehe an alle obersten Reichsbehörden. Unterzeichnet von Stuckart.

Neue Provinzen:
Im Geschäftsverteilungsplan ein neues Ressort
Sachbearbeiter Ministerialrat Dr. Globke

Der anliegende Geschäftsverteilungsplan der neugeschaffenen Unterabteilung I,6 (Angelegenheiten der Westgebiete) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
In Vertretung gez. Pfundtner

- 16 a -

Unterabteilung I 6

Angelegenheiten der Westgebiete.

Leiter: Ministerialrat Ehrensberger

Vertreter: Ministerialrat Dr. Globke

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Referent	Hilfsreferent	Korreferent	Registratur	zugeteilt
1	Allgemeine Fragen und Organisation in					
	a)Belgien, Eupen Malmedy, Luxemburg	MR. Dr. Globke	-	ORR.Klas	I West	RJ. Helbig
	b)Niederlande	ORR.Kettner	-	RR.Dr. Hoffmann	"	"
	c)den übrigen Westgebieten	ORR.Klas MR.Jacobi	-	MR.Dr. Globke	"	AR. Tietz

Am 22. Juni 1940 wird mit Frankreich der Waffenstillstand abgeschlossen. Am 29. Juni wird im Reichsinnenministerium eine neue Unterabteilung I/6 (Angelegenheiten der Westgebiete) eingerichtet. Stellvertretender Leiter ist Ministerialrat Dr. Globke. Gleichzeitig ist er

Referent für das Sachgebiet	1 a)	Allgemeine Fragen und Organisation in Belgien, Eupen-Malmedy und Luxemburg
und Korreferent für das Sachgebiet	1 c)	Allgemeine Fragen und Organisationen in den übrigen Westgebieten. (Das heißt außer 1 a und 1 b Niederlande)

*siehe Seite 174/175



Neue Untertanen und ihre Sachbearbeiter. Das Reichsinnenministerium begrüßt befreite elsässische Autonomisten. (2. von rechts Dr. Globke)

Noch ein neues Ressort
Friedensvertrag mit Frankreich

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

Berlin, den 5. Juli 1940.

Ref.: MR. Dr. Globke — <u>*Sofort*</u> — *Geheim*

1.) An das Auswärtige Amt.
Betr.: Vorarbeiten für die Friedensschlüsse.
Auf das Schreiben vom 27. Juni 1940 – Pol XII 1649 g. –

Als meinen Vertreter bei den Vorarbeiten für die Friedensschlüsse benenne ich für den Geschäftsbereich des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Reichsministers des Innern den Staatssekretär Dr. Stuckart, als Sachbearbeiter den Min.Rat Dr. Globke.
Soweit bei diesen Vorarbeiten Gesamtbelange der Reichsverwaltung berührt werden, wie sie meiner Verantwortung als Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung unterstehen, behalte ich mir vor, zunächst meinerseits eine Übereinstimmung der zum Geschäftsbereich des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung gehörenden Ressorts herbeizuführen.
Die GBV.-Ressorts (Reichsmin. d. Innern, Reichsjustizmin., Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Leiter der Reichsstelle für Raumordnung) haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

2.) An a) den Herrn Reichsminister des Innern, b) den Herrn Reichsminister der Justiz, c) den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, d) den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, e) den Herrn Leiter der Reichsstelle für Raumordnung.
Abschrift (von 1) übersende ich erg. mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich bitte, mir z. Hd. meines Sachbearbeiters, Min.Rat Dr. Globke, von allen Wünschen und Anregungen, die Sie dem Auswärtigen Amt für die Vorarbeiten zum Friedensschluß übermitteln, Abschrift zuleiten zu wollen. Mein Schreiben vom 27. 6. 1940 –GBV. 2380 734/40 – bleibt hinsichtlich

Auswärtiges Amt

Pol XII 1649 g

Berlin, den 27. Juni 1940.

Das Auswärtige Amt hat die Vorarbeiten für die Friedensschlüsse, und zwar zunächst für den Friedensschluß mit Frankreich, in Angriff genommen. Die beteiligten Ressorts werden gebeten, Wünsche und Anregungen, die sie aus ihrem Geschäftsbereich für diese Vorarbeiten vorbringen wollen, sobald als möglich dem Auswärtigen Amt mitzuteilen. Zugleich wird gebeten, daß jedes beteiligte Ressort einen Generalreferenten bestellt und namhaft macht, der vom Auswärtigen Amt zu etwa notwendig werdenden Besprechungen hinzugezogen werden kann.

An
den Stellvertreter des Führers der NSDAP
den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
den Generalfeldmarschall Göring
– Beauftragter für den Vierjahresplan –
den Reichsminister des Innern
den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
den Reichsminister der Luftfahrt
den Reichsminister der Finanzen
den Reichsminister der Justiz
den Reichswirtschaftsminister
den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
den Reichsarbeitsminister
den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
den Reichsverkehrsminister
den Reichspostminister
den Reichsminister für Bewaffnung und Munition
den Reichsforstmeister
den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
das Reichsbankdirektorium

– je besonders –

...*Ich schlage vor, daß für Abt. Bereich des GBV ich selbst benannt werde. Als Sachbearbeiter schlage ich MinRat Globke vor. – Stuckart, 1. 7.*

der Zuleitung von Anregungen und Anträgen, die die Waffenstillstandskommission betreffen, unberührt.
Abdrucke für die Abteilungen des Hauses und den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdJ. einschließlich der Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei liegen bei.

gez. St. 4. 7. ges. Gl. 4/VII.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
– 2. AUG. 1940 Va

Geheim!

Der Reichsminister der Justiz
V a 424/40 g

Berlin W 8, den 1. August 1940
Wilhelmstrasse 65
Fernsprecher: 11 00 44,
auswärts 11 65 16.

An
das Auswärtige Amt

Betr.: Vorbereitung der Friedensverhandlungen.
Zum dortigen Schreiben vom 27. Juni 1940 – Pol XII 1649 g –
und im Nachgang zu meinem Schreiben vom 9. Juli 1940 – V a 379/40 g –.

A.

Aus meinem Geschäftsbereich gestatte ich mir für die Friedensverhandlungen mit Frankreich folgende Anregungen zu geben:

I. Zwischenstaatliche Rechtsverträge.

Die infolge des Krieges ausser Übung getretenen Kollektivabkommen, an denen das Reich und Frankreich beteiligt sind, sowie die bisherigen zweiseitigen deutsch-französischen Rechtsverträge werden grundsätzlich wieder in Kraft zu setzen sein.

Darüber hinaus wäre es erwünscht, wenn Frankreich verpflichtet würde, auf gewissen Gebieten, wo keine Rechtsverträge bestanden oder die bisherigen Verträge nicht ausreichten, eine befriedigende vertragliche Regelung mit dem Reich zu treffen. Dies könnte teils dadurch geschehen, dass Frankreich bestehenden Kollektivabkommen beitritt oder wenigstens ihre Anwendung im Verhältnis zwischen dem Reich und Frankreich vereinbart wird (z.B. Haager Internationales Abkommen über den Zivilprozeß von 1905 – RGBl. 1909 S. 410 –; Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929 – RGBl. 1933 II S. 913 –), teils dadurch, dass

neue

Vorgelegt
Berlin, den
Regiftr. G. B. V.

An
den Herrn Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung
zu Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Globke

Berlin, den 1. August 1940

Betr.: Vorbereitung der Friedensverhandlungen
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben
vom 5. Juli 1940 – 124 I/II/40 g– 2380
Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

In Vertretung gez. Dr. Schlegelberger

Aktion Bürckel*

Nach dem Sieg über Frankreich stellt Gauleiter Bürckel im Saargebiet, ohne Reichsinnen- oder Reichsaußenministerium zu benachrichtigen, einen Transport mit 6000 Juden zusammen, den er bei Nacht und Nebel über die Grenze in das unbesetzte Frankreich abschieben läßt, um sein Gebiet möglichst schnell judenfrei zu machen. Die Vichy-Regierung protestiert mehrfach und vereitelt das Bemühen des Auswärtigen Amtes, die Angelegenheit zu vertuschen. Auch das Reichsinnenministerium fühlt sich mit Recht als die Judenstelle für Judensachen im Inland übergangen und besteht auf einer Klärung, vielleicht um solch ein Abschieben nach Westen für die Zukunft zu verhindern. Rademacher** erstattete dem Auswärtigen Amt über den Stand des Konfliktes einen Bericht. Man beließ dann die Juden in Frankreich, bis 1942 alle die, denen es noch nicht gelungen war, vom unbesetzten Frankreich aus zu emigrieren oder die Grenze zur Schweiz zu überschreiten, nach Auschwitz transportiert wurden. Übrigens ohne Protest des Reichsinnenministeriums.

Vorlage für Herrn Gesandten Luther Zu D III 5451

Betrifft: Abschiebung der 6000 Juden aus dem Saargebiet und Baden nach Frankreich.

Die Franzosen haben sich nicht mit ihren wiederholten mündlichen Anfragen beruhigt, sondern die aus dem anliegenden Telegramm vom 20.11.40 ersichtliche Protestnote der Deutschen Waffenstillstandskommission übergeben. Meiner Ansicht nach kann die Angelegenheit nunmehr von deutscher Seite nicht weiter mit Stillschweigen behandelt werden. Ich rege an, Botschafter Abetz Weisung zu geben, von sich aus die Frage in Paris anzuschneiden und den Franzosen nahezulegen, die Angelegenheit unter der Hand zu erledigen, in Wiesbaden aber nicht wieder auf die Sache zurückzukommen. Wiesbaden sollte von dieser Anweisung an Abetz Kenntnis erhalten und den Franzosen auf erneutes Vorstellen erwidern, die Angelegenheit würde in Paris bereits verhandelt.

Ministerialrat Globke vom Reichsministerium des Innern beim Staatssekretär Stuckart rief an und bat, dem Reichsministerium des Innern als der für Judensachen im Inlande zuständigen Stelle eine Abschrift der französischen Protestnote zur Kenntnis zu geben. Ich habe erwidert, daß ich ihm nicht ohne weiteres eine Abschrift der Note geben könnte, er möchte mir mitteilen, wozu er sie benötigte; denn diese Angelegenheit sei nicht so sehr Judensache allein, als vielmehr eine Frage der deutsch-französischen Politik. Im übrigen sei bei der Frage des gegenseitigen Unterrichtens immerhin auch zu bemerken, daß das Reichsministerium des Innern als Judenstelle von sich aus das Auswärtige Amt s. Zt. nicht davon in Kenntnis gesetzt hätte, als die Maßnahme ergriffen worden sei, die Juden abzuschieben. Globke erwiderte darauf, die Benachrichtigung wäre erfolgt, wenn sie im Reichsministerium des Innern von der Maßnahme Kenntnis gehabt hätten.

Offenbar will das Reichsministerium des Innern die Note zum Anlaß eines Vorgehens gegen Gauleiter Bürckel nehmen. Wie weit Globke

* Dokument NG – 4934 in Poliakow-Wulf „Das Dritte Reich und die Juden", Seite 110-111

** Siehe Seite 226

persönlich daran interessiert ist, weiß ich nicht. Soweit ich mich erinnere, war Globke früher in Sachen des Saargebietes tätig. Es ist nun die Frage, ob das Auswärtige Amt dem Innenministerium unter diesen Umständen den Text der Note übermitteln soll.
Ich habe Globke zugesagt, ich würde mir eine Weisung einholen, ob die Note im vollen Text dem Innenministerium übermittelt werden könnte. Ich selbst sehe keinen formellen Anlaß, dem Reichsministerium des Innern den Text der Note zu verweigern.
Berlin, den 21. November 1940 gez. Rademacher

Gold und Silber, Edelsteine . . .

Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. – Vom 23. Dezember 1940. (RGBl 2)

. . .

§ 1 (1) Die 3. AV über die Anmeldung des Vermögens von Juden findet auf Juden mit früherer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren besitzen oder besessen haben, Anwendung . . .
(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom Reich eingerichtete öffentliche Ankaufsstelle abzuliefern . . .
Berlin, den 23. Dezember 1940. Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung Dr. Landfried

. . . Wertpapiere werden beschlagnahmt

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 27. Dezember 1940. (RGBl. 2)

. . .

§ 1 (1) Die Vorschriften der Artikel III und IV der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens finden auf Juden mit früherer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren besitzen oder besessen haben, Anwendung . . .
(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen.

. . .

Berlin, den 27. Dezember 1940.
Der Reichswirtschaftsminister In Vertretung Dr. Landfried
Der Reichsminister des Innern In Vertretung Dr. Stuckart

Da es sich um die Einführung einer im Reich schon längst durchgeführten Maßnahme handelt, wird die Zentralstelle für Böhmen und Mähren eingeschaltet. Es unterzeichnet folglich Stuckart.